J. germ.
73
ag

s: Geheftet 5 Mark, $1^{2}/_{3}$ Thlr. Gebunden 6 Mark, 2 Thlr.

s-Gesetze mit Erläuterungen. Kortkampf'sche Ausgabe.
. Heimaths- und Staatsbürgerrecht etc. Band I.

Gesetze und Verordnungen

über

Heimaths- und Staatsbürgerrecht

im

Deutschen Reiche.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet.

Berlin 1874. Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Verlag der Reichs-Gesetze.

J. germ.
73 ag

Gesetze

I. germ. 73 ag

Reichs-Gesetze mit Erläuterungen. Kortkampf'sche Ausgabe.
Titel I. **Heimaths- und Staatsbürgerrecht etc.** Band 1.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Gesetze und Verordnungen

über

Heimaths- und Staatsbürgerrecht

im

Deutschen Reiche.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet.

Berlin 1874. Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Verlag der Reichs-Gesetze.

13 A

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Als eine der sonderbarsten und widerspruchvollsten Einrichtungen in den rein Deutschen Staaten vor 1866. wird kommenden Geschlechtern die erscheinen, dass Angehörige eines grossen eng verwandten Volksstammes, in Staaten wohnend, welche einen Bund mit einander bildeten, ausserhalb der vielfach sehr eng gezogenen Grenzen des eigenen Heimathstaates, in dem benachbarten Lande als völlig Fremde behandelt wurden, obschon Alles, — ausser den zufälligen politischen Einrichtungen — Abstammung, Sprache, Sitte, Lebensgewohnheiten, Religion, Erwerbsarten u. s. w. diesseits wie jenseits der Grenzpfähle sich gleich war. Es gab im Deutschen Bunde keine Deutsche, es gab nur noch Preussen, Sachsen, Bayern, Badenser, Thüringer u. s. w. Mit Recht wurde es daher als eine der dringlichsten Aufgaben der Gesetzgebung des aus den Trümmern des alten Deutschen Bundes erstandenen Norddeutschen Bundes erkannt, diejenigen Schranken niederzureissen, durch welche eine verkehrte Staatsklugheit den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, die persönliche Freizügigkeit, die Freiheit des Erwerbes, die Gründung des eigenen Heerdes und der Familie, das Niederlassungsrecht, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der verschiedenen Glaubens-Bekenntnisse u. s. w. bisher eingezwängt und eingeengt hatte. Die vielfache Abneigung mit welcher der neugeschaffene Norddeutsche Bund angesehen wurde, konnte und wurde zu einem grossen Theile nur dadurch nach und nach in eine mehr oder minder innige Zuneigung umgewandelt, dass die Bundesgewalt es als ihre erste Aufgabe betrachtete diese zahlreichen Beschränkungen zu beseitigen, dem tief empfundenen Bedürfniss nach freierer Bewegung in Bezug auf Niederlassung u. s. w. innerhalb der Grenzen des gesammten Bundes-Gebietes, ohne Rücksicht auf diejenigen des Einzelstaates im weitesten Umfange Rechnung zu tragen. Das gemeinsame grosse Vaterland existirte nicht mehr nur in Liedern und Reden, sondern es ward durch Schaffung eines gemeinsamen Heimath- u. s. w. Rechts endlich zur Thatsache.

Schon bei der Vereinbarung des Verfassungs-Entwurfs durch die Bundes-Bevollmächtigten ward der Grundsatz eines gemeinsamen Indigenats aufgestellt und fand den Verhältnissen entsprechend, Aufnahme in der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Dieselbe bestimmt in Art. 3.:

„Für den ganzen Umfang des Bundes-Gebietes (ganz Deutschland) besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbe-Betrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniss darf der Bundes-Angehörige weder (kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniss etc. etc.) durch die Obrigkeit seiner Heimath, (oder) noch durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armen-Versorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeinde-Verband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staats-Angehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniss zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundes- (Reichs-) Gesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle (Deutschen) Bundes-Angehörigen gleichmässig Anspruch auf den (Schutz des Reiches) Bundesschutz.“

Bis auf unwesentliche — im Text angegebene — redaktionelle Aenderungen ist dieser Grundsatz von der Verfassung des Deutschen Reiches übernommen.

In engstem Anschluss hieran unterliegen nach dem folgenden Art. 4. No. 1. der Bundes-, jetzt Reichs-Verfassung der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben folgende Angelegenheiten:

1) „die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremden-Polizei und über den Gewerbe-Betrieb, einschliesslich des Versicherungs-Wesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3. dieser Verfassung erledigt sind, (in Bayern jedoch mit Ausschluss der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse), desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern.“

In weiterer Ausführung dieser Verfassungs-Bestimmung ergingen zunächst die am dringendsten erforderlichen Gesetze vom 12. Oktbr. und 1. Novbr. 1867, denen sich dann eine Reihe anderer anschloss, wie sie hier in chronologischer Reihe folgen:

a.	1867. Oktbr.	12.	Gesetz über das Passwesen.
b.	1867. Novbr.	1.	Gesetz über die Freizügigkeit.
c.	1868. Mai	4.	Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen zur Eheschliessung.
d.	1868. Juli	8.	Gesetz über den Betrieb stehender Gewerbe. (Aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juni 1869.)
e.	1869. Juni	21.	Gewerbe-Ordnung.
f.	1869. Juli	3.	Gesetz betr. Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.
g.	1870. Mai	4.	Gesetz betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande.
h.	1870. Mai	13.	Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.
i.	1870. Juni	1.	Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit.
k.	1870. Juni	6.	Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz.

Der Geist, welcher auch in diesen, so ausserordentlich gegen die früheren abweichenden Gesetze lebt und in denen in erfreulichster Weise der Gegensatz zwischen dem früheren „Polizeistaat“ und dem heutigen „Rechtsstaat“ hervortritt, kann nicht besser gekennzeichnet werden, wie durch die hier wohl in vollem Umfange anwendbaren Worte, mit welchen die Preussische Ausführungs-Anweisung vom 4. September 1869. zur Gewerbe-Ordnung den Behörden übermittelt wurde:

> „die Behörden werden sich jederzeit daran zu erinnern haben, dass diejenigen Vorschriften, durch welche Beschränkungen aufrecht erhalten sind, Ausnahmen von der Regel bilden.“

Es erschien als eine gleich verlockende, wie dankbare Aufgabe, diese Gesetze, welche ein in so vielfacher Hinsicht gemeinsames Rechtsgebiet behandeln, in einem Werke herauszugeben. Zugleich erschien es nach den Erfahrungen und Beobachtungen die bei der Herausgabe von Gesetzen in einer Reihe von Jahren gemacht waren, von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung, innerlich verwandte, und daher für bestimmte Kreise besonders wichtige Gesetze, diesen in einer ihren speziellen Bedürfnissen besonders angepassten Zusammenstellung und Bearbeitung zu veröffentlichen. Ein darauf bezüglicher Plan, ward 1870 bereits gefasst, konnte aber jetzt erst wenigstens theilweise durchgeführt werden. In dem vorliegenden Bande unserer Sammlung Deutscher Reichs-Gesetze finden sich die vorstehenden genannten Gesetze — ausser demjenigen betr. Unterstützungswohnsitz und der Gewerbe-Ordnung —, bearbeitet von den Herren Dr. Koller, Senator Schläger, Geh. exped. Sekret. im Kultus-Minist. G. Herrfurth und einem geschätzten Mitgliede des Reichstages. Die in diesem Bande nicht enthaltenen genannten beiden Gesetze sind in sich anschliessenden besonderen Werken erschienen: Gewerbe-Ordnung, erläutert von Dr. Koller, die Gewerbe-Gesetzgebung des Deutschen Reiches, dargestellt etc. etc, von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Reichstages, das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz, bearbeitet v. Reg. a. D. Beutner und G. Herrfurth; auf sie sei, als ergänzende Werke, hingewiesen.

Wir verkennen nicht, die Bearbeitung der in dem vorliegenden Bande wiedergegebenen Gesetze zu verschiedenen Zeiten — 1871 bis 1873 — und von verschiedenen Herren lässt diejenige Gleichheit in der Darstellung und Wiedergabe des Stoffes vermissen, die wir denselben zu geben wünschten. Wir glauben jedoch annehmen zu dürfen, dass dieser Mangel an äusserer Einheit aufgewogen werde durch gleichmässig sorgsame und vollständige Mittheilung des auf Entstehung, Anwendung und Auslegung bezüglichen Materials, und dessen möglichst übersichtliche Gruppirung. Besonders aber hoffen wir, dass unser Wunsch, in dem vorliegenden Werke Allen, denen die Handhabung dieser Gesetze obliegt ein praktisches und dieselbe erleichterndes Handbuch darzubieten, sich erfüllen und das Werk freundliche Aufnahme finden möge.

Berlin, im Dezember 1873.

Fr. Kortkampf.

Inhalt.

Seite

1. Gesetz betr. Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870.

Einleitung.

Erwerb der Staats-Angehörigkeit durch Abstammung 2
„ „ „ „ Legitimation 2
„ „ „ „ Verheirathung 2
„ „ „ „ Verleihung 3
Verlust der Staats-Angehörigkeit durch Entlassung 3
„ „ „ „ Ausspruch der Behörde . 4
„ „ „ „ Eintritt in fremde Staatsdienste 4
„ „ „ „ Verheirathung 5
„ „ „ „ Erwerb fremder Staats-Angehörigkeit 5
„ „ „ „ Aufenthalt im Auslande 5

§. 1. Erwerb der Staats-Angehörigkeit (Entstehungs-Geschichte) . 7
§. 2. Begründung des Erwerbs (Entstehungs-Geschichte) 7
§. 3. Erwerb durch eheliche Geburt (Entstehungs-Geschichte) 9
§. 4. Erwerb durch aussereheliche Geburt (Entstehungs-Geschichte) . . 9
Minist.-Bescheid v. 21. März 1871. betr. Verhältnisse Bayer. Unterthanen, welche in Preussen ungültige Ehen abgeschlossen haben 10
§. 5. Erwerb durch Heirath (Entstehungs-Geschichte) 11
§. 6. Erwerb durch Naturalisation (Entstehungs-Geschichte) 11
Min.-Besch. v. 7. Febr. 1871. betr. Natural.-Gesuche v. Juden . 12
§. 7. Ertheilung der Aufnahme-Urkunde (Entstehungs-Geschichte) . . . 12
§. 8. Ertheilung der Naturalisations-Urkunde an Ausländer (Entst.-Gesch.) 14
§. 9. Wirkung der Anstellung im Staatsdienst (Entstehungs-Geschichte) . 16
§. 10. Beginn der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nach Erwerb einer Staats-Angehörigkeit (Entstehungs-Geschichte) 17
§. 11. Ausdehnung d. Staats-Angehörigk. auf Familienglieder (Entst.-Gesch.) 17
§. 12. Wohnsitz allein begründet keine Staats-Angehörigkeit 17
§. 13. Verlust der Staats-Angehörigkeit (Entstehungs-Geschichte) . 18
§. 14. Verlust durch Entlassung (Entstehungs-Geschichte) 19
§. 15. Ertheilung und Versagung der Entlassung (Entstehungs-Geschichte) 19
§. 16. Ertheilung (Aufgehoben durch Gesetz v. 22. April 1871) . . . 19
§. 17. Entlassung darf nicht versagt werden (Entstehungs-Geschichte) . . 20

Seite

§. 18. Beginn der Wirksamkeit der Entlassungs-Urkunde (Entst.-Gesch.) . 20
§. 19. Ausdehnung derselben auf Familienglieder 20
§. 20. Verlust d. Beschl. einer Zentral-Beh. des Heimathstaats (Entst.-Gesch.) 20
§. 21. Verlust u. Wahrung d. Staats-Angehörigk. im Auslande (Entst.-Gesch.) 21
Minist.-Verfügung v. 6. Mai 1870. betr. Uebernahme aus Russland zurückkehrender Preussen 23
Zirk.-Erlass v. 25. Juni 1870. betr. Bedingung des Erwerbs Russischer Staats-Angehörigkeit 25
§§. 12. u. 25. des Ges. betr. Organisation der Bundes-Konsulate etc. v. 8. Nov. 1867., nebst Bestimmungen der allgem. Dienst-Instruktion für Bundes-Konsuln v. 6. Juni 1871. . . . 25
§. 22. Verlust der Staats-Angehörigkeit durch unerlaubten Eintritt in fremde Staatsdienste 26
§. 23. Erhaltung der Staats-Angehörigkeit bei genehmigtem Eintritt in fremde Staatsdienste (Entstehungs-Geschichte) 26
§. 24. Kosten für Aufnahme und Entlassungs-Urkunden (Entst.-Gesch.) . 27
§. 25. Wirkung des Gesetzes für im Auslande lebende Norddeutsche . . 27
§. 26. Aufhebung entgegenstehender Vorschriften 27
§. 27. Beginn der Wirksamkeit 27
Zirk.-Erlass v. 5. Juni 1871. betr. Form der Naturalisations-. Aufnahme- und Entlassungs-Urkunden 28
Vertrag mit Nord-Amerika v. 22. Februar 1868. betr. Staats-Angehörigkeit Einwandernder 30
Vertrag von Nord-Amerika v. 16. Juni 1852. betr. Auslieferung vor der Justiz flüchtiger Verbrecher 31
Allgem. Verfügungen des Preuss. Justiz-Ministers v. 19. Juni 1870. u. v. 15. Juni 1872. betr. das bei telegr. Requisitionen nach den Verein. Staaten v. Nord-Amerika zu beachtende Verfahren . . 33

2. Gesetz, betr. Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes v. Bundes-Angehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870.*) 36
Vorwort . 36
I. Allgemeine Bestimmungen 37
§. 1. Ermächtigung diplomat. Vertreter Seitens des Bundes-Kanzlers . . 37
Entstehungs-Geschichte. — Anmerkung 37
§. 2. Führung der Register. — Kommissions-Vorschlag 39
II. Eheschliessung und Beurkundung desselben 39
§. 3. Erfordernisse der Eheschliessung (Entstehungs-Geschichte) . . . 39
§. 4. Form und Veröffentlichung des Aufgebots (Entstehungs-Geschichte) 40
§. 5. Art und Ort der Veröffentlichung (Entstehungs-Geschichte) . . . 40
§. 6. Dispensation vom Aufgebot (Entstehungs-Geschichte) 42
§. 7. Zuziehung von Zeugen bei Schliessung der Ehe 42
§. 8. Bürgerliche Gültigkeit der Ehe 42
§. 9. Heiraths-Urkunde (Entstehungs-Geschichte) 42
§. 10. Anwendung der Bestimmungen 43
III. Geburts-Urkunden 43
§. 11. Eintragung in die Register 43
IV. Urkunden über Sterbefälle 43
§. 12. Eintragung in die Register 43
V. Schluss-Bestimmungen 44
§. 14. Befugn. d. diplom. Vertret. d. Bundes-Gesandten u. d. Bundes-Konsuln 44
§. 14. Berechtigung zur Erhebung von Gebühren 45

*) Vergl. dazu Anlage 1 und 2.

Seite
Auszug aus dem Gesetze betreff. Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 45
Ausdehnung des Geltungs-Bereichs des Gesetzes 46

3. Gesetz wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung v. 13. Mai 1870 47
Vorbemerkung, Motive 47
§. 1. Heranziehung zu den direkten Staatssteuern (Entst.-Gesch.) . . . 49
Motive. — Abänderungs-Vorschläge 49
§. 2. Heranziehung derjenigen Norddeutschen, die keinen Wohnsitz haben, sowie der Bundes- und Staats-Beamten (Entstehungs-Geschichte) 50
§. 3. Besteuerung des Grundbesitzes und Gewerbe-Betriebs (Entst.-Gesch.) 50
§. 4. Besteuerung von Gehalt-, Pension- und Wartegeld (Entst.-Gesch.) . 51
§. 16. der Kreis-Ordnung v. 13. Dezember 1872 51
§. 19. Gesetz v. 31. März 1873. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten 51
§. 5. Wirkung des Wohnsitzes auf die Steuerpflichtigkeit (Entst.-Gesch.) 52
§. 6. Geltungsbeginn des Gesetzes (Entstehungs-Geschichte) 53
Ausführungs-Verordnung v. 8. Februar 1871., betr. Ausdehnung des Gesetzes auf Württemberg, Baden und Süd-Hessen . 53
desgl. auf Bayern. Zirk.-Verf. v. 6. Mai 1871. 54
desgl. auf Elsass-Lothringen. Ges. v. 14. Januar 1872. . . 54
Zirk.-Erlass vom 8. Oktober 1870. betr. die Beseitigung der Doppel-Besteuerung bei den zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen 54
Ausführ.-Verordn. für Königr. Sachsen v. 2. Febr. 1871. 56

4. Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. 60
Vorbemerkung . 60
§. 1. Inhalt und Ausdehnung der Freizügigkeit 62
Entstehungs-Geschichte 62
Anmerkungen 64
Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.
1. Auslegung des Ausdrucks „Unterkommen“ — Minist.-Reskr. v. 31. August 1868 65
2. Naturalisation der Angehörigen von nicht Preuss. Norddeutschen Bundesstaaten in Preussen — Minist.-Reskr. v. 19. Juni 1868. 66
3. Verfahren gegen Angehörige eines andern zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates in Beziehung auf Landes-Verweisung — Minist.-Reskr. v. 20. Oktober 1868 66
4. Uebernahme aus Russland zurückkehrender Preussen — Min.-Reskr. v. 6. Mai 1870. 66
§. 2. Erforderniss für Ausübung des Rechts zur Freizügigkeit 67
Entstehungs-Geschichte. — Anmerkungen 67
Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.
1. Nachweis der Bundes-Angehörigkeit bei Niederlassungen — Minist.-Reskr. v. 27. Juni 1868 67
2. Ertheilung von Heimathscheinen zum Zweck des Aufenthalts in anderen Nordd. Bundesstaaten. — Min.-Rskr. v. 31. Jan. 1869. 67
3. Indigenats-Verhältnisse. — Minist.-Reskr. v. 20. Februar 1868. — Minist.-Erl. v. 22. April 1868 68
4. Freizügigkeit innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes. — Minist.-Reskr. v. 18. November 1867. 68
5. Anwendung der Konvention vom 15. Juni 1851 in Schleswig-Holstein. — Minist.-Reskr. v. 18. November 1867. 68

Seite
§. 3. Aufenthalts-Beschränkungen aus Gründen öffentlicher Sicherheit . 68
Entstehungs-Geschichte. — Anmerkungen 70
Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.
Beaufsichtigung vorläufig entlassener Strafgefangenen. — Minist.-Verf. v. 21. Januar 1871 71
§. 4. Bedingungen für Abweisung neu Anziehender 72
Entstehungs-Geschichte. — Anmerkungen 72
Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.
1. Unzulässigkeit der Ausweisung einer nicht polizeilich angemeldeten Person, welche über zwei Jahre an demselben Orte gewohnt und ihren Unterhalt dort erworben hat. — Minist.-Reskr. vom 8. Juni 1872. 74
2. Bestimmungen, betreff. das Indigenat Staats-Angehöriger der Deutschen Reichslande Elsass-Lothringen. — Minist.-Reskr. v. 25. Mai 1872 und Reichsgesetz v. 25. Juni 1873. 74
§. 5. Gründe zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltsrechts . . 75
Entstehungs-Geschichte. — Anmerkungen 76
Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.
Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts nach erfolgter Niederlassung. — Minist.-Reskr. v. 27. Juli 1871. 77
§. 6. Erfordernisse für thatsächliche Ausweisung Seitens der Gemeinden 78
Entstehungs-Geschichte. — Anmerkung 78
§. 7. Anwendung der Gothaer Konvention auf Streitfälle zwischen Bundesstaaten . 78
Entstehungs-Geschichte. — Anmerkungen 79
§. 8. Nichtberechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Anzugs-Abgaben 80
Entstehungs-Geschichte. — Kommissions-Bericht 80
§. 9. Anwendung auf andere als Gemeinde-Verbände 80
Entstehungs-Geschichte 81
§. 10. Anmeldung neu Anziehender 81
Entstehungs-Geschichte 81
§. 11. Rechtliche Folgen des blossen Aufenthalts 81
Entstehungs-Geschichte 81
§. 12. Unzulässigkeit polizeilicher Ausweisungen und Ausschluss der Bestimmungen über die Fremdenpolizei 83
Entstehungs-Geschichte 83
§§. 38. u. 39. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. 84
§. 13. Gültigkeit des Gesetzes 85
Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851, sowie der späteren, zur Ausführung desselben getroffenen Verabredungen 85

Reichs-Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung vom 4. Mai 1868. 88
Vorbemerkung . 88
§. 1. Beschränkungen, welche beseitigt sind 93
Nachsuchung der Erlaubniss zur Trauung im Ausland für Württemberg — Minist.-Verf. vom 16. Dezember 1856 93
Eintritt des zur Eheschliessung erforderlichen Lebensalters in Preussen — Gesetz vom 21. Dezember 1872. 93
Entstehungs-Geschichte 94
§. 2. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Befugniss zur

Seite

Eheschliessung, sowie Bestimmungen über die Extrahirung des Heiraths-Konsenses Seitens der Militär-Personen, Beamten u. s. w. 99
Entstehungs-Geschichte 99
Anmerkung: Ueber das Erforderniss des Heiraths-Konsenses für Militär-Personen und Beamte 99
§. 3. Aufhebung des Verbots wegen Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung. — Entstehungs-Geschichte. — Anmerkung . . . 100
§. 4. Anwendung der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern 101
Entstehungs-Geschichte 101
§. 5. Fortbestand der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts 101
Entstehungs-Geschichte 101
§. 6. Inkrafttretung des Gesetzes. — Entstehungs-Geschichte 102

Uebersicht derjenigen gesetzlichen Formalien, welche Seitens der betreffenden Deutschen Behörden zu beachten sind, a) bei Ehen, welche zwischen Angehörigen des Deutschen Reichs und Ausländern, sowie b) bei Ehen, welche zwischen Ausländern innerhalb des Deutschen Reichsgebiets geschlossen werden 102
I. Oesterreich 102
II. Belgien. — III. Russland 103
IV. Italien. — V. Schweiz. — VI. Frankreich. — VII. Elsass-Lothringen 104

Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869.

Einziger Artikel . 105
Entstehungs-Geschichte des Gesetzes.
Erste Petition Mecklenb. Juden-Gemeinden v. 28. Februar 1867. . . . 106
Weitere Petitionen an den I. ordentl. Reichstag 1867. 106
Fassung des §. 1. Abs. 3. des Freizügigkeits-Gesetzes 107
Weitere Petitionen von Juden-Gemeinden aus beiden Mecklenburg . . 107
Antrag der Petitions-Kommission 107
Bericht des Abg. Endemann und Annahme des Kommiss.-Antrages . . 108
Erste Interpellation des Abg. M. Wiggers, 1868. 108
Erwiderung des Bevollmächtigten des Bundesrathes 109
Beschluss des Bundesrathes 110
Antrag der Fortschrittspartei 110
Bericht des Abg. Endemann über denselben 110
Erklärung des Bundesraths-Bevollmächtigten Graf Eulenburg 112
Verhandlungen im Reichstage 112
Zweite Interpellation des Abg. M. Wiggers 112
Erwiderung des Ministers Delbrück 112
Einbringung eines Gesetz-Entwurfs durch den Abg. M. Wiggers . . . 113
Verhandlungen des Reichstags über denselben 113
Annahme des Entwurfs 114
Geltungsbereich des Gesetzes 114
Allgemeine Erörterungen über die staatsrechtliche und juridische Bedeutung des Gesetzes 114

Gesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867.

Vorbemerkung. (Aus den Motiven.) 121
Portopflichtigkeit der Passsachen — Gesetz vom 5. Juni 1869. . . . 123
§. 1. Ertheilung von Pässen und Reisepapieren 123
Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.
1. Ausfertigung und Ertheilung von Reisepässen. — Minist.-Ausf.-Best. vom 30. Dezember 1867 123

Seite

Passertheilung an Offiziere — Min.-Rekr. v. 23. Juli 1855. . 123
Kompetenz d. Behörden zur Ertheilung v. Reisepässen Preussen. — Minist.-Ausf.-Best. v. 30. Dezember 1867. 123
2. Ertheilung von Pässen und Passkarten an Bundes-Angehörige. — Minist.-Reskr. v. 9. Juli 1868. 124
3. Passertheilung an Handwerker zur Reise nach der Türkei. — Minist.-Reskr. v. 14. Juni 1869. 124
4. desgl. an heimathlose Inländer. — M.-R. v. 27. Oktober 1855. 125
5. Ertheilung von Passkarten an heimathlose Personen. — Minist.-Reskr. v. 21. März 1860. 125
6. Passertheilung an Inländer, welche keinen Wohnsitz haben. Minist.-Reskr. v. 27. März 1868. 125
7. Gültigkeit der Pässe. — Minist.-Reskr. vom 27. März 1868. und vom 31. März 1862. 125

§. 2. Befreiung der Ausländer von Reisepapieren 126
Entstehungs-Geschichte 126
Vollzugs-Vorschriften für das Deutsche Reich.
1. Erhebung einer Gebühr für Visirung der Pässe Französischer Staats-Angehörigen. — Reskr. d. Reichsk. v. 4. Oktbr. 1871. . 126

§. 3. Verpflichtung der Bundes-Angehörigen und Ausländer zum Ausweise über ihre Person 126
Entstehungs-Geschichte 126

§. 4. Gültigkeit der Pässe etc. für das Bundesgebiet 127
Entstehungs-Geschichte 127
Dienstbücher der Elbschiffsleute sind als Legitimations-Papiere anzusehen. — Minist.-Reskr. vom 1. September 1858. . . . 127

§. 5. Aufhebung der Visirung 127

§. 6. Behörden, welche zur Ertheilung von Pässen an Bundes-Angehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet befugt sind 127
Entstehungs-Geschichte 128
Vollzugs-Vorschriften für das Deutsche Reich.
1. Ausstellung von Pässen Seitens der Bundes-Konsuln — §. 25. des Gesetzes, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, vom 8. November 1867. 128
2. Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871. 128
Vollziehung der Pässe Seitens der Landräthe und Magisträte. — Minist.-Reskr. vom 21. April 1868. 128
A. Beurlaubung von Mannschaften der Reserve u. Landwehr. — Allerh. Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1867. — Minist.-Reskr. v. 6. Juni 1867. 129
B. Ertheilung von Heimathscheinen an Reservisten und Wehrmänner. — Minist.-Reskr. vom 16. September 1847. 130
C. Heimathsschein-Ertheilungen zum Aufenthalt im Ausland. — Minist.-Reskr. vom 28. Februar 1862. 130
D. Ertheilung von Reisepässen an militärpflichtige Personen. — Minist.-Reskr. vom 6. März 1860. 130
E. Ertheilung von Pässen zu Seereisen an ersatzpflichtige etc. Individuen. — Minist.-Reskr. vom 1. Januar 1865. . . . 130
F. Ertheilung von Pässen an Landwehrmänner. — Min.-Reskr. v. 17. Juli 1854. 131
3. Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872. 132
Passformular für die Konsuln 132

Seite

Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.
1. Befugniss zur Ertheilung von Auslands-Pässen. — Min.-Reskr. vom August 1868. 132
2. Debit der Pass-Formulare. — Minist.-Reskr. v. 19. Juni 1868. . . 133
3. Ausstellung von Auslands-Pässen unter Firma der Abtheilung des Innern der Regierung. — Min.-Reskr. v. 19. April 1865. . . 133
4. Ertheilung von Pässen für Inländer ohne Domizil. — Min.-Reskr. vom 2. April 1859. 133
5. Verabreichung von Pässen etc. an im Auslande sich aufhaltende Personen. — Min.-Reskr. v. 13. Juli u. 17. Juli 1860. 134
6. Allgemeine Einführung der Passkarten in Stelle der Pässe. — Min.-Reskr. v. 31. Decbr. 1850. u. Vertrag v. 21. Oktbr. 1850. . . 184
A. Ertheilung von Passkarten an heimathlose Personen 134
B. Desgl. an Reservisten und Landwehrmänner 134
C. Behörden, welchen die Ausfertigung von Passkarten übertragen werden kann 134
D. Bezeichnung der Personen, welchen Passkarten nicht ertheilt werden dürfen. — Minist.-Reskr. v. 10. Oktober 1861. . . . 134
E. Versagung von Passkarten für Schiffs-Steuerleute und Schiffsführer, welche zur Führung von Schiffen und Flössen auf der Elbe patentirt sind. — Minist.-Reskr. v. 27. April 1854. . . 134
F. Ertheilung von Passkarten an Landwehr-Mannschaften . . . 134
G. Ausfertigungs-Gebühren 134
I. Vertrag über Einführung der Passkarten v. 21. Oktbr. 1850. . . 135
II. Protokoll über diesen Gegenstand v. 21. Oktober 1850. . . . 137
III. Verordnung, die Legitimations-Führung der Reisenden durch Passkarten betr., vom 31. Dezember 1850. 138
a. Bezeichnung der Staaten, welche dem Passkarten-Vertrage nachträglich beigetreten sind. 140
b. Verzeichniss der ausserhalb Preussen in den Staaten des Passkarten-Vereins mit Ausfertigung von Passkarten beauftragten Behörden. — Minist.-Reskr. v. 15. November 1851. 140
c. Bestimmungen über Auslegung und Anwendung des Passkarten-Vertrages vom 21. Oktober 1850. 142
Ausfüllung des Signalements in den Passkarten. — Minist.-Reskr. vom 16. März 1854. 144
§. 7. Einführung eines übereinstimmenden Pass-Formulars 144
I. Preussische Ausführungs-Bestimmungen 144
II. Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis . . 144
1. Kosten für Formulare, Journale und Register. — Minist.-Reskr. v. 2. Juli 1859 und 9. December 1860. 144
2. Kosten für Formulare zu den Zwangspässen für das Inland. — Minist.-Reskr. v. 13. Oktober 1860. 144
3. Desgl. zu den Gratis-Pässen. — Min.-Reskr. v. 4. August 1856. . 144
4. Desgl. zu den Passkarten. — Minist.-Reskr. v. 31. Mai 1859. . 144
5. Tragung der Zehrgelder für die mittels Zwangs-Passes nach ihrem früheren Wohnort zurückgewiesenen unvermögenden Individuen. — Minist.-Reskr. v. 29. December 1845. 144
§. 8. Erhebung der Stempel-Abgaben und Ausfertigungs-Gebühren . . 144
I. Preussische Ausführungs-Bestimmungen 145
II. Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.
1. Pass-Ausfertigungs-Gebühren für Inlands-Pässe. — Minist.-Reskr. vom 14. April 1868. 145
2. Erhebung von Pass-Ausfertigungs-Gebühren in den neuen Landestheilen. — Gesetz vom 27. Februar 1868. 145

Seite

3. Erhebung einer Insinuations-Gebühr — §. 27. der General-Pass-Instruktion vom 12. Juli 1817. 145
4. Abführung dieser Gebühr an die Staatskasse. — Min.-Reskr. vom 28. Dezember 1859. 145
5. Keine Insinuations-Gebühr für Passkarten. — Minist.-Reskr. v. 13. Juli 1860. 145
6. Ausfertigung der Passkarten ist gebührenfrei. — Min.-Reskr. vom 31. August 1868. 145

§. 9. Gründe für Wiedereinführung der Passpflichtigkeit 146
Entstehungs-Geschichte 146

§. 10. Wirksamkeit des Gesetzes (Entstehungs-Geschichte) 146
1. Unabhängigkeit des Aufenthalts etc. von dem Besitz eines Passes. — Minist.-Reskr. v. 5. Februar 1859. 146
2. Armenpflege darf beim Mangel eines Passes nicht versagt werden. — Minist.-Reskr. vom 8. Februar 1859. 147
3. Verpflichtung der Gastwirthe zur Führung eines Fremdenbuchs. — Erk. d. Königl. Ober-Trib. v. 24. Novbr. 1870. 147

Anhang zum Pass-Gesetz.

I. Leichen-Pässe.

§. 34. des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 10. Juni 1870. 148
Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen Preussens vom 13. Juli 1853. 148

I. Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. Sanitätspolizeiliche Vorschriften bei der Nachsuchung von Leichen-Pässen. — Minist.-Reskr. v. 19. Dezember 1857. 148
2. Ausstellung der Leichen-Pässe. — Kab.-Ordre v. 16. Mai 1857. 148
3. Benachrichtigung der Behörden von dem Leichen-Transport. — Kab.-Ordre vom 9. Juni 1853. 148
4. Transport der Leichen. — Minist.-Reskr. v. 24. Novbr. 1858. 149
5. Gültigkeit der Leichenpässe für andere Staaten. — Minist.-Reskr. v. 17. März 1858. 150

II. Bestimmungen über Leichen-Transporte im Auslande.

a. Königreich Sachsen. — Minist.-Reskr. v. 13. Februar 1867. . 150
b. Königreich Niederlande. — Minist.-Reskr. v. 25. Novbr. 1869. 152
c. Oesterreich. — 1. Minist.-Reskr. v. 14. Juni 1856. 152
2. Minist.-Reskr. v. 17. April 1862. 154
3. Minist.-Reskr. v. 30. August 1871. 155

II. Allgemeine Passpolizei-Bestimmungen für das Ausland.

Bestimmungen bezüglich der Auslandspässe, für welche das Visa einer der in Berlin residirenden fremden Gesandtschaften extrahirt werden soll. — Minist.-Reskr. v. 5. August 1858. und vom 11. September 1858. 155
Portopflichtigkeit des Schriftwechsels. — Min.-Reskr. v. 6. Juni 1866. 156

I. Bestimmungen für die österreichischen Kronländer diesseits der Leitha. — Minist.-Reskr. v. 19. Juni 1867. 156
1. Visirung der Auslandspässe für Oesterreich. — Minist.-Reskr. vom 9. Februar 1866. 156
2. Zuständige Behörden für Pass-Ertheilung. — Minist.-Reskr. v. 5. März 1866. 156
3. Ausdehnung dieser Befugniss auf die Vorsteher organisirter Magistrate oder Gemeinde-Behörden. — Minist.-Reskr. vom 16. April 1866. 156

Seite
4. Erforderniss eines Passes für Fuhrleute und deren Knechte. — Minist.-Reskr. vom 30. Dezember 1852. 156
Desgl. für Preussische Arbeiter und Gesellen. — Minist.-Reskr. v. 13. September 1871. 158
Bestimmungen für Personen ohne Domizil. — Minist.-Reskr. v. 30. Januar 1872. 158
II. Bestimmungen für Russland 161
1. Passertheilung für die in Russland sich aufhaltenden Ausländer. — Minist.-Reskr. v. 26. September 1867. 161
1. Erforderniss der Visirung der Pässe zur Reise nach Russland. — Minist.-Reskr. vom 11. Januar 1858. 161
2. Nachweis der politischen Unverdächtigkeit und einer moralischen Führung für Reisen nach Polen. — Min.-Reskr. v. 7. Mai 1855. 161
3. Beibringung einer Bescheinigung über ein tadelloses politisches Verhalten bei Reisen nach Russland. — Minist.-Reskr. vom 15. April 1856. 162
4. Bestimmungen wegen der Juden. — Min.-Reskr. v. 31. Dec. 1856. 162
5. Entrichtung einer Gebühr für Visirung der nach Russland ertheilten Pässe. — Minist.-Reskr. vom 15. Mai 1865. 162
6. Benutzung der Uebergangspunkte zum Eintritt nach Polen. — Minist.-Reskr. vom 12. August 1867. 162
Erleichterungen bezüglich des Fremden-Verkehrs in den Grenz-Ortschaften. — Minist.-Reskr. vom 6. März 1862. 165
1. Bestimmungen für den Grenzverkehr zwischen Russland und Oesterreich. — Minist.-Reskr. vom 4. Juli 1869. 166
2. Berechtigung zur Ertheilung von Reisepapieren an Ausländer für die Russischen Gesandtschaften und Konsulate. — Minist.-Reskr. v. 23. Januar 1850. 166
Auszug aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. Dezember 1864. bestätigten Journale des Gesetzes-Departements v. 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864. 167
2. Passpolizei-Bestimmungen für Reisen aus Russland. — Minist.-Reskr. vom 6. Juli 1862. 168
3. Nichtgestattung der Benutzung der Pässe nach Russland für die Hin- und Rückreise nach und aus der Heimath. — Minist.-Reskr. v. 26. Dezbr. 1864, v. 24. Novbr. 1858, v. 14. Dezbr. 1840. und v. 10. Oktober 1839. 168
III. Bestimmungen für Frankreich.
1. Nothwendigkeit der Visirung. — Minist.-Reskr. v. 15. April 1858. .
2. Desgl. für die mit Wanderpässen und Heimathscheinen versehenen Handwerker. — Minist.-Reskr. v. 28. Februar 1857. . 168
3. Gültigkeit des Visas für 1 Jahr. — Minist.-Reskr. v. 8. Febr. 1859. 168
IV. Bestimmungen für das Königreich der Niederlande. — Minist.-Reskr. vom 1. Juni 1861. 168
V. Bestimmungen für die Türkei.
1. Nothwendigkeit der Visirung. — Minist.-Reskr. v. 7. Septbr. 1868. 168
2. Bedingungen für die Passbewilligung. — Minist.-Reskr. vom 8. Juni 1857. 168
VI. Vereinigte Staaten in Nord-Amerika. — Minist.-Reskr. vom 21. März 1865. 169
VII. Brasilien. Uebersetzung der Brasilianischen Pass-Verordnung vom 6. Mai 1868. 169
VIII. Staat Buenos-Ayres. Pass-Gebühren der Vertreter in Europa. — Minist.-Reskr. vom 18. September 1866. 170
IX. Argentinische Republik. — Minist.-Reskr. v. 2. Dezbr. 1852. . 170

Seite

III. Allgemeines Pass-Edikt für Preussen vom 22. Juni 1817. Gesetz-Samml. S. 152. 170—175
IV. General-Pass-Instruktion für Preussen vom 12. Juli 1817. . . . 175—193
I. Formular des Pass-Journals 193
II. Desgl. des Pass-Visa-Journals 194
III. Desgl. des Journals der Legitimations-Karten 194

Anhang.

I. Instruktion des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande. Vom 1. Mai 1871. 195
I. Allgemeine Bestimmungen §§. 1—6. 195
II. Besondere Bestimmungen §§. 7—21. 196—200
1. Für Eheschliessungen §§. 7—12. 196—198
2. Bei Geburten §§. 13—16. 199
3. Für Todesfälle §§. 17—21. 199—200

II. Gesetze betreffend Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in Bayern. Vom 16. April 1868 und bezw. 23. Februar 1872.
I. Von der Heimath.
Art. 1. Ursprüngliche Heimath 201
Art. 2—10. Erworbene Heimath 201
(Art. 9. 10. Ges. v. 23. Febr. Art. 1. 2.)
Art. 11. Heimath-Gebühren 203
Art. 12. Tax- und Stempelpflicht 203
Art. 13. Wirkungen der Heimath 203
Art. 14. Verlust der Heimath 204
Art. 15—18. Angewiesene Heimath 204
(Art. 15. Abs. 3., Art. 16. Ges. v. 23. Febr. 1872. Art. 3. u. 4.)
Art. 19—27. Zuständigkeit und Verfahren 205
Art. 28—31. Besondere Bestimmungen für die Pfalz 206
II. Von der Verehelichung.
Art. 32—34. Voraussetzungen der Verehelichung 207
(Ges. v. 30. Jan. 1868. betr. Wehrverfassung Art. 4. 5. 30.)
Art. 35—37. Einspruchsrechte 208
Art. 38. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz . . . 209
Art. 39. Verehelichung von Ausländern 209
Art. 40. Beschwerderecht 209
Art. 41. 42. Strafbestimmungen 210
(Art. 18. Ges. v. 26. Dezbr. 1871. Vollzug des Strafgesetzbuch v. 15. Mai 1871. betr.).
III. Vom Aufenthalte.
Art. 43. Ges. vom 23. Februar 1872. Art. 9. 211
Art. 45—50. Zulässigkeit der Ausweisung 212
(Art. 45., Ziffer 5. 6. u. Art. 50.: Ges. v. 23. Febr. 1872. Art. 10. und bezw. 11.).
Art. 51. Zuständigkeit 215
Art. 52. Beschwerderecht 215

Gesetz

über

die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.

(Publizirt im Bundes-Gesetzblatt No. 20., ausgegeben am 23. Juni 1870.)

Einleitung.

Nach Artikel 3. der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist die Bundes-Angehörigkeit bedingt durch den Besitz der Staats-Angehörigkeit in einem der zum Bunde gehörigen Deutschen Staaten. Der durch die Verfassung angenommene Grundsatz entspricht dem in der Schweiz geltenden Rechte, woselbst das kantonale Indigenat die Bedingung des Schweizerischen Bundes-Bürgerrechtes ist, während in den Vereinigten Staaten von Amerika das Unions-Bürgerrecht ein selbstständiges, von dem Bürgerrechte der einzelnen Staaten unabhängiges Recht ist.

Aus jenem Grundsatze folgt, dass über das gemeinsame Indigenat des Art. 3. der Verfassung, über die Bundes-Angehörigkeit, rücksichtlich deren Erwerb und Verlust die in den mannigfachsten Beziehungen von einander abweichenden Gesetzgebungen der verschiedenen verbündeten Staaten über die Staats-Angehörigkeit massgebend waren, mithin über die Frage, ob Jemand Angehöriger des Norddeutschen Bundes sei, nicht nach gemeinsamen gleichen Normen, sondern nach völlig verschiedenen Grundsätzen entschieden wurde, je nachdem sich Jemand wegen seines Bundes-Bürgerrechtes auf die Staats-Angehörigkeit in dem einen oder andern verbündeten Staate zu berufen hatte.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse weist daher Art. 4. No. 1. der Verfassung die Bestimmungen über Staats-Bürgerrecht unter die der Kompetenz des Bundes unterliegenden Angelegenheiten; auch versteht es sich bei diesen Verhältnissen von selbst, dass die Bundes-Gesetzgebung, um zu übereinstimmenden Normen für die Bundes-Angehörigkeit zu gelangen, gleichfalls für die Staats-Angehörigkeit gemeinsame Bestimmungen treffen musste.

Der Reichstag hatte bereits am 20. Mai 1869. den Wunsch nach Herbeiführung fester und gleichmässiger Grundsätze über die Bundes-Angehörigkeit ausgesprochen, und das vorliegende Gesetz hat den Zweck, an die Stelle der verschiedenen einzelnen Territorial-Gesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Staats-Bürgerrechts ein einheitliches Recht zu setzen.

Was den bisherigen Stand der Gesetzgebung betrifft, so geben die Motive über denselben folgende Aufschlüsse:

„Diejenige staatsrechtliche Anschauung, welche in dem Staatsbürgerrecht wesentlich nur einen Ausfluss und Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit erblickt und folgerichtig die Vorschriften über dessen Erwerb und Verlust lediglich in die Gemeinde- und beziehentlich Heimaths-Gesetzgebung verweist, herrscht nur in dem kleineren Theile Norddeutschlands vor, nämlich im vormaligen Königreich Hannover, in Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Lauenburg, Lippe, Bremen; in Hannover, Braunschweig und Lauenburg allerdings mit der Massgabe, dass die Gemeinden Ausländer nur mit Genehmigung der Staats-Regierung zu Mitgliedern aufnehmen dürfen. Ihren prägnantesten Ausdruck hat diese Anschauung in dem §. 1. des Bremischen Gesetzes vom 1. Januar 1863. gefunden:

„Das Gemeinde-Bürgerrecht schliesst das Heimathsrecht und damit die Genossenschaft des Bremischen Staats in sich.“

In der überwiegenden Mehrzahl der Bundes-Staaten dagegen — Preussen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Grossherzogthum Sachsen, Anhalt, Schwarzburg, Waldeck, Reuss, Lübeck, Hamburg — hat sich die Gesetzgebung den Gesichtspunkt angeeignet, dass der Staat die Entscheidung über die Aufnahme in seinen Verband nicht einem untergeordneten Gliede des Staats-Organismus, der Einzel-Gemeinde, überlassen dürfe.

I. Die Staats-Angehörigkeit wird erworben:

a) durch Abstammung.

Eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, gleichviel, ob das Kind im In- oder Auslande geboren ist. Nur Schleswig-Holstein macht in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Hier gilt nach dem Patent vom 15. Januar 1776. der Grundsatz, dass in der Regel nur den von Inländern — und nach besonderen Vorschriften den Inländern gleichgestellten Ausländern — im Inlande gebornen Kindern das Indigenat zusteht, es sei denn, dass die Eltern vorübergehend auf Reisen oder in landesherrlichen Diensten bei der Geburt des Kindes sich im Auslande aufhalten.

b) Durch Legitimation.

In den meisten Bundes-Staaten gilt als Regel, dass für uneheliche Kinder jede nach den Landes-Gesetzen zulässige Art der Legitimation die Staats-Angehörigkeit des natürlichen Vaters begründet. Partikulär (z. B. in Anhalt, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen) ist die Ausschliessung der sog. legitimatio per rescriptum principis von dieser Wirkung.

Die blosse Adoption oder Arrogation bewirkt nur in wenigen Staaten (z. B. in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lübeck, Hamburg) den Eintritt in die Staats-Angehörigkeit des Adoptivvaters. Im Königreich Sachsen findet sowohl im Falle der ausdrücklichen Legitimation, als auch der Annahme an Kindesstatt, Mangels Einwilligung der Domizil-Gemeinde des Adoptirenden, ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Ministerium des Innern statt.

c) Durch Verheirathung.

Dass eine Ausländerin durch ihre Verheirathung mit einem Inländer Inländerin wird, ist ein durch sämmtliche Norddeutsche Gesetzgebungen durchgehender Grundsatz; nur in einzelnen Staaten (z. B. Grossherzogthum Sachsen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg) ist er durch die Bedingung der Genehmigung der Eheschliessung von Seiten der zuständigen inländischen Regierungs- oder Gemeinde-Behörde modifizirt.

Im Falle der Eheschliessung eines Inländers mit einer Ausländerin im Auslande verlangen dagegen mehrere Gesetzgebungen (Mecklenburg, Anhalt u. s. w.) die Genehmigung der Ehe durch die einheimische Obrigkeit, um der Ehefrau, beziehentlich den Kindern den Erwerb der Staats-Angehörigkeit des Mannes zu sichern.

Dieses ganze System ist indessen durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung vom 4. Mai 1868. (B.-G.-Bl. S. 149.) für aufgehoben zu erachten (vergl. Schläger, Gesetz betr. Aufhebung etc.).

Ganz partikulär, so in Lippe, kommt die Erwerbung der Staats-Angehörigkeit der Frau durch den Mann vor, wenn derselbe sich am Domizilorte der Frau niederlässt.

d) Durch Verleihung.

Die Verleihung durch die zuständige Staats-Behörde ist in denjenigen Bundes-Staaten, in welchen die Unterordnung des staatlichen Gesichtspunkts unter den kommunalen nicht stattfindet, wo daher das Staats-Indigenat nicht ohne Weiteres durch die Aufnahme in den lokalen Gemeinde-Verband erworben wird, mit geringen Abweichungen die einzige Form, unter welcher ein Ausländer unmittelbar in den Unterthanen-Verband aufgenommen werden kann. In dieser Hinsicht stimmen die Gesetzgebungen von Preussen, Königreich Sachsen, Mecklenburg, Grossherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss ältererer und jüngerer Linie, Lübeck, Hamburg grundsätzlich miteinander überein. Die Ertheilung der Naturalisation ist ein reiner, in einzelnen Staaten unmittelbar vom Staats-Oberhaupte, beziehentlich der obersten Staats-Behörde, in den meisten von einer oberen oder mittleren administrativen Behörde ausgehender Verwaltungsakt. Ein rechtlicher Anspruch des Nachsuchenden auf die Ertheilung der Naturalisation ist in keiner Deutschen Gesetzgebung anerkannt. Dieselben haben dagegen sämmtlich eine Reihe von gesetzlichen Bedingungen aufgestellt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Aufnahme in den Unterthanen-Verband abhängt. Als gemeinsame Kriterien treten in dieser Beziehung in den Vordergrund: Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, und Nachweis eines gesicherten Nahrungsstandes. Einzelne Gesetzgebungen stellen ausserdem noch andere Erfordernisse auf, so die Hamburgische einen fünfjährigen Wohnsitz innerhalb des Staatsgebietes, die Sachsen-Meiningensche, Anhaltische, Schaumburg-Lippesche und Hamburgische den Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande. Der Gemeinde ist eine Mitwirkung meist nur insoweit eingeräumt, als sie in Bezug auf den Nachweis, welchen der die Naturalisation Nachsuchende über einen gesicherten Nahrungsstand zu führen hat, mit ihren Einwendungen gehört werden muss. Einzelne Gesetzgebungen, z. B. die des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, von Königreich Sachsen, Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe, gehen in dieser Hinsicht weiter und knüpfen die Zulässigkeit der Naturalisation an die vorgängige Beibringung einer ausdrücklichen Aufnahme-Zusicherung in einer inländischen Gemeinde.

Einzelne Staaten, z. B. Königreich Sachsen, verlangen ausserdem von jedem die Naturalisation nachsuchenden Ausländer die Ableistung des Unterthaneneides.

Die Wirkungen der Naturalisation treten mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der darüber zu ertheilenden Urkunde in Kraft. Sie erstrecken sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der ausdrücklichen Verleihung der Naturalisation steht in allen Bundes-Staaten die Aufnahme in den Staatsdienst, in den meisten auch die vom Staate bestätigte Aufnahme in den Gemeindedienst und in den Dienst einer vom Staate anerkannten Religions-Gesellschaft, gleich. Andere selbstständige Erwerbsarten der Staats-Angehörigkeit kommen nur vereinzelt vor: z. B. die Erwerbung eines Ritterguts und Ableistung des Homagialeides in Mecklenburg und Sachsen-Altenburg.

II. Der Verlust der Staats-Angehörigkeit tritt ein:

a. Durch Entlassung.

Der Grundsatz, dass die Freiheit der Auswanderung nur mit Rücksicht auf die Wehrpflicht eingeschränkt werden darf, gilt in den meisten Bundes-Staaten als Regel. Singulär ist die in einzelnen Gesetzgebungen (Hessen, Nassau) vorkommende Vorschrift, wonach die Aushändigung der Entlassungs-Urkunde erst erfolgen soll, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist von Seiten etwaiger Gläubiger ein Einspruch dagegen erfolgt.

Im Königreich Sachsen ist die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass der darum Nachsuchende nicht erweislich mit solchen Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinde oder gegen Privatpersonen behaftet sei, deren Erfüllung durch den Wegzug aus dem Lande unmöglich gemacht oder gefährdet werden würde.

In demselben Staate kann, und in Hessen soll im Falle der Auswanderung in einen Europäischen Staat von dem zu Entlassenden ausserdem noch der Nachweis verlangt werden, dass er in dem Staate, in welchen er auszuwandern gedenkt, Aufnahme finden werde.

Die meisten anderen Gesetzgebungen, z. B. die Preussische, beschränken diese Vorschrift auf den Fall der Auswanderung nach einem anderen Deutschen Staate.

Im vormaligen Königreich Hannover ist die förmliche Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande überhaupt nicht Rechtens; die üblichen sogenannten Auswanderungs-Bescheinigungen haben nur den Zweck, die Erfüllung der Wehrpflicht zu bescheinigen.

Die Entlassung, welche sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, erfolgt in fast allen Staaten durch eine von der zuständigen Verwaltungs-Behörde ausgefertigte besondere Urkunde und bewirkt mit dem Zeitpunkte ihrer Aushändigung das Erlöschen der bisherigen Staats-Angehörigkeit.

Die im Interesse der allgemeinen Wehrpflicht gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen der Auswanderungs-Freiheit sind am systematischsten in Preussen durchgeführt. Danach darf die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande nicht ertheilt werden:

1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, bevor sie ein Zeugniss der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen;
2) Militairpersonen des stehenden Heeres oder der Reserve, und Landwehr-Offizieren, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) früheren Offizieren des stehenden Heeres und der Landwehr, bevor sie nicht die Genehmigung beigebracht haben;
4) den Landwehr-Mannschaften, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Die Beschränkungen unter No. 2. u. 3. gelten auch für Zivilbeamte. Der vorstehend zwischen den Reservisten und Landwehrleuten gemachte Unterschied ist inzwischen durch Artikel 59. der Bundes-Verfassung und den §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, aufgehoben.

b. Durch Ausspruch der Behörde.

Die Preussische und die ihr mehr oder minder nachgebildeten Gesetzgebungen (Grossherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck) legen der Staatsbehörde die Befugniss bei, Unterthanen, welche sich im Auslande aufhalten, ihrer Staats-Angehörigkeit verlustig zu erklären, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen einer bestimmten Frist keine Folge leisten.

Im Königreich Sachsen gilt diese Befugniss nur gegen diejenigen Unterthanen, welche sich ausserhalb des Gebiets der bisherigen Deutschen Bundes-Staaten aufhalten.

c. Durch den Eintritt in fremde Staatsdienste.

Das Preussische Gesetz erklärt zwar den Eintritt in fremde Staatsdienste, ohne dass dazu vorher die Genehmigung eingeholt ist, für strafbar, aber es knüpft an die Uebertretung dieser Vorschrift nicht den Verlust der Eigenschaft als Preusse. Andere Gesetzgebungen, z. B. die des Königreichs Sachsen, von Mecklen-

burg, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Anhalt und Hamburg lassen das einheimische Indigenat durch den ohne Erlaubniss erfolgten Eintritt in auswärtige Staatsdienste erlöschen.

d. Durch Verheirathung.

Die Verheirathung einer Unterthanin mit einem Ausländer zieht überall den Verlust der bisherigen Staats-Angehörigkeit nach sich. In Schwarzburg-Sondershausen kann in diesem Fall, wenn die Ehe innerhalb fünf Jahren nach ihrer Eingehung wieder aufgelöst wird, die frühere Staats-Angehörigkeit reklamirt werden; dasselbe findet unter gewissen Modalitäten auch in Hessen statt. Partikulär ist die Vorschrift, dass ein Staats-Angehöriger, welcher sich ohne Erlaubniss im Auslande verheirathet, des Indigenats verlustig erklärt werden kann (Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Hamburg).

e. Durch die Erwerbung einer fremden Staats-Angehörigkeit.

Der Verlust der Unterthanschaft durch die blosse Erwerbung einer anderen Staats-Angehörigkeit ist der überwiegenden Mehrzahl der Norddeutschen Gesetzgebungen fremd. Er findet statt im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover in Oldenburg, Anhalt, Lübeck und Hamburg.

f. Durch Aufenthalt im Auslande.

In Bezug auf das Erlöschen der Staats-Angehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande gehen die Gesetzgebungen in Norddeutschland am Weitesten auseinander. Während in einzelnen Territorien, z. B. in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Braunschweig, der Grundsatz gilt, dass durch den Aufenthalt im Auslande allein, auch wenn derselbe von noch so langer Dauer ist, und selbst im Falle der Erwerbung einer fremden Staats-Angehörigkeit das Indigenat niemals erlischt, es sei denn, dass die förmliche Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande hinzukommt, lassen andere Gesetzgebungen den Verlust des Indigenats sofort mit der thatsächlich erfolgten Auswanderung eintreten, d. h. mit der dauernden Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Staats-Gebiets, sofern aus den begleitenden Umständen auf den animus non revertendi zu schliessen ist, z. B. in Hannover, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen-Homburg, in letzterem mit der, den Französischen Vorschriften nachgebildeten Massgabe, dass die im Auslande zu Handelszwecken erfolgte Niederlassung als den animus non revertendi ausschliessend angesehen wird.

In dem grösseren Theil des Bundes-Gebiets gilt dagegen der Grundsatz, dass durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt im Auslande die Staats-Angehörigkeit gewissermassen im Wege des stillschweigenden Verzichts von selbst erlischt. In Preussen (ältere Provinzen), Königreich Sachsen, Mecklenburg, Grossherzogthum Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss und Lübeck tritt der Verlust des Indigenats ein durch zehnjährigen, beziehentlich zehn Jahre nach Ablauf der Reise-Legitimation (Heimathschein) fortgesetzten Aufenthalt im Auslande. In Hamburg dauert diese Frist 15 Jahre, in Bremen nur ein Jahr. Eine Modifikation ist hierin durch den §. 12. des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867. (Archiv, Band I. S. 104.) insofern eingetreten, als danach, so lange ein Bundes-Angehöriger in die Konsulats-Matrikel eingetragen ist, ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde. (Vergl. Anm. zu §. 21.)

Diejenige Auffassung, welche für das Aufhören der Staats-Angehörigkeit das Zusammentreffen beider Momente, der eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Abwesenheit vom Heimathstaat und der Erwerbung einer fremden Staats-Angehörigkeit verlangt, hat in der Deutschen Gesetzgebung keinen Eingang gefunden.

Das gegenwärtige Gesetz lehnt den Aufbau der einheitlichen Indigenats-Gesetzgebung für den Bund an diejenigen Grundlagen an, welche aus dem oben entworfenen Bilde als die hervorstechendsten gemeinsamen Züge der in den einzelnen Bundes-Staaten vorhandenen Gesetze über den Erwerb und Verlust der

Staats-Angehörigkeit heraustreten. Dies bedingt zunächst ein völliges Aufgeben des Prinzips, nach welchem das Staatsbürgerrecht als ein blosses Zubehör der Gemeinde-Angehörigkeit behandelt wird. Die Ausdehnung dieses, nur in einem verhältnissmässig kleinen Theile des Bundes-Gebiets geltenden Prinzips auf den ganzen Bund würde einen legislativen Rückschritt enthalten, welcher den übrigen auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehenden, weitaus die Mehrheit bildenden Bundes-Staaten nicht füglich zugemuthet werden konnte. Das Gesetz konnte daher als die künftig allein zulässige Form der unmittelbaren Erwerbung der Staats-Angehörigkeit ausschliesslich nur die Verleihung durch die kompetente Staats-Behörde und die der Verleihung gleichstehende Aufnahme in den Staatsdienst anerkennen (§§. 6.—11.). Neben der förmlichen Naturalisation, welche nach den Beschlüssen des Reichstags bei Bundes-Angehörigen „Aufnahme“ genannt wird, sind an mittelbaren Arten des Indigenats-Erwerbes die dem gemeinen Rechte aller Bundes-Staaten entsprechenden aufgenommen: die Abstammung (§. 3.), die Legitimation (§. 4.) und die Verheirathung (§. 5.).

Ebenso hat sich das Gesetz in Betreff des Verlustes der Staats-Angehörigkeit im Wesentlichen auf die Reproduktion des der Mehrzahl der Bundes-Staaten schon nach den bisherigen Einzel-Gesetzgebungen Gemeinsamen beschränkt.

Als vorzugsweise neu dürfen die Bestimmungen der §§. 7. u. 8. betrachtet werden, in welchen die Wirkung des verfassungsmässigen gemeinsamen Indigenats sich zeigen.

Gesetz

über

die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit,

Vom 1. Juni 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Bundes-Angehörigkeit wird durch die Staats-Angehörigkeit in einem Bundes-Staate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Grossherzogthums Hessen besitzen die Bundes-Angehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Grossherzogthums heimathsberechtigt sind.

Ueber das Prinzip vergleiche man die Einleitung. Durch die mit dem 1. Januar 1871. in Kraft getretene Reichs-Verfassung ist das Gesetz auf Württemberg, Baden und Hessen, durch das Gesetz vom 22. April 1871, betr. Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern (ausgegeben am 29. April) auf Baiern ausgedehnt; das Gesetz ist mithin Reichs-Gesetz vorbehaltlich der durch §. 9. des Gesetzes vom 22. April 1871. bewirkten Abänderungen, welche „im ganzen Reiche" Anwendung finden. Die Spezial-Bestimmung für Hessen im Absatz 2. ergab sich aus der Doppelstellung dieses Staates; dieselbe ist für das ganze Reich aufgehoben durch das Gesetz vom 22. April 1871.

Der zitirte §. 9. des Gesetzes vom 22. April lautet:

> „Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen im §. 1. Abs. 2., §. 8. Abs. 3. und §. 16."

(Vergl. Biester, Verfassung des Deutschen Reiches. S. 11. 40. 68. 71. a. a. O.)

§. 2. Die Staats-Angehörigkeit in einem Bundes-Staate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3.),
2) durch Legitimation (§. 4.),
3) durch Verheirathung (§. 5.),
4) *für einen Norddeutschen durch Aufnahme und* (§§. 6. ff.).
5) *für einen Ausländer durch Naturalisation* (§§. 6. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

Die **Vorlage** sagte statt No. 4. u. 5.: „4. durch Verleihung."

Die Modifikation des **Textes** beruht auf einem Antrage der Abg. Prosch-Grumbrecht, in der dritten Berathung gestellt, bezüglich welches der **Präsident des Bundes-Kanzleramtes** erklärte, „dass derselbe sich materiel nicht von der Vorlage entferne, sondern nur eine klarere und präzisere Redaktion bezwecke". (St. B. S. 1076.),

Der Abg. v. Bockum-Dolffs suchte darzulegen, dass nunmehr eine Verfassungs-Aenderung vorliege; hierüber liess sich der **Präsident des Bundes-Kanzleramtes** folgendermassen aus:

„Bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes im Schoosse des Bundesraths ist die Kompetenzfrage keineswegs unerwogen geblieben. Ich bemerke vorweg und ich glaube, der Herr Abgeordnete wird mir dies zugeben, dass der Einwand, den er gegen die Beschlüsse der zweiten Lesung und gegen das vorliegende Amendement erhebt, womöglich in noch viel stärkerem Masse die Vorlage der verbündeten Regierungen traf. Bei der Vorlage der verbündeten Regierungen handelt es sich für einen Bundes-Angehörigen, der in einem andern Bundes-Staat Staats-Angehöriger werden will, nicht einmal blos um die Aufnahme — ein Ausdruck, der in der zweiten Lesung gewählt ist — sondern um das feierlichere Wort „Naturalisation."

Nun, meine Herren, im Schoosse des Bundesraths ist die Kompetenzfrage, wie gesagt, erwogen worden, hat aber ihre Beantwortung dahin gefunden, dass es sich hier unzweifelhaft nicht um eine Verfassungs-Aenderung handelt. Es wird anerkannt, dass das Staatsbürgerrecht unter denjenigen Gegenständen aufgezählt ist, welche der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen. Es wird ausgeführt, dass das Indigenat, dessen die Bestimmung im Art. 3. der Bundes-Verfassung, auf welche der Herr Abgeordnete so eben Bezug genommen hat, gedenkt, keineswegs die Gesammtheit der staatsbürgerlichen Rechte bezeichnet, dass es sich also bei dem vorliegenden Gesetz keineswegs um eine Aenderung des Artikel 3., also um keine Aenderung der Bundes-Verfassung handelt." (S. B. S. 1078.).

Motive. Der Paragraph zählt die Bedingungen auf, unter welchen die Staats-Angehörigkeit in einem Bundes-Staate künftig allein begründet werden kann. Es musste dabei der Adoption ausdrücklich im negativen Sinne gedacht werden, da dieselbe nur in wenigen Staaten nach der bisherigen Gesetzgebung die Aufnahme in den Unterthanen-Verband nach sich zieht.

Amendements. 1. Antrag von Bockum-Dolffs: Zwischen 3. u. 4. einzuschieben als No. 4:

„Durch Zuzug aus einem anderen Bundes-Staate (§. 6.) und" —

ward zurückgezogen.

2. Antrag Prosch-Grumbrecht: Statt Alinea 2. zu setzen:

„Der Wohnsitz innerhalb eines Bundes-Staates oder die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht"

ward abgelehnt.

3. Antrag Miquel: Alinea 2. zu streichen; ward abgelehnt.

Zum Antrage 1. erklärte der Bundes-Bevollmächtigte, Geh. Leg.-Rath Hoffmann: „Meine Herren, ich ersuche Sie im Namen der verbündeten Regierungen, das Amendement des Herrn Abgeordneten v. Bockum-Dolffs abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Es sind in dem Entwurf verschiedene Erwerbsgründe der Staats-Angehörigkeit aufgeführt, die an und für sich, ohne dass es eines Willensaktes des betreffenden Individuums bedarf, den Erwerb der Staats-Angehörigkeit nach sich ziehen. Es sind dies diejenigen Erwerbsgründe, die ihrer ursprünglichen Bedeutung nach dem Familienrechte angehören, als Abstammung, Legitimation, Verheirathung. Bei diesen versteht es sich von selbst, dass sie ipso jure, wenn ein Antrag auch nicht ausdrücklich auf den Erwerb der Staats-Angehörigkeit gerichtet ist, den Erwerb der Staats-Angehörigkeit herbeiführen. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Zuzug von Bundes-Angehörigen aus andern Bundes-Staaten. In diesem Falle auch ohne den Willen des betreffenden Individuums einen Erwerb der Staats-Angehörigkeit anzunehmen, würde allen staatsrechtlichen Grundsätzen widersprechen, würde auch widersprechen den Grundsätzen des Freizügigkeits-Gesetzes.

Meine Herren, es liegen im Bundesrath Anträge in ähnlicher Richtung vor, nämlich dahin gehend, dass man den, längere Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt oder den Erwerb eines bestimmt qualifizirten Grundbesitzes zu einem Erwerbsgrunde der Staats-Angehörigkeit machen solle. Der Bundesrath hat geglaubt, auf diese Anträge nicht eingehen zu dürfen, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung des Freizügigkeits-Gesetzes, dass die Niederlassung von Bundes-Angehörigen in keinem Staat an erschwerende Bedingungen geknüpft werden kann. Wenn ein Angehöriger des einen Bundes-Staats in einen anderen übergeht, so sind zwei Fälle denkbar, entweder: er will in dem Staat, in welchen er überzieht, Staats-Angehöriger werden, oder er will es nicht; will er es werden, so steht es ihm nach §. 7. des Entwurfs frei, durch die Naturalisation seinen Willen zu erreichen, will er es aber nicht werden, und Sie wollten gleichwohl als gesetzliche Folge des Aufenthalts und Zuzugs den Erwerb der Staats-Angehörigkeit aussprechen, und damit auch die Uebernahme der Pflichten, die

in der Staats-Angehörigkeit liegen, so würde das betreffende Individuum gegen seinen Willen einer erschwerenden Bedingung in Bezug auf seinen Aufenthalt in diesem Staate unterworfen werden. Das sind die Gründe, die schon prinzipiell gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bockum-Dolffs sprechen, weshalb ich Sie, wie gesagt, im Namen des Bundesraths ersuchen möchte, dem Amendement nicht beizustimmen." (St. B. S. 252.).

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staats-Angehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staats-Angehörigkeit der Mutter.

Motive. Der Paragraph regelt den Eintritt in den Unterthanen-Verband der Eltern durch die Thatsache der Abstammung im gemeinrechtlichen Sinne dahin, dass eheliche Kinder dem Vater, uneheliche der Mutter folgen. Ebenso entspricht die Vorschrift, dass es in diesem Falle auf den Geburtsort — ob im Inlande oder im Auslande — nicht ankommt, dem fast ausnahmslos in allen Bundes-Staaten gegenwärtig bestehenden Rechte.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staats-Angehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation die Staats-Angehörigkeit des Vaters.

Motive. Der Paragraph spricht allgemein aus, dass jede nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte Legitimation für das legitimirte uneheliche Kind die Staats-Angehörigkeit des Vaters begründet. Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, wird also nach den Landes-Gesetzen zu beurtheilen sein. Allerdings bleibt hiernach eine gewisse Rechtsungleichheit insofern bestehen, als die Gesetzgebungen der einzelnen Bundes-Staaten über die Legitimation sowohl in materieller, als auch in formeller Beziehung von einander abweichen. Es war indessen ein Gesetz über das Indigenat als der geeignete Ort zur Beseitigung dieser auf dem Gebiete des Familienrechts liegenden Ungleichheiten offenbar nicht zu betrachten. Praktische Uebelstände werden sich übrigens an diese Ungleichheit des Rechts nicht knüpfen, da über die Gültigkeit der Legitimation im einzelnen Falle Zweifel wohl selten bestehen werden. Der Vortheil wird durch die Vorschrift des §. 3. aber unter allen Umständen erreicht, dass künftig jede gesetzmässig erfolgte Legitimation den Erwerb der Staats-Angehörigkeit begründet, während bisher auch in dieser Beziehung eine Ungleichmässigkeit zwischen den einzelnen Territorial-Gesetzgebungen, z. B. in Bezug auf die der Legitimation per rescriptum principis beizulegende Wirkung, vorhanden war.

Die Staats-Angehörigkeit unehelicher Kinder ist durch die §§. 3. und 4. in erschöpfender Weise geregelt. Nach Gemeinem Rechte, welches §. 3. angenommen hat, erwerben uneheliche Kinder die Staats-Angehörigkeit der Mutter. Besitzt also die Mutter die Deutsche Staats-Angehörigkeit, so geht diese auf die unehelichen Kinder über; die Staats-Angehörigkeit des unehelichen Vaters ist dabei im Allgemeinen völlig irrelevant. Nur im Falle des §. 4. kann diese Staats-Angehörigkeit des Vaters auch für uneheliche Kinder von Wirkung werden. Wenn nämlich der Vater ein Norddeutscher ist, so erwirbt das uneheliche Kind durch eine legale Legitimation die väterliche Staats-Angehörigkeit, obgleich dieselbe von der mütterlichen Staats-Angehörigkeit verschieden ist.

Soviel über den Erwerb der Staats-Angehörigkeit bei unehelichen Kindern; über den Verlust entscheidet §. 13. Abgesehen von den allgemeinen Fällen des §. 13., (Entlassung auf Antrag, Ausspruch der Behörde, Aufenthalt im Auslande, Verheirathung an einen Ausländer) geht die Staats-Angehörigkeit unehelicher Kinder im Besondern nur verloren durch eine legale Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter. Daraus folgt, dass eine nach der Geburt des unehe-

lichen Kindes folgende Aenderung in der Staats-Angehörigkeit der Mutter auf die durch Geburt einmal erworbene Staats-Angehörigkeit des unehelichen Kindes an sich ohne Einfluss ist.

Als uneheliche Kinder gelten auch die, welche aus einer „nichtigen“ Ehe hervorgegangen sind. Die Zahl der nichtigen Ehen ist durch das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschliessung vom 4. Mai 1868. glücklicherweise wesentlich herabgemindert; dieses Gesetz gilt jedoch nicht für Baiern; dagegen gelten in Baiern noch verschiedene Eheschliessungs-Beschränkungen; namentlich ist nach Art. 33. des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868. (Arch. des Nordd. Bundes Bd. I. S. 953. ff.) jede Ehe „bürgerlich ungültig“, welche nicht auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses wegen Abwesenheit von Ehehindernissen eingezogen ist. Soviel wird zum Verständniss des folgenden Falles genügen. (Vergl. Schläger, Gesetz betr. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen zur Eheschliessung.)

Verhältnisse Baierischer Unterthanen, welche innerhalb Preussen Ehen ungültig geschlossen haben, resp. die **Staats-Angehörigkeit** ihrer Kinder. — Bescheid vom 21. März 1870. — Minist.-Bl. f. d. i. V. de 1870. S. 173. No. 159.

Auf den Bericht vom 26. Januar d. J, betr. die Seitens der Königl. Baierischen Regierung beantragte Ertheilung eines Uebernahme-Scheines für die Familie des N. eröffne ich der Kgl. Reg. hierdurch Nachstehendes:

Was zunächst den N. selbst anbetrifft, so bin ich mit der Kgl. Regierung darin einverstanden, dass der verlangte Uebernahme-Schein für denselben nicht ertheilt werden kann. Der N. ist durch Abstammung und Geburt Baierischer Staats-Angehöriger gewesen, und hat weder durch seine Verheirathung im Jahre 1854. mit obrigkeitlicher Erlaubniss erfolgter Niederlassung in L., noch durch seine daselbst stattgefundene Verheirathung mit einer Schleswig-Holsteinschen Unterthanin das dortige Indigenat oder ein kommunales Heimaths-Recht erworben. Derselbe hat hiernach bis zu seiner im Jahre 1863. erfolgten Rückkehr nach Baiern das Schleswig-Holsteinische und folgeweise auch das Preussische Indigenat nicht erlangt, und es liegt somit für Preussen keiner der Fälle vor, auf welche der Antrag der Bairischen Regierung auf Rück-Uebernahme resp. auf Anerkennung der Verpflichtung dazu nach der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1857. gegründet werden könnte. Es unterliegt daher keinem Bedenken, dass dieser Antrag, gleichviel, ob der N. inzwischen aufgehört haben sollte, Baierischer Unterthan zu sein, oder nicht, abgelehnt werden muss.

Anders verhält es sich aber mit den vier Kindern des N. Es steht fest, dass die von demselben in Holstein ohne Genehmigung seiner Heimaths-Behörde abgeschlossene Ehe nach Baierischem Gesetze nichtig ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Kinder des N. als Baierische Staats-Angehörige anzusehen seien, und resp. bei Entscheidung der Vorfrage, ob eine gültige Ehe des N. vorhanden ist, kommt es nämlich nach §. 3. Alinea 3. der Gothaer Konvention lediglich auf die Baierische, und nicht auf die Holsteinische Gesetzgebung an Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, dass der gedachte Vertrag zur Zeit der Verheirathung des N. in Holstein keine Geltung gehabt hat. Denn wenn dieser Vertrag jetzt auf Schleswig-Holstein Anwendung findet, so müssen alle seit dem Inkrafttreten desselben zur Erörterung gelangenden Fälle auch rücksichtlich der vor diesem Zeitpunkt fallenden Verhältnisse nach den Bestimmungen desselben beurtheilt werden, wie sich dies aus §. 13. des Vertrages, resp. Punkt 11. des Schluss-Protokolls vom 25. Juli 1854. ergiebt. Hiernach muss als feststehend angenommen werden, dass die Kinder des N. die Baierische Staats-Angehörigkeit nicht erworben haben, auch wenn der Vater zur Zeit ihrer Geburt diese Staats-Angehörigkeit noch besass, weil diese Kinder nicht als eheliche Kinder anzusehen sind, und daher nicht nach dem Unterthans-Verhältnisse des Vaters (§. 4. der Gothaer Konvention), sondern nach dem der Mutter (§. 5. daselbst) zu beurtheilen sind. Wenn die Letztere Angehörige des Herzogthums Holstein gewesen ist, was aus den vorliegenden Verhandluugen zwar mit Sicherheit nicht zu entnehmen ist, nach Lage der Sache aber zu vermuthen ist, so würden die Kinder schon in Gemässheit der §§. 1. u. 5. des Gothaer Vertrages auf Verlangen der Baierischen Regierung nach Preussen übernommen werden müssen. Insofern aber gegen die Ansicht, dass die Kinder nach dem Vorgesagten als Preussische Staats-Angehörige anzusehen sind, noch begründete Bedenken geltend zu machen sein sollten, würde doch die Baierische Staats-Regierung, da diese die Kinder als Baierische Staats-Angehörige ebensowenig anzuerkennen verpflichtet ist, auf Grund des §. 2. lit. c. der mehrgedachten Kon-

vention die Uebernahme nach Preussen insofern verlangen können, als dieselben anscheinend sämmtlich in Holstein geboren sind.

Aus diesen Gesichtspunkten lässt sich die Ausstellung von Uebernahme-Scheinen für die Kinder des N. nicht ablehnen. Dieselbe wird um so unbedenklicher erfolgen können, als es sich nach der Note des Baierischen Ministeriums gegenwärtig nicht um diese Uebernahme, sondern nur um die Klarstellung der persönlichen Verhältnisse der Kinder handelt, und als nicht zu besorgen steht, dass die Baierische Regierung beabsichtigt, dieselben von ihrem Vater und Ernährer zu trennen, wozu sie, so lange der Vater lebt, nach §. 6. Alinea 2. der Konvention auch kaum berechtigt sein würde.

Aus diesen Gesichtspunkten wolle die Kgl. Regierung die Sache anderweit erwägen und demnächst die auszustellende Bescheinigung über die Zusicherung der eventuellen Uebernahme der N.'schen Kinder nach Preussen zur weiteren Veranlassung hierher einreichen, oder die dagegen noch obwaltenden Bedenken vortragen.

(Zu vergl. auch Gothaer Konvention, abgedruckt in Beutner u. Herfurth, Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz S. 270. ff.)

Auch ein Preussischer Ministerial-Erlass vom 29. August 1871. macht darauf aufmerksam, dass es für Baiersche Angehörige, falls sie in Preussen eine Ehe eingehen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1. des Preussischen Gesetzes vom 13. März 1854. vorgeschriebenen Erlaubniss-Nachweisung der Orts-Obrigkeit ihrer Heimath bedarf, mit Ausnahme der Angehörigen der Bairischen Pfalz.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staats-Angehörigkeit des Mannes.

Motive. §. 5. enthält den gemeinrechtlichen Grundsatz, dass die Frau durch die Verheirathung in den Staats-Verband des Mannes eintritt. Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheirathung nicht; eben so wenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheirathung der Letzteren eine Legitimation der Kinder eintritt.

§. 6. Die *Aufnahme, sowie die Naturalisation* (§. 2. No. 4. und 5.) erfolgt durch eine von der *höheren* Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Urkunde.

Vorlage. „Die Verleihung (§. 2. No. 4.) erfolgt durch eine von der oberen Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde."

Der **Text** beruht auf einem in dritter Berathung angenommenen Antrage des Abg. Prosch-Grumbrecht. In zweiter Berathung war der §. nach Antrag des Abg. Braun in folgender Fassung angenommen:

„Die Verleihung (§. 2. No. 4.) erfolgt für Ausländer durch eine von der oberen Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde."

Motive. §. 6. schreibt die Form für die Verleihung der Staats-Angehörigkeit in Uebereinstimmung mit den in den meisten Bundes-Staaten geltenden Bestimmungen vor.

Die Verleihung soll fortan nur durch eine von der oberen Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde erfolgen. Es erscheint wünschenswerth, auch in dieser Beziehung für das ganze Bundes-Gebiet ein gleichmässiges Verfahren einzuführen, soweit solches mit Rücksicht auf die verschiedenartig gestaltete Behörden-Organisation in den einzelnen Bundes-Staaten ausführbar ist. Die oberen Verwaltungs-Behörden dürften für die unmittelbare Wahrnehmung der bei der Verleihung der Staats-Angehörigkeit in Frage kommenden Staats-Interessen, sowie für eine angemessene Abwägung der dabei betheiligten Kommunal- und Einzel-Interessen die am meisten geeigneten Organe sein. Welche oberen Verwaltungs-Behörden in den einzelnen Staaten zur Ausführung der Naturalisations-Urkunden befugt sind, wird demnächst von Bundeswegen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen sein.

Höhere Verwaltungs-Behörde. Erklärung des **Präsidenten des Bundes-Kanzleramtes:**

„Ich bemerke, dass ich es als eine dankenswerthe Verbesserung auch der Vorschläge der verbündeten Regierungen ansehe, wenn die beiden Herren Antragsteller an Stelle des Ausdrucks „obere Verwaltungs-Behörde", welcher sich

nicht blos in den Beschlüssen der zweiten Berathung, sondern auch in der Vorlage der verbündeten Regierungen in mehreren Paragraphen wiederfindet, den Ausdruck gesetzt haben: „höhere Verwaltungs-Behörde." In der Sache ist das Eine und das Andere nach der Absicht identisch.

„Wenn ich dem Ausdruck „höhere Verwaltungs-Behörde" den Vorzug gebe und Sie bitte, ihn jetzt anzunehmen, so beruht dies lediglich in dem Wunsch, eine konstante Terminologie in der Gesetzgebung festzuhalten. In dem umfassendsten sich mit Verwaltungs-Angelegenheiten befassenden Gesetze, welches der Reichstag angenommen hat und welches im Norddeutschen Bunde besteht, in der Gewerbe-Ordnung, ist durchgängig für diejenige Behörde, welche hier obere Verwaltungs-Behörde genannt wird, der Ausdruck gewählt, höhere Verwaltungs-Behörde. Ich glaube, dass es durchaus im Interesse der Gesetzgebung, im Interesse der Klarheit der Verhältnisse liegt, wenn man diejenige Behörde, welche man meint, in den verschiedenen Gesetzen nicht verschieden, sondern übereinstimmend bezeichnet." (St. B. S. 1076.)

Amendements: Antrag Freiherr von Rabenau: zu sagen: „Von einer Norddeutschen oberen Verwaltungs-Behörde."

Entscheidung über die Naturalisations-Gesuche ausländischer jüdischer Glaubens-Genossen durch die Landes-Polizei-Behörde. — Bescheid vom 7. Februar 1871. — Minist.-Bl. f. d. i. V. 1871. S. 59.

„Da die Bestimmung des §. 5. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842., nach welcher die Naturalisation Jüdischer Glaubens-Genossen nicht ohne Genehmigung des Ministers des Innern erfolgen darf, absichtlich in das in die Stelle des gedachten Gesetzes getretene Bundes-Indigenats-Gesetz vom 1. Juni 1870. nicht mit aufgenommen worden, und sonach in Wegfall gekommen ist, so haben die Landes-Polizei-Behörden fortan über die Naturalisations-Gesuche ausländischer Jüdischer Glaubens-Genossen als solcher selbstständig zu befinden."

§. 7. Die *Aufnahme*-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundes-Staates ertheilt, welcher *um dieselbe nachsucht* und nachweist, dass er in dem Bundes-Staate, *in welchem* er die *Aufnahme* nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundes-Gesetzbl. S. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Entwurf: Die Naturalisations-Urkunde wird jedem um dieselbe nachsuchenden Angehörigen eines anderen Bundes-Staates ertheilt, welcher nachweist, dass er in dem Bundes-Staate, wo er die Naturalisation nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein u. s. w. wie im Text.

Der Text beruht auf einem in dritter Berathung angenommenen Antrage des Abg. Prosch; in zweiter Berathung war nach einem Antrage des Abg. Braun folgende Fassung beschlossen:

„Die Verleihung erfolgt durch eine von der Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Aufnahme-Bescheinigung, welche jedem Angehörigen eines anderen Bundes-Staates ertheilt werden muss, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, dass er u. s. w."

Motive. Im Allgemeinen wird an dem, in allen Bundes-Staaten geltenden Grundsatze festzuhalten sein, dass dem um die Naturalisation Nachsuchenden ein Anspruch auf dieselbe nicht zusteht. Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbstständigkeit, das freie Ermessen des Staates darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatze wird jedoch den Angehörigen der anderen Bundes-Staaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon der Artikel 3. der Bundes-Verfassung, indem er die „Erlangung des Staatsbürgerrechts" unter den in dem gemeinsamen Indigenate enthaltenen Befugnissen aufführt, für die Bundes-Angehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem andern Bundes-Staate be-

gründet hat. Jedenfalls wird anerkannt werden müssen, dass es der ganzen Tendenz der Verfassung zuwider sein würde, bei der einheitlichen Regelung des Indigenats-Wesens die Angehörigen der anderen Bundes-Staaten in Bezug auf die Erwerbung der Staats-Angehörigkeit noch ferner auf dem Fusse der Ausländer zu behandeln. Auf dieser Erwägung beruht es, wenn im §. 7. vorgeschrieben ist, dass die Naturalisation dem Angehörigen eines anderen Bundes-Staates nicht versagt werden darf, wenn er seine Niederlassung in dem Staate, wo die Naturalisation nachgesucht wird, nachweist und wenn keiner der Gründe vorliegt, aus welchen nach den Bestimmungen des Freizügigkeits-Gesetzes die Aufnahme eines Neuanziehenden oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden kann. Letztere Bedingung war aus dem Grunde hinzuzufügen, weil es einen inneren Widerspruch enthalten würde, die blos thatsächliche Niederlassung von lästigeren Bedingungen abhängig sein zu lassen, wie die förmliche Aufnahme in den Unterthanen-Verband. Die Voraussetzungen, unter welchen ein Bundes-Angehöriger Anspruch auf die Naturalisation in einem anderen Bundes-Staate hat, sind demnach — abgesehen von dem Nachweise der Bundes-Angehörigkeit und im Falle der Unselbständigkeit des väterlichen etc. Konsenses (§. 2. des Freizügigkeits-Gesetzes) folgende:

1. der Nachsuchende muss sich am Orte der Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen im Stande sein (§. 1. Pos. 1. des Freizügigkeits-Gesetzes);
2. er darf keinen polizeilichen Aufenthalts-Beschränkungen unterliegen und nicht innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sein (§. 3. des Freizügigkeits-Gesetzes);
3. er muss hinreichende Kräfte besitzen, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen oder solchen entweder aus eigenem Vermögen bestreiten können oder von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten (§. 4. des Freizügigkeits-Gesetzes);
4. es dürfen die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen dem Nachsuchenden die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5. des Freizügigkeits-Gesetzes versagt werden kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat und die Gemeinde nachweist, dass die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeits-Unfähigkeit nothwendig geworden ist.

Amendements. 1. Antrag Schleiden statt: „sich niedergelassen hat", zu setzen: „einen Unterstützungs-Wohnsitz erworben hat," — ward abgelehnt.

Der Präsident des Bundes-Kanzleramtes gab über diesen Antrag folgende Erklärung ab: „Zu §. 7. der Vorschläge, der verbündeten Regierungen welche in dieser Beziehung in zweiter Berathung nicht geändert sind, wird vorgeschlagen, dass ein jeder Bundes-Angehörige in jedem Bundes-Staate die Aufnahme verlangen kann, wenn er sich in diesem Bundes-Staate niedergelassen hat, und wenn kein Grund vorliegt, welcher nach den Bestimmungen des Freizügigkeits-Gesetzes seine Abweisung oder die Versagung der Fortdauer seines Aufenthalts zulässt. Der Herr Abgeordnete für Altona will an Stelle davon setzen, dass das Recht eines Bundes-Angehörigen auf Erwerbung der Staats-Angehörigkeit in einem andern Bundes-Staate davon abhängig sein soll, dass er in diesem anderen Bundes-Staate den Unterstützungs-Wohnsitz erworben hat, also, die Annahme des in zweiter Lesung berathenen Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vorausgesetzt, nach Ablauf von zwei Jahren. Es würde hierin eine wesentliche Beschränkung der Füglichkeit für die Bundes-Angehörigen liegen, in einem andern Bundes-Staate, in welchem sie sich niedergelassen haben, die Staats-Angehörigkeit zu erwerben. Es folgt von selbst, während nach der Vorlage der verbündeten Regierungen und den Beschlüssen in zweiter Lesung ein Zeitablauf nicht erforderlich ist, würde hier — vorausgesetzt die Annahme des vorhin

erwähnten Gesetzes, — der Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren erforderlich sein. Es würde unter dieser Voraussetzung ein Bundes-Angehöriger sogar ungünstiger gestellt werden als ein Ausländer, denn es würde an einer jeden Bestimmung im Gesetze fehlen, nach welcher ein Bundes-Angehöriger nach kürzerer Frist als die, welche zum Erwerb des Unterstützungs-Wohnsitzes erforderlich ist, die Staats-Angehörigkeit gewinnen kann. Die Vorlage, wie sie auch in der zweiten Lesung in dieser Beziehung angenommen ist, kennt nur zwei Fälle: den Fall von Ausländern, welchen die Naturalisation ertheilt werden darf, und den Fall von Bundes-Angehörigen, denen sie ertheilt werden muss unter gewissen Voraussetzungen. Finden diese Voraussetzungen nicht statt, so würde es für Bundes-Angehörige durchaus an einer Bestimmung fehlen, auf Grund deren sie in einem Bundes-Staate die Staats-Angehörigkeit vor Ablauf dieser Zeit erwerben können. Sie würden also deshalb, weil ein Zeitablauf in Beziehung auf Ausländer nicht vorgeschrieben ist, sogar ungünstiger gestellt werden als Ausländer. Dies ist der Grund, aus welchem ich Sie zu bitten habe, das Amendement des Herrn Abgeordneten für Altona abzulehnen." (St. B. S. 1077.).

Ueber die Form der Naturalisations-. Aufnahme- und Entlassungs-Urkunden vergleiche man den Zirkular-Erlass vom 5. Juni 1871., welcher diesem Gesetze beigefügt ist.

§. 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, dass der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die *höhere* Verwaltungs-Behörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armen-Verband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter No. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Grossherzogthums Badens soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, dass sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.

(**Dieser letzte Absatz ist durch Gesetz vom 22. April 1871. aufgehoben.**)

Motive. §. 8. enthält die Bedingungen die jeder Ausländer zu erfüllen hat, bevor ihm die Naturalisations-Urkunde ertheilt werden darf. Diese Bedingungen sind auf das geringste Mass dessen beschränkt, was zum Schutze des Staates beziehentlich der Gemeinde gegen die Ueberfluthung mit unselbständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist. Namentlich ist von dem Nachweise eines bestimmten Minimal-Vermögens und ebenso von der vorgängigen Beibringung einer Aufnahme-Zusicherung von Seiten der Gemeinde, in welcher der Aufzunehmende sich künftig niederzulassen beabsichtigt, Abstand genommen, von letzterer um deswillen, weil in dem grössten Theile des Bundes-Gebiets eine ausdrückliche Aufnahme in den lokalen Gemeinde-Verband unbekannt ist. Auf der anderen Seite erschien es unumgänglich, der Gemeinde die gesetzliche Möglichkeit zu wahren, ihre berechtigten Interessen bei dem Akte der Naturalisation zur Geltung zu bringen. Dies ist durch die Vorschrift geschehen, dass vor Ertheilung der Naturalisation die Gemeinde in Beziehung auf die Erfordernisse unter No. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören ist. Da es übrigens

nicht die Absicht sein kann, Ausländern ein Recht auf Naturalisation in einem Bundes-Staate und somit einen Anspruch auf Erwerbung der Bundes-Angehörigkeit zu verleihen, so bleibt jede Regierung in der Lage, einem Ausländer die Naturalisation zu verweigern, auch wenn die im §. 8. aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als das Minimum der zu stellenden Anforderungen erscheinen, erfüllt sind.

In der Deutschen Bundes-Akte hatten sämmtliche Deutsche Staaten die gegenseitige Verpflichtung übernommen, keinem Angehörigen eines anderen Bundes-Staates die Aufnahme zu gewähren, welcher nicht die Erfüllung der Militairpflicht gegen sein bisheriges Vaterland nachzuweisen im Stande war. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung den Süddeutschen Staaten gegenüber erscheint, unter Voraussetzung der Reziprozität, unbedenklich und den beiderseitigen Interessen entsprechend. Für den nicht zum Bunde gehörigen Theil von Hessen liegt kein Bedürfniss in dieser Beziehung vor, weil das Norddeutsche Wehrsystem konventionsmässig auf das gesammte Grossherzogthum Hessen ausgedehnt ist.

(Abs. 2. ist ebenfalls erledigt durch Gesetz vom 22. April 1871.)

Amendements. 1) Antrag v. Bockum-Dolffs zu §§. 7. u. 8.:

„§. 7. Die Verleihung der Staats-Angehörigkeit an einen Ausländer (§. 2. No. 5.) erfolgt durch eine kostenfrei zu erlassende Aufnahme-Verfügung der oberen Verwaltungs-Behörde.

§. 8. Ausländern ist die Aufnahme zu versagen, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath nicht dispositionsfähig sind, es sei denn, dass der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen nicht vermögen;
4. an diesem Orte sich und ihre Angehörigen (§. 11.) zu ernähren nicht im Stande sind.

Vor Erlass der Aufnahme-Verfügung hat die obere Verwaltungs-Behörde die Gemeinde, bezüglich den Armen-Verband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter No. 2., 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören."

2) Antrag Dr. Braun: Unter Streichung des §. 7. zwischen 5. und 6. zu setzen:

„Jeder Angehörige eines anderen Bundes-Staates erwirbt, nachdem er zuvor bei der Orts-Obrigkeit diese Absicht angemeldet hat, in dem Bundes-Staate, wo er sich niedergelassen, das Staatsbürgerrecht, insofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2—5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (B.G.Bl. S. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Ueber die Anmeldung hat die Orts-Obrigkeit binnen 24 Stunden kosten- und stempelfreie Bescheinigung zu ertheilen."

3) Antrag Dr. Prosch-Grumbrecht: die §§. 6., 7. und 8. folgendermassen zu fassen:

„§. 6. Die Verleihung (§. 2. No. 4.) erfolgt:

I. an Angehörige eines andern Bundes-Staates durch eine von der obern Verwaltungs-Behörde kostenfrei ausgefertigte Aufnahme-Verfügung.

Dieselbe darf nicht versagt werden, wenn derjenige, welcher die Staats-Angehörigkeit nachsucht, nachweiset, dass er in dem Bundes-Staate, wo er sie nachsucht, sich niedergelassen habe, es sei denn, dass ein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (B. G. Bl. S. 55.) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

II. an Ausländer durch eine von der oberen Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Naturalisations-Urkunde.

Die Naturalisations-Urkunde darf nur ertheilt werden, wenn sie — u. s. w. — wie imEntwurfe §. 8., nur dass hinter der No. 4. hinzuzufügen wäre:

„5) nachweisen, dass sie mit der Erwerbung der Staats-Angehörigkeit aufhören, Staats-Angehörige eines fremden Staates zu sein.

Für Angehörige der Königreiche Bayern und Württemberg, des Grossherzogthums Baden und des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Grossherzogthums Hessen bedarf es dieses Nachweises nicht".

4) Antrag Ackermann: im §. 8. nach den Worten „im Stande sind" zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgenden neuen Absatz einzuschalten:

„Vermag der Aufzunehmende glaubhaft darzuthun, dass in seiner bisherigen Heimath über die Dispositionsfähigkeit wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so kann nach Gehör der Gemeinde auf Beschluss der oberen Verwaltungs-Behörde von dem Erfordernisse eines solchen Nachweises abgesehen werden".

Die Anträge wurden abgelehnt; bezüglich des sub 4. erklärte der **Präsident des Bundes-Kanzleramtes:**

„Zu §. 8. hat der Herr Abgeordnete für den sechsten Sächsischen Wahlkreis ein Amendement gestellt, gegen welches ich an sich prinzipiell nichts einwenden kann. In der Nummer 1. des §. 8. ist vorgeschrieben, dass die Naturalisations-Urkunde Ausländern nur dann ertheilt werden darf, wenn sie nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind. Der Herr Amendementsteller hat sich nun den Fall vergegenwärtigt, dass es einem Einzelnen schwer fallen kann, nachzuweisen, dass er nach den Gesetzen seiner Heimath dispositionsfähig sei, und er will dafür Vorsorge treffen, indem er vorschlägt, zu bestimmen, dass wenn der Aufzunehmende glaubhaft darzuthun im Stande ist, dass in seiner bisherigen Heimath über die Dispositionsfähigkeit wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, alsdann von einem solchen Nachweis abgesehen werden soll.

Ich habe gegen den Gedanken nicht das Allermindeste zu erinnern. Ich glaube aber, dass sich das, was der Herr Abgeordnete für den sechsten Sächsischen Wahlkreis sagen will, ganz von selbst versteht. Ich glaube, dass es nicht räthlich ist, durch solche Instruktionen — denn es ist mehr eine Instruktion als eine gesetzliche Bestimmung — die Gesetze weitläufiger und unverständlicher zu machen. Ich kann mich also für die Annahme dieses Amendements nicht aussprechen". (St. B. S. 1075.)

§. 9. Eine von *der Regierung* oder von einer Zentral- oder *höheren* Verwaltungs-Behörde eines Bundes-Staates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunal-Dienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundes-Staates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, *beziehungsweise Aufnahme-Urkunde*, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staats-Angehörigkeit in demjenigen Bundes-Staate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Im **Entwurf** heisst es statt „von der Regierung" „von einer Bundes-Regierung", statt „höhere" „obere" Verwaltungs-Behörde; es fehlen hinter „Naturalisations-Urkunden" die Worte: „beziehungsweise Aufnahme-Urkunde" und es fehlt das 2. Alinea.

Die Modifikationen des Textes beruhen auf Anträgen der Abg. Prosch-Grumbrecht und Puttkammer. Statt Aufnahme-Urkunde war in zweiter Berathung Aufnahme-Bescheinigung beschlossen.

Die Aenderung der Worte „Bundes-Regierung" in „Regierung" ist beliebt, weil der Ausdruck „Bundes-Regierung" für die „Zentral-Regierung" reservirt werden sollte; ad. 2. betrifft nur den Fall, wo ein Ausländer, d. i. ein solcher, der das Bundes-

Indigenat noch nicht hat, in den Bundesdienst aufgenommen ist; dagegen über diejenigen Personen, welche bereits Staats-Angehörige eines einzelnen Staates sind, also das Bundes-Indigenat schon haben und nunmehr in einem anderen Bundes-Staate als Beamte angestellt werden, darüber bestimmt das Gesetz nichts, und der Antragsteller v. Puttkammer hat im Hinblick darauf betont, dass die Regelung dieser Frage dem Gesetz über Bundes-Beamte vorbehalten werde. (St. B. S. 264.)

Motive. §. 9. spricht den Grundsatz aus, dass die Aufnahme in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, beziehungsweise den Kirchen-, Schul- oder Kommunal-Dienst, der förmlichen Ertheilung der Naturalisations-Urkunde gleich zu achten ist. Jedoch wird es angemessen sein, diese Wirkung auf die von den Bundes-Regierungen selbst, oder von einer mindestens im Range einer oberen Verwaltungs-Behörde stehenden Behörden vollzogenen oder bestätigten Bestallungen zu beschränken, wobei es sich aus praktischen Rücksichten empfiehlt, den Vorbehalt zuzulassen, dass ausnahmsweise, in besonderen Fällen, die erwähnte Wirkung der Bestallung ausgeschlossen sein solle.

Amendements. 1. Antrag Graf Solms-Laubach: hinter dem Worte „Bundes-Staat" hinzuzusetzen:

„insofern derselbe in seiner amtlichen Thätigkeit in Beziehung zu Territorien des Norddeutschen Bundes tritt.

2. Antrag v. Bockum-Dolffs: statt „Naturalisations-Urkunde" zu sagen: „Aufnahme-Bescheinigung".

§. 10. Die Naturalisations - Urkunde, *beziehungsweise Aufnahme-Urkunde,* begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staats-Angehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Im Entwurf fehlen die Worte „beziehungsweise Aufnahme-Urkunde"

Diese Textänderung beruht wieder auf einem Antrage der Abgeordneten Prosch-Grumbrecht.

Motive. §. 10. knüpft den Eintritt der Staats-Angehörigkeit an den Zeitpunkt der Aushändigung der Naturalisations-Urkunde. Von selbst versteht es sich, dass hier unter den mit der Staats-Angehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb jedem Staats-Angehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechts etc. zustehen resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur Theilnahme an politischen Wahlen und dergl., selbstverständlich auch für den Naturalisirten erst, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten.

§. 11. Die Verleihung der Staats-Angehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Motive. §. 11. entspricht dem allgemeinen familienrechtlichen Grundsatze, dass Ehefrau und Kinder den Stand des Ehemannes resp. Vaters im Staate theilen. Dass nur die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, nicht auch die unter der patria potestas noch befindlichen grossjährigen Kinder genannt sind, scheint deshalb sachgemäss, weil die Frage: ob grossjährige Kinder noch unter väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft ist und weil im einzelnen Falle, wenn die Verhältnisse dazu angethan sind, die Verleihung der Staats-Angehörigkeit ausdrücklich auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden grossjährigen Kinder erstreckt werden kann.

§. 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundes-Staates begründet für sich allein die Staats-Angehörigkeit nicht.

§. 13. Die Staats-Angehörigkeit geht fortan nur verloren:
1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14. ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundes-Staates oder mit einem Ausländer.

Die **No. 3.** hatte nach einem Antrage des Abg. Braun in zweiter Berathung folgende Fassung erhalten:

„durch Erwerbung fremder Staats-Angehörigkeit in Verbindung mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande."

In dritter Berathung wurde auf Antrag des Abg. v. Puttkammer (Fraustadt) die Vorlage wiederhergestellt.

Die verbündeten Regierungen hatten die Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage als Bedingung für das Zustandekommen des Gesetzes bezeichnet, und allerdings ist es eine Prinzipienfrage, welche durch die No. 3. entschieden ist.

Während nämlich nach den Beschlüssen der 2. Berathung dazu der Verlust der Staats-Angehörigkeit niemals lediglich durch Abwesenheit erfolgen, sondern eine zehnjährige thatsächliche Expatriation diese Wirkung nur in Verbindung mit dem Erwerb einer neuen (fremden) Staats-Angehörigkeit haben sollte, ist durch die No. 3. jetzt festgestellt, dass die Staats-Angehörigkeit lediglich durch den zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren geht, einerlei, ob eine andere Staats-Angehörigkeit erworben ist. Mithin ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass durch solchen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ein Norddeutscher in die Lage kommen kann, eine Staats-Angehörigkeit überall nicht zu besitzen. Auch kann der Fall eintreten, dass nach dieser gesetzlichen Bestimmung Jemand die Staats-Angehörigkeit verliert, ohne dass sein Wille auf diesen Erfolg gerichtet gewesen wäre. Gleichwohl kann behauptet werden, dass die Härte, welche in dieser Bestimmung zu liegen scheint, durch andere Bestimmungen gehoben ist. Einmal hängt es nämlich von dem Willen des im Auslande Lebenden ab, diese Wirkung des zehnjährigen Aufenthaltes nicht eintreten zu lassen. Falls nämlich, wie auch vom **Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes**, Staats-Minister Delbrück, in der 2. Berathung hervorgehoben wurde: (St. B. S. 267.) der Norddeutschland Verlassende „entweder mit irgend einem Reise-Dokument, oder einem Heimathschein versehen ist, oder an dem Orte im Auslande, wo er sich aufhält, sich in die Konsulats-Matrikel eintragen lässt, so behält er seine Staats-Anhörigkeit, so lange das ihm ausgestellte Dokument dauert — ein Dokument, was bekanntlich Verlängerung zulässt, — oder so lange er in der Konsulats-Matrikel eingetragen ist."

Sollte der Norddeutsche keines dieser Mittel, die ihm zur Erhaltung seiner Staats-Angehörigkeit zustehen, gebrauchen, so verliert er allerdings durch den zehnjährigen Aufenthalt seine Staats-Angehörigkeit, es steht im aber durch das letzte Alinea des §. 21. ein sehr einfaches remedim restitutionis zur Seite, insofern in jenem §. bestimmt ist, dass ein Norddeutscher, welcher durch zehnjährigen Aufenthalt seine Staats-Angehörigkeit verloren hat und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehrt, in demjenigen Bundes-Staate, in welchem er sich niederlässt, die Staats-Angehörigkeit (wieder) erwirbt und zwar durch eine von der höheren Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche „auf Nachsuchen ihm ertheilt werden muss."

Die politischen Erwägungen, welche die verbündeten Regierungen veranlasst haben, an der No. 3. der Vorlage entschieden festzuhalten, sind namentlich folgende: Einmal ist es unzweifelhaft von Werth zu wissen, wie viele und welche im Auslande Lebende die Rechte und Pflichten der Deutschen Nationalität konservirt haben, um so mehr als im Gesetze ausdrücklich gesagt ist, dass der Sohn eines Norddeutschen, auch wenn er im Auslande geboren, ein Norddeutscher ist, als mithin die im Auslande lebende Deutsche Nationalität auf Generationen sich fortsetzt. Zweitens ist man der Ansicht gewesen, durch Annahme des Braun'schen Antrages würde man eine im Auslande privilegirte Klasse schaffen, die, falls es sich um Rechte handelt, Deutsch, und falls es sich um Pflichten handelt, Ausländisch sein würde. Wenn beispielsweise in Russland lebende Deutsche frei von der Russischen Militairpflicht sind, so haben

sie natürlicherweise die Pflicht, im Deutschen Heere zu dienen — eine Pflicht, die sich nicht kontroliren lässt, wenn die Fortdauer als Staats-Angehörigkeit nicht aus der Konsulats-Matrikel ersichtlich ist.

Eine vom Freiherrn zur Rabenau angeregte Frage, ob mit Bezug auf Nr. 3. Südhessen als Ausland gelte, hat gegenwärtig kein Interesse mehr.

§. 14. Die Entlassung wird durch eine von der *höheren* Verwaltungs-Behörde des Heimaths-Staates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

Der **Entwurf** hat statt „höheren" — „oberen" Verwaltungs-Behörde.

Motive. §. 14. handelt von der Entlassung auf Antrag, welche in analoger Anwendung der für die Naturalisation gegebenen formellen Vorschriften durch eine von der oberen Verwaltungs-Behörde des Heimaths-Staats ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt werden soll.

§. 15. Die Entlassung wird jedem Staats-Angehörigen ertheilt, welcher nachweist, dass er in einem anderen Bundes-Staate *die Staats-Anhörigkeit erworben hat.*

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniss der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.
2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

Statt der durch Kursivschrift ausgezeichneten Worte sagt der **Entwurf**: „naturalisirt ist" — eine schon besprochene Aenderung, welche sich durch das ganze Gesetz zieht, und auf einem Antrage des Dr. Prosch beruht.

Motive. §. 15. enthält die im Interesse der Wehrpflicht und des Staatsdienstes nöthigen Beschränkungen der Auswanderungs-Freiheit. Diese Beschränkungen fallen solchen Staats-Angehörigen gegenüber fort, welche die Naturalisation in einem andern Bundes-Staate erlangt haben.

Antrag **v. Bockum-Dolffs**: Al. 1. zu fassen, wie folgt: „Die Entlassung darf keinem Staats-Angehörigen versagt werden, wenn er nachweist, dass er Angehöriger eines anderen Bundes-Staates ist" — ward abgelehnt.

§. 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Baiern, dem Königreich Württemberg oder dem Grossherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Grossherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, dass der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist.

(Dieser Paragraph ist durch Gesetz vom 22. April 1871. aufgehoben.)

Motive. Die hier getroffene Bestimmung hinsichtlich der Auswanderung nach Süddeutschland, rechtfertigt sich aus den im Verhältnisse zu den Süddeutschen Staaten bereits geltenden Bestimmungen.

§. 17. Aus anderen als aus den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundes-Präsidium der Erlass besonderer Anordnung vorbehalten.

Man vergleiche Gesetz vom 21. Juni 1870., durch welches die §§. 17. und 20. des vorstehenden Gesetzes — auf Grund des Krieges gegen Frankreich — mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft gesetzt wurden.

Motive. §. 17. sanktionirt ausdrücklich den Grundsatz der Auswanderungs-Freiheit. Dieser Grundsatz kann indessen nur in Friedenszeiten unbedingt gelten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erheischt die Sicherheit des Bundes die Zulässigkeit von Einschränkungen von Auswanderungs-Befugniss. Es liegt in der Natur der Sache, dass die diesfälligen, für das ganze Bundes-Gebiet gleichmässig verbindlichen Anordnungen nur vom Präsidium ausgehen können.

Die Partikular-Vorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staats-Verbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diesen Paragraphen in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozessrechtlicher Sicherungs-Massregeln nicht ausgeschlossen werden sollen.

§. 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staats-Angehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundes-Gebietes verlegt oder die Staats-Angehörigkeit in einem anderen Bundes-Staate erwirbt.

Motive. Im Allgemeinen entspricht es dem System, die Wirkung der Entlassungs-Urkunde mit dem Zeitpunkte ihrer Aushändigung eintreten zu lassen. Es sind jedoch Fälle denkbar und thatsächlich eingetreten, in welchen die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande, ohne die Absicht der wirklichen Auswanderung, lediglich zu dem Zwecke nachgesucht wird, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militairpflicht, zu entziehen. Es erscheint rathsam, derartige fingirte Auswanderungen von vornherein durch das Gesetz abzuschneiden. Hierauf bezieht sich der zweite Absatz dieses Paragraphen.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihre Staats-Angehörigkeit durch einen Beschluss der *Zentral-Behörde ihres Heimaths-Staates* verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundes-Prädisium für das ganze Bundes-Gebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

Im **Entwurf** heisst es statt: „Zentral-Behörde ihres Heimaths-Staates" — „Oberverwaltungs-Behörde."

Diese **Text-Aenderung** beruht auf einem Antrage des Abg. Puttkammer (Fraustadt), damit „nur die höchste Behörde des Einzeln-Staates die Abänderung und Verwirkung des Bürgerrechts als Strafe aussprechen könne." (St. B. S. 261.)

Motive. §. 20. handelt von den sogenannten Avokatorien im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr.

Es erscheint völlig angemessen, den Verlust der Staats-Angehörigkeit eintreten zu lassen, wenn ein solcher Zurückberufungs-Befehl nicht beachtet wird. Auch hier rechtfertigt es sich durch die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse, die Befugniss zum Erlass der bezüglichen Aufforderung ausschliesslich in die Hand des Bundes-Präsidiums zu legen.

§. 21. Norddeutsche, welche das Bundes-Gebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staats-Angehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundes-Gebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reise-Papieres oder Heimaths-Scheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundes-Konsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staats-Angehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staats-Angehörigkeit erwerben, kann durch Staats-Vertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reise-Papieres oder Heimaths-Scheines befinden oder nicht.

Norddeutsche, welche ihre Staats-Angehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staats-Angehörigkeit erworben haben, kann die Staats-Angehörigkeit in dem früheren Heimaths-Staate wieder verliehen werden, auch ohne dass sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staats-Angehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren *haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staats-Angehörigkeit in demjenigen Bundes-Staate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungs-Behörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muss.*

Im **Entwurf** lautete das letzte Alinea: „Norddeutsche, welche ihre Staats-Angehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staats-Angehörigkeit erworben haben, kann die Staats-Angehörigkeit in dem früheren Heimaths-Staate wieder verliehen werden, auch ohne dass sie sich dort niederlassen."

Die Fassung des **Textes** beruht auf einem Antrage des Abg. Puttkammer-Fraustadt. (Man vergleiche Anmerkung zu §. 13.).

In 2. Berathung war in Konsequenz der angenommenen Fassung der No. 3. des §. 13. ein Antrag des Abg. Braun angenommen, nach welchem das letzte Alinea gestrichen wurde und Alinea 1. im Anfang folgendermassen lautete:

„Norddeutsche, welche das Bundes-Gebiet verlassen, eine fremdländische Staats-Angehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalte u. s. w."

Die dritte Berathung beseitigte diesen Zusatz. (Man vergleiche Anmerk. zu §. 13.)

Motive. Die in diesem Paragraphen enthaltene, in dem grössten Theil des Bundes-Gebiets bereits in Geltung befindliche Vorschrift, nach welcher der Verlust der Bundes- beziehentlich Staats-Angehörigkeit durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Auslande eintreten soll, ist unter einem zweifachen Ge-

sichtspunkte von Bedeutung: in formeller Hinsicht, indem sie das Erlöschen der Staats-Angehörigkeit an ein einfaches, im einzelnen Falle ohne besondere Schwierigkeiten festzustellendes Merkmal knüpft, in materieller Beziehung, indem sie das durch die lange Abwesenheit thatsächlich zerrissene Band der Nationalität auch rechtlich auflöst. Eine solche Vorschrift ist unentbehrlich für ein Gemeinwesen, welches, wie der Norddeutsche Bund, die schwerwiegendsten persönlichen Leistungen von seinen Angehörigen in Anspruch nimmt. Ein solches Gemeinwesen ist es seinen im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen schuldig, eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf das Band der Angehörigkeit von selbst als aufgelöst gilt, und mit den staatsbürgerlichen Rechten auch die Verpflichtungen gegen den Staat ein Ende nehmen. Die Gesetzgebung wird auf der anderen Seite dafür zu sorgen haben, dass denjenigen, welche ausdrücklich und mit Bewusstsein den Willen bekunden, dem Vaterlande auch im Auslande dauernd anzugehören, die Möglichkeit gewährt werde, diese Absicht auszuführen. Hierauf zielt ausser der Geräumigkeit der Frist an sich die Vorschrift, dass dieselbe gegenüber Inhabern von Reise-Papieren oder Heimaths-Scheinen erst von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet, sowie dass sie durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundes-Konsulats unterbrochen wird.

Es fragt sich noch, ob und inwieweit der Verlust der Staats-Angehörigkeit durch Zeitablauf sich auf die Angehörigen des Abwesenden erstrecken soll und zwar:

a) wenn die Angehörigen zurückgeblieben sind,

b) wenn sie dem Ehemann, resp. Vater in das Ausland gefolgt sind.

Zu a. kann kein Zweifel darüber obwalten, dass der Verlust diejenigen Angehörigen eines Angewanderten, welche im Bundes-Gebiete zurückbleiben, nicht treffen soll. Dies wird durch den Wortlaut des §. 21. Alinea 1. im Zusammenhalte mit dem Eingange des §. 13. genügend bestimmt ausgedrückt sein.

Zu b. dagegen scheint eine besondere Bestimmung, wie sie der zweite Absatz des §. 21. enthält, erforderlich zu sein.

Dieser Satz erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können. Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten.

Darüber wird übrigens keine Meinungs-Verschiedenheit entstehen können, dass die Bestimmung des §. 21. auch gegen solche Kinder eines Norddeutschen, welche im Auslande geboren sind und das Bundes-Gebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen“ haben, in Anwendung kommt.

Sodann hat in dem dritten Absatze des §. 21. eine Ausnahme von der Regel zugelassen werden müssen, dass es eines zehnjährigen Aufenthalts im Auslande bedarf, um die Bundes- und Staats-Angehörigkeit zu verlieren. In Verbindung mit dem Umstande, dass diese Eigenschaft nach dem System des gegenwärtigen Entwurfs durch den Erwerb einer fremden Staats-Anhörigkeit nicht verloren geht, hat jene Regel zur Folge, dass Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, selbst wenn sie dort das Staats-Bürgerrecht erworben haben, innerhalb der zehnjährigen Frist, wie die Rechte, so auch die Pflichten eines Norddeutschen behalten, und zur Erfüllung der letzteren, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst, herangezogen, beziehungsweise wegen unterlassener Erfüllung bestraft werden können.

Dies hat einzelnen Staaten gegenüber zu Unzuträglichkeiten und Weiterungen geführt, zu deren Abstellung zwischen dem Bunde und den hierbei am meisten betheiligten Vereinigten Staaten von Amerika der Vertrag vom 22. Februar 1868. (Bundes-Gesetzblatt S. 228.) geschlossen ist, in dessen Artikel 1. bestimmt ist:

„Dass Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staats-Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind, und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht

haben, von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen." (Vergl. S. 30. ff.)

Es würde über die Grenzen der Nothwendigkeit hinausgehen und ausreichender Begründung ermangeln, wenn man diese Vertrags-Bestimmung zur allgemeinen gesetzlichen Regel erheben und die zehnjährige Verlust-Frist gänzlich fallen lassen wollte. Andererseits würde es nicht genügen, unter Beibehaltung der letztgedachten Frist eine Ausnahme nur den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber zuzulassen; es musste vielmehr der Weg der Staats-Verträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten offen gehalten werden. Auf dieser Erwägung beruht der dritte Absatz des §. 21.

Wenn auch die in den §. 21. übernommene Vorschrift des Bundes-Konsulats-Gesetzes, wonach die Staats-Angehörigkeit durch den Eintrag in die Konsulats-Matrikel gegen Verjährung geschützt werden kann, die Erhaltung der Staats-Angehörigkeit wesentlich erleichtert, so werden doch, namentlich so lange jene Vorschrift neu und nicht allgemein bekannt ist, die Fälle nicht ausgeschlossen sein, in welchen ein Norddeutscher seine bisherige Staats-Angehörigkeit durch Ablauf der zehnjährigen Frist verliert, ohne eine andere Staats-Angehörigkeit erworben zu haben. Bisher stand es in solchen Fällen dem früheren Heimaths-Staate (sofern nicht besondere landesgesetzliche Bestimmungen im Wege waren) frei, die erloschene Staats-Angehörigkeit auf Nachsuchen wieder zu verleihen, gleichsam eine Restitution eintreten zu lassen. Nach dem vorliegenden Entwurf aber darf die Staats-Angehörigkeit an Ausländern (und als Ausländer wird Jeder zu betrachten sein, welcher seine Norddeutsche Staats-Angehörigkeit verloren, auch wenn er keine andere erworben hat) nur unter gewissen Bedingungen verliehen werden, bei welchen die Niederlassung im Bundes-Gebiete vorausgesetzt ist. Es würde hiernach kein Bundes-Staat seinen früheren Angehörigen in dem unterstellten Falle wieder naturalisiren können, es sei denn, dass derselbe sich auch in der alten Heimath wiederum niederliesse. Dies könnte Solchen gegenüber, welche im Auslande fest etablirt sind und gleichfalls Werth darauf legen, ihre alte Staats-Angehörigkeit wieder zu erhalten, zu Schwierigkeiten Anlass geben.

Solche Schwierigkeiten zu beseitigen, ist der Zweck des letzten Absatzes des §. 21.

Antrag Freiherr v. Hagke: zuzusetzen:

„Jeder Norddeutsche, welcher sich in die Bundes-Konsulats-Matrikel eintragen lässt, hat an den betreffenden Konsul eine Jahres-Matrikel von 1 Dollar zu entrichten, welcher Beitrag zur Unterstützung hilfsbedürftiger oder erkrankter Norddeutscher zu verwenden ist", — ward abgelehnt.

Ueber die Uebernahme aus Russland zurückkehrender Preussen bestimmt eine Verfügung vom 6. Mai 1870. — Minist.-Bl. f. d. i. V. 1870. S. 154. No. 137.

„Nach einer hierher gelangten Mittheilung des Gesandten des Norddeutschen Bundes in St. Petersburg hat der Landrath N. in N. die von der Kaiserlich Russischen Regierung beantragte Uebernahme des Preussischen Unterthanen B., welcher durch Heimath-Schein d. d. Merseburg den 21. Dezember 1854. und durch gesandtschaftlichen Schutzschein als Preussischer Unterthan legitimirt ist, und aus Russland ausgewiesen werden soll, verweigert, oder doch sich nicht für ermächtigt erachtet, ohne höhere Autorisation dieselbe zu bewirken. Mit Bezug hierauf wird der Kgl. Regierung hierdurch eröffnet, dass — auch nach dem Erlöschen der Kartel-Konvention — die Verbindlichkeit Preussens diejenigen Personen zu übernehmen, welche unzweifelhaft Preussische Unterthanen sind, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen besteht, gleichviel, ob die betreffenden Personen erwerbsfähig sind oder nicht, und dass hiernach die Vorfrage, ob die auszuweisende Person die Preussische Staats-Angehörigkeit besitzt, von demjenigen Landrathe, in dessen Geschäftskreise die Uebernahme erfolgen soll, erörtert und festgestellt und nach Befund der Sachlage beantwortet, sowie demnächst event. die Uebernahme selbst bewirkt werden muss.

Ueber die Bedingungen des Erwerbes der **Staats-Angehörigkeit** in **Russland** für dorthin auswandernde Personen bestimmt ferner ein Zirkular-Erlass an die Kgl. Ober-Präsidenten etc. vom 25. Juni 1870. — Minist.-Bl. f. d. i. V. 1870. S. 174. No. 160.

„Aus Veranlassung mehrerer Spezialfälle ist es zur diesseitigen Kenntniss gekommen, dass die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staats-Angehörigkeit in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Russland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, in einigen Punkten wesentliche Abänderungen erlitten hat. Durch ein im Jahre 1868. ergangenes Gesetz ist nämlich für das Gebiet des Russische Kaiserreichs bestimmt worden:

1) dass Ausländer, welche das Russische Unterthanen-Recht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernements-Chef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, dass sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanen Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Russland wirklich angesiedelt gewesen sind, und dass sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und
2) dass Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und die Aufnahme der Väter, Mütter etc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht znr Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für diesseitigen, nach Russland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, dass sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preussischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Russland auswandern, in den ersten fünf Jahren ausser Stande sind, das Russische Unterthanen-Recht zu erwerben, dass sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staats-Angehörigkeit zu besitzen, und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimaths-Angehörigkeit auszusetzen, sowie, dass ferner selbst dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange sie nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und dass also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen, ohne Staats-Angehörigkeit und heimathslos verbleiben, und möglicherweise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Nachdem vergeblich versucht worden ist, die Kaiserlich Russische Regierung zu einer Modifikation der vorgedachten Bestimmungen resp. zu bestimmten beruhigenden Versicherungen hinsichtlich der Anwendung derselben zu vermögen, erscheint es geboten, diejenigen Personen, welche nach Russland auszuwandern beabsichtigen, auf die möglichen nachtheiligen Folgen, welche für sie aus dieser Auswanderung in den vorbezeichneten beiden Beziehungen hervorgehen können, aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke wird Seitens der Königl. Regierungen (resp. Landdrosteien) nicht nur eine Darlegung der betreffenden in Russland in Geltung befindlichen Bestimmungen und eine Hinweisung auf die gedachten Folgen, denen die auswanderungslustigen Personen theils sich selbst, theils ihre Kinder durch Nachsuchung von Entlassungs-Urkunden zum Zwecke der Auswanderung nach Russland aussetzen, zu veröffentlichen sein, sondern es empfiehlt sich auch, in jedem einzelnen Falle, in welchem es sich um die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden zum Zwecke der Auswanderung nach Russland handelt, die betreffenden Personen auf diese Folgen noch besonders aufmerksam zu machen.“

Zu vorstehendem Paragraphen sind noch die §§. 12. und 25. des Gesetzes vom 8. November 1867. betr. „die Organisation der Bundes-Konsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, sowie die zu diesem Gesetz ergangenen Bestimmungen der „Allgemeinen Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871.“ zu berücksichtigen. Es heisst hier:

I. Im Gesetz vom 8. November 1867.:

§. 12. „Jeder Bundes-Konsul hat über die in seinem Amts-Bezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundes-Angehörigen eine Matrikel

zu führen. So lange ein Bundes-Angehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde."

Hierzu bestimmt die Instruktion vom 6. Juni 1871:

„In die von dem Konsul zu führende Matrikel werden nur diejenigen Reichs-Angehörigen eingetragen, welche in dem Amts-Bezirk des Konsuls wohnen und sich bei ihm behufs der Eintragung melden. Reichs-Angehörige, welche sich nur vorübergehend im Konsular-Bezirke aufhalten, sind nicht zur Eintragung in die Matrikel geeignet. Die Eintragung erfolgt, soweit nicht etwa Anordnungen der Landes-Regierung eine Ausnahme bedingen, nur auf Antrag des Reichs-Angehörigen. Der Konsul hat weder das Recht noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen, auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu ertheilen, welche sich als Reichs-Angehörige legitimiren.

Erachtet es der Konsul für angemessen, so kann er die in seinem Amts-Bezirke wohnenden Reichs-Angehörigen durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise davon in Kenntniss setzen, dass die Matrikel angelegt ist. Dabei ist hervor zu heben, dass, nach §. 21. des Gesetzes über die „Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juli 1870" die zehnjährige Frist, nach welcher Reichs-Angehörige beim Aufenthalt im Auslande ihre Staats-Angehörigkeit verlieren, durch die Eintragung in die Matrikel unterbrochen wird.

Vor der Eintragung hat sich der Konsul die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die betreffende Person die Reichs-Angehörigkeit resp. die Staats-Angehörigkeit in einem Bundes-Staate besitzt. Der Nachweis hiervon kann nur durch Vorlegung eines gültigen National-Passes oder Heimath-Scheines geführt werden. Erheben sich Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Papiere, so ist bei dem Reichskanzler oder bei der betreffenden Staats-Regierung anzufragen und bis zum Eingang der Entscheidung die Eintragung in die Matrikel auszusetzen. Melden sich militairpflichtige Personen, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie ihren militairischen Pflichten nachzukommen haben, die Eintragung in die Matrikel ist auszusetzen nnd dem Reichskanzler oder der betreffenden Staats-Regierung ist von dem Falle Meldung zu machen. Bei den Verhandlungen über die Eintragung sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers genau zu erörtern. Insbesondere sind Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familien-Angehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort festzustellen. Das Ergebniss ist in die Matrikel einzutragen, auch ist in derselben zu bemerken, durch welche — genau zu bezeichnenden — Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen sind. Die Dokumente sind demnächst der betreffenden Person in der Regel zurückzugeben.

Die Eintragung in die Matrikel erfolgt auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres. Die Meldung ist mithin jährlich zu erneuern. Der Konsul ist ermächtigt, die Eintragungs-Gebühr für das erste Jahr zu erlassen, wenn die Eintragung gegen Ende des Kalenderjahres erfolgt und die persönlichen Verhältnisse des Einzutragenden dies wünschenswerth erscheinen lassen. Ueber die Eintragung in die Matrikel ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung in der ortsüblichen Form (Schutzschein, Patent etc.) auszustellen.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die betreffende Person stirbt, aus dem Konsular-Bezirk dauernd verzieht, oder die Reichs-Angehörigkeit resp. Staats-Angehörigkeit in einem Bundes-Staate verliert, ferner, wenn der Eingetragene es verlangt, ingleichen, wenn er die Erneuerung nach Ablauf des Jahres unterlässt. Im letzteren Fall muss er jedoch zunächst aufgefordert werden, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob er die erneute Eintragung verlange.

Die einzelnen Konsulaten oder den Konsulaten in einzelnen Ländern ertheilten Spezial-Instruktionen über die Eintragung in die Matrikel werden durch vorstehende allgemeine Anweisungen nicht aufgehoben."

Es dürfte ferner zu berücksichtigen sein aus dem Gesetz v. 8. November 1867.:

§. 25. „Die Bundes-Konsuln sind befugt, den in ihrem Amts-Bezirke sich aufhaltenden Bundes-Angehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundes-Gebiet."

Mit Bezug auf die Ertheilung von Pässen an militairpflichtige Angehörige des Deutschen Reiches bestimmt die Instruktion vom 6. Juni 1871. zu diesem Paragraphen:

„Die Konsulen des Deutschen Reiches sind auf Grund des §. 25. des Konsular-Gesetzes v. 8. Novbr. 1867. befugt, den in ihrem Amts-Bezirke sich aufhaltenden Reichs-Angehörigen, welche sich als solche in glaubhafter Art ausweisen, Pässe auszustellen, wenn dieselben es beantragen, und ihrer Befugniss zur Reise keine bekannten gesetzlichen Hindernisse, z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w., oder begründete Einsprache der Landes-Behörde entgegen stehen.

Unter dieser Voraussetzung können Pässe ertheilt werden, sowohl zum Eintritt in das Reichs-Gebiet, als auch zu Reisen in dem Konsular-Bezirke und in andern Ländern ausserhalb des Reichs-Gebiets. Nach den Bestimmungen über die Organisation der Landwehr-Behörden darf keinem Reservisten oder Landwehrmann ein Pass zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweist. Deshalb dürfen die Konsuln solchen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe nur dann ertheilen resp. verlängern, wenn dieselben nachweisen, dass sie ihren militairischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militairischen Urlaubs nachgekommen sind. Mit Bezug hierauf ist zu bemerken:

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, auf längere Zeit nach aussereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Fall einer Mobilmachung beurlaubt werden.

2) Wenn die Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, dass sie in einem der vorerwähnten aussereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibende etc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Fall einer Mobilmachung gewährt werden.

3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2. aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniss verlängert werden.

4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubs-Gesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht Europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen entheilte Urlanb.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse analoge Anwendung.

Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse, welche die unter No. 2. näher bezeichneten Konsulats-Atteste an den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath einsenden, können durch letzteren für die Dauer ihres Aufenthalts in aussereuropäischen Ländern von der Wieder-Anmeldung zur Stammrolle resp. von der Gestellung zur Aushebung im Falle einer Mobilmachung oder aussergewöhnlichen Ergänzungen des Heeres dispensirt werden und ist ihnen auf Verlangen dies zu attestiren.

Die Konsuln werden sich auf den Antrag der Betheiligten der Uebermittelung der bezüglichen Gesuche an die heimathlichen Militair-Behörden unter Beifügung der abgelaufenen Reise-Dokumente, Urlaubs-Bewilligungen und der etwaigen Konsulats-Atteste zu unterziehen haben."

§. 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniss seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die *Zentral-Behörde seines Heimaths-Staates* denselben durch Beschluss seiner Staats-Angehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

Ueber die Aenderung des **Entwurfs** vergleiche man Anmerk. zu §. 20.

§. 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniss seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staats-Angehörigkeit.

Motive. Die §§. 22. und 23. betreffen den Einfluss des Eintritts in fremde Staatsdienste auf die Beendigung beziehentlich Erhaltung der Staats-Angehörigkeit. Erfolgt dieser Eintritt ohne Erlaubniss der heimathlichen Regierung, so soll daran der eventuelle Verlust der Staats-Angehörigkeit geknüpft werden können (§. 22.); ist dagegen die Erlaubniss ertheilt, so soll die Staats-Angehörigkeit, also auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit, erhalten bleiben (§. 23.), unbeschadet jedoch der Bestimmungen des §. 20.

§. 24. *Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15. Absatz 1. von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.*

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15. Absatz 1. bezeichneten Fällen darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungs-Gebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Entwurf. Für die Ertheilung von Naturalisations-Urkunden an Bundes-Angehörige, beziehungsweise von Entlassungs-Urkunden, darf an Stempel-Abgaben und Ausführungs-Gebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Der **Text** beruht auf einem in 3. Berathung angenommen Antrage der Abg. Prosch-Grumbrecht.

In zweiter Berathung wurde folgender Antrag des Abg. v. Bockum-Dolffs abgelehnt:

„Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an Bundes-Angehörige darf an Stempel-Angaben und Ausfertigungs-Gebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.“

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundes-Staaten, nach deren Gesetzen die Staats-Angehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundes-Staaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. *Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871. in Kraft.*

Der durch Kursivschrift ausgezeichnete Satz beruht auf einem Antrage des Abg. Schleiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ueber die Form der nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870. auszufertigenden Naturalisations-Urkunden, Aufnahme-Urkunden und Entlassungs-Urkunden bestimmt ein Zirkular-Erlass vom 5. Juni 1871. — Minist.-Bl. f. d. i. V. 1871. S. 161. No. 129.:

„In Folge der Bestimmungen des mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Bundes-Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. — B. G. Bl. S. 355. — bedürfen diejenigen Formulare, nach welchen in Gemässheit der diesseitigen Zirkular-Verfügung v. 15. 1843. — Minist.-Bl. S. 187. — in Uebereinstimmung mit dem Vorschriften des Preussischen Gesetzes v. 31. Dezbr. 1842. über die Erwerbung und den Verlust der Unterthanen-Eigenschaft seither die Naturalisations- und Entlassungs-Urkunden ausgefertigt worden sind, einer Aenderung, theils weil ihre Fassung dem veränderten Wortlaute und den sonstigen Vorschriften des Gesetzes v. 1. Juni 1870. nicht ganz entspricht, theils weil durch die Vorschrift im §. 7. dieses Gesetzes, nach welcher jedem Angehörigen eines anderen Bundes-Staates, welcher darum nachsucht und den vorgeschriebenen Nachweis führt, eine „Aufnahme-Urkunde" ertheilt werden soll, eine neue Kategorie von Urkunden geschaffen worden ist, auf welche die früheren Formulare nicht anwendbar sind.

Demgemäss habe ich für die drei Kategorien der nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870. auszufertigenden Dokumente, nämlich:

1) für die Naturalisations-Urkunden,
2) für die Aufnahme-Urkunden, und
3) für die Entlassungs-Urkunden

diejenigen Formulare entwerfen lassen, welche ich der Königlichen Regierung in den Anlagen A., B. und C. mit der Anweisung zugehen lasse, sich derselben bei derartigen Ausfertigungen in Zukunft zu bedienen.

A.

Naturalisations-Urkunde.

(Gebrochene Bogen.)

15 Sgr. Stempel.

Die unterzeichnete Königliche Regierung (Landdrostei, Polizei-Präsidium) bescheinigt hierdurch, dass der

(Name, Alter, Gewerbe und bisheriger Wohnort des Extrahenten)

auf sein Ansuchen und Behufs seiner Niederlassung in

(nebst seiner Ehefrau geborenen)

und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern

(Name und Tag der Geburt derselben)

die Preussische Staats-Angehörigkeit erworben hat.

Diese Naturalisations-Urkunde begründet jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person , mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preussischen Staats-Angehörigen.

(L. S.) *(Unterschrift der Behörde.)*

B.
Aufnahme-Urkunde.

Die unterzeichnete Königliche Regierung (Landdrostei, Polizei-Präsidium) bescheinigt hierdurch, dass der bisherige *(Name des Staates)* Staats-Angehörige

(Name, Alter, Gewerbe des Extrahenten)

auf sein Ansuchen und in Folge seiner Niederlassung in

(nebst seiner Ehefrau geborenen)

und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern

(Name und Tag der Geburt derselben)

in Gemässheit der §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit (B. G. B. S. 355.) die Preussische Staats-Angehörigkeit erworben hat.

Diese Aufnahme-Urkunde begründet, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannte Person , mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preussischen Staats-Angehörigen.

(L. S.) *(Unterschrift der Behörde.)*

C.
Entlassungs-Urkunde.

15 Sgr. Stempel.*)

Die unterzeichnete Königliche Regierung (Landdrostei, Polizei-Präsidium) bescheinigt hierdurch, dass dem

(Name, Alter, Gewerbe und Wohnort des Extrahenten)

auf sein Ansuchen und Behufs seiner Auswanderung nach

(nebst seiner Ehefrau geborenen)

und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern

(Name und Tag der Geburt derselben)

die Entlassung aus der Preussischen Staats-Angehörigkeit ertheilt worden ist.

Diese Entlassungs-Urkunde bewirkt für die darin ausdrücklich genannte Person , mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Preussischen Staats-Angehörigkeit, sie wird jedoch unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde seinen Wohnsitz ausserhalb des Bundes-Gebiets verlegt, oder die Staats-Angehörigkeit in einem andern Bundes-Staate erwirbt. (§. 18. des Gesetzes über die Erwerbung und der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. B. G. Bl. S. 355.)

(L. S.) *(Unterschrift der Behörde.)*

Anmerkung: Nach §. 15., Abs. 1. und §. 24. des Gesetzes vom 1. Juni 1870. stempelfrei, wenn der Auswanderer sich in einem anderen Bundes-Staate niederlässt.

Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staats-Angehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern.

Vom 22. Februar 1868.*)

Seine Majestät der König von Preussen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staats-Angehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschliessen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preussen:
Allerhöchstihren Geheimen Legations-Rath Bernhard König,

und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1. Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staats-Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staats-Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die blosse Erklärung der Absicht, Staats-Angehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2. Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

*) Publizirt im Bundes-G.-Bl. d. Nordd. Bundes Nr. 15. 1868. Ausgegeben den 27. Mai 1868.

Art. 3. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preussen und andern Deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852. abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Art. 4. Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederlässt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederlässt, ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden,

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für 10 Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern 6 Monate vor dem Ablauf dieser 10 Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniss gegeben.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb 6 Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König. (L. S.) George Bancroft. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Der im Artikel 3. des vorstehenden Vertrages in Bezug genommene Vertrag vom 16. Juni 1852. lautet, wie folgt:

Vertrag

zwischen

Preussen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Vom 16. Juni 1852.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden

Theile zweckmässig befunden worden ist, dass Jndividuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch dass die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preussens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, dass der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich, als im Namen S. Maj. des Königs v. Sachsen, S. Königl. Hoheit des Kurfürsten v. Hessen, S. Königl. Hoheit des Grossherzogs v. Hessen u. bei Rhein, S. Königl. Hoheit des Grossherzogs v. Sachsen-Weimar-Eisenach, S. Hoheit des Herzogs v. Sachsen-Meiningen, S. Hoheit des Herzogs v. Sachsen-Altenburg, S. Hoheit des Herzogs v. Sachsen-Koburg-Gotha, S. Hoheit des Herzogs v. Braunschweig, S. Hoheit des Herzogs v. Anhalt-Dessau, S. Hoheit des Herzogs v. Anhalt-Bernburg, S. Hoheit des Herzogs v. Nassau, S. Durchlaucht des Fürsten v. Schwarzburg-Rudolstadt, S. Durchlaucht des Fürsten v. Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin u. Regentin v. Waldeck, S. Durchlaucht des Fürsten v. Reuss älterer Linie, S. Durchlaucht des Fürsten v. Reuss jüngerer Linie, S. Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, S. Durchlaucht des Landgrafen v. Hessen-Homburg, sowie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschliessen, nämlich:

> Seine Majestät der König von Preussen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Sekretär Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. I. Man ist dahin übereingekommen, dass Preussen nebst den andern Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Jndividuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld, — oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, dass dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Jndividuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniss und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings, oder so beschuldigten Jndividuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, dass der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend

zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erlässt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Art. II. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden anderen Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Art. III. Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemässheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Art. IV. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemässheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt sein worden und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Art. V. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858. in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem Anderen sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der Hohen kontrahirenden Theile dem Andern von einer solchen Absicht Kenntniss gegeben; wobei jeder der Hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858. zugehen zu lassen.

Art. VI. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preussischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852., im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

Fr. von Gerolt. (L. S.) Dan. Webster. (L. S.)

Ueber das bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zu beachtende Verfahren, sind von dem Kgl. Preuss. Justiz-Minister unterm 19. Juni 1870. und 15. Juni 1872. folgende Allgemeine Verfügungen an alle Justiz-Behörden ergangen.

1. Allgemeine Verfügung v. 18. Juni 1870. (J.-M.-B. 1870. S. 203.)

Seit dem Bestehen der unterseeischen Telegraphen-Verbindung mit Nord-Amerika haben die Gerichts-Behörden mehrfach von derselben Gebrauch gemacht, um die Festnahme dorthin geflüchteter Personen zu erzielen.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, die Justiz-Behörden darauf aufmerksam zu machen, dass dergleichen telegraphische Requisitionen auf Fälle ungewöhnlicher Wichtigkeit zu beschränken sind, und dieselben gleichzeitig wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens im Einverständnisse mit dem Herrn Bundeskanzler mit der nachstehenden Anweisung zu versehen.

1) Zunächst ist zu bemerken, dass Telegramme von Polizei-Behörden an den Bundes-Gesandten oder an die Bundes-Konsuln in den Vereinigten Staaten ungeeignet sind, um daraufhin gegen den Verfolgten einzuschreiten. Ebenso sind Telegramme, welche von Gerichts- oder Polizei-Behörden in Norddeutschland an Polizei-Behörden in Amerika gerichtet werden, zwecklos, da sie niemals Berücksichtigung finden. Im Allgemeinen ist ein Erfolg nur zu erwarten, wenn die bezüglichen Requisitionen von Gerichts-Behörden ausgehen und an den Gesandten in Washington oder an den General-Konsul des Norddeutschen Bundes*) in New-York gerichtet sind. Es empfiehlt sich zu diesem Zweck, in allen Fällen die Vermittelung des Auswärtigen Amts des Norddeutschen Bundes in Anspruch zu nehmen. Ein Zeitverlust ist dabei in der Regel nicht zu besorgen, wenn das erforderliche Material (Ziffer 2.) nöthigenfalls telegraphisch mitgetheilt wird.

2) Wird das Telegramm direkt befördert, so muss dasselbe insbesondere enthalten: den Familiennamen und wenigstens einen Vornamen, Stand, Heimathsort, Provinz und Heimathsstaat, sowie womöglich eine Personal-Beschreibung des flüchtigen Verbrechers, ferner das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird. Der Thatbestand des letzteren muss so speziell bezeichnet sein, dass sich beurtheilen lässt, ob dasselbe unter den Auslieferungs-Vertrag vom 16. Juni 1852. fällt.

Sind Identitäts-Zeugen in Amerika bekannt und leicht herbeizuschaffen, so ist deren Angabe von Wichtigkeit.

Falls der Name des Dampfschiffs bekannt ist, auf dem der flüchtige Verbrecher sich eingeschifft hat, genügt in der Regel die einfache Angabe dieses Namens. Andernfalls ist der Zeitpunkt des Abgangs, der Abgangshafen, sowie der Umstand, ob die Einschiffung auf einem Dampf- oder auf einem Segelschiffe stattgefunden hat, möglichst genau anzugeben. Wesentlich ist ferner die in das Telegramm aufzunehmende Zusicherung, dass der Schuldbeweis thunlichst bald nachfolgen wird.

Die Unterschrift des Telegramms muss Vor- und Familien-Namen des requirirenden Beamten und seinen Amtskarakter enthalten.

In vielen Fallen kommt es hauptsächlich darauf an, dem Verfolgten die mitgenommenen Gelder und Effekten abzunehmen. Desfallsige Anträge sind, namentlich wo bedeutende Beträge in Frage kommen, nicht in der Hauptdepesche sondern besonders zu telegraphiren.

3) Die zur Erwirkung der Auslieferung nothwendigen Urkunden sind hiernächst ohne Zeitverlust dem Justiz-Minister einzureichen. Unerlässlich sind in dieser Beziehung Abschriften der sämmtlichen Beweis-Verhandlungen, namentlich der Zeugen-Vernehmungen, welche nach Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1860. zu beglaubigen sind, und eine Ausfertigung des Haftbefehls, welche die Bemerkung enthalten muss, dass die Original-Zeugenvernehmung demselben zu Grunde liegt, und dass die Untersuchung im Einklange mit den Landes-Gesetzen geführt ist. Jene Beglaubigungen und die Ausfertigung des Haftbefehls müssen von dem nämlichen richterlichen Beamten vollzogen sein.

Unbeeidigte Zeugen-Aussagen sind nicht nur ungeeignet, vor Amerikanischen Gerichten als Unterstützung des Beweises zu dienen, sondern besser sogar fortzulassen, weil sie einem Vertheidiger des Angeschuldigten in Amerika leicht Anlass zu Einwendungen gegen die Vollständigkeit des erbrachten Schuldbeweises bieten.

4) Wenn eine Auslieferung vertragsmässig nicht statthaft ist (z. B. bei betrüglichem Bankerutt, Unterschlagung von Privatgeldern u. s. w.), so kann eine Beschlagnahme der hinter dem Flüchtigen befindlichen Gelder und Effekten nur im Wege des Zivil-Prozesses erwirkt und zum Austrag gebracht, und daher von Seiten des General-Konsuls zu New-York eine Vermittelung nur in der Weise ausgeübt werden, dass er die Sache durch einen Anwalt im Namen des Beschädigten führen lässt. Eine hierauf gerichtete telegraphische Requisition muss daher ausser den übrigen Erfordernissen den vollständigen Namen des Beschä-

*) Jetzt „Deutschen Reiches“.

digten und die Erklärung enthalten, dass die Schadloshaltung des dort zu bestellenden Anwalts für Kautionen, Prozesskosten u. s. w. sichergestellt sei."

II. Allgemeine Verfügung v. 15. Juni 1872. (J.-M.-Bl. 1872. S. 141.)

„In Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sieht sich der Justiz-Minister veranlasst, die unter dem 18. Juni 1870. erlassene „Allgemeine Verfügung, das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend", in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen Nachstehendes zusätzlich zu bemerken:

1. Zur Vermeidung von Weiterungen und oft recht erheblichen Kosten kann es nur wiederholt als dringend empfehlenswerth bezeichnet werden, dass bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher nach Amerika die Vermittelung des Auswärtigen Amtes, wenn irgend thunlich, nicht umgangen werde. Im Allgemeinen werden übrigens Anträge auf Verfolgung nur dann zu stellen sein, wenn einiger Anhalt dafür vorhanden ist, dass der Betreffende sich wirklich nach Amerika gewendet hat. Requisitionen, welche nur dahin gerichtet sind, in Amerika auf den etwaigen Ankömmling zu vigiliren, sind unzweckmässig, weil eine ausreichende Ueberwachung der dortigen Häfen nicht ausführbar ist. Grösseren Erfolg verspricht in solchem Falle eine aufmerksame Beobachtung der Einschiffungshäfen, insbesondere der Englischen, wodurch nicht selten eine demnächst weiter zu verfolgende Spur entdeckt wird.

2) Der Antrag auf Verfolgung muss ersehen lassen:
 a) Vor- wie Zunamen des Flüchtigen,
 b) dessen Stand,
 c) dessen Signalement,
 d) das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird,
 e) Vor- und Zunamen des beschädigten Theils; ist dies eine Behörde, z. B. öffentliche Kasse, genaue Bezeichnung derselben, bei einer Firma: Nennung der Inhaber,
 f) Ort und Zeit der verübten That.

 Sehr wünschenswerth ist eine Andeutung über die verfolgte Spur, sofern sich daraus Muthmassungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt nach Amerika benutzten Gelegenheit ergeben können. Ferner empfiehlt es sich, mitzutheilen, ob auf Auslieferung in allen Fällen bestanden wird, oder ob der Zweck erreicht ist, wenn dem Flüchtigen die etwa entwendeten Gelder abgenommen werden. In diesem Falle ist die Summe, um die es sich handelt, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders anzugeben.

3. Es ist nicht zu unterlassen, nach Absendung des Telegramms, welches oftmals verstümmelt anlangt, den Inhalt desselben sogleich schriftlich zu bestätigen und die etwa noch möglichen Erläuterungen hinzuzufügen, auch wenn die zur Begründung des Auslieferungs-Verfahrens nöthigen Dokumente nicht sofort in der nöthigen Form eingesandt werden können.

4. Erledigt sich die Sache in der einen oder anderen Weise, oder wird die Verfolgung aufgegeben, so empfiehlt es sich im Interesse der Kosten-Ersparung, hiervon stets telegraphisch Nachricht zu geben.

5. Schliesslich wird in Betreff der zur Begründung des Auslieferungs-Antrages erforderlichen Urkunden darauf aufmerksam gemacht, dass die dem Haftbefehl zu Grunde liegenden Zeugen-Vernehmungen eidlich erfolgt sein müssen und eine blos diensteidliche Versicherung nicht genügt."

Gesetz,

betreffend

die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande.

Vom 4. Mai 1870.

(Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes No. 45. S. 599.)

Vorbemerkung.

Das nachfolgende Gesetz wurde unter dem 14. Februar 1870. unter untenstehendem Titel*) mit Motiven vom Bundes-Kanzler dem Norddeutschen Reichstage vorgelegt, woselbst es am 19. Februar d. J. zur ersten Berathung gestellt ward. Der Bundes-Bevollmächtigte, Präsident Dr. Pape, leitete die Berathung damit ein, dass er den §. 13. des Bundes-Gesetzes, betr. „die Organisation der Bundes-Konsulate vom 8. November 1867" verlas, worin es wörtlich heisst:

„Die Befugniss der Konsuln zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der „Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundes-Angehörigen bestimmt sich „bis zum Erlass eines diese Befugnisse regelnden Bundes-Gesetzes nach den „Landes-Gesetzen der einzelnen Bundes-Staaten. Wenn nach den Landes-„Gesetzen die Befugniss von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, „so wird die letztere von dem Bundes-Kanzler auf Antrag der Landes-Re-„gierung ertheilt"**)

In Betracht gezogen, gewissermassen als Grundlage des Entwurfes ist das Preussische Gesetz vom 3. April 1854, die Kompetenz der Konsuln betr., genommen und nur im §. 13. des Entwurfes davon abgewichen. In der ersten Berathung fand der Entwurf wegen seiner Beschränkungen sofort eine scharfe Kritik durch die Abgeordneten Dr. Becker, v. Sybel, v. Hennig, Dr. Schläger und Dr.

*) Der Titel dieses Gesetzes lautete in dem von den verbündeten Regierungen dem Nordd. Reichstage vorgelegten Entwurfe (No. 10. der Drucksachen) folgendermassen: „Gesetz-Entwurf, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Bundes-Angehöriger in aussereuropäischen Ländern."
Vergl. auch Koller Archiv Bd. I., S. 95. ff. S. 115. ff. S. 873.

**) Auf diesen Paragraphen bezieht sich die unter Nr. 13. ergangene Bestimmung der „Allgemeinen Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches", in welcher es heisst:

„Die Befugniss zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Reichs-Angehörigen steht nur denjenigen Konsuln zu, welchen die Ermächtigung dazu auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1870. vom Reichskanzler ertheilt ist. Diejenigen Konsuln, welchen solche besondere Ermächtigung nicht zugegangen ist, haben mithin die im §. 13. des Konsular-Gesetzes v. 8. Nov. 1867. erwähnte Befugniss nicht und dürfen eine dergleichen Befugniss unter keinen Umständen ausüben."

Schleiden, so dass der Reichstag die Verweisung desselben an eine Kommission von 14 Mitgliedern beschloss. In dieselbe wurden gewählt (Nr. 3b. d. Drucks.) Dr. Schleiden, Ross, Gr. v. Frankenberg, Dr. Schläger, Dr. Becker, (Berichterstatter) Kratz, v. Thadden, v. Brauchitsch, Gr. Kleist, Augspurg, Wagener (Neu-Stettin), v. Arnim-Kröchelndorf, Röben und v. Sybel. Nach mehren Sitzungen der III. Kommission erstattete, Namens derselben, der Abgeordnete Dr. Becker einen ausführlichen schriftlichen Bericht am 10. März 1870. (No. 53. d. Drucks. S. 271.), dessen sachlicher Inhalt bei den einzelnen Paragraphen nachfolgend berücksichtigt ist und der die Absicht der einzelnen Bestimmungen klar erläutert, ebenso werden wir die dazu gestellten Anträge (No. 75. 77. u. 100. d. Drucks.) bei den betreffenden Paragraphen erwähnen, obwohl dieselben nicht vom Reichstage angenommen sind. Die zweite Berathung fand in der 32. Sitzung des Reichstages vom 1. April 1870. (Stenogr. Ber. S. 597.), und die dritte in der 34. Sitzung vom 4. April 1870. (Stenogr. Ber. S. 634.) statt, in welcher letzterer der Entwurf in der Fassung, wie er in der Kommission vorgeschlagen war, mit „grosser Majorität" angenommen wurde.

Ueber die Einführung des Gesetzes in den Süddeutschen Staaten vgl. Bemerkung auf S. 46.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. *Der Bundes-Kanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundes-Konsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Bundes-Angehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundes-Angehörigen zu beurkunden.*

Der §. 1. des **Entwurfs** lautete: „In aussereuropäischen Ländern, in welchen den dort lebenden Bundes-Angehörigen evangelischen Glaubens-Bekenntnisses bei dem Mangel evangelischer Geistlichen, eine Eheschliessung sowie die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen nicht möglich ist, können hierzu durch den Bundes-Kanzler die in jenen Ländern residirenden Bundes-Konsuln ermächtigt werden."

Aus den Verhandlungen. Die Abg. v. Sybel, Dr. Schläger und Augspurg beantragten den Eingang des §. 1. in folgender Fassung anzunehmen: „Jeder diplomatische Vertreter des Bundes ist für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Regierung derselbe beglaubigt ist, und jeder Bundes-Konsul für seinen Amtsbezirk ermächtigt und auf Ersuchen der Betheiligten verpflichtet, nach Vorschrift dieses Gesetzes gültige Eheschliessungen" u. s. f. wie im Gesetz.

Anmerkung. Bei den Berathungen in der Kommission machte die Fassung dieses ersten Paragraphen ausserordentliche Schwierigkeit, weil die Mehrheit wohl über die Erweiterung des Entwurfs, nicht aber über das Mass derselben sich zunächst zu einigen vermochte und richtete sich die Diskussion wesentlich gegen die von den Bundes-Regierungen aufgestellten viererlei Schranken. Der Bundes-Kanzler sollte demnach die durch das Gesetz zu lästig werdende Ermächtigung 1. nur Konsuln ertheilen dürfen; 2. und zwar nur in aussereuropäischen Ländern, 3. nur in Beziehung auf die Eheschliessung und den Personenstand von Evangelischen; 4. und auch das nur, wenn in der Gegend, wo der Konsul ist, Mangel an evangelischen Geistlichen ist. Einverständniss in der Kommission herrschte, dass die Er-

mächtigung nicht blos den Bundes-Konsuln, sondern auch den diplomatischen Vertretern des Bundes müsse ertheilt werden können, dagegen fürchteten bei der jetzigen Leichtigkeit des Verkehrs einige Mitglieder die Ausdehnung der Konsular-Befugnisse für alle ausserdeutschen Länder leicht eine Umgehung der Ehegesetze der Heimath; indessen vermeinte die Mehrheit, dass kein Grund vorliege, dem Bundeskanzler die Befugniss der Ausdehnung unter Umständen auch für das europäische Ausland zu versagen. — Die Beschränkung der Ermächtigung auf den Fall, dass Evangelische bei dem Konsul die Trauung nachsuchen, wurde von keiner Seite befürwortet, weil dies dem Geiste der Bundes-Verfassung, die allen Bundes-Angehörigen gleichen Schutz verheisse, widerspreche. Die unter 4 aufgestellte Beschränkung hielt die Kommission für den einzelnen Fall für kaum nachweisbar, auch nicht für erschöpfend. Die in Einzelnheiten auseinandergehenden Meinungen der Kommissions-Mitglieder spiegeln sich am deutlichsten in nachfolgenden Versuchen, dem §. 1. eine andere Fassung zu geben, die indessen eine Mehrheit nicht erlangten.

I. „Die Vertreter des Nordd. Bundes im Auslande — diplomatische Vertreter, sofern am Orte ihrer Residenz keine Konsuln vorhanden sind, Konsuln in ihrem Amtsbezirke — sind befugt und auf Ersuchen der Betheiligten verpflichtet, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundes-Angehörigen zu beurkunden und eine bürgerlich-gültige Eheschliessung von Bundes-Angehörigen unter einander oder mit Ausländern vorzunehmen.“

II. „Diejenigen Vertreter des Nordd. Bundes im Auslande (Gesandte, diplom. Agenten, Konsule), welchen der Bundeskanzler dazu die Ermächtigung ertheilt, sind in ihrem Amtssitze befugt, die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundes-Angehörigen zu beurkunden und eine bürgerlich gültige Eheschliessung vorzunehmen.“

III. Der Fassung ad I. folgenden Zusatz zu geben; „wenn diesen bei dem Mangel eines Geistlichen ihrer Konfession oder im Falle der Weigerung desselben die kirchliche Trauung unmöglich ist.“

IV. „In denjenigen Ländern ausserhalb des Nordd. Bundes, in welchen den dort lebenden Bundes-Angehörigen, bei dem Mangel eines Geistlichen ihrer Konfession, eine Eheschliessung, sowie die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch einen solchen Geistlichen nicht möglich ist, können hierzu durch den Bundeskanzler die in jenen Ländern residirenden diplomatischen Vertreter und Konsule des Nordd. Bundes ermächtigt werden.“

Zu diesem Anträgen II., III. und IV. wurde ferner noch beantragt, vor dem Worte Eheschliessung das Eigenschaftswort „bürgerlich“ zu streichen und gewünscht, vor das Wort „Ermächtigung“ die Worte „im Bundes-Gesetzblatt zu veröffentlichen“ einzufügen. Gegen die Aufnahme der letzten Worte im Gesetz erklärten sich die Bundes-Kommissäre, und stellten die Veröffentlichung der Ermächtigungen, sowie die Ordnung in Abwesenheitsfällen der Konsuln durch das Ausführungs-Reglement in Aussicht. — Nach Ablehnung der vorstehenden Anträge wurde in der Kommission, sowie im Reichstage selbst die Fassung angenommen, wie sie oben im Gesetze selbst publizirt ist, nachdem auch ein Zusatzantrag des Abg. v. Blanckenburg: „Der Bundeskanzler hat jedoch die Ermächtigung zur Vornehmung von Eheschliessungen nur dann zu ertheilen, wenn in dem betr. Gebiete oder Amtsbezirke für die Bundes-Angehörigen die kirchliche Eheschliessung nicht gesichert ist“ den Beifall der Mehrheit nicht gefunden hatte. — Die von den Abg. Reichensperger angeregte Frage, ob die nach diesem Gesetze abgeschlossenen Ehen im Auslande Gültigkeit hätten oder nicht, glaubte der Bundes-Bevollmächtigte **Dr. Pape** bestimmt nicht beantworten zu können, weil das internationale Recht nicht die zu einer bestimmten Antwort nöthige sichere Unterlage gewähre. Das Preussische, Englische und Französische Gesetz hätten zu der angeregten Unzuträglichkeit Gefahren und Uebelstände nicht geschützt, würden aber theoretisch überhaupt bei eherechtlichen Gesetzen nicht gänzlich beseitigt werden können. — Nach den „Motiven“ sollte die ursprüngliche Fassung der Vorlage ausdrücken, dass das Recht der Konsuln zur Vornahme der in Rede stehenden Handlungen und folgerecht auch die Rechtsbeständigkeit der in Ausübung dieses Rechts vollzogenen Akte nicht von den aktuellen Verhältnissen im Konsulats-Bezirke, sondern von der Ertheilung der Ermächtigung durch den Bundeskanzler abhängig sein und

deshalb auch so lange fortbestehen soll, bis aus Anlass einer Veränderung in den aktuellen Verhältnissen diese Ermächtigung zurückgezogen ist.

§. 2. *Die zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1.) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundes-Kanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.*

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschliessen und das eine Exemplar derselben dem Bundes-Kanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundes-Staaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundes-Kanzler einzusenden.

§. 2. des **Entwurfes** lautet: „Die Konsuln haben über die Beurkundungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle drei verschiedene Register zu führen, in welchen die vorkommenden Fälle in protokollarischer Form unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind."

In der Kommission änderte man allseitig diesen Paragraphen, weil es sich empfehle, in dem Gesetze selbst auszusprechen: 1. dass die Register doppelt zu führen seien; 2. dass sie überall nach durchaus übereinstimmenden Formular zu führen seien; 3. dass nur ein Exemplar der Register bei dem Beamten im Ausland, das andere aber bei dem Bundeskanzler-Amte aufzubewahren sei; 4. dass den Bundes-Regierungen in Betreff ihrer Landes-Angehörigen ein Auszug aus dem Register zu ertheilen sei. — Ohne Verhandlung nahm der Reichstag den Kommissions-Vorschlag an."

II. Eheschliessung und Beurkundung derselben.

§. 3. Der Schliessung *der* Ehe muss das Aufgebot vorangehen. Vor *Beginn* desselben sind dem *Beamten* die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburts-Urkunden;

2) *die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.*

Der *Beamte* kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen *sind.*

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 3. des **Entwurfes** lautete: „Der Schliessung einer Ehe vor dem Konsul muss das Aufgebot vorausgehen. Vor Erlassung desselben sind dem Konsul die zur

Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten beizubringen: 1. ihre Geburts-Urkunden in beglaubigter Form; 2 die Einwilligung der Eltern und Vormünder, ertheilt durch persönliche Erklärung vor dem Konsul, oder in beglaubigten Urkunden. — Der Konsul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt sind, oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen werden. — Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden beispielsweise einer verschiedenen Schreibart des Namen oder eine Verschiedenheit des Vornamen, absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird."

Aus den Verhandlungen. Der Abg. Reichensperger beantragt (No. 100. der Drucks.) im §. 3., Alinea 2. statt der Worte: „Dieser Urkunden" zu setzen: „Der Geburts-Urkunden". Sodann nach Alinea 3. ib. folgende Zusatzbestimmung aufzunehmen: „Das Nichtvorhandensein von solchen Personen, deren Einwilligung erforderlich ist, kann auch ohne Todtenschein angenommen werden, wenn den Beamten jene Thatsache bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen ist." Der Bundes-Bevollmächtigte Dr. Pape widerrieth mit Erfolg die Annahme dieses Antrags, „weil dadurch in das Gesetz eine Strenge komme, welche unter Umständen die Eingehung erheblich erschweren, wenn nicht diese gänzlich vereiteln könne. Nach der Natur der Dinge sei die Einwilligung des Dritten wesentlich, nicht aber die Form, in welcher die Einwilligung, ganz allgemein auf die Personen hinzuweisen, deren Einwilligung nach der betreffenden Landes-Gesetzgebung nöthig sei, und nur wünschenswerth, dass der Beamte, wenn er auf die Vorlegung von Urkunden verzichten soll, das Recht erhalte, von den Brautleuten die eidesstattlichen Versicherungen über ihre Erklärungen zu verlangen und entgegenzunehmen." Die grosse Majorität des Reichstages genehmigte ohne weitere Verhandlung diesen Kommissions-Antrag.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des *Beamten,* welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der *Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung ausserdem einmal darin einzurücken, und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.*

Der §. 4. des **Entwurfs** lautete: „Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der äussern Thür des Konsulats-Gebäudes acht Tage hindurch ausgehängt bleiben."

In der **Kommission** bezweifelte man, ob allemal die „äussere Thür" des Konsulats-Gebäudes der geeignetste Platz sei, um etwas zu veröffentlichen und dass eine Bekanntmachung durch Aushang in Orten, wo eine Zeitung erscheine, für ausreichend zu erachten sei, in Folge dessen der Kommissions-Antrag, wie er im Gesetze ohne Widerspruch Aufnahme fand, formulirt wurde.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz *ausserhalb des Amtsbereichs* (§. 1.) *des Beamten* gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots *auch an dem früheren Wohnsitze* nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen

oder ein gehörig beglaubigtes *Zeugniss* der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

Der §. 5. des **Entwurfs** lautete: „Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten 6 Monate ihren Wohnsitz in einem andern Lande, als dem Bezirke des Konsuls gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots in diesem Lande nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des früheren Wohnorts der Verlobten darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff ihrer nicht bekannt seien."

Die **Motive** (S. 153. der Drucks.) des Bundes-Kanzlers bemerken zu den §§. 3—6.: „Hinsichtlich der Bestimmungen über das Aufgebot liessen sich allgemeine Vorschriften, welche das Verfahren der Konsuln bei Prüfung der Zulässigkeit des Aufgebots und etwaiger Einsprüche regeln sollen, schon wegen der grossen Verschiedenheit der möglichen Fälle nicht füglich ertheilen. Die Konsuln werden hier das Eherecht des Heimaths-Staates zum Anhalte zu nehmen haben und es wird ausführbar sein, ihnen eine für diesen Zweck ausreichende Kenntniss der hauptsächlichsten im Bundes-Gebiete geltenden Vorschriften im Wege der Instruktion zuzuführen."

In der **Kommission** suchte man dessen ungeachtet nach grösserer Präzision und versuchten einzelne Mitglieder ihre Ansichten ohne Mehrheitserfolg in folgenden Anträgen zu fassen: „Zwischen die §§. 5. und 6. folgende neue Paragraphen einzuschieben:

§. a. Ist eine der aufzubietenden Personen in Betreff der Verheirathung unter der Gewalt eines Anderen, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots ausserdem bei der Obrigkeit des Wohnorts der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befindet.

§. b. Ist ein Einspruch erfolgt, so darf die Ehe nicht abgeschlossen werden, bis der Einspruch zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Erkenntniss beseitigt ist.

§. c. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach dem Ablaufe der Aufgebotsfrist abgeschlossen worden, so kann solches nicht eher geschehen, als nachdem ein neues Aufgebot erfolgt ist."

Ferner von andrer Seite, folgenden Paragraph aufzunehmen:

„Erfolgt auf Grund des Aufgebots ein Einspruch, so hat der Beamte nach Anhörung der Betheiligten eine Verhandlung hierüber aufzunehmen. Findet er den Einspruch so erheblich begründet, dass er demselben Folge zu geben beschliesst, so hat er darüber unter Einsendung der Akten der vorgesetzten Behörde zu berichten und deren Entscheidung einzuholen. — Wird eines Einspruchs ungeachtet die Ehe geschlossen, so ist hiervon in der Heiraths-Urkunde unter genauer Bezeichnung der Einsprechenden Erwähnung zu thun."

Endlich gab ein Mitglied anheim, folgenden Paragraphen einzufügen:

„Erfolgt gegen eine Eheschliessung Einsprache und werden deren Gründe bescheinigt oder unter Beweis gestellt, so hat der Beamte zunächst über deren Erheblichkeit nach Massgabe der Gesetze zu befinden. Erachtet er sie für erheblich, so hat er dem Bräutigam, oder wenn eine andere Person das Aufgebot der Brautleute nachgesucht hat, dieser davon Kenntniss zu geben und dann beide Theile zur Erörterung der behaupteten Thatsachen zur Gestellung und Vernehmung der Zeugen und zur Vorlegung der sonstigen Beweismittel vorzuladen. Wird in dem dazu angesetzten Termine die Einsprache weder zurückgenommen, noch in ihrer thatsächlichen oder rechtlichen Begründung widerlegt, so hat der Beamte, wenn die Eheschliessung vor ihm geschehen soll, diese zu beanstanden. Soll die Eheschliessung an einem andern Orte geschehen, so hat er über die Erhebung der Einsprache demjenigen, der sie erhoben hat, auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen."

§. 6. Der *Beamte* kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 6. im **Entwurfe** „Der **Konsul** (gleichlaut. m. d. Ges.). — In der **Kommission** wurde, die Nothwendigkeit in ausserordentlichen Fällen dem Bräutigam das Aufgebot erlassen zu können, allseitig anerkannt und von einem Mitgliede ein Ersatz in einer entsprechenden eidlichen Erklärung der Brautleute dafür in folgender Fassung versucht: „Der Bevollmächtigte kann in dringenden Fällen und wenn ausserdem beide Brautleute die eidesstattliche Versicherung geben, dass ihnen keine Thatsachen bekannt sind, welche als gesetzliche Ehehindernisse dem Abschlusse ihrer Ehe entgegenstehen, von dem Aufgebote (§§. 4. u. 5.) ganz Abstand nehmen.“ Die Bundes-Kommission erklärte sich aber dagegen, weil es sich um „rechtliche Beurtheilung von Thatsachen“ handele, welche man den Brautleuten nicht zumuthen könne und ein Ehehinderniss durch die eidesstattliche Abläugnung nicht beseitigt werde. Ferner könne der Beamte in einer solchen Erklärung den Grund oder Vorwand finden, es mit der Prüfung der Verhältnisse und mit dem Erlasse des Aufgebotes leichter zu nehmen, als im Sinne des Gesetzes liege, welches „besonders dringende Gründe“ im Auge habe. Die beantragte Abänderung des Paragraphen ward demnach abgelehnt.

§. 7. Die Schliessung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des *Beamten:*

> ob sie erklären, dass sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

> dass er sie nunmehr Kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 7. im **Entwurfe** gleichlautend mit dem Gesetzes-Paragraphen, nur statt der Worte „Konsuls“ „Beamten“.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem *Beamten bürgerliche* Gültigkeit.

§. 8. im **Entwurfe:** „Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul ihre volle Gültigkeit.“

Es wurde beantragt, da das Gesetz nicht mehr ausschliesslich für Evangelische gegeben werde, empfehle sich die Bezeichnung „bürgerliche Ehe“, obwohl von einer Seite die Nothwendigkeit dieser Aenderung in der Kommission bestritten werde.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muss enthalten:

1) Vor- und Familien-Namen, Staats-Angehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohn-Ort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des *Beamten* abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 9. im **Entwurfe** gleichlautend mit dem Gesetzes-Paragraphen nur in Nr. 4. statt „Konsuls“ „Beamten“.

Bei den §§. 9. 11. u. 12. wurde als Folge der Fassung des §. 2. statt „das Re-

gister“ „die Register“ gesetzt und in der Kommission zu §. 9. „zwischen Nr. 3. und 4. einzuschalten vorgeschlagen:

3a. Angabe der Zeit und des Orts des geschehenen Aufgebots oder, dass das Aufgebot erlassen ist.

3b. Angabe, dass kein Einspruch erfolgt ist, oder falls ein solcher erfolgt ist, die Angabe dieses Einspruchs und des Aktes, wodurch dieser Einspruch beseitigt ist.“

Indessen lehnte man diesen Zusatz ab, weil man dadurch in das Protokoll Dinge zu einer nachträglichen Beurkundung aufnehme, welche der Handlung, die nun erst zu bekunden sei, lange vorher gegangen seien.

Der Antrag des Abg. Reichensperger: dem §. 9. Nr. 5., sowie dem §. 11. Nr. 5. und §. 12. Nr. 6. die Worte hinzuzusetzen: „oder deren Handzeichen im Falle der Schreibensunerfahrenheit“ (S. 77. d. Drucks.) ward im Plenum abgelehnt, wesentlich weil sich der Inhalt mehr für die Instruktion als für das Gesetz eigne.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundes-Angehöriger ist.

§. 10. im **Entwurfe** gleichlautend mit dem Gesetze.

Die vom Abg. Reichensperger beantragte Fassung:

„Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nur einer der Verlobten ein Bundes-Angehöriger und der andere Verlobte nicht Angehöriger desjenigen Staates ist, in welchem die Eheschliessung stattfinden soll“,

wurde vor der Berathung zurückgezogen.

III. Geburts-Urkunden.

§. 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem *Beamten* nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muss enthalten:

1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2) das Geschlecht des Kindes;
3) die ihm beigelegten Vornamen;
4) Vor- und Familien-Namen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 11. im **Entwurfe** gleichlautend mit dem Gesetzes-Paragraphen, nur in redaktioneller Beziehung hielt die Kommission dafür, in der vorletzten Gruppe der in das Register einzutragenden Angaben den Artikel, wo er überflüssig, zu löschen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalles in *die* Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muss enthalten:

1) Vor- und Familien-Namen des Verstorbenen, *dessen Staats-Angehörigkeit*, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburts-Ort;
2) Vor- und Familien-Namen seines Ehegatten;

3) Vor- und Familien-Namen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind;

5) Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6) Unterschrift der Zeugen.

§. 12. im **Entwurfe:**

„Die Eintragung eines Todesfalls in das Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muss enthalten: 1. Vor- und Familien-Namen des Verstorbenen, sein Alter, Stand oder Gewerbe, seinen Wohn- und Geburts-Ort, wenn dieser bekannt ist; 2. die Vor- und Familien-Namen seiner Ehegatten; 3. die Vor- und Familien-Namen, die Staats-Angehörigkeit, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verstorbenen, soweit diese Verhältnisse bekannt sind; 4. Die Vor- und Familien-Namen etc. (wie im Gesetz-Paragraphen).

V. Schluss-Bestimmungen.

§. 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundes-Staates den *diplomatischen Vertretern und Konsuln* in Ansehung der Eheschliessungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates *von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse,* als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen *diese Befugnisse* für die bezeichneten Angehörigen auch *den diplomatischen Vertretern des Bundes und* den Bundes-Konsuln zu.

§. 13. im **Entwurfe:**

„Insoweit durch die Gesetze eines Bundes-Staates den Konsuln in Ansehung der Eheschliessungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates ausgedehntere Kompetenzen, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese ausgedehnteren Kompetenzen für die bezeichneten Angehörigen auch den Bundes-Konsuln zu."

Ein Antrag, den §. 13. zu streichen, wurde damit begründet, dass der §. 1. in seiner jetzigen Fassung das Hamburgische Gesetz von 1865. entbehrlich mache; ihm ward aber in Hinweis auf §. 3. Al. 2. des Gesetzes, betr. die Organisation der Bundes-Konsulate etc. vom 8. Nov. 1867. (Arch. Bd. I. S. 100.), mit Erfolg widersprochen.

Einer mehrfach anerkannten Lücke in der Gesetzgebung glaubt ein Kommissions-Mitglied durch die Einschiebung folgender Paragraphen abzuhelfen:

§. — „Jede Geburt und jeden Sterbefall auf einem Norddeutschen Seeschiffe während der Reise muss der Schiffer oder dessen Stellvertreter binnen 24 Stunden in dem Schiffs-Journal vermerken und zwar, soweit ihm die Verhältnisse bekannt sind, mit allen den Angaben, welche in die Geburts- und Sterbe-Register (§. 11. und 12.) eingetragen werden. Der Schiffer muss in dem ersten Hafen, in dem er einläuft und in welchem sich ein Bundes-Konsulat befindet, dem Konsul eine Abschrift dieser Eintragung übergeben; ausserdem muss er in dem ersten Nordd. Hafen, in welchem er einläuft, der Behörde alle auf seinem Schiffe seit der jüngsten Ausfahrt aus einem Nordd. Hafen angekommenen Geburten und Sterbefälle mit einem Auszug aus seinem Schiffs-Journal anzeigen. — Nichtbeachtung einer dieser Vorschriften wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. bestraft."

§. — „Alle Bundes-Konsuln, auch diejenigen, welche zur Beurkundung von Geburts- und Sterbe-Fällen nicht bevollmächtigt sind, müssen die ihnen von Nordd. Schiffen gemeldeten Geburten und Sterbefälle dem Bundes-Kanzler mittheilen.“

Indessen lehnte man diese Zusätze ab, weil sie richtiger in eine Norddeutsche Seemanns-Ordnung gehörten und bis jetzt das Schiffs-Journal nur einen „unvollständigen Beweis“ liefere.

Die Eintragung von Geburts- und Sterbe-Fällen auf Seeschiffen ist indessen auch durch die Seemanns-Ordnung nicht geregelt worden, und wol mit Recht, da eine derartige Vorschrift nicht in ein die Rechtsverhältnisse der Schiffs-Mannschaften regelndes Gesetz hineingehört, sondern richtiger durch das zu erwartende Gesetz über Auswanderungswesen geordnet werden dürfte. Die Deutsche Seemanns-Ordnung v. 27. Dez. 1872. (R.-G.-Bl. v. 31. Dez. 1872. S. 400. ff. Besondere Ausgabe bei Kortkampf.) bestimmt nur im §. 52., „dass über jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines „Schiffsmannes“ vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren etc. etc. glaubhafter Nachweis in einer den üblichen Formen entsprechenden Urkunde beschafft werden muss, die vom Schiffer und durch Zeugen zu vollziehen ist.“ — Des Weiteren wird über die Nachlass-Regulirung und Meldung beim Seemanns-Amte bestimmt und im §. 53. dem Steuermanne, falls der Schiffer stirbt, die diesem nach §. 52. zukommende Beurkundung von Sterbefällen unter der Schiffs-Mannschaft übertragen.

§. 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz, den *Beamten des Bundes* überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38. des Bundes-Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, vom 8. November 1867. (Bundes-Gesetzbl. S. 137.) Anwendung.

§. 14. im **Entwurfe**: „Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Bundes-Konsuln überwiesenen Geschäfte (u. s. f. gleichlautend mit dem Gesetzes-Paragraphen 14.)“

In der III. Berathung des Eheschliessungs-Gesetzes im Reichstage (14. Sitz. v. 4. April 1870. S. 638. des sten. Ber.) sprach nur der Abg. Windthorst dagegen, weil dasselbe „weitaus über das Bedürfniss greift, welches von den Bundes-Regierungen als vorhanden konstatirt ist“ und weil es „die Kompetenz des Reichstages überschreitet, indem es tief eingreift in das Familienrecht“ und darin der Versuch liegt, „die fakultative Zivil-Ehe von auswärts her in den Nordd. Bund zu importiren.“

Die „grosse Majorität“ des Reichstags genehmigte indessen das Gesetz, wie bereits im Eingange bemerkt ist.

Nach §. 34. des Konsulats-Gesetzes geschah die Erhebung der Konsular-Gebühren bis zum Erlass eines Bundes-Gesetzes nach einem gewissen Tarife, der unter dem 15. März 1868. (B.-G.-Bl. S. 21.) vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Gewerbe erlassen ist. (Zu vergleichen Arch. Bd. I. S. 95. ff. u. 873.) Derselbe ist durch das in der Session v. 1872. vereinbarte „Gesetz betr. Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs“ vom 1. Juli 1872. (R.-G.-Bl. S. 245. ff.) aufgehoben. Die Kosten sind durch Gesetz vom 2. Juli festgestellt auf:

No.		**in Europa** exkl. Türkei.	**ausserhalb Europa** sowie in der Türkei nebst Vasallen-Staaten.
4.	Eheliches Aufgebot	Thlr. 1.	Thlr. 2.
14.	Eheschliessung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	„ 3.	„ 6.
	In den Fällen der §§. 9. und 12. der Instruktion vom 4. Mai 1871., betr. die Eheschliessung etc. etc. von Bundes-Angehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf	„ 5.	„ 8.

17. Geburten, Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	Thlr. 1.	Thlr. 2.
31. Sterbefälle, Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	„ 1.	„ 2.
34. Zeugen-Vernehmung, für jeden Zeugen	„ 2.	„ 3.

Nach §. 2. des Gesetzes müssen die unter 17. und 31. genannten Amts-Handlungen im Falle der Bedürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.

Bei Aufnahme eines Dokuments in verschiedenen Sprachen wird nach §. 5. der Kostenbetrag um die Hälfte erhöht.

Baare Auslagen (Zeugen-Gebühren, Insertions-, Porto- etc. Kosten) werden besonders erstattet. (§. 6.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Die Ausdehnung des Geltungs-Bereichs des Gesetzes vom 4. Mai 1870. auf die Süddeutschen Staaten erfolgte:

a) Für **Baden und Hessen südlich des Main:**
durch §. 80. der laut Protokoll vom 15. November 1870. vereinbarten „Verfassung des Deutschen Bundes", bezw. §. 2. der „Reichs-Verfassung" vom 16. April 1871. (B.-G.-Bl. 1870., S. 647.; 1871., S. 63.)

b) Für **Württemberg:**
durch Artikel 2. Ziffer 6. des „Vertrages vom 25. November 1870." und das Protokoll vom gleichen Tage. (B.-G.-Bl. 1870., S. 656.; 1871., S. 63.)

c) Für **Baiern:**
durch Ziffer II. §. 26. des „Vertrages vom 23. November 1870." und §. 2. des „Gesetzes betr. Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Baiern" vom 22. April 1871. (B.-G.-Bl. 1870., S. 16.; 1871., S. 63. und 87. ff.)

Betr. Einführung in **Elsass-Lothringen** sind zur Zeit Bestimmungen noch nicht ergangen.

(Vergl. zu Obigem auch: Biester, Reichs-Verfassung (Berlin, 1871.) S. 11., 44.—47., 56., 68., 73., 75.)

Gesetz

wegen

Beseitigung der Doppel-Besteuerung.

Vom 13. Mai 1870.

(Bundes-Gesetzblatt No. 14. vom 19. Mai 1870. S. 119.)

Vorbemerkung.

Das nachfolgende Gesetz ist vom Reichstage des Norddeutschen Bundes unverändert in der Fassung angenommen, in welcher es von dem Präsidium zur verfassungsmässigen Beschlussnahme am 31. März 1870. (S. 103. der Drucksachen) demselben vorgelegt war. Die erste Berathung erfolgte in der 34. Sitzung vom 4. April 1870., die zweite in der 38. Sitzung vom 8. April 1870. und die letzte in der 43. Sitzung vom 12. Mai 1870. Obwohl einige Abänderungs-Vorschläge gemacht wurden, erkannte doch der Reichstag die Richtigkeit des Entwurfs und seiner Motive ebensowohl an, als er die gegen die Anträge erhobenen Bedenken der Bundes-Kommissäre durch die Abstimmung billigte. Zur Klarstellung etwaiger Zweifel bei der Auslegung einzelner Paragraphen haben wir demnach neben den amtlichen Motiven die Hauptpunkte, wie sie in der Verhandlung vorgekommen, unter den Text des Gesetzes beigefügt.

Die dazu ergangenen Zirkular-Verfügungen betr. Ausdehnung des Gesetzes auf die Süddeutschen Staaten, sowie die Kgl. Sächsische Vollzugs-Verordnung vom 2. Febr. 1871. sind am Schluss mitgetheilt.

Dr. H. Schläger.

Motive. „Nach den Steuer-Gesetzen der meisten Staaten des Norddeutschen Bundes werden

a) sowohl die eigenen Staats-Angehörigen, welche sich in einem anderen Staate, als auch die Angehörigen fremder Staaten, welche sich im Inlande aufhalten,

b) das den eigenen Staats-Angehörigen aus ausländischen und das den Angehörigen fremder Staaten aus inländischen Quellen zufliessende Einkommen

in jedem Bundes-Staate zu den persönlichen direkten Steuern herangezogen. Nur in den Detail-Bestimmungen weichen die Einzel-Gesetzgebungen von einander ab.

1. Der Grundsatz, dass die im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen gleich den Einwohnern des Staates den Steuern vom persönlichen Einkommen unterliegen, hat in Preussen, im Königreich Sachsen, in Hessen, im Grossherzogthum Sachsen, in Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Koburg-Gotha, in Anhalt, den Schwarzburgischen Fürstenthümern, in dem Fürstenthum Reuss j. L. und im Fürstenthum Lippe, sowie in den drei Hansestädten allgemeine Geltung. Abweichungen in den verschiedenen Gesetzgebungen bestehen nur insofern, als

a) in einzelnen Staaten, wie im Grossherzogthum Sachsen, in Oldenburg, Lippe und Bremen die Steuerpflicht des Inländers durch den Erwerb eines Domizils im Auslande insoweit allgemein beseitigt wird, als sich dieselbe nicht auf ein Einkommen aus inländischen Quellen gründet, während in Preussen, dem Königreich Sachsen, in Hessen, Meiningen, Altenburg, Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und den Reussischen Fürstenthümern, allein die Staats-Angehörigkeit über die Steuer-Pflicht entscheidet, und nur rücksichtlich der Klassen-Steuer die Aufgabe des Wohnsitzes im Inlande von der Steuerpflicht befreit;

b) die im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen der Staaten Preussen, Königreich Sachsen, Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuss nach Massgabe ihres Gesammt-Einkommens zur Steuer herangezogen werden, in anderen Staaten, wie in Hessen, Gotha, Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen dagegen nur mit dem aus dem Inlande ihnen zufliessenden Einkommen steuerpflichtig sind.

2. Bezüglich der Besteuerung des den Staats-Angehörigen aus im Auslande befindlichen Quellen zufliessenden Einkommens gilt der allgemeine Grundsatz, dass dieses Einkommen in seiner Gesammtheit der inländischen Besteuerung unterliegt. In Preussen, Hessen, Meiningen und Reuss bleibt der Staats-Angehörige von der Besteuerung des Einkommens aus im Auslande belegenen Grund-Eigenthume befreit, wenn derselbe den Nachweis führt, dass er wegen jenes Grund-Besitzes im Auslande einer gleichartigen Steuer unterworfen ist. Dasselbe gilt in Oldenburg und Altenburg auch bezüglich des Einkommens aus dem im Auslande betriebenen Gewerbe, in Oldenburg ausserdem von Gehalt, Wartegeld und Pension, welche aus dem Auslande bezogen werden. Im Königreich Sachsen dagegen wird das Einkommen, welches Inländer von ausländischem Grund-Besitze oder von im Auslande befindlichen Gewerbs-Etablissements beziehen, ohne Ausnahme in dem nach Sachsen bezogenen Betrage zur Personal-Steuer herangezogen. Andererseits sind in Mecklenburg-Schwerin Revenüen, welche Staats-Angehörige von im Auslande belegenen, ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken beziehen, ohne Weiteres steuerfrei, während Revenüen aus fremden ausländischen Grundstücken der Renten-Steuer unterliegen. In Koburg-Gotha und Anhalt werden die Staats-Angehörigen wegen des aus dem Auslande bezogenen Einkommens überhaupt, und in Schwarzburg-Rudolstadt wegen ihres Einkommens aus im Auslande hypothekarisch belegten Kapitalien nicht besteuert, wenn sie wegen jenes Einkommens im Auslande zu einer gleichartigen Besteuerung herangezogen sind.

3. In grösserer Uebereinstimmung stehen die Vorschriften der Landes-Gesetzgebungen in Bezug auf die Besteuerung der im Inlande sich aufhaltenden Ausländer. In der Mehrzahl der Bundes-Staaten ist die Steuerpflicht solcher Ausländer entweder von dem Beginne einer auf Erwerb gerichteten Thätigkeit, oder von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts abhängig. Im Königreiche Sachsen werden, abgesehen von dem Beginne einer Erwerbs-Thätigkeit, Angehörige der übrigen Norddeutschen Bundes-Staaten nach einem dreimonatlichen Aufenthalte im Königreiche, andere Ausländer, ähnlich wie im Grossherzogthume Hessen, nach einem zweijährigen Aufenthalte daselbst steuerpflichtig. In Preussen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Meiningen, Altenburg, den Schwarzburgischen Fürstenthümern, Reuss, Lippe und Bremen wird die Steuerpflicht aller Ausländer durch einen die Dauer eines Jahres übersteigenden Aufenthalt begründet, während diese Frist in Oldenburg und Braunschweig auf sechs Monate, in Hamburg aber überhaupt nicht näher bestimmt ist, wogegen der blosse Aufenthalt in Weimar

eine Steuerpflicht überhaupt nicht begründet. Die Besteuerung der Ausländer erfolgt in der Mehrzahl der Staaten nach Massgabe des Gesammt-Einkommens, im Königreiche Sachsen nach der Höhe des dorthin bezogenen Einkommens, in Hamburg nach dem Verbrauche.

4. Der Besteuerung in jedem Staate unterliegt endlich dasjenigeEinkommen, welches ein Ausländer aus im Inlande belegenen Grund-Besitz und dem dort betriebenen Gewerbe bezieht. In den Grossherzogthümern Sachsen und Oldenburg werden Ausländer ausserdem von dem aus inländischen Kassen bezogenen Gehalte und Wartegeld, sowie von derartiger Pension, im Fürstenthum Lippe von den dorther bezogenen Renten, Zehnten und dergleichen besteuert.

Bei der Wechselwirkung der einzelnen Steuer-Gesetzgebungen hat die Anwendung dieser Grundsätze eine Reihe von Doppel-Besteuerungen zur Folge, welche vorzugsweise innerhalb des Bundes-Gebietes fühlbar geworden und zum Gegenstande wiederholter Beschwerden gemacht worden sind.

Nachdem das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. die Aufenthalts- und Niederlassungs-Befugnisse, und nachdem die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. die Berechtigung zum Gewerbe-Betriebe innerhalb des Bundes-Gebietes wesentlich erweitert hat, ist es erforderlich und liegt es in der Konsequenz der durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes sanktionirten Prinzipien, diejenigen Hindernisse, welche die bestehende Doppel-Besteuerung der vollen Verwirklichung dieser Prinzipien noch entgegenstellt, zu beseitigen.

Der gegenwärtige Entwurf ist dazu bestimmt, dieses Ziel vermittelst einer Beschränkung des Besteuerungs-Rechtes der einzelnen Bundes-Staaten zu erreichen, welche eine mehrfache Besteuerung des nämlichen Objekts nach Möglichkeit ausschliesst."

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundes-Staate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz in Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliessen lassen *).

Motive. §. 1. beschränkt das Recht zur Erhebung der direkten Staats-Steuern der Regel nach auf denjenigen Bundes-Staat, in welchem der zu Besteuernde seinen Wohnsitz hat. Davon ausgehend, dass der Steuerpflichtige hauptsächlich in diesem Staate des staatlichen Schutzes geniesst, und dort an den gemeinnützigen Anstalten Theil nimmt, sowie auch aus praktischen Rücksichten, hat der Entwurf es vorgezogen, das ausschliessliche Besteuerungsrecht an den Wohnsitz, statt an die Staats-Angehörigkeit zu knüpfen.

Die im zweiten Absatz enthaltene Definition des Wohnsitzes entspricht dem natürlichen und thatsächlichen Begriffe, welcher nach der allgemeinen Bedeutung des Wortes mit jenem Ausdrucke verbunden ist.

Aus den Verhandlungen. Zu §. 1. stellte der Abg. Hausmann (Nr. 128. der Drucks.) den Antrag:

„Im §. 1. Z. 2. und ebenmässig im §. 2. Z. 6. hinter das Wort „Staats- und Gemeinde" einzuschalten, so dass es in beiden Fällen anstatt Staats-Steuer Staats- und Gemeinde-Steuer heissen würde.

Derselbe ward ohne Verhandlung abgelehnt.

*) S. u. S. 57. §. 3. Sächsische Ausf.-Verordn. v. 2. Febr. 1871.

§. 2. Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundes-Staate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welcher er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimaths-Staate und ausserdem in anderen Bundes-Staaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staats-Diensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundes-Staate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.*)

Motive. Für den Fall, dass ein Norddeutscher gleichzeitig in mehreren Bundes-Staaten einen Wohnsitz hat, ist, um dem Prinzip des Entwurfs: thunlichste Beseitigung der Doppel-Besteuerung, treu zu bleiben, das Besteuerungsrecht ausser dem Wohnsitz noch von der Staats-Angehörigkeit abhängig gemacht worden. Wenn ein Norddeutscher in demjenigen Staate, in welchem er die Staats-Angehörigkeit besitzt, und gleichzeitig auch in andern Bundes-Staaten einen Wohnsitz hat, so soll nur der Heimaths-Staat das Besteuerungsrecht ausüben. Da es ferner billig erscheint, diejenigen Bundes- und Staats-Beamten, welche gleichzeitig in mehreren Bundes-Staaten einen Wohnsitz und daselbst zugleich die Staats-Angehörigkeit besitzen, mit Rücksicht auf dieses zumeist durch die dienstliche Stellung bedingte Verhältniss der Doppel-Besteuerung zu entziehen, so ist die Bestimmung getroffen, dass dergleichen Beamte überhaupt nur in demjenigen Staate besteuert werden sollen, in welchem sie auf Grund ihres Dienst-Verhältnisses ihren Wohnsitz haben. Wenn ein Norddeutscher in keinem Bundes-Staate einen Wohnsitz hat, muss das Besteuerungsrecht demjenigen Staate verbleiben, in welchem der Steuerpflichtige sich aufhält, weil der einfache Aufenthalt in Betreff der vorerwähnten Rücksichten dem Wohnsitze am nächsten steht.

Aus den Verhandlungen. Dr. Prosch beantragte im §. 2. einen vierten Absatz hinzuzufügen, folgenden Inhalts: (148. d. Drucks.)

„Bundes-Beamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, sind zu direkten Steuern nur in demjenigen Bundes-Lande heranzuziehen, wo sie ihren Wohnsitz hatten, bevor sie denselben in's Ausland verlegten.“

Der Bundes-Kommissar Siber empfahl mit Erfolg die Ablehnung des Zusatzes, weil der beantragte Grundsatz bereits in dem Gesetze allgemeinen Ausdruck gefunden habe und die genannten Bundes-Beamten in demjenigen Staate, von welchem sie entsendet sind, der Besteuerung unterliegen.

§. 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundes-Staate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Motive. Grundbesitz und jede Art des Gewerbe-Betriebes werden schon jetzt mit direkten Steuern (Grund- und Gewerbe-Steuer) lediglich in demjenigen Staate belegt, in welchem der Grundbesitz sich befindet und das Gewerbe betrieben wird. Dabei kann es nicht allein sein Bewenden behalten, sondern es muss auch eine Aenderung dieses Grundsatzes ausdrücklich untersagt werden.

Anders verhält es sich mit dem aus diesen Quellen fliessenden Einkommen, welches nach der Gesetzgebung der meisten Bundes-Staaten, sowohl in demjenigen Staate, in welchem sich diese Einkommens-Quellen befinden, als auch in demjenigen Staate der Besteuerung unterliegt, welcher das Einkommen des Grundbesitzers oder Gewerbetreibenden im Ganzen besteuert. Soll das Recht zur Besteuerung dieser Art des Einkommens nur einem dieser Staaten vorbehalten werden, so gebührt naturgemäss der Vorzug demjenigen Staate, unter dessen Schutze die Einkommens-Quellen stehen, und welcher die letzteren selbst seiner Besteuerung unterwirft. In nothwendiger Konsequenz dieses Grundsatzes muss das Einkom-

*) Vgl. S. 57. §. 4 Sächs. Verordn. v. 2. Febr. 1871. und S. 51. §. 19. Gesetz v. 31. März 1873.

men aus Grundbesitz und Gewerbe-Betrieb bei der Besteuerung Seitens des Staates, in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat, von dem steuerpflichtigen Gesammt-Einkommen abgezogen werden.*)

Aus den Verhandlungen. Der Abg. Fries beantragte (No. 127. der Drucks.) den §. 3 also zu fassen:

„Der Grundbesitz, das aus diesem herrührende Einkommen und das Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes dürfen nur in demjenigen Bundes-Staate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird", und fügte als Note hinzu: „Beseitigung der Doppelbesteuerung nicht nur des Gewerbes im Umherziehen, sondern auch des gleichzeitig in den Gebieten verschiedener Bundes-Staaten betriebenen stehenden Gewerbes."

Der Abg. Hausmann wollte zu §. 3. hinter den Worten „betrieben sind" den Zusatz nachfolgen lassen:

„Wird ein Gewerbe nicht ständig, auch nicht mindestens Ein Jahr lang in einem und demselben Staate, sondern im Umherziehen innerhalb des Norddeutschen Bundes-Gebietes ausgeübt, so ist, falls der betreffende Bundes-Angehörige nachweislich an seinem Wohnsitz der Steuerpflicht rücksichtlich seines Gewerbes Genüge geleistet hat, eine nochmalige Heranziehung zur Steuer an andern Orten nicht zulässig."

Staatsminister Camphausen widerrieth die Annahme des Fries'schen Antrags, in Uebereinstimmung mit den Abg. Dr. Weigel und Reichensperger, weil es sich bei dem Gesetze um die Steuer von dem stehenden Gewerbe handle, eine Steuer, die bekanntlich an mehreren Orten, die sogar in einer Stadt mehrfach erhoben werden kann, wenn mehrfache Verkaufs-Lokale für ein Gewerbe existiren." Das Hauptgewicht in §. 3 sei auf die Worte: „von demjenigen Bundesstaat" zu legen, und Bestimmungen darüber, wie die Ausländer in dem Bundes-Gebiete, Seitens der Partikular-Staaten zu besteuern sind, lägen ausserhalb der Kompetenz der Bundes-Gesetzgebung.

Der Antrag Hausmanns, der wesentlich die 10—12,000 rüstigen Arbeiter aus dem Lippe'schen, die im Sommer auswandern, schützen sollte, ging nach der Ansicht des Bundes-Kommissar Siber gegen die Voraussetzungen des Entwurfs und könne unter Umständen einen Hausirer gänzlich der Besteuerung entziehen. (s. S. 750—53 der stenogr. Berichte.) Beide Anträge wurden abgelehnt.

§. 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militair-Personen und Zivil-Beamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundes-Staates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.**)

*) S. unten S. 58. §. 5 Sächs. Verordn. v. 2. Febr. 1871.

Für Preussen bestimmt §. 16. der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872. (G.-S. S. 661. ff. Besondere Ausgabe bei Kortkampf):

„Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreis-Abgaben herangezogen werden. Es muss daher dasjenige Einkommen, welches einem Abgabenpflichtigen aus seinem ausserhalb des Kreises belegenen Grund-Eigenthume, oder aus seinem ausserhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbau-Betriebe zufliesst, bei Fesstellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben ausser Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammt-Einkommen und durch verhältnissmässige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes."

**) In Bezug auf die Besteuerung des Dienst-Einkommens der Reichs-Beamten ist durch §. 19 des Gesetzes vom 31. März 1873 betr. die „Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten" (B. G. Bl. S. 63.) die Gleichstellung derselben mit den Landes-Beamten von Neuem ausgesprochen. Es heisst in gedachtem

§. 19. „Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichs-Beamten, über welche nicht durch Reichs-Gesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staats-Beamten gelten. Für diejenigen Reichs-Beamten, deren Wohnort ausserhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor Deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21) und,

Motive. Gehalt, Wartegeld und Pension, welche aus Staats-Kassen an Militär-Personen, Zivil-Beamte und deren Hinterbliebene zu zahlen sind, gelten allgemein als Objekte, auf deren Besteuerung der zahlende Staat den nächsten Anspruch hat. Diesem Staate die Besteuerung solcher Zahlungen zu untersagen, erscheint nicht angemessen; sie muss daher ihm allein überlassen werden.*)

Aus den Verhandlungen. Abg. Dr. Prosch beantragte diesen §. 4. zu streichen, weil er andere Ausnahmen für gerechtfertigt nicht halte, indessen hob der Bundes-Kommissar Siber hervor, „dass derjenige Staat, welcher die Zahlung leistet, auch das nächste Anrecht auf die Besteuerung des damit aus seinen Mitteln gewährten Einkommens" habe. Der Paragraph wurde dann auch unverändert angenommen.

§. 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt

in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des Preussischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staats-Beamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichs-Beamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufliessenden gleichartigen Bezüge Anwendung."

§. 19 ist einer der beiden Punkte, in denen der Bundesrath den Beschlüssen des Reichstages vom Jahre 1872. seine Zustimmung versagt hat.

Die ursprüngliche Vorlage hatte die Rechtsgleichheit zwischen Reichs- und Landes-Beamten nicht generell, sondern u. a. speziell für Steuerpflichtigkeit des Diensteinkommens, der Wartegelder und Pensionen mit beansprucht.

Der Absatz 1 war von der Mehrheit des Reichstages aus prinzipieller Abneigung gegen die den Beamten vorzugsweise in Preussen zustehenden Vorrechte in Bezug auf Heranziehung zu den Kommunal-Steuern gestrichen worden. Der Bundesrath erachtete dagegen die Gleichstellung der Reichs- mit den Landes-Beamten durch den Geist der Reichs-Verfassung und im Interesse der nationalen Gesammtentwickelung für durchaus geboten so dass nicht allein eine Aenderung dieses Grundsatzes in einem so wesentlichen Spezialpunkte unzulässig, sondern demselben in dem Gesetze selbst in allgemeiner Weise Ausdruck und zu diesem Zwecke dem §. 19 eine entsprechende generelle Fassung zu geben sei. (Denkschrift vom 12. März 1873., Drucksachen No. 4. Stenograph. Bericht 1873 S. 57. sequ.)

Diesen Ausführungen schloss sich der Reichstag durch Annahme der obenstehenden Fassung an.

Für die in Preussen stationirten Reichs-Beamten finden hiernach bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822. (Ges.-S. 22. S. 184.) Anwendung.

Darnach unterliegt das Diensteinkommen der Besteuerung durch die Kommune nur insoweit, als die Gemeinde-Abgaben auch von den übrigen Ortseinwohnern in Form einer allgemeinen Einkommensteuer aufgebracht werden (§. 1). Dasselbe kann jedoch nur zur Hälfte (§. 2) und im Maximum bei Gehältern unter 250 Thlr. mit 1%, bei solchen von 250 bis 500 Thlr. mit $1\frac{1}{2}$% und bei höheren Gehältern mit 2% des Gesammtbetrages derselben herangezogen werden.

Wartegeldempfängern und Pensionairen stehen dieselben Vergünstigungen zu (§. 9.); doch bleiben ganz frei:

1. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener,
2. Pensionen und Wartegelder, deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlrn. nicht erreicht,
3. Sterbe- und Gnaden-Monate,
4. Dienstaufwandsgelder (§. 10).

Anderes, als Diensteinkommen, geniesst keine Vergünstigung; diese findet zwar auf Provinzial- und Kreis-Lasten (§. 4), nicht aber auf andere Sozietäts- z. B. Schul-, Kirchen-, Gemeinde-Lasten Anwendung. (Vergl. Zedlitz, Reichs-Beamten-Gesetz. S. 11. f. Berlin, Kortkampf und Kanngiesser, Recht der Reichs-Beamten. Berlin, ebenda.)

*) S. unten S. 58. §. 6. Sächs. Verordn. v. 2. Febr. 1871.

ausserhalb des Bundes-Gebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äussert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Motive. Der Entwurf hat lediglich die Beseitigung der Doppel-Besteuerung innerhalb des Bundes-Gebietes im Auge. Er lässt folgeweise diejenigen Bestimmungen der Landes-Gesetzgebungen unberührt, denen zufolge der Aufenthalt eines Staats-Angehörigen ausserhalb des Bundes-Gebietes auf die Steuerpflichtigkeit eine Wirkung äussert. Der §. 5. ist dazu bestimmt, jeden Zweifel über die fernere Gültigkeit dieser Vorschriften zu beheben.

Vgl. Sächsische Verordn.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit.

Motive. Das Gesetz erfordert zu seiner Durchführung in den einzelnen Bundes-Staaten mehrfache Vorbereitungen, insbesondere lässt auch die hinsichtlich der Termine der Steuer-Erhebung in den einzelnen Ländern bestehende Ungleichheit es wünschenswerth erscheinen, dass dies Gesetz nicht in Mitte eines Jahres in Wirksamkeit trete. Der §. 6. bestimmt daher für Beginn der letzteren den 1. Januar 1871.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ausführungs-Verordnungen.

Zirk.-Verf. des Kgl. Preussischen Finanz-Ministers an sämmtl. Kgl. Reg., mit Ausnahme der zu Sigmaringen, und an die Kgl. Finanz-Direktion zu Hannover, ingleichen abschriftlich zur Kenntnissnahme und entsprechenden Beachtung an die sämmtl. Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer, betr. die Ausdehnung des für den Nordd. Bund ergangenen Gesetzes wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung vom 13. Mai 1870 auf Württemberg, Baden und die südlich vom Main belegenen Theile von Hessen. Vom 8. Februar 1871. (Minist.-Blatt für innere Verwaltung. S. 125.)

„Gemäss Art. 80 sub I. No. 22. der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (B.-G.-Bl. S. 647.) und dem Art. 1. des Vertrages zwischen den genannten Staaten einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zu jener Verfassung, vom 25. Nov. 1870. (ebenda S 654) sowie nach den in dem Protokolle d. d. Versailles, den 15. Nov. 1870. (ebenda S. 650) und bez. in dem Protokolle d. d. Berlin, den 25. Nov 1870. (ebenda S. 657) von den Bevollmächtigten der vorgenannten Staaten über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung abgegebenen Erklärungen, ist das für den Nordd. Bund ergangene Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 (a. a. O. S. 119) schon v. Januar 1871 ab, auch in

dem Königreich Württemberg,
dem Grossherzogthum Baden und
den südlich vom Main belegenen Theilen des Grossherzogthums Hessen

eingeführt worden.

Demgemäss finden die zur Ausführung des erwähnten Gesetzes in Betreff der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer mittelst Zirkular-Verfügung vom 8. Oktober pr. (Minist.-Bl. S. 287.) aufgestellten Grundsätze auch auf die genannten Bundes-Staaten Anwendung.

Die Kgl. Regierung hat die zur Veranlagung der Klassensteuer berufenen Unter-Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen und dafür Sorge zu tragen, dass die erweiterte Geltung der vorgedachten Grundsätze überall gehörig beachtet werde.

Wegen der klassifizirten Einkommensteuer ist das Erforderliche an die Herren Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen von hier aus verfügt worden."

Durch eine materiell gleichlautende Zirk.-Verfügung v. 6. Mai 1871. (Minist.-Bl. f. i. V. S. 224) ist den Behörden angezeigt, dass das Gesetz über Beseitigung der Doppel-Besteuerung vom 1. Juli 1871. ab auch in **Baiern** in Kraft tritt.

Den ausführenden Behörden ist gleichzeitig die Beachtung der in der Zirk.-Verfügung v. 8. Febr. gegebenen Anweisungen zur Pflicht gemacht.

Durch Gesetz vom 14. Januar 1872. (G.-S. Bl. f. Elsass-Lothr. S. 61) ist das Gesetz wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung vom 1. Januar 1872. ab auf **Elsass-Lothringen** ausgedehnt worden, und dazu unterm 24. Jan. 1872. (Minist.-Bl. f. i. V. S. 120.) ein Zirkular des Finanz-Ministers an sämmtliche Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer ergangen. Dieselbe stimmt ebenfalls materiell mit derjenigen v. 8. Febr. 1871. überein. Hervorzuheben ist daraus nur Abs. 5:

„Die den Vorschriften des Ges. v. 14. d. M. zuwider im dortigen Bezirke veranlagten direkten Staats-Steuern sind vom 1. Jan. cr. ab von Amtswegen in Abgang zu bringen.“

Der Zirkular-Erlass vom 8. Oktober (Minist.-Bl. f. d. i. Verwalt. Jahrg. 1870. S. 287.) lautet wörtlich:

Zirkular-Erlass an die Kgl. Regierungen u. Landdrosteien, betr. die Beseitigung der Doppel-Besteuerung der zur Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer zu veranlagenden Preussischen und nicht Preussischen Norddeutschen.

„Da das Bundes-Gesetz wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung vom 13. Mai d. J. (B.-G.-B. S. 119) mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit tritt, so sind dessen Bestimmungen bereits bei der Festsetzung der Besteuerung der Preussischen und nicht Preussischen Norddeutschen im Jahre 1871. von den diesseitigen Behörden genau zu beobachten.

Auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, auf die letztere sowohl für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, als für den Betrieb des stehenden Gewerbes, sind die Vorschriften des Bundes-Gesetzes ohne Einfluss; dagegen ziehen dieselben für Klassen- und für die klassifizirte Einkommen-Steuer einige Veränderungen nach sich, wegen deren Folgendes zu bemerken ist:

1) Von der Regel des §. 5.[1]) des Gesetzes vom 1. Mai 1851, dass die Preussischen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen

Anmerkungen zur Zirkular-Verfügung vom 8. Oktober 1870.

[1]) Die Einzeln-Bestimmungen des eben angezogenen §. 5 des Gesetzes vom 1. Mai sind inzwischen aufgehoben durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 213 ff.) wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. An Stelle desselben sind, unter Beibehaltung des oben angeführten Grundsatzes, folgende Bestimmungen getreten:

§. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7. Abs. 5.) den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht;

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie der ersten Stufe angehören;

c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst, oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapital-Vermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;

d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und

Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt, der Klassensteuer unterworfen sind,

tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wenn der Einwohner in Bundes- oder Staats-Diensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundes-Staate hat. Ein Wohnsitz, der kein dienstlicher ist, in einem anderen Bundes-Staate entbindet aber nicht von der Klassensteuer, so lange der Wohnsitz zugleich in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte fortdauert.

2) Die Bestimmung des §. 6.[2]) sub f. des Gesetzes vom 1. Mai 1851:

„Befreit von der Klassensteuer sind Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme Derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen,"

bleibt für nicht Preussische Norddeutsche ferner in Kraft. Aber selbst wenn der Erwerb bezweckt wird, oder nach Ablauf eines Jahres, genügt der blosse Aufenthalt für die Heranziehung zur Klassensteuer nur unter der Voraussetzung, dass der Norddeutsche in keinem Bundes-Staate einen Wohnsitz hat. Anderenfalls ist das Vorhandensein eines Wohnsitzes im Sinne des §. 1. des Bundes-Gesetzes v. 13. Mai 1870. erforderlich. Indess reicht auch der Wohnsitz in einem Preussischen klassensteuerpflichtigen Orte nicht aus, sobald der nicht Preussische Norddeutsche in seinem Heimaths-Staate einen Wohnsitz hat, oder sofern er in Bundes- oder Staats-Diensten steht und seinen dienstlichen Wohnsitz ausserhalb Preussens hat. Nur die Heranziehung der nicht Preussischen Norddeutschen zur Klassensteuer wegen des, 1000 Thlr. nicht übersteigenden, Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbe-Betrieb im Inlande, sowie wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche, Militairpersonen, Zivil-Beamte oder deren Hinterbliebene bis zum Betrage von 1000 Thlr. aus der Preussischen Staatskasse beziehen, wird durch einen zweiten Wohnsitz in einem anderen Bundes-Staate nicht ausgeschlossen. Ist übrigens der Wohnsitz in Preussen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staats-Dienste, so hindert das Vorhandensein dieses zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundes-Staate, auch wenn dieser der Heimaths-Staat des Norddeutschen sein sollte, die Besteuerung des Letzteren in Preussen nicht.

3) Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Bundes-Gebiete ausserhalb Preussens liegt und aus Gewerben, welche im Bundes-Gebiete ausserhalb Preussens betrieben werden, desgleichen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militair-Personen und Zivil-Beamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen

deren Familien, in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuss-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen, oder zu Besatznngen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte im Inlande aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des Eisernen Kreuzes, einschliesslich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G.-S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7.) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erhalten zu haben, in dem vaterländischen, oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preussischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7.) gehören."

Das steuerpflichtige Diensteinkommen der mehrfach genannten ersten beiden Klassen des §. 7 beträgt in der ersten Stufe 140 bis einschliesslich 220 Thaler, in der zweiten 220 bis einschliesslich 300 Thaler.

Durch §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.-S. S. 221 ff.) ist die Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Januar 1875. ab aufgehoben, und an deren Stelle die Klassensteuer einzuführen.

[2]) Jetzt §. 5. des abändernden Gesetzes vom 25. Mai 1873.

Bundes-Staates beziehen, müssen bei der Veranlagung zur Klassensteuer sowohl der Preussischen, als der nicht Preussischen Norddeutschen stets ausser Betracht bleiben.[1])

4) Der klassifizirten Einkommen-Steuer unterliegen Preussische Staats-Angehörige stets wegen ihres Einkommens aus inländischem Grundbesitze, sowie aus Gewerben, welche im Inlande betrieben werden, und wegen Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Militairpersonen und Zivilbeamte oder deren Hinterbliebene aus der Preussischen Staatskasse beziehen, vorausgesetzt, dass dieses Einkommen allein oder in Verbindung mit anderem steuerpflichtigem Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. übersteigt. Die Heranziehung des anderweiten Einkommens darf aber dann nicht erfolgen, wenn der Preussische Staats-Angehörige einen Wohnsitz im Sinne des §. 1. des Bundes-Gesetzes in einem anderen Bundes-Staate und nicht gleichzeitig einen solchen im Inlande hat. Ist der Wohnsitz in einem andern Bundes-Staate jedoch ein dienstlicher im Bundes- oder Staats-Dienste, so wird das anderweite Einkommen selbst bei dem Vorhandensein eines Wohnsitzes in Preussen nicht besteuert.

5) Wegen der Verpflichtung zur Zahlung von Einkommen-Steuer für das Einkommen aus inländischem Grundeigenthume oder aus gewerblichen oder Handels-Anlagen im Inlande, bewendet es rücksichtlich der nicht Preussischen Norddeutschen bei der Vorschrift des §. 18. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.[2]) Gehalt, Pension und Wartegeld, welche diese Norddeutschen als Militairpersonen und Zivilbeamte oder als Hinterbliebene derselben aus der Preussischen Staatskasse beziehen, unterliegen der Einkommen-Steuer nur dann, wenn sich die nicht Preussischen Norddeutschen des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preussischen Staate aufhalten. Das anderweite Einkommen nicht Preussischer Norddeutschen ist unter den nämlichen Bedingungen der Einkommen-Steuer lediglich in dem Falle unterworfen, dass der Norddeutsche in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat. Andernfalls muss der blosse Aufenthalt durch einen Wohnsitz im Inlande im Sinne des §. 1. des Bundes-Gesetzes ersetzt werden und der Norddeutsche darf daneben weder einen Wohnsitz in seinem Heimathsstaate, noch im Bundes- oder Staats-Dienste einen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundes-Staate haben. Ist der Wohnsitz in Preussen ebenfalls ein dienstlicher im Bundes- oder Staats-Dienste, so steht das Vorhandensein eines zweiten Wohnsitzes in einem anderen Bundesstaate, auch wenn es der Heimathstaat des Norddeutschen sein sollte, der Besteuerung des Letzteren in Preussen nicht entgegen.

6) Die unter No. 3. für die Veranlagung der Klassen-Steuer ertheilte Bestimmung findet auch auf die Veranlagung der klassifizirten Einkommen-Steuer Anwendung.

7) In Betreff der Besteuerung von Ausländern, welche nicht Angehörige eines Bundes-Staates sind, ist durch das Bundes-Gesetz keine Aenderung eingetreten. Auf das Einkommen, welches Preussen und andere Norddeutsche aus dem Norddeutschen Auslande beziehen, finden die Bestimmungen unter No. 3. und 6. dieser Verfügung keine Anwendung.

8) Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen vom 16. April 1869. wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung und die dazu ergangene Instruktion vom 26. März 1870. (Minist.-Bl. S. 119) treten am 1. Januar 1871. ausser Kraft."

Für das Königreich **Sachsen** ist folgende

Verordnung,

die Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 13. Mai 1870. wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung betreffend;

vom 2. Februar 1871.

Ges.- und Verordn.-Blatt S. 15 ff.

ergangen.

„Zur Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 13. Mai 1870. wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung (S. 119. B.-G.-Bl. v. 1870.) wird hiermit Folgendes verordnet:

[1]) Vergl. dazu den zu §. 4 mitgetheilten §. 19 des Gesetzes betr. Rechtsverhältnisse der Reichs-Beamten.

[2]) Ges. v. 1. Mai, §. 18. „Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr.

§. 1. Durch das im Eingange gedachte Bundes-Gesetz sind vom Anfange laufenden Jahres ab

die Uebereinkunft zwischen Sachsen und Preussen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staats-Angehörigen vom 16. April 1869. nebst Schluss-Protokoll von demselben Tage (S. 19. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1870.),

§. 3. des Gesetzes, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personal-Steuer-Gesetzen betreffend, vom 18. Februar 1870. (S. 18. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1870.),

§. 2. der zu nur gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 18. Februar 1870. (S. 27. ibid.),

ingleichen

alle sonstigen, dem obengedachten Bundes-Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der die hierländische Gewerbe- und Personal-Steuer betreffenden Gesetze und Verordnungen

ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Nachdem das Bundes-Gesetz wegen Beseitigung der Doppel-Besteuerung auch in dem Königreiche Württemberg, im Grossherzogthume Baden und in den südlich vom Main belegenen Theilen des Grossherzogthums Hessen eingeführt worden ist, so leidet dasselbe nunmehr auch auf alle Angehörigen der Deutschen Bundes-Staaten, mit Ausnahme von Bayern, welche in hiesigen Landen ihren Wohnsitz genommen haben oder daselbst sich aufhalten (§. 2. Abs. 1. des Gesetzes), Anwendung.

Ueberhaupt sind überall da, wo das Gesetz von „Norddeutschen“ spricht, darunter nicht nur diese, sondern auch die Angehörigen der übrigen vorgenannten Bundes-Staaten zu verstehen.

Zu §. 1. des Gesetzes.

§. 3. 1. Die Beurtheilung der Umstände, aus welchen bei in hiesigen Landen sich aufhaltenden Angehörigen anderer Deutschen Bundes-Staaten (§. 2.) auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung zu schliessen und daraus die Ergreifung des hierländischen Wohnsitzes zu folgern ist, wird zunächst dem pflichtmässigen Ermessen der Orts-Abschätzungs-Kommissionen nach den in den einzelnen Fällen vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen überlassen.

Jedoch ist auch dann, wenn nach diesen Verhältnissen die Wohnsitz-Ergreifung nicht als ganz zweifellos erscheinen sollte, mit der hierländischen Besteuerung so lange zu verfahren, als nicht von der betreffenden Person nachgewiesen wird, dass sie in einem anderen Deutschen Bundes-Staate (§. 2.) einen Wohnsitz habe und daselbst zu den direkten persönlichen Steuern beigezogen sei.

2. Das Einkommen der Gewerbs-Gehülfen, Arbeiter und Dienstboten ist, insoweit es nicht aus Liegenschaften fliesst, lediglich da, wo die betreffende Person ihren Wohnsitz hat, der Besteuerung unterworfen.

Zu §. 2. des Gesetzes.

§. 4. 1. Die in Diensten des Deutschen Bundes stehenden Militär- und Zivil-Personen, welche in einem der §. 2. genannten Bundes-Staaten ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind an dem Orte dieses Wohnsitzes nicht blos wegen ihrer aus der Bundes-Kasse fliessenden Dienstbezüge, sondern auch wegen ihres übrigen Einkommens, soweit es nicht aus in einem anderen Bundes-Staate (§. 2.) gelegenem Grundbesitze oder einem daselbst betriebenen Gewerbe herrührt, steuerpflichtig, wogegen bei Personen, welche im Dienste eines dieser Bundes-Staaten stehen, aber in einem anderen Bundes-Staate ihren dienstlichen Wohnsitz haben, das aus der Staats-Kasse des Bundes-Staats, von welchem sie angestellt sind, fliessende Dienst-Einkommen, ebenso wie etwaiges Einkommen aus Grundstücken oder Gewerben, welche in einem anderen Bundes-Staate (§. 2.) gelegen sind oder daselbst betrieben werden, im Lande des dienstlichen Wohnsitzes von der Besteuerung ausgeschlossen ist.

2. Die auf dem Grundsatze der Exterritorialität beruhende Steuer-Befreiung der Gesandten und Consules missi ist nicht aufgehoben, daher auf Gesandte, Geschäftsträger und Handels-Konsuln, welche von einem anderen Bundes-Staate (§. 2.) in hiesigen Landen beglaubigt sind, die Bestimmungen im §. 6., Punkt 2. und 3. des Ge-

gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommen-Steuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche Handels-Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind.

Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als Ein Jahr im Preussischen Staate aufhalten.“

werbe- und Personal-Steuer-Ergänzungs-Gesetzes vom 23. April 1850. (S. 27. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1850.) auch noch fernerhin Anwendung erleiden*).

Zu §. 3. des Gesetzes.

§. 5. **1.** Die hier getroffene Bestimmung leidet auch auf das Gewerbe im Umherziehen Anwendung, daher Angehörige der anderen Bundes-Staaten (§. 2.), welche dieses Gewerbe in hiesigen Landen betreiben, zur Gewerbe-Steuer nach Massgabe der Vorschriften in §§. 1. und 2. des Gesetzes, einige Zusätze zu den Gewerbe- und Personal-Steuer-Gesetzen betreffend, vom 18. Februar 1870. und §. 1. der zugehörigen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage (S. 16. u. 22. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1870.) auch noch fernerhin beizuziehen sind.

2. Dividenden, welche von gewerblichen Aktien-Unternehmungen gezahlt werden, sind in der Hand der Aktionäre nicht dem vom Gewerbs-Betriebe herrührenden Einkommen beizuzählen und daher hinsichtlich der Besteuerung nicht nach §. 3., sondern nach §§. 1. u. 2. des Gesetzes zu beurtheilen.

Zu §. 4. des Gesetzes.

§. 6. Die hier getroffene Bestimmung erstreckt sich nur auf solche Dienstbezüge, einschliesslich der Wartegelder und Pensionen, welche aus der Staats-Kasse eines der §. 2. genannten Bundes-Staaten gezahlt werden, nicht aber auf solche Bezüge, welche aus den Staats-Kassen anderer Staaten, oder von Gemeinden, Korporationen oder von Privatpersonen gewährt werden.

§. 7. Personen, welche nicht in Sachsen, aber in einem der übrigen §. 2 benannten Bundes-Staaten die Staats-Angehörigkeit besitzen, jedoch in hiesigen Landen ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges Aufenthalt genommen haben und auf Grund des Bundes-Gesetzes gänzliche oder theilweise Befreiung von der hierländischen Personal-Steuer in Anspruch nehmen wollen, haben solches, so lange das diesjährige Gewerbe- und Personal-Steuer-Kataster ihres Wohnorts noch in der Aufstellung begriffen ist, bei der Orte-Abschätzungs-Kommission schriftlich anzuzeigen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem solche Anzeigen noch zulässig sind, wird für die grossen und Mittelstädte noch besonders bekannt gemacht werden.

Insofern jedoch von Staats-Angehörigen des Königreichs Preussen bereits bei der vorjährigen Katastration oder im Reklamationswege Nachweise beigebracht worden, welche für die Zubilligung der Befreiung von der hierländischen Personal-Steuer auch nach Massgabe des Bundes-Gesetzes genügend sind, bedarf es einer neueren Anzeige nicht.

Obige Anzeigen müssen enthalten:

a) den vollständigen Namen und den Wohnort der betreffenden Person,

b) die Brand-Kataster- oder Strassen-Nummer des Hauses, wo die Wohnung genommen worden ist,

c) den Nachweis, dass die betreffende Person in einem anderen Bundes-Staate (§. 2.) einen Wohnsitz im Sinne von §. 1. des Bundes-Gesetzes besitze und daselbst zu den persönlichen direkten Steuern beigezogen sei,

d) dafern die betreffende Person in hiesigen Landen ihren Wohnsitz genommen, jedoch Einkommen aus Grundstücken und Gewerben, welche in einem anderen Bundes-Staate (§. 2) gelegen sind oder daselbst betrieben werden, ingleichen aus Gehalten, Wartegeldern oder Pensionen, welche aus der Kasse eines anderen dieser Bundes-Staaten gezahlt werden, zu beziehen hat, die Angabe des jährlichen Betrags dieses Einkommens, getrennt je nach der Gattung desselben,

und

e) sofern auch noch Einkommen aus anderen Quellen, wie z. B. aus ausgeliehenen Kapitalien, Kredit-Papieren, Aktien, Leibrenten etc., bezogen wird, auch noch die Angabe des jährlichen Betrags dieser Einkünfte, und zwar getrennt von dem übrigen Einkommen.

Die Orts-Abschätzungs-Kommission hat die an sie gelangenden Anzeigen zu prüfen, nach Befinden näheren Nachweis zu erfordern und darüber nach Massgabe der Bestimmungen in dem Bundes-Gesetze pflichtmässige Entschliessung zu fassen.

*) Vgl. zu § 4. des Ges. mitgetheilten §. 19. des Reichs-Ges. betr. Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.

Insoweit aber solche Anzeigen fristgemäss nicht eingereicht werden, oder der begehrte nähere Nachweis nicht beigebracht wird, ist die Beiziehung nach den zeitherigen Bestimmungen ohne Rücksicht auf das Bundes-Gesetz zu bewirken.

Es ist aber auch nach Verfluss obigen Zeitraums den betreffenden Personen gestattet, zur Erlangung der ihnen nach dem Bundes-Gesetze zustehenden Steuer-Befreiung nach Bekanntmachung des ihnen für laufendes Jahr angelegten Steuer-Beitrags den Reklamationsweg einzuschlagen, und es wird bei geführtem Nachweise auf diesem Wege die zustehende Befreiung nachträglich zugebilligt werden.

Die Reklamation mit Nachweis ist jedoch binnen der im §. 26., 1. des Gewerbe- und Personal-Steuer-Ergänzungs-Gesetzes vom 23. April 1850. (S. 38. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1850.) vorgeschriebenen dreiwöchigen Präklusivfrist bei Verlust des Rechtsmittels bei der Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen.

§. 8. Die Beiziehung von Personen zur hierländischen Personal-Steuer, welche nicht in einem der §. 2. benannten Bundes-Staaten die Staats-Angehörigkeit besitzen und in hiesigen Landen ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweigs Aufenthalt genommen haben, hat auch fernerhin ganz nach den Bestimmungen im §. 3. des Ergänzungs-Gesetzes vom 10. März 1868. und §. 3. der zugehörigen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage (S. 178. u. 185. Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1868.) zu geschehen."

Dresden, den 2. Februar 1872.

Finanz-Ministerium.

Reichs-Gesetz über die Freizügigkeit.

Vom 1. November 1867.

(Bundes-Gesetzblatt Nr. 7. vom 7. November 1867. Seite 55. ff.)

Vorbemerkung.

Durch Artikel 3. der Verfassung des Norddeutschen Bundes war ein gemeinsames Indigenat für den ganzen Umfang des Bundes-Gebietes festgestellt, und nach den unmittelbar hieraus folgenden praktischen Konsequenzen erschien es nothwendig, dem Erlass der weiteren, gemäss Artikel 4. Nr. 1. der Verfassung der Bundes-Gesetzgebung unterliegenden organischen Vorschriften näher zu treten, um dem gemeinsamen Heimath- und Wohnrecht eine erweiterte Bedeutung und Geltung zu geben. In erster Reihe stand hierbei der Erlass eines Bundes-Gesetzes über die Freizügigkeit in dem Sinne, dass dadurch die in einzelnen Theilen des Bundes-Gebietes in mehr oder minder erheblichem Masse noch bestehenden Beschränkungen in der freien Wahl des Aufenthaltsortes aufgehoben wurden.

Erst mit der Herstellung voller Freizügigkeit innerhalb des gesammten Bundes-Gebietes konnte eine feste und gesicherte Grundlage für die fortschreitende Pflege der wirthschaftlichen Interessen der Nation nach allen Richtungen hin gewonnen werden. In einem grossen Theile des Bundes-Gebietes herrschte bereits die Freizügigkeit. Namentlich in den älteren Provinzen Preussens war sie seit dem Jahre 1842 als ein selbstständiges staatsbürgerliches Grundrecht anerkannt. In Preussen durfte keinem selbstständigen Inländer an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande war, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden. Dieser Grundsatz musste auch auf das Gebiet des Nordd. Bundes Anwendung finden und durfte nur insoweit eingeschränkt werden, als es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und einer geregelten Armenpflege geboten erschien.*)

Aehnlich war in dem Königreiche Sachsen das Recht der Niederlassung seit dem Jahre 1834 gesetzlich geregelt.

In Preussen, wie in Sachsen, hatte sich die Freizügigkeit seit ihrer Einführung vollkommen bewährt. Der Aufschwung, den die Verkehrs- und Erwerbs-Verhältnisse dieser beiden Staaten in den letzten Jahrzehnten genommen hatten, war der durch die Gesetzgebung sanktionirten Freiheit für jeden Staats-Angehörigen, sich die örtliche Sphäre seines Lebens und Wirkens selbstständig zu wählen, wesentlich mit zu verdanken. Es durfte nicht zu bezweifeln sein, dass die Einführung gleichmässiger, von dem Geiste der möglichst freien Ent-

*) Von Interesse ist in Beziehung auf den vielfach für grosse Städte gefürchteten übermässigen Zuzug arbeitsscheuer oder vermögensloser Personen, dass sich in Berlin, ganz im Gegensatz zu den anderen Faktoren der städtischen Gemeinde-Verwaltung, die Armen-Direktion mit der absoluten Freizügigkeit schon gewissermassen befreundet hat. In dem Verwaltungs-Bericht pro 1872. hebt die Direktion hervor, dass die absolute Freizügigkeit selbst für Berlin nicht die oft gefürchteten Nachtheile erzeuge, sondern in sich selbst einen Regulator habe, indem leichtsinnige Zuzügler bald den Ort wieder verlassen, in dem sie ihre Existenz nicht finden, wie dies namentlich bei den Arbeitnehmern zu beobachten ist.

wicklung der nationalen Kräfte getragener Grundsätze über die Freizügigkeit in dem gesammten Bundes-Gebiete von den wohlthätigsten Folgen begleitet und ohne Verletzung wirklich berechtigter Interessen einzelner Klassen und Korporationen möglich sein würde. —

Das diesem Grundgedanken entsprungene Gesetz beschränkt sich auf die gleichmässige Einführung der persönlichen Freizügigkeit für das gesammte Bundes-Gebiet. Es lässt andere Verhältnisse, welche mit der Freizügigkeit in nahem Zusammenhange stehen, namentlich das Heimathsrecht, das Gemeinde- und Staatsbürger-Recht, sowie den Gewerbe-Betrieb unberührt. — Diese haben inzwischen durch die Reichs-Gesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit und die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869. ihre gesetzliche Regelung gefunden[1]).

Der Entwurf des Freizügigkeits-Gesetzes mit Motiven, wurde unter dem 3. Oktober 1867 dem Norddeutschen Reichstage vorgelegt, und einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Ueber die Beschlüsse dieser Kommission — der IV. — erstattete der Abg. Dr. Braun einen ausführlichen schriftlichen Bericht am 17. Oktober (Nr. 50 u. 106 d. Drucksachen) dessen sachlicher Inhalt neben andern, die Absicht der einzelnen Bestimmungen klar erläuternden Reden aus den Plenar-Verhandlungen bei den einzelnen Paragraphen nachfolgend berücksichtigt ist. Die erste Berathung über die Kommissions-Vorlage fand am 21. und die zweite am 22. Oktober statt, in welcher das Gesetz nach den vorgeschlagenen Abänderungs-Vorschlägen fast einstimmig angenommen worden ist. —

Inzwischen ist das Freizügigkeits-Gesetz auf Grund der mit den Süddeutschen Staaten über den Eintritt in den Nordd. Bund abgeschlossenen Verträge eingeführt[2]) in:

Baden und Hessen (südlich vom Main), Protokoll zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870 (B.-G.-B. 1870 S. 647, 650 ff.:)

Baiern durch Vertrag vom 23. November 1870. XV. Art. 79. I. 3. (B.-G.-Bl. 1871 S, 16) bezw. durch Gesetz vom 22. April 1871. (B.-G.-Bl. 1871. S. 87);

Württemberg, Protokoll vom 26. November 1870. (B.-G.-Bl. 1870. S. 647, 654 ff.),

sowie in

Elsass-Lothringen durch Gesetz vom 8. Januar 1873. (G.-Bl. f. E.-L. S. 1.)

Von besonderem Interesse ist wegen bekannter Verhandlungen im Reichstage die folgende, dem Kgl. Preuss. Staats- und Deutschen Reichs-Anzeiger vom 29. Juli 1873. entnommene, für die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ergangene Verordnung vom 10. Juli 1873. Dieselbe lautet:

„Die Bestimmungen des §. 1. Unserer Verordnung vom 10. Januar 1868., die Ausführung des Bundes-Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867. betr., haben in der Anwendung Zweifel und Missverständnisse erregt, zu deren Beseitigung Wir nach hausvertragsmässiger Kommunikation mit des Grossherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königl. Hoheit und verfassungsmässiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, verordnen, was folgt:

[1]) Vergl.: Beutner und Herfurth, Gesetz betr. Unterstützungs-Wohnsitz, Koller, Gewerbe-Ordnung, und Jakobi, Gewerbe-Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Beide, Berlin. Kortkampf.

[2]) Vgl. Biester: Reichs-Verfassung S. 46., 56. u. 72. a. a. O. Berlin, ebenda.

§. 1. Personen, welche die im §. 1. des Bundes-Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. begründeten Befugnisse in Anspruch nehmen, haben den Nachweis der Reichs-Angehörigkeit nur dann zu erbringen, wenn die betreffende Orts-Obrigkeit ihn verlangt.

§. 2. In diesem Falle genügt der Nachweis der Angehörigkeit an einen der Staaten des Deutschen Reiches für alle neu anziehenden Personen, also auch für Angehörige der Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und kann daher von diesen ein besonderer Nachweis der Orts-Angehörigkeit im Gebiete der beiden Grossherzogthümer nicht verlangt werden.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 10. Januar 1868.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 10. Julius 1873."

Sowohl in dem Wortlaut des „Freizügigkeits-Gesetzes", wie in den dazu gegebenen Erläuterungen ist wiederholt auf das „Reichs-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 1. Juni 1870.", sowie auf das „Preussische Ausführungs-Gesetz vom 8. März 1871." zu demselben Bezug genommen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die in unserm Verlage erschienene Bearbeitung genannter Gesetze, welche den II. Theil der „Heimath-Gesetze des Deutschen Reiches" bildet.

Die wesentlichen Bestimmungen der „Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851." sind S. 84. ff. im Anschluss an das Freizügigkeits-Gesetz mitgetheilt; der Wortlaut derselben, sowie der späteren Ergänzungen findet sich S. 270. ff. des ebengedachten Werkes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Inhalt und Ausdehnung des Freizügigkeitsrechtes.

§. 1. Jeder Bundes-Angehörige hat das Recht, innerhalb des Bundes-Gebietes:

1. an *jedem* Orte sich *aufzuhalten oder niederzulassen*, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2. *an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;*
3. *umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.*

In der Ausübung dieser *Befugnisse* darf der Bundes-Angehörige, soweit *nicht* das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zulässt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit *des* Ortes, *in* welchem er sich aufhalten *oder niederlassen* will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundes-Angehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeinde-Angehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbe-Betrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

Entstehungs-Geschichte.

Der **Entwurf** lautete:

„Jeder Bundes-Angehörige hat das Recht, innerhalb des Bundes-Gebietes an dem

Orte sich dauernd aufzuhalten, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist.

In der Ausübung dieser Befugniss darf der Bundes-Angehörige, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht Ausnahmen zulässt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit jenes Orts, an welchem er sich aufhalten will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Um als Bundes-Angehöriger ein Recht zum Aufenthalt in Anspruch nehmen zu können, hat der in einem Bundesstaat neu Anziehende auf Verlangen den Nachweis seiner Bundes-Angehörigkeit zu erbringen.

Von unselbstständigen Personen, welche den Aufenthalt an einem Ort ergreifen wollen, kann der Nachweis der Genehmigung Desjenigen verlangt werden, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelichen) Gewalt sie stehen. (Sten. Ber. II. S. 119.)

(An Stelle der gesperrt gedruckten Abs. 3. und 4. ist im Text des Gesetzes §. 2. auf Vorschlag der Kommission neu eingeschaltet.)

Die **Motive** bemerken:

„§. 1. stellt den Grundsatz der Freizügigkeit im Wesentlichen so auf, wie derselbe in Preussen besteht.

Dass der neu Anziehende, um sich auf das vorliegende Gesetz berufen zu können, auf Verlangen den Nachweis seiner Bundes-Angehörigkeit führen muss, liegt in der Natur der Sache. Da dieser Nachweis nur in der Weise erbracht werden kann, dass der neu Anziehende darthut, welchem Bundesstaat er angehört, (Artikel 3 der Verfassung) so wird der Nachweis der Bundes-Angehörigkeit zugleich dazu dienen können, die Beantwortung der Frage von vorn herein sicher zu stellen, welcher Bundesstaat zur Uebernahme des neu Anziehenden in den Fällen verpflichtet ist, in welchen das Gesetz eine Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes zulässt.“ (Sten. Ber. II. S. 120.)

Aus dem **Kommissions-Bericht:**

„Einiges Bedenken erregte der Ausdruck: „sich dauernd aufzuhalten,“ weil er zweifelhaft lasse, ob auch ein bloss vorübergehender Aufenthalt mit inbegriffen und somit ebenfalls durch die Bundes-Gesetzgebung gewährleistet sei. Letztere Frage wurde Seitens der Vertreter der Bundesgewalt bejaht mit dem Bemerken, dass das majus das minus in sich begreife, dass jedoch gegen eine anderweitige Redaktion Nichts zu erinnern sein werde. Um jeden Zweifel, der sich etwa bei dem Vollzug des Gesetzes könnte geltend machen, abzuschneiden, wurde der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, statt „sich dauernd aufzuhalten“ zu sagen: „sich aufzuhalten und niederzulassen“ angenommen.“ (Sten. Ber. II. S. 187.)

Aus der **Debatte** (Sten. Ber. I. S. 550. ff.) ist Folgendes hervorzuheben:

Die gegenwärtige Fassung des §. 1. wurde von der Kommission vorgeschlagen, jedoch basirt die Fassung des Eingangs des letzten Alinea auf einem vom Reichstage angenommenen Antrage des Abg. Schleiden; nach dem Kommissions-Antrage sollte dieses Alinea folgendermassen beginnen: „Insbesondere darf keinem Bundes-Angehörigen u. s. w.;“ das Wort „Aufenthalt“ fehlt im Kommissions-Antrage und ist zurückzuführen auf einen Antrag des Abg. v. Bockum-Dolffs; die Kommission hatte zu Nr. 1. wie vor bemerkt, beantragt, zu sagen: „aufzuhalten und niederzulassen;“ die Abänderung in „oder“ rührt gleichfalls von dem letztgenannten Abg. her.

Der Einschaltung des Wortes „niederlassen“ entspricht die Hinzufügung des Wortes „Niederlassung“ im §. 11.

Zu Abs. 2. u. 3. erklärte der **Präsident** des **Bundeskanzler-Amtes:**

„Der zweite Abänderungs-Vorschlag geht dahin, dass der Bundes-Angehörige innerhalb des Bundes-Gebietes an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben befugt sei. Gegen diesen Abänderungs-Vorschlag walten Bedenken nicht ob. Dasselbe gilt von dem Satze unter Nr. 3. des §. 1, welcher virtuell wiederholt, was bereits durch die Verfassung ausgedrückt ist.“

Abg. Lasker erwiderte darauf, „er habe gehört, dass Alinea 2. des §. 1. so ausgelegt sei, dass es im Wesentlichen nichts Neues gebe, weil dasselbe bereits in der Verfassung enthalten sei, demnach habe der Präsident des Bundeskanzler-Amtes in der Nr. 3. den Ausdruck „Einheimische“ nicht verstanden als den in der Gemeinde, sondern als den in dem Staate Einheimischen und in der That brauche auch die Bundes-Verfassung

für die Staats-Angehörigen den Ausdruck „Einheimische“. Wenn nun das Alinea 3. nicht angenommen werde, so sei zu fürchten, dass auch andere Ausleger des Gesetzes auf den Irrthum kommen, als ob der Reichstag nur habe beschliessen wollen, dass die Bürger des einen Staates so viel Rechte haben als die Bürger des andern Staates. Ein solches Amendement sei bereits gestellt und von der Kommission als überflüssig zurückgewiesen worden, weil es blos die Verfassung reproduzire. Dagegen habe das Mitglied, welches mit zur Gestaltung des Kommissions-Antrages beigetragen habe, ausdrücklich erklärt, dass es unter „Einheimische“ die „Gemeinde-Angehörigen‘ in diesem Gesetze verstehen wollte. Er habe in der Kommission den zweideutigen Ausdruck nur um deswillen nicht monirt, weil in dem letzten Alinea die Absicht verdeutlicht und an dieser Stelle ganz ausdrücklich die mangelnde Gemeinde-Angehörigkeit als kein Hinderniss bezeichnet ist.“

Der **Bundes-Kommissar** Geh. Leg.-Rath **Hoffmann** entgegnete darauf:

„Ich will kurz konstatiren, dass alle verbündeten Regierungen mit derjenigen Auslegung der Ziffer 1. und 2. des §. 1., wie sie der Präsident des Bundeskanzler-Amtes vorgelegt hat, vollständig einverstanden sind, m. a. W.: dass, wenn der §. 1. so angenommen wird, wie ihn die Kommission vorschlägt, für die Befugnisse, die unter Ziffer 1. und 2 bezeichnet sind, der Beweis der Gemeinde-Angehörigkeit nicht verlangt werden kann, sondern dass der Beweis der Bundes-Angehörigkeit genügen muss. Ebensowenig kann der Beweis eines bestimmten Glaubensbekenntnisses verlangt werden.“

Zu Alin. 3. des §. 1. äusserte sich der **Präsident** des **Bundeskanzler-Amtes** dahin:

„Das dritte Alinea des §. 1. ist von allen Vorschlägen der Kommission der einzige, welche ich Ihnen zur Annahme nicht empfehlen kann; nicht deshalb, weil sein Inhalt Bedenken erregt, sondern vielmehr deshalb, weil sein Inhalt kein Bedenken erregt. Dieses Alinea zieht aus den Vordersätzen einige Konsequenzen, aber nur einige; zöge es aus den Vordersätzen alle Konsequenzen, die sich aus den Vordersätzen ziehen lassen, so könnte man sagen: es ist zwar überflüssig, es sagt dasselbe noch einmal mit anderen Worten, aber es mag gehen. Nun zieht es aber aus den Vordersätzen nur einige Konsequenzen und ein solches Verfahren halte ich für ein Gesetz, was ganz vorzugsweise von den allerverschiedensten Behörden praktisch anzuwenden sein wird, — für im hohen Grade bedenklich; es führt, wenn man aus bestimmten allgemeinen, an sich klaren Sätzen nur einzelne Konsequenzen zieht, gar zu leicht dahin, dass bei der Auslegung gesagt wird: ja, hier liegt ein Fall vor, der, streng genommen, unter den ersten Satz fällt, aber unter den dritten fällt er gewiss nicht und deshalb ist es doch zweifelhaft, ob er auch unter den ersten fällt. Lediglich aus diesem Grunde habe ich Ihnen zu empfehlen, dieses 3. Alinea des Kommissions-Vorschlages nicht anzunehmen. Ich konstatire ausdrücklich dabei, dass der Bundesrath nicht im mindesten darüber zweifelhaft gewesen ist, dass durch die Bestimmung des §. 1. ohne dieses Alinea alle Beschränkungen in der hier vorliegenden Materie, welche auf der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses beruhen, vollständig beseitigt sind, dass also auch nach dieser Seite hin nicht der mindeste Grund vorhanden ist, etwas zu sagen, was implicite in dem Vorhergehenden gesagt ist und daraus folgt.“

Anmerkungen.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes und der Materialien sowie aus den hier bezüglichen anderen Reichs-Gesetzen ergeben sich für die praktische Handhabung des §. 1. folgende Grundsätze:

1. Bundes- resp. reichsangehörig ist nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit — vergl. Seite 7. dieses Bds. — Jeder, welcher in einem Staate des Deutschen Reiches staatsangehörig ist.

2. Beschränkungen von bisherigen Ausländern sind unzulässig, sobald sie in einem Staate des Deutschen Reiches durch Naturalisation die Reichs-Angehörigkeit erwarben.
3. Unter Aufenthalt und Niederlassung ist jede Art des Aufenthalts zu verstehen, welche nicht den im §. 12. angedeuteten Karakter des Aufenthalts als „Fremder" an sich trägt.
4. Zurückweisung Neuanziehender im Sinne des §. 1. kann stattfinden, wenn dieselben weder eine „eigene Wohnung" noch ein „Unterkommen" in irgend einer den menschlichen Bedürfnissen entsprechenden Art sich zu verschaffen im Stande sind. [1])
5. Die Berechtigung zum Gewerbe-Betrieb erstreckt sich nach Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Nordd. Bund auf das ganze Reichsgebiet. [2])
6. Einheimische sind nach Art. 3. der Verfassung des Deutschen Reichs die Angehörigen eines Bundes-Staates [3]).
7. Obrigkeit ist zu verstehen: die vom Staate eingesetzten Behörden, wie die mit Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte betrauten Gemeinde-Behörden.
8. Zu den lästigen Bedingungen, welche fortgefallen sind, gehören: Beibringung von Heimathscheinen und allen im Wesentlichen gleichen Nachweisen über Staats-, Gemeinde-Angehörigkeit, Unbescholtenheit, Vermögen etc. Der Nachweis der Reichs-Angehörigkeit muss jedoch auf Verlangen geführt werden. Einzugsgeld darf ferner nicht mehr erhoben werden.
9. Aufenthalts-Karten sind nicht mehr zu lösen. Vergl. §. 1. d. Ges. über Passwesen vom 12. Oktober 1867. S. unten.
10. Doppel-Besteuerung desselben Einkommens ist unzulässig. Vergl. das S. 48. ff. mitgetheilte Gesetz vom 13. Mai 1870.
11. Die aus der Konfession hergeleiteten Gründe zur Versagung des Niederlassungsrechtes sind aufgehoben. Vergl. das in diesem Bande mitgetheilte Gesetz betr. Gleichberechtigung der Konfessionen etc. vom 3. Juli 1869.

Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. Auslegung des Ausdrucks „Unterkommen."

„Wenn der §. 1. des Freizügigkeits-Gesetzes in Uebereinstimmung mit §. 1. des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842. über die Aufnahme neu anziehender Personen festsetzt, dass keinem Bundes-Angehörigen, welcher eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt da wo er sich aufhalten will, aus anderen Gründen, als in den in dem gedachten Gesetz speziell bezeichneten Fällen, versagt werden darf, so ist daraus nicht zu folgern, dass die Polizei-Behörde befugt und verpflichtet sei, die Art und Weise des Unterkommens des Anziehenden zu prüfen und darüber zu befinden, ob dieses Unterkommen ein reelles und für den Unterhalt des Betreffenden ausreichendes sei. Es kommt lediglich darauf an, ob der Anziehende neben der Erwerbsfähigkeit eine Wohnung oder ein Unterkommen besitzt. Der Umstand, dass in den bezeichneten Gesetzen neben der Wohnung noch der Ausdruck „Unterkommen" gebraucht ist, lässt sich also nicht dahin auslegen, dass unter letzterem ein besonders nachzuweisendes volles Erwerbsverhältniss gemeint ist: vielmehr hat dadurch nur der Missdeutung des Wortes „Wohnung" entgegengetreten und ausgesprochen werden sollen, dass schon ein „Unterkommen," beispielsweise eine Schlafstelle, welche als eigene Wohnung vielleicht nicht angesehen werden könnte, genügen soll, um den Anziehenden gegen seine Ausweisung zu schützen. So lange der Anziehende durch sein Verhalten der Polizei-Behörde keinen Anlass giebt, gegen

[1]) Vergl. hierüber: Arnoldt, die Freizügigkeit und der Unterstützungs-Wohnsitz. (Berlin 1872. Oberhofbuchdruckerei.) Seite 30 ff. Note 4.
[2]) Vergl. Biester, Reichs-Verfassung S. 9. a. a. O.
[3]) Ebenda S. 9. und Flottwell, Zum Gesetz-Entw. über Freizügigkeit.

ihn einzuschreiten, ist dieselbe nicht befugt, denselben zum Nachweise seiner Subsistenz-Mittel oder seines reellen Erwerbs zu nöthigen, und noch weniger, ihn wegen Mangels dieses Nachweises von dem gewählten Aufenthaltsorte auszuschliessen."

(Minist.-Resk. vom 31. August 1868. — Verw.-Minist.-Bl. S. 266. Nr. 254. —)

2. Naturalisation der Angehörigen der nicht Preussischen Norddeutschen Bundes-Staaten in Preussen.

„Die Frage:

ob nach dem Erscheinen des Bundes-Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. Novbr. 1867. in Verbindung mit dem Artikel 3. der Norddeutschen Bundes-Verfassung die Allerh. Kab.-Ordre vom 10. Januar 1848, betr. das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband, auf Angehörige der nicht Preussischen Norddeutschen Bundes-Staaten, falls solche die Aufnahme in den Preussischen Unterthanen-Verband beantragen, noch ferner anzuwenden sei,

muss verneinend beantwortet werden. Denn da das Freizügigkeits-Gesetz allen Angehörigen des Bundes innerhalb des Bundes-Gebiets das Recht des Wohnsitzes und Aufenthalts an jedem beliebigen Orte gewährleistet, und Beschränkungen dieser Befugniss nur insoweit für statthaft erklärt, als dieselben in diesem Gesetze selbst bezeichnet sind, so würde es nicht ferner für zulässig erachtet werden können, einen auswärtigen Bundes-Angehörigen, welcher in einer Gemeinde naturalisirt worden ist, von dem Aufenthalte in einer andern Preussischen Gemeinde, wenn auch nur während eines bestimmten Zeitraumes von 3 Jahren um deshalb auszuschliessen, weil Letztere seiner Aufnahme und Naturalisation früher widersprochen hatte. Demgemäss und da überdies die der Allerh. Kab. Ordre vom 10. Januar 1848. zu Grunde liegende Absicht einer derartigen Ausschliessung Naturalisirter von solchen Gemeinden, welche ihrer Naturalisation früher widersprochen hatten, in Bezug auf Angehörige des Norddeutschen Bundes ferner nicht zu erreichen ist, würde die Aufrechthaltung der gedachten Allerh. Kab. Ordre solchen Bundes-Angehörigen gegenüber zwecklos sein.

Das in den Erlassen vom 21. Mai 1851 — M.-Bl. S. 132 — und vom 22. Juni 1861 — M.-Bl. S. 142 — als Regel vorgezeichnete Verfahren ist daher in Betreff der Naturalisation solcher Bundes-Angehörigen nicht ferner anzuwenden."

(Minist.-Reskr. vom 19. Juni 1868. — Minist.-Bl. S. 197. Nr. 149. —)

3. Verfahren gegen Angehörige eines andern zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates in Bezug auf Landes-Verweisung.

„Die Angehörigen der ausserpreussischen Norddeutschen Bundes-Staaten können nach dem Ergehen der Norddeutschen Bundes-Verfassung und des Bundes-Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. Novbr. 1867 im Sinne der §§. 29. 115. 120. 146. und 266. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.[1]) als Ausländer nicht ferner angesehen und daher auch nicht aus dem gesammten Preussischen Staats-Gebiet ausgewiesen werden. Vielmehr erscheint es unbedenklich, derartige Individuen hinsichtlich ihrer in den vorerwähnten §§. angeordneten Behandlung den Inländern gleich zu stellen, und zwar umsomehr, als das Königl. Ober-Tribunal in dem unter dem 18. Juni d. J. von ihm erlassenen Erkenntnisse, — Minist.-Bl. S. 238 — die vorgedachte Ansicht adoptirt hat."

(Minist.-Reskr. vom 20. Oktober 1868. — Minist.-Bl. S. 292. Nr. 255. —)

4. Uebernahme aus Russland zurückkehrender Preussen.

„Auch nach dem Erlöschen der Kartel-Konvention besteht die Verbindlichkeit Preussens, diejenigen Personen zu übernehmen, welche unzweifelhaft Preussische Unterthanen sind, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, gleichviel, ob die betreffenden Personen erwerbsfähig sind oder nicht und muss hiernach die Vorfrage, ob die auszuweisende Person die Preussische Staats-Angehörigkeit besitzt, von demjenigen Landrath, in dessen Geschäftskreise die Uebernahme erfolgen soll, erörtert und festgestellt und nach Befund der Sachlage beantwortet, sowie demnächst event. die Uebernahme selbst bewirkt werden."

(Minist.-Reskr. vom 6. Maj 1870. — Verw.-Minist.-Bl. S. 154. Nr. 137. —)

[1]) An Stelle dieser Bestimmungen treten jetzt die bezüglichen Paragraphen 39. Nr. 2, — 361. Nr. 2. — 362. — 361. Nr. 6. — 284. des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871. — Reichs-Gesetzbl. Nr. 24. — Vergl. Meyer: Strafgesetz-Buch für das Deutsche Reich. Berlin, Kortkampf.

Erfordernisse für Ausübung des Rechts zur Freizügigkeit.

§. 2. *Wer die aus der Bundes-Angehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundes-Angehörigkeit und, sofern er unselbständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.*

Entstehungs-Geschichte.

Der §. 2. in der jetzigen Fassung fehlte dem Entwurf des Bundesrathes, seinem wesentlichen Inhalte nach ist er dem Absatze 3. u. 4. des §. 1. des Entw. entnommen und auf Vorschlag der Kommission als besonderer §. eingefügt. Vgl. zu §. 1. (Sten. Ber. I. S. 530. ff. und 550. ff.)

Anmerkungen.

1. Ueber die Behörden, welche berechtigt sind, den im §. 2. vorgesehenen Nachweis zu verlangen, haben die Landes-Gesetze zu befinden. (Vergl. §. 10.) Es sind dieselben, welche die Anmeldungen neu Anziehender entgegenzunehmen haben.

 Siehe dieserhalb den ursprünglichen Entwurf in der Anmerkung zu §. 1.

2. Selbstständigkeit als Bedingung zur Ausübung des durch das Freizügigkeits-Gesetz gegebenen Rechtes in §. 2. desselben ist herüber genommen aus §. 1. des Preuss. Ges. vom 31. Dezbr. 1842. Nach dem in Preussen geltenden Recht sind unselbständig in Bezug auf die Wahl des Aufenthalts-Ortes:
 a. Kinder unter väterlicher Gewalt. (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 2. §§. 62. 110 ff.)
 b. Personen, die unter Vormundschaft stehen. (Ebenda Thl. II. Tit. 18. §§. 6. ff. u. Ges. v. 9. Dezbr. 1869 über das Alter der Grossjährigkeit G. Sl. S. 1177.)
 c. Ehefrauen während der Dauer der Ehe. (A. L. R. II. Tit. 1. §§. 175. 184. 196.)

 Den hier erwähnten Personen kann der Aufenthalt an einem anderen als ihrem bisherigen Wohnorte bis zur Beibringung der ausdrücklichen Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Ehemannes versagt werden.

Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. Nachweis der Bundes-Angehörigkeit bei Niederlassungen.

„Allerdings ist durch das Bundes-Freizügigkeits-Gesetz vom 1. Novbr. 1867. allen Angehörigen der Norddeutschen Bundesstaaten die Befugniss zugesichert und ertheilt, an jedem Orte innerhalb des Bundes-Gebietes sich aufzuhalten, resp. niederzulassen. Um diese Befugniss auszuüben, hat jedoch diejenige Person, welche sie in Anspruch nimmt, die Verpflichtung nachzuweisen, dass sie das Bundes-Indigenat besitze. Das Verlangen der Beibringung eines Heimathscheines ist hiernach weder zweckwidrig noch thatsächlich unbegründet."

(Minist.-Reskr. vom 27. Juni 1868. — Minist.-Bl. S. 237.)

2. Ertheilung von Heimathscheinen zum Zweck des Aufenthalts in anderen Norddeutschen Bundesstaaten.

„Die Regierung eines anderen Bundesstaates kann von einem Preussen, der sich innerhalb desselben aufzuhalten oder niederzulassen beabsichtigt, den Nachweis verlangen, dass er sich im Besitze des Bundes-Indigenats, welches von dem Besitze des speziell-staatlichen Indigenats abhängt, befindet, und da dieser Nachweis am sichersten, leichtesten und vollständigsten durch Vorlegung eines Heimathscheines, d. h. einer Bescheinigung darüber, dass der Vorlegende im Besitze der Preussischen Unterthanen-Eigenschaft sich befindet, geführt werden kann, so erscheint die Ertheilung von Heimathscheinen auch nach der Norddeutschen Bundes-Gesetzgebung weder bedeutungslos, noch unzulässig."

(Minist.-Reskr. vom 31. Januar 1869. — Verw.-Minist.-Bl. S. 53.)

3. Indigenats-Verhältnisse.

„Die Ansicht, als sei es zum Zwecke der Auswanderung aus Preussen in einen andern Norddeutschen Bundesstaat nicht mehr nöthig und zulässig, mittels Entlassung aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande auszuscheiden, weil das Freizügigkeits-Gesetz vom 1. November 1867. diese Nothwendigkeit beseitigt habe, beruht auf einer irrthümlichen Auffassung, da das Norddeutsche Bundes-Indigenat mit der Preussischen Unterthanen-Eigenschaft weder in seinem Umfange noch in seinen Wirkungen zusammenfällt. [1])

(— Minist.-Rekr. v. 20. Februar 1868. — Minist.-Bl. S. 149. No. 94 —)

Den gleichen Grundsatz spricht auch der Minist.-Erl. v. 22. April 1868. — Minist.-Bl. S. 149. No. 95. — aus.

4. Freizügigkeit innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes.

„Da das Bundes-Gesetz über die Freizügigkeit das unbeschränkte Recht des Aufenthalts und der Niederlassung für alle Bundes-Angehörigen im Allgemeinen nur von dem Nachweise der Bundes-Angehörigkeit abhängig macht, so sind die Hamburgischen Behörden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr befugt, von den daselbst sich aufhaltenden und resp. gewerbetreibenden Preussischen Unterthanen Rücknahme-Reverse zu verlangen.“

(— Minist.-Reskr. v. 18. November 1867. — Minist.-Bl. S. 259. No. 282. —)

5. Anwendung der Konvention vom 15. Juli 1851 in Schleswig-Holstein.

„Durch den vorgedachten Ministerial-Erlass ist auch entschieden, dass die Konvention vom 15. Juli 1851. in der Provinz Schleswig-Holstein ebenso wie in den anderen Provinzen der Monarchie in Anwendung zu bringen, da der Beitritt zu der Konvention durch die Vereinigung der Elbherzogthümer mit Preussen zu einer staatsrechtlichen Einheit von selbst erfolgt ist.“

Aufenthalts-Beschränkungen aus Gründen öffentlicher Sicherheit.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landes-Gesetzen Aufenthalts-Beschränkungen durch die Polizei-Behörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthalts-Beschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landes-Polizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthalts-Beschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

Entstehungs-Geschichte.

Aus den **Motiven** ist Folgendes hervorzuheben:

„Während Paragraph 1. den Grundsatz der Freizügigkeit aufstellt, sind in den zunächst folgenden Paragraphen die nothwendigen Beschränkungen dieser Grundsätze festgestellt und zwar enthält §. 2. (jetzt §. 3) diejenigen Beschränkungen, welche das staatliche Interesse der öffentlichen Sicherheit verlangt, die §§. 3. und 4. (jetzt §§. 4. und 5.) aber handeln von den im Interesse der betheiligten Gemeinden nothwendigen Beschränkungen.

Zur Erläuterung der Voraussetzungen, unter welchen nach §. 2. (jetzt §. 3.) im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeiliche Beschränkungen der Freizügigkeit hinsichtlich einzelner Personen stattfinden dürfen, dient Folgendes:

[1]) Vergleiche hierüber auch das Reichs-Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. — Seite 1 bis 27 — dieses Bandes.

Sowohl in Preussen, als in anderen Bundesstaaten, bestehen gesetzliche Bestimmungen, wonach den wegen gewisser Verbrechen oder zu gewissen Strafen verurtheilten Personen (insbesondere dann, wenn auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt wird,) Aufenthalts-Beschränkungen durch die Polizei auferlegt werden können. Es versteht sich von selbst, dass diese Bestimmungen durch das Prinzip der Freizügigkeit nicht aufgehoben werden sollen, wie sie denn auch gerade in Preussen neben der durch das Gesetz von 1842. gewährten Freizügigkeit aufrecht erhalten sind.

Aus dem soeben Bemerkten folgt mit Nothwendigkeit, dass bestrafte Personen, welche in Folge dieser Bestrafung Aufenthalts-Beschränkungen in ihrem Heimathsstaate unterworfen sind, auch einem anderen Bundesstaate gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können.

Ausserdem erscheint es unvermeidlich, gewisse besonders lästige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, nämlich Diejenigen, welche wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei im letzten Jahre bestraft worden sind, von dem Rechte der Freizügigkeit auszuschliessen.

In allen Fällen des §. 2. (jetzt §. 3.) wird übrigens eine Bestrafung der betreffenden Person vorausgesetzt; eine blosse „Bescholtenheit" wie sie nach manchen Landes-Gesetzen zur Abweisung eines neu Anziehenden bisher genügte, kommt in Zukunft nicht mehr als Grund zur Versagung des Aufenthalts in Betracht. Auch kann die Aufenthalts-Beschränkung auf Grund des zweiten Absatzes des §. 2. (jetzt §. 3.) von der Landes-Polizeibehörde verhängt werden." (Sten. Ber. II. 120.)

Aus dem **Kommissions-Bericht**:

„Da die Vorschrift dieses Paragraphen die in Aussicht gestellten Massregeln nicht von blosser Bescholtenheit, sondern von einer wirklich eingetretenen gerichtlichen Bestrafung der betreffenden Person abhängig macht, so wurde dieselbe von keiner Seite beanstandet und kein Amendement gestellt." (Sten. Ber. II. S. 189.)

Abänderungs-Vorschläge aus der **Debatte:**

1. Amendement Hausmann: Dem §. 2. (jetzt 3.) in Alinea 1. folgende Fassung zu geben:

 „Insoweit auf Grund rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses Personen wegen gemeiner entehrender Vergehen Aufenthalts-Beschränkungen durch die Polizei-Behörde unterworfen sind, behält es dabei sein Bewenden"

 ward abgelehnt.

2. Amendement v. Kirchmann: Im §. 2. (jetzt 3.) hinter Alinea 1. folgenden Zusatz zu machen:

 „Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthalts-Beschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben,"

 ward angenommen, — (vergleiche §. 12.) — nachdem der genannte Abgeordnete es folgendermassen begründet hatte:

 „Es bestehen ausser den Landes-Gesetzen auch noch besondere Privilegien oder besondere Gesetze für einzelne Orte im Bundes-Gebiete, die nicht mit den Landes-Gesetzen übereinstimmen, sondern das Recht der Polizei-Behörden auf Ausweisung mehr ausdehnen als die Landes-Gesetze. Ich kann in dieser Beziehung nur zunächst auf Berlin aufmerksam machen, wo allerdings ein solches Gesetz, ich glaube aus dem Jahre 1812, besteht, wonach jeder Bestrafte ohne Weiteres von der Polizei ausgewiesen werden kann, wenn er nicht das Gemeinde-Bürgerrecht von Berlin erworben hat; nach den Landes-Gesetzen aber, wie sie hier aufrecht erhalten sind, und auf die allein verwiesen wird, würde die Polizei es nicht dürfen, sondern nur dann, wenn ein Erkenntniss gegen ihn vorliegt, worin er unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist. Sie sehen also, dass für Berlin eine Lokal-Gesetzgebung besteht, die viel strenger ist, als wie die allgemeine Preussische Gesetzgebung, und ich bin überzeugt, dass die Kommission wohl nicht die Absicht gehabt hat, diese strengere Bestimmung für Berlin aufrecht zu erhalten. Nun bleibt aber, wenn Sie mein Amendement nicht annehmen, diese Gesetzgebung aufrecht erhalten, denn der §. 3. sagt in dem Alinea weiter nichts, als dass, insoweit die betreffenden Personen nach den Landes-Gesetzen ausgewiesen werden können, es sein Bewenden behalte. Man hat also hier einfach die Landes-Gesetze bestätigt und der besonderen Privilegien, die vielleicht noch weiter gehen, nicht erwähnt. Daraus folgt nun nach den allgemeinen Auslegungsregeln, die für Juristen und alle Behörden bestehen, dass, wenn die Landes-Gesetze bestätigt sind, auch die besondern Privilegien, die noch weiter

gehen, davon nicht berührt werden, sondern ebenfalls bestehen bleiben. Ja man könnte sogar sagen, wenn ein Landes-Gesetz aufgehoben wird, bleiben dennoch diese verschiedenen Privilegien bestehen. Hier handelt es sich aber gar nicht um Aufhebung der Landes-Gesetze, sondern um Bestätigung derselben. Die Landes-Gesetze werden bestätigt, von den besonderen abweichenden Bestimmungen einzelner Ortschaften wird in dem Kommissions-Entwurf garnichts gesagt, und deshalb scheint es mir nothwendig, dass man diese Frage, wie es mit den Verhältnissen der einzelnen Ortschaften in Zukunft werden soll, noch in Erwägung nimmt, und da ich annehme, dass gewiss das ganze Haus in dieser Beziehung für Berlin keine Ausnahme machen wird, sondern dass in dieser Beziehung diese Orte ebenso gestellt werden sollen, wie das ganze Land, so folgt nothwendig, dass, wenn Sie diesen Zweck erreichen wollen, Sie jedenfalls etwas sagen müssen über die besonderen Verhältnisse von Berlin und aussprechen müssen, dass diese strengeren Bestimmungen, wie sie in Berlin bestehen nicht mehr gelten sollen. Ich weiss nicht ob auch in anderen grösseren Städten des Norddeutschen Bundes ähnliche Bestimmungen bestehen, aber ich möchte es beinahe vermuthen, da in den früheren Jahren die Ausweisungen auch aus Dresden, aus Hambueg und aus anderen Orten in einer sehr exorbitanten Weise geschehen sind und man überhaupt für diese speziellen Rechte der einzelnen Städte durchaus keinen Anhalt hat, wie weit sie gehen oder nicht. Es ist also gewiss rathsam, dass wir in dieser Beziehung eine Vorsorge treffen und diese lokalen Privilegien, wenn man sie so nennen will, beseitigen, insoweit sie eben der Polizei noch ein grösseres Ausweisungsrecht geben, als die allgemeinen Landes-Gesetze."

Der Preuss. **Bundes-Kommissar** Landrath v. Puttkammer erwiderte hierauf: dass den anwesenden Vertretern des Bundesraths, soweit sie Preussische Beamte sind, von dem Bestehen einer solchen vom Vorredner erwähnten Verordnung schlechterdings nichts bekannt sei. (Sten. Ber. I. S. 556. 557.)

Anmerkungen.

1. Versagung des Aufenthaltsrechts an neu Anziehende. Nach §§. 1., 2., 4. können die Anzugs-Gemeinden unter gewissen Bedingungen den Aufenthalt versagen, nach §. 3. müssen sie bestimmten Personen denselben im Interesse der Gemeinde verweigern, sobald diese als „neu Anziehende" im Sinne des Gesetzes dauernden Aufenthalt nehmen wollen.

Die im Abs. 1. §. 3. genannten Aufenthalts-Beschränkungen können auferlegt werden

a. auf Grund bestehender Landes-Gesetze;

b. auf Grund richterlicher Erkenntnisse bezüglich bestrafter Personen;

c. durch die Polizei-Behörden.

2. Ueber Aufenthalts-Beschränkung als bedingte Folge erkannter Polizei-Aufsicht bestimmt das hier in Betracht kommende „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871." im §. 39. unter 1.:

„dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten [1]) von der höheren Landes-Behörde untersagt werden".

Die Polizei-Aufsicht als solche, welche auf die Dauer von höchstens 5 Jahren erkannt werden kann in Fällen der §§. 44., Abs. 2., 113., 114., 115. Abs. 2., 122., Abs. 3. 125,, Abs. 2., 146., 147., 180., 181., 256., 262., 294,, (vgl. Meyer. Thorn. Strafgesetzb., S. 51., 94., 96., 97., 101., 116., 117., 141., 142., 212., 220., 251.) hat an sich eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsorts nicht zur Folge.

3. Beschränkung des Aufenthaltsrechts vorläufig entlassener Strafgefangener. Nach §. 23. des St.-G.-B. ist die vorläufige Entlassung solcher Strafgefangenen zulässig, welche drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr ihrer Strafe

[1]) Unter „Aufenthalt an bestimmten Orten" sind Ortschaften, nicht aber einzelne Lokalitäten zu verstehen, wie z. B. Vergnügungs-Lokale, Theater u. s. w. (Erk. des Ober-Trib. v. 6. Juli 1855. Goldammer Archiv. III. S. 698)

verbüsst und während dieser Zeit sich vorwurfsfrei geführt haben. Solchen vorläufig entlassenen Sträflingen können Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts-Orts auf Grund des St.-G.-B. §. 24. auferlegt werden.

4. „Landes-Polizei-Behörden“ sind in Preussen: die Provinzial-Regierungen, in Berlin: das Polizei-Präsidium, in der Provinz Hannover: die Landdrosteien.

Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

Beaufsichtigung vorläufig entlassener Strafgefangenen.

Für Preussen sind mit Bezug hierauf Bestimmungen durch eine Zirkular-Verfügung der Minister des Inneren und der Justiz vom 21. Januar 1871. (V. M.-Bl. S. 47. ff.) getroffen.

Die bei der Handhabung des „Freizügigkeits-Gesetzes“ zu beachtenden §§. 11—13. lauten:

§. 11. „Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straferkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter spezielle polizeiliche Kontrole, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise an dem Missbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise gehandhabt werden soll, dass der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrole wird durch die Orts-Polizei-Behörde des Entlassungs-, bezw. jedesmaligen Aufenthalts-Ortes (§. 13.) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizei-Behörden ausgeübt. Die Polizei-Behörden haben dabei die im §. 11. aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beachten, übrigens aber nach ihrem eigenen pflichtmässigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemässheit des §. 36. No. 1. u. 3. des Strafgesetzbuches[1]) hinsichtlich der nach verbüsster Strafe unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen zulässig sind. Die Auferlegung derartiger Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, dass er ohne ortspolizeiliche Erlaubniss den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniss der Orts-Polizei-Behörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniss ist unter persönlicher Gestellung vor die Orts-Polizei-Behörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises (§. 12. No. 2.) nachzusuchen. Die Erlaubniss ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, dass der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen missbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden. Von dem Abgange eines Entlassen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizei-Behörde daselbst durch die Polizei-Behörde des seitherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

Bedingungen für Abweisung neu Anziehender.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, dass derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landes-Gesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniss der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniss vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeinde-Vorstand nicht zur Zurückweisung.

[1]) Vgl. diese bei §. 11. des Freizügigkeits-Gesetzes.

Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** bemerken:

„Paragraph 3. (jetzt §. 4.) stellt die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden befugt ist, im Wesentlichen übereinstimmend mit der betreffenden Verfügung des Preuss Gesetzes von 1842. fest.

Es ist durch die Fassung dieses Paragraphen angedeutet, wie es sich mit der Beweislast hinsichtlich der hier in Betracht kommenden thatsächlichen Umstände verhält. Will die Gemeinde den Aufenthalt wegen Arbeitsunfähigkeit des neu Anziehenden versagen, so liegt ihr der Beweis in dieser Beziehung erforderlichen Falls ob; im Falle notorischer oder erwiesener Arbeitsunfähigkeit aber ist es Sache des neu Anziehenden, wenn er den Aufenthalt erlangen will, den Nachweis hinreichenden Vermögens zu erbringen.

Manche Bundesstaaten gehen in der Beschränkung der Befugnisse der Gemeinden weiter, als das vorliegende Gesetz. Im Königreich Sachsen z. B. bildet der Mangel an Arbeitskraft oder Vermögen dann keinen Grund zur Abweisung eines neu Anziehenden, wenn derselbe nur über seine Heimath und sein Verhalten in der letzten Zeit sich gehörig ausweist.

Es wird nicht beabsichtigt, den Landes-Gesetzen, sofern sie dem Grundsatze der Freizügigkeit eine weitergehende Anwendung geben, als das Bundes-Gesetz, hierin eine Beschränkung aufzuerlegen. Hierauf bezieht sich der letzte Satz des §. 3., jetzt §. 4. (Sten. Ber. II. S. 121.)

Aus dem **Kommissions-Bericht:**

„Ein Mitglied der Kommission beantragte, dem §. 3. (jetzt §. 4.) am Schluss zuzusetzen:

„„Die Besorgniss vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeinde-Vorstand nicht zur Zurückweisung.““

Eine solche Bestimmung findet sich auch in dem Preuss. Zugfreiheits-Gesetze von 1842.“

Es wurde zwar bemerkt, dass sich diese Vorschrift eigentlich von selbst verstehe, auch im Bundesrath als selbstverständlich angesehen und deshalb deren Aufnahme in dem Gesetz-Entwurf als überflüssig angesehen worden sei; darauf aber erwidert, dass es sich aus Zweckmässigkeits-Rücksichten empfehle, diese Vorschrift ausdrücklich aufzunehmen, damit sie einen Schutz gewähre gegen engherzige Auffassung bei der Behörde der Niederlassungs-Gemeinde.“ (Sten. Ber. II. S. 189.)

Anmerkungen.

1. Der vorstehende §. 4. ist fast wörtlich dem bereits mehrfach angezogenen Preuss. Gesetz vom 31. Dezember 1842. über die Aufnahme neuanziehender Personen entnommen, und stellt als Rechtsgrund für die Aufnahme-Verweigerung auf:

- **a.** thatsächliches Unvermögen, sich und den nicht arbeitsfähigen Angehörigen Unterhalt zu erwerben;
- **b.** Mangel eigenen Vermögens zur Bestreitung desselben;
- **c.** Mangel von Angehörigen, die zur Unterstützung verpflichtet;
- **d.** thatsächlich vorhandene Armuth.

Aus den Materialien zu dem Preuss. Ges. vom 31. Dezember ist hierfür von Wichtigkeit bezüglich des Nachweises von Thätigkeit und Gelegenheit zur Arbeit dass das Preuss. Staats-Ministerium bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs sich bezüglich der Frage:

„genügt zur Niederlassung an einem Orte das Dasein oder der Nachweis der nöthigen Kräfte und Fähigkeiten, um durch Arbeit irgend einer Art den Unterhalt zu gewinnen?“

im bejahenden Sinne beantwortete und über die alternative Frage:

„oder soll ausserdem der spezielle Nachweis zu der an diesem Orte vorhandenen Gelegenheit zu der qu. Arbeit gefordert werden“

sich verneinend aussprach. —

2. Zur Versagung des Aufenthalts neu Anziehender sind die Gemeinden gesetzlich befugt, sie haben aber nach dem unzweideutigen Wortlaut des §. 4. des Freizügigkeits-Gesetzes den Beweis zu führen, dass einer der oben unter a bis d genannten Versagungsgründe vorhanden ist.

3. Armuth im Sinne des Gesetzes ist: „der, aus dem Mangel an hinreichender Arbeitsfähigkeit, an ausreichendem Vermögen, an fürsorgepflichtigen und zugleich solche zu gewähren fähigen Verwandten entsprungene und voraussichtlich bleibende Zustand mangelnder, oder doch ungenügender Ernährungs-Fähigkeit, nicht aber jede, ihrem Wesen nach dem Unterstützungs- (Armen-) Gesetze angehörige Nothlage, die durch Krankheit oder Unglücksfälle herbeigeführt ist, und voraussichtlich nur eine zeitweise Beihülfe nothwendig macht.“ *)

Neben der im Abs. 2. des §. 4. besonders hervorgehobenen „Besorgniss vor künftiger Verarmung“ genügen nach der älteren Preuss. Verwaltungs-Praxis nicht zur Versagung des Aufenthaltsrechts:

a. die allgemeine Besorgniss, dass der Neuanziehende nicht die moralische Kraft besitze, von seinen physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen; (Min.-Reskr. v. 9. Juli 1843. V. M. Bl. 1843, S. 216);

b. die Thatsache der Trunksucht. (Min.-Reskr. v. 25. Febr. 1860. V. M. Bl. 1860. S. 70);

c. der Nachweis stattgefundener Insolvenz zur Entrichtung öffentlicher Abgaben oder der Kosten des Elementar-Schul-Unterrichts (Min.-Bescheid v. 30. April 1845. V. M. Bl. S. 119.) und vom 31. Aug. 1869. (V. M. Bl. 1863. S. 267.);

d. die Unterstützung, welche Invaliden aus Staatsfonds, jedoch nicht aus öffentlichen Armenmitteln empfangen; (Min.-Reskr. v. 16. Febr. 1859);

e. die Thatsache allein, dass der neu Anziehende sich einer Bettelei an seinem früheren Wohnorte schuldig gemacht hat. —

4. Nichtarbeitsfähige Angehörige sind solche Angehörige, welche garnicht, oder in so geringem Masse arbeitsfähig sind, dass die Beschaffung des nothdürftigen Lebensunterhalts ihnen unmöglich ist.

5. Angehörige eines neu Anziehenden im Sinne des §. 4. d. G. sind diejenigen in dessen Hausstand lebenden Verwandten, die zu ihm in einem gesetzlichen Verhältniss gegenseitiger Unterstützungspflicht stehen. (Vgl. Ges. über den Unterstützungs-Wohnsitz).

6. Nothdürftiger Lebens-Unterhalt. §. 1. des Preuss. Armen.-Ges. v. 8. März 1871. bestimmt hierüber in Abs. 1:

„Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen zu gewähren.“

7. Eigenes Vermögen muss verfügbar sein.

8. Unterhalt von Verwandten darf nicht nur momentan, sondern muss bei eigener Erwerbs-Unfähigkeit neu Anziehender dauernd und in genügendem Umfange gewährt werden. Wo dies nicht der Fall, ist Armuth, als im Sinne des Gesetzes vorhanden, anzunehmen.

9. Die Befugniss der Gemeinden zur Abweisung neu Anziehender ist inzwischen reichsgesetzlich geregelt. Nach §. 56. des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz v. 6. Juni 1870 kann auf Anordnung der Behörde des Orts-Armenverbandes des Aufenthalts-Orts des Armen, auch wenn die betr. Gemeinden sich nicht geeinigt haben, die Abweisung untersagt werden und die auszu-

*) Arnold Freizügigkeit und Unterstützungs-Wohnsitz.

weisende Person oder Familie an ihrem Aufenthalts-Orte gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armen-Verbande zu zahlenden Unterstützungs-Beitrags verbleiben,

a. wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder

b. wenn die Ursache der Erwerbs- und Arbeits-Unfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundes-Kriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder

c. wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthalts-Orte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte.

Nach §. 46. des zit. Ges. und §§. 40. 60. ff. des Ges. v. 8. März 1872. sind die zu solchen Anordnungen berechtigten Behörden in Preussen:

in I. Instanz: die Deputation für das Heimathswesen,
in II. Instanz: das Bundes-Amt für das Heimathswesen,
im schiedsrichterlichen Verfahren: die Kreis-Kommissionen.

Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. Unzulässigkeit der Ausweisung einer nicht polizeilich angemeldeten Person, welche über zwei Jahre an demselben Orte gewohnt und ihren Unterhalt dort erworben hat.

„Der gedachten Regierung muss darin beigetreten werden, dass die P., welche seit April 1870 — also länger als zwei Jahre — ungehindert in N. gewohnt hat, als neu Anziehende im Sinne des §. 4. des Freizügigkeits-Gesetzes v. 1. November 1867. selbst für den Fall nicht angesehen werden kann, dass dieselbe dort nicht polizeilich gemeldet sein sollte. Die Bestimmung des §. 4. l. c. kann daher auf die P. keine Anwendung finden, und der Magistrat würde die Befugniss zur Versagung des ferneren Aufenthalts derselben lediglich aus §. 5. l. c. zu begründen haben. Da indess die P. bisher eine öffentliche Unterstützung weder erhalten, oder auch nur nachgesucht, und hiernach thatsächlich bewiesen hat, dass es ihr möglich sei, ihren und ihres 8 Jahre alten Kindes Lebensunterhalt selbstständig zu erwerben, so liegt die Voraussetzung des § 5. l. c, gleichfalls nicht vor, und die Ausweisungs-Verfügung entbehrt sonach jeder Begründung.

Unter diesen Umständen kann dahin gestellt bleiben, ob nicht auch für den Fall, dass der Magistrat nicht die thatsächliche Ausweisung der P., sondern nur die Feststellung seines Rechtes hierzu beabsichtigte, zuvor den Erfordernissen des §. 6. Alinea 2. l. c. hätte genügt werden müssen."

(— Minist.-Reskr. v. 8. Juni 1872. — Verw.-Minist.-Bl. S. 169.)

2. Bestimmungen, betreffend das Indigenat Staats-Angehöriger der Deutschen Reichslande Elsass-Lothringen.

„Nach Artikel 3. der Deutschen Reichs-Verfassung vom 16. April 1871. besteht für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitze, zum Gewerbe-Betriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, und es darf kein Deutscher in der Ausübung dieser Befugniss durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt worden. Diese Bestimmung, welche nach dem Schluss-Alinea des §. 2. des Gesetzes über die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871. unmittelbar mit diesem Gesetze für Elsass und Lothringen in Kraft getreten ist, findet hiernach auf die Staats-Angehörigen von Elsass und Lothringen volle Anwendung.

Da nun der aus D. gebürtige Tanzlehrer N. mit seiner Familie, so lange er nicht für die französische Nationalität optirt hat, unbestritten für einen Staats-Angehörigen des Deutschen Reichslandes Elsass-Lothringen anzusehen ist, so folgt hieraus von selbst, dass seine Ausweisung aus T. nur aus solchen Gründen würde erfolgen dürfen, welche die Ausweisung eines Preussischen Staats-Angehörigen zulässig erscheinen

lassen würden. Solche Gründe, wie sie in den §§. 3. und 4. des Freizügigkeits-Gesetzes v. 1. Novbr. 1867. bezeichnet sind, liegen nun aber nicht vor. Der N. ist weder bestraft, noch der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen; auch lässt sich, nachdem derselbe bereits seit fünf Jahren in T. seinen Aufenthalt gehabt und den nöthigen Unterhalt für sich und die Seinigen erworben hat, nicht behaupten, dass er nicht hinreichende Kräfte besitze, um sich und den Seinigen den erforderlichen Lebensunterhalt zu verschaffen. Die Besorgniss vor einer künftigen möglichen Verarmung rechtfertigt aber die Versagung der Niederlassung nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes nicht.

Wenn Euer p. p. Sich gleichwohl für befugt erachtet haben, dem N. die Niederlassung in T. zu verweigern und ihn von dort auszuweisen, so erscheint es hiernach gerechtfertigt, dass die dortige Königl. Regierung diese Massregel gemissbilligt und aufgehoben hat und es muss bei dieser Aufhebung sein Bewenden behalten.

Die Frage, ob Euer p. p. befugt sein würden, den N., falls er keinen der zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten angehörte, ohne Weiteres auf Grund der Besorgniss vor einer künftigen möglichen Verarmung auszuweisen, bedarf hiernach der Erledigung nicht weiter, es kann jedoch auch in dieser Beziehung nicht anerkannt werden, dass die Befindung über die Ausweisung eines Ausländers der betreffenden Lokal-Behörde ausschliesslich und endgiltig zusteht und die Regierungen würden auch in einem solchen Falle berechtigt sein, gegen die betreffende Verfügung Remedur auf Anrufen der Betheiligten eintreten zu lassen."

(— Minist.-Reskr. v. 25. Mai 1872. — Minist.-Bl. S. 167.)

„Inzwischen ist das Reichs-Gesetz v. 25. Juni 1873. (R.-G.-Bl. S. 161.) betr. Einführung der Reichs-Verfassung in Elsass-Lothringen von dem 1. Jan. 1874. ab, ergangen. (Vgl. auch Einleitung zu diesem Bande.)

Gründe zur Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltsrechts.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthalts-Orte einen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, dass die Unterstützung *aus anderen Gründen, als* wegen einer *nur* vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

Entstehungs-Geschichte.

Der **Entwurf** des §. 4. (jetzt §. 5.) lautet, soweit er abweicht:

„. . . und weist die Gemeinde nach, dass die Unterstützung nicht blos wegen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit u. s. w." wie oben.

Die **Motive** führen aus:

„Paragraph 4. (jetzt §. 5.) enthält die Voraussetzungen, unter welchen dem neu Anziehenden die Fortsetzung des Aufenthalts seitens der Gemeinde versagt werden kann. Es kommt dabei auf folgende Punkte an:

a. Es muss die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung eingetreten sein. Was als öffentliche Unterstützung zu betrachten ist, richtet sich nach den Gesetzen oder der Verwaltungs-Praxis des betreffenden Staats.

b. Der neu Anziehende darf noch keinen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimathsrecht) an dem Aufenthaltsorte erworben haben. In dieser Hinsicht behält es bis zum (inzwischen stattgehabten) Erlass allgemeiner bundesgesetzlicher Normen über die Heimaths-Verhältnisse bei den landesgesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch da sein Bewenden, wo durch den eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzten Aufenthalt das Heimathsrecht (Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird. (Vgl. §. 10., Absatz 2.)

Endlich

c. muss die Gemeinde nachweisen, dass die öffentliche Unterstützung nicht blos wegen einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist. Es müssen mithin Gründe vorhanden sein, welche schliessen lassen, dass die Unterstützungs-Bedürftigkeit längere Zeit hindurch dauern werde. Eine solche voraussichtlich länger dauernde Unterstützungs-Bedürftigkeit kann in einer (nicht blos

vorübergehenden) Arbeits-Unfähigkeit, sie kann aber auch in anderen Verhältnissen ihren Grund haben. (Sten. Ber. II 121.)

Aus dem **Kommissions-Bericht**:

„Die Kommission erkannte es als einen bedeutenden Fortschritt an, dass der Gesetz-Entwurf die Beweisführung darüber, dass die öffentliche Unterstützung nicht blos einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit halber nothwendig geworden sei, der Gemeinde auferlege, welche sonach die Gründe nachweisen muss, die zur Schlussfolgerung berechtigen, dass die augenblicklich vorhandene Unterstützungs-Bedürftigkeit auf längere Zeit in die Zukunft hinaus dauern werde, weil sie auf einer andauernden Arbeitsunfähigkeit oder ähnlichen Gründen beruhe."

Der in der Kommission gestellte Antrag, statt: „dass die Unterstützung nicht blos wegen einer u. s. w." zu sagen:

„dass die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist"

wurde genehmigt. (Sten. Ber. II. 189.)

Folgende beiden Abänderungs-Vorschläge aus der **Debatte**:

1. Amendement v. Bockum-Dolffs: „Den §. 4. (jetzt §. 5.) mit Weglassung des Abs. 2. im §. 10. (11.) wie folgt zu fassen:

„Offenbart sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öfteren Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln, und weist die Gemeinde nach, dass die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit oder wegen eines vorübergehenden Nothstandes erforderlich geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden."

2. Amendement v. Luck: Die Worte: „bevor der neu Anziehende an dem Aufenthalts-Orte einen Unterstützungs-Wohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat", zu streichen und statt dessen den Eingang des Paragraphen so zu fassen:

„Offenbart sich während des ersten Aufenthaltjahres nach dem Anzuge die Nothwendigkeit u. s. w."

(Vergl. zu diesen Amendements §. 11. Absatz 2.) wurden abgelehnt nach den

Erklärungen des **Präsidenten** des **Bundeskanzler-Amtes** und des **Bundes-Kommissars**:

„dass man Uebergriffe in die Gebiete der Gesetzgebung über Unterstützungs-Wohnsitz, Heimathsrecht und Gewerbewesen, deren einheitliche Regelung noch vorbehalten sei, durchaus vermeiden müsse, weil die Annahme der Anträge, ehe diese Regelung stattgefunden habe, eine grosse Anzahl landesgesetzlicher Bestimmungen aufhebe, ohne genügenden Ersatz zu geben." (Sten. Ber. I. 559. ff.)

Anmerkungen.

1. Nach dem Anzuge kann aus den im Gesetze angegebenen Gründen die Fortsetzung des Aufenthaltes versagt werden, mithin eine Ausweisung stattfinden, während weder im Gesetz noch in den Motiven eine nähere Erläuterung des Begriffs „Anziehen" im Sinne des §. 4 als zur Abweisung, und „Angezogensein" im Sinne des §. 5. als zur Ausweisung berechtigend, gegeben ist.

Nach dem klaren Wortsinn beider Begriffe wird angenommen werden müssen, dass der „Anzug" eines neu Anziehenden beendet ist, sobald er an dem neuen freiwillig gewählten und zu dauerndem Aufenthalte bestimmten Wohnort eine zum Erwerb des genügenden Lebensunterhaltes für sich und bezw. die auf ihn angewiesenen Angehörigen ausreichende Beschäftigung gefunden hat oder aus anderweitem Vermögen denselben entnehmen kann.

2. Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung muss offenbart sein, um ein Recht zur Ausweisung zu geben, sie muss wiederholt, resp. dauernd und bevor der Unterstützungs-Wohnsitz erworben, und „aus anderen Gründen als we-

gen einer nur vorübergehenden Arbeits-Unfähigkeit" ertheilt sein; (Vergl. den hier zu mitgetheilten Minist.-Erlass v. 24. Juli 1871,) demnach kann eine Gemeinde nur bei genügendem Nachweis die Ausweisung aller derjenigen Personen verlangen, die

a. in Folge eigener, oder der Erwerbs-Unfähigkeit der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten bei ihnen lebenden Angehörigen der Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bedürfen, es sei denn, dass diese Erwerbs-Unfähigkeit einer im Bundes-Kriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erhaltenen Verletzung entstamme;

b. durch andere als nur augenblickliche und vorübergehende Unglücksfälle gezwungen, für eine längere Zeit die Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln zu beanspruchen.

3. Der Unterstützungs-Wohnsitz wird gewonnen und damit das Ausweisungsrecht der Gemeinden wirkungslos:

a. auf Grund des Reichs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 §. 10. dadurch,

„dass der neu Angezogene innerhalb des betreffenden Orts-Armenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre 2 Jahre ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben muss;"

hat er nach §. 14. l. c. während der Dauer des zweijährigen Aufenthalts eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten, so ruht während dieser Zeit der Lauf der zweijährigen Frist. Dieselbe wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund des §. 5. des Freizügigkeits- Gesetezes gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betr. Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist. — Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

b. Der Unterstützungs-Wohnsitz wird ferner gewonnen in den auf Grund des §. 65. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 vorgesehenen Fällen. Diese sind für Preussen:

aa. Unmittelbar nach dem Anzuge erfolgende Aufnahme in den Gemeinde-Verband; diese erfolgt stillschweigend durch den Erwerb eines Grundstücks, durch dessen Besitz eo ipso der Erwerber stimmberechtigtes Gemeinde-Mitglied wird (§. 1. No. 1. Ges. v. 31. Dezember 1841);

bb. durch Meldung des Aufenthalts bei der Ortspolizei-Behörde, mit dem Ablauf eines Jahres nach stattgefundener Meldung (Reichs-Ges. vom 6. Juni 1870. §. 65. No. 2., Preuss. Ges. v. 21. Mai 1855 §. 1.).

Vergl. hierüber: Beutner und Herrfurth, Unterstützungs - Wohnsitz - Gesetz S. 27 a. a. O.

Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes nach erfolgter Niederlassung.

Der im November v. J. von G. dort angezogenen N. ist Seitens der pp. die von ihr nachgesuchte Niederlassung gestattet worden, und es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht um die Abweisung eines neu Anziehenden in Gemässheit des §. 4. des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867. - B.-G.-Bl. S. 55. —, sondern um die Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes der N. nach bereits erfolgter Niederlassung, welche allein unter der Voraussetzung des §. 5. l. c., nämlich der, dass die Unterstützung der N. aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden

Arbeits-Unfähigkeit nothwendig gewesen sei, würde erfolgen können. Der N. ist aus der dortigen Armenkasse eine Extra-Unterstützung von 1 Thlr. gezahlt, auch hat dieselbe gegenwärtig Behufs Abhaltung ihrer Niederkunft in dem dortigen Hospitale untergebracht werden müssen.

Da indess eine dauernde Arbeits-Unfähigkeit der N. nicht nachgewiesen worden, so kann nur angenommen werden, dass der Eintritt der Armenpflege für dieselbe durch ihre vorübergehende Arbeits-Unfähigkeit veranlasst worden ist. Da aber der §. 5. l. c. die durch vorübergehende Arbeits-Unfähigkeit nothwendig gewordene Gewährung von Armen-Unterstützung als Vorbedingung der Wieder-Ausweisungs-Befugniss ausdrücklich ausschliesst, so entbehrt der vorliegende Ausweisungs-Antrag der gesetzlichen Begründung.

Hiernach muss es bei der erfolgten Ablehnung dieses Antrages sein Bewenden behalten." (— Minist.-Erl. v. 27. Juli 1871. — Minist.-Bl. S. 249. No. 195. —)

Erfordernisse für thatsächliche Ausweisung seitens der Gemeinden.

§ 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landes-Gesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Entstehungs-Geschichte.

Aus dem **Kommissions-Bericht**:

„Es kam hier die Frage zur Erörterung, ob man nicht im Eingange des Paragraphen nach den Worten:

„ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf"

eine Verweisung auf die §§. 2. bis 4. (jetzt 3. bis 5.) des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs einhalten müsse. Der Antrag wurde jedoch fallen gelassen, nachdem von anderer Seite darauf hingewiesen worden war, dass die Gesetzgebung in Zukunft möglicher Weise auch noch andere Fälle statuiren könne." (Sten. Ber. II. 189.)

Anmerkung.

Die für Preussen in Fällen des §. 6. zuständigen Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Preuss. Armen-Verbänden über Gestattung der Aufnahme oder Abweisung neu Angezogener sind am Schluss der Anmerkung 9. zu §. 4. S. 73. angegeben. — Betr. der in den anderen Deutschen Staaten zuständigen Behörden vgl. Beutner und Herrfurth Unterst.-Wohnsitz-Gesetz S. 137. ff.

Anwendung der Gothaer Konvention auf Streitfälle zwischen einzelnen Bundesstaaten.

§. 7. Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851.*), sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde-

*) Vgl. unten S. 84. ff. und Beutner und Herrfurth, Unterst.-Wohnsitz-Ges. S. 270. ff.

oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** bemerken:

„Der Paragraph 6. (jetzt §. 7.) verweist zur Entscheidung der Fälle, in welchen die Uebernahmepflicht zwischen verschiedenen Bundesstaaten streitig ist, auf die sogenannte Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851. und die zur Ausführung derselben später getroffenen Verabredungen. Es entspricht dies den vorliegenden Verhältnissen und der ausdrücklichen Bestimmung in dem vierten Absatze des Artikels 3 der Verfassung.

Die zur Ausführung des Gothaer Vertrages getroffenen Verabredungen, welche nach §. 6. (jetzt 7.) des Gesetzes fortbestehen werden — ohne, wie sich von selbst versteht, durch diese Erwähnung im Gesetze die Eigenschaft eines Gesetzes zu erlangen — betreffen unter Anderem auch die gegenseitige Mittheilung der in jedem Staat üblichen Form der Heimathscheine und die gegenseitige Namhaftmachung der zur Ausstellung von Trauscheinen zuständigen Behörden.

In dem vorhin erwähnten Art. 3. der (Bundes-) Reichs-Verfassung ist auch auf Verträge wegen Verpflegunger krankter und Beerdigung verstorbener Staats-Angehöriger hingewiesen. Es kommt dabei vorzugsweise der am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossene Vertrag in Betracht, welcher die theilnehmenden Regierungen verpflichtet hat, dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann und zwar ohne dass ein Anspruch auf Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die öffentlichen Kassen des Heimathsstaats stattfindet.

Diese Grundsätze dehnt der zweite Absatz des §. 6. (jetzt 7.) des vorliegenden Gesetzes auf alle diejenigen Fälle aus, in welchen ein der Unterstützung Bedürftiger in seine Heimath zurückverwiesen wird. Wenn hierbei der Anspruch auf Kostenersatz nur insoweit ausgeschloesen ist, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat, so bezieht sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Fälle, welche nicht schon unter den Eisenacher Vertrag fallen. An den durch letzteren übernommenen Verpflichtungen und an ähnlichen, etwa zwischen einzelnen Gemeinden oder Korporationen bestehenden Verabredungen soll durch §. 6. (jetzt 7.) des vorliegenden Gesetzes nichts geändert werden." (Sten. Ber. II. S. 121.)

Aus den **Verhandlungen**:

Auf das Amendement v. Luck: Hinter den Schlussworten „geändert hat," hinzuzufügen:

„nachdem der Regierung des übernahmepflichtigen Staates von dem Ausweisungsfall Kenntniss gegeben worden ist"

erklärte der **Präsident des Bundeskanzler-Amtes:**

„Es ist dieser Zusatz allerdings unschädlich, er entspricht vollkommen der Gothaer Konvention, weil er aber der entspricht, halte ich ihn auch nicht für nöthig.

Das Amendement ward hierauf abgelehnt. (Sten. Ber. I. 535.)

Anmerkungen.

1. Bezüglich der Anwendung der Gothaer Konvention in Schleswig-Holstein vergl. die zu §. 2. d. Ges. mitgetheilte Bestimmung des Preuss. Minist.-Reskr. v. 18. Nov. 1867.

2. Beachtung verdient folgende Entscheidung des Bundes-Amtes für das Heimathswesen vom 15. Februar 1873. (Wohlers, Entsch. Heft II S. 2.):

„Der Gothaer Vertrag regelt lediglich die Uebernahme-Verbindlichkeit zwischen den kontrahirenden Staaten, und enthält keine Bestimmun-

gen über die Pflicht zum Ersatz der für die Auszuweisenden aufgewendeten Kosten. Desshalb mussten im Freizügigkeits-Gesetze vom 1. Nov. 1867., welches (§. 7.) das Verfahren des Gothaer Vertrags für Ausweisungen, bei denen verschiedene Bundesstaaten betheiligt sind, noch beibehielt, bezüglich der Kosten besondere Festsetzungen getroffen werden. Der §. 1. des Reichs-Gesetzes v. 6. Juni 1870. erklärt die desfallsigen Bestimmungen ausdrücklich auf Norddeutsche nicht ferner für anwendbar. Kläger kann sich daher auf den Gothaer Vertrag nicht berufen. Ebensowenig steht das Reichs-Gesetz vom 6. Juni dem klägerischen Anspruche zur Seite, da nach §. 30. dieses Gesetzes derjenige Land-Armen-Verband zur Kosten-Erstattung verpflichtet ist, in dessen Bezirk sich der Hülfsbedürftige beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand."

Nichtberechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Anzugs-Abgaben.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzuges eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** führen hierzu an:

„Der Paragraph entspricht in seinem ersten Satze dem Preussischen Gesetze vom 2. März 1867. über die Aufhebung der Einzugsgelder. Dass der neu Anziehende gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern zu den Gemeindelasten herangezogen wird, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Eine Ausnahme macht das Gesetz dann, wenn der Aufenthalt den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt. Bei einem so kurzen Aufenthalte erscheint es nicht billig und in mancher Hinsicht misslich, den neu Anziehenden den Gemeindelasten zu unterwerfen." (Sten. Ber. II. S. 121.)

Aus dem **Kommissions-Bericht**:

„Es wurde in der Kommission die Frage erörtert, ob, wenn der Aufenthalt über den Zeitraum von 3 Monaten, für welchen der Gesetz-Entwurf die Befreiung von Lasten ausspricht, sich hinaus erstreckt und somit die Verpflichtung, an den Gemeindelasten zu emanzipiren, eintritt, der Beginn derselben von dem Anfange der in Frage stehenden 3 Monate an, oder von dem ersten Tag nach Ablauf derselben datiren soll?

Die Kommission war der Meinung, dass die Verpflichtung dann „ex tunc" zurück datirt, d. h dass, sobald einmal der Zeitraum von 3 Monaten überschritten sei, die Abgabe-Freiheit gänzlich wegfalle und die Leistungen noch nachträglich auch für die bereits abgelaufenen 3 Monate anzusprechen seien. Diese Meinung der Kommission wurde von den Vertretern der Bundes-Gewalt getheilt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass, wo die gegenwärtige Territorial-Gesetzgebung auch für den Fall der Verlängerung des Aufenthalts über die Zwischenperiode hinaus, die Zeit der letzteren für steuerfrei erklärt, dieses durch Publikation des gegenwärtigen Entwurfes dahin abgeändert werde, dass der Zugezogene, wenn er länger als 3 Monate dableibt, auch für die abgelaufenen 3 Monate gleich den übrigen Gemeinde-Einwohnern zu den Gemeindelasten heranzuziehen sei. Man war jedoch der Meinung, dass diese Auffassung sich schon aus den Worten des Entwurfs mit solcher Klarheit ergebe, dass eine ausdrückliche Vorschrift oder eine Aenderung der Redaktion des Paragraphon nicht erforderlich sei." (Sten Ber. II. S. 189.)

Anwendung auf andre als Gemeinde-Verbände.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmässig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armen-Kommunen) obliegt, auch von diesen, sowie

von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeinde-Verbande befindet.

Entstehungs-Geschichte.

Aus dem **Kommissions-Bericht**:

„§. 9. dehnt die in dem §. 8. für die Gemeinden gemachten Vorschriften auch auf die Armen-Verbände oder auf die Gutsherrschaften aus, welche in einzelnen Fällen die Funktionen der Kommunen üben.“ (Sten. Ber. II. S. 190.)

Anmeldung neu Anziehender.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landes-Gesetzen mit der Massgabe vorbehalten, dass die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

Entstehungs-Geschichte.

Aus dem **Kommissions-Bericht**:

„Es wurde die Frage angeregt, ob nicht ausser der Vorschrift des Entwurfs noch ein ausdrückliches Verbot der Erhebung von Gebühren für den Aufenthalt unter dem Namen einer Aufenthaltskarte, eines Einwohner-Scheines oder welch einen Namen sonst eine solche Taxe führe, aufzunehmen sei. Hiergegen wurde jedoch die von den Vertretern der Bundesgewalt getheilte Ansicht geltend gemacht, dass eine solche ausserordentliche Taxe schon durch das in dem §. 1. des Entwurfs enthaltene Verbot der Auferlegung „lästiger Bedingungen“ ausgeschlossen sei, und dass ausserdem ein solcher Zusatz schon um deswillen überflüssig erscheine, weil das mit dem Reichstag verabschiedete und demnächst zur Publikation gelangende Pass-Gesetz dic Aufenthaltskarten ganz abschaffe.“ (Sten. Ber. II. S. 190.)

Aus der **Debatte**:

Abänderungs-Antrag Miquèl: Nach den Worten „Landes-Gesetzen“ hinzuzufügen: „oder Lokal-Statuten.“

Hierüber äusserte sich der Berichterstatter Dr. Braun-Wiesbaden: „Ich glaube, die Sache versteht sich eigentlich von selbst: denn wenn ein solches Lokal-Statut gültig ist, so steht es in Uebereinstimmung mit den Landes-Gesetzen und reduzirt sich dann schliesslich auf diese Landes-Gesetze“,

worauf das Amendement abgelehnt ward. (Sten. Ber. I. 544. 562.)

Rechtliche Folgen des blossen Aufenthalts.

§. 11. Durch den *blossen* Aufenthalt *oder die blosse Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet*, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeinde-Angehörigkeit, das Orts-Bürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landes-Gesetzen durch den Aufenthalt *oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden,* das Heimathsrecht (Gemeinde-Angehörigkeit, Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

Entstehungs-Geschichte.

Der **Entwurf** lautete:

„Durch den nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteten Aufenthalt allein werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeinde-Angehörigkeit, das Orts-Bürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landes-Gesetzen durch den eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt das Heimathsrecht (Ge-

meinde-Angehörigkeit, Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden."

Die **Motive** bemerken:

„Der Paragraph hebt hervor, dass die Wirkungen des gegenwärtigen Gesetzes sich nur auf die Befugniss zum Aufenthalte, nicht auch auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeinde-Angehörigkeit, das Orts-Bürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen und der Armenpflege erstrecken, und dass es da, wo nach den Landes-Gesetzen durch den eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalt das Heimathsrecht (Gemeinde-Angehörigkeit, Unterstützungs-Wohnsitz) erworben wird, hierbei sein Bewenden behält. Nach dem Eingangs erwähnten Zwecke des ganzen Gesetzes und dem Inhalte der vorhergehenden Paragraphen versteht sich zwar diese Beschränkung der Wirkungen des Gesetzes von selbst. Es wird jedoch, um Missverständnissen bei der Anwendung des Gesetzes möglichst vorzubeugen, zweckmässig sein, die fraglichen Punkte ausdrücklich im Gesetze selbst, so wie geschehen, zu betonen." (Sten. Ber. II. S. 190.)

Aus dem **Kommissions-Bericht**:

Ein Mitglied der Kommission regte die Frage an: ob nicht für den Fall, dass in einer Gemeinde u. s. w. das Bedürfniss einer zeitweiligen Unterstützung für einen Heranziehenden früher eintrete, als derselbe seinen Wohnsitz in derselben ein Jahr lang gehabt hat, vorgeschrieben werden solle, dass der Zeitraum, durch dessen Ablauf der Zuziehende einen Unterstützungs-Wohnsitz erwirbt, hierdurch unterbrochen werde und erst wieder von dem Tage an neu zu laufen beginne, an welchem der Zugezogene sich und die Seinigen ohne fremde Beihülfe wieder zu ernähren im Stande ist. Die Kommission war der Meinung, dass der Vorschlag innerhalb des Gebiets der durch den §. 10. (jetzt §. 11.) erwähnten, die Armenpflege betreffenden Rechts-Verhältnisse liege und daher in dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe nicht zu berühren, sondern der Territorial-Gesetzgebung zu überlassen sei. (Sten. Ber. II. S. 190.)

Der **Präsident** des **Bundeskanzler-Amtes** erklärte mit Bezug darauf:

„Der Herr Referent hat bei seinem einleitenden Vortrage bereits darauf aufmerksam gemacht, dass nachdem die Kommission vorgeschlagen hat, im §. 1. statt des in der Regierungs-Vorlage gewählten Ausdrucks: „sich dauernd aufzuhalten" die beiden Ausdrücke zu setzen: „sich aufzuhalten und niederzulassen", in Folge dessen diese Terminologie durch das Gesetz durchgeführt werden muss und die „Niederlassung" neben dem „Aufenthalt" zu erwähnen ist. Er hat diese Konsequenz zu §. 10. auch schon gezogen, jedoch nur in Bezug auf das zweite Alinea, während ich meinerseits einen entschiedenen Werth darauf zu legen habe, dass es dem Herrn Referenten gefallen möchte, diese Konsequenz auch in Bezug auf das erste Alinea des §. 10. zu ziehen." (Sten. Ber. I. S. 534.)

Bezüglich des Verhältnisses der Erwerbung des Bürgerrechts zu dem Niederlassungs- oder Aufenthalts-Rechte sprach sich der **Präsident** des **Bundeskanzler-Amtes** dahin aus:

„Wo nach der bestehenden Gesetzgebung oder nach der Lokal-Verfassung zu der Befugniss, sich aufzuhalten oder niederzulassen die vorgängige Erwerbung des Bürgerrechts oder der Gemeinde-Angehörigkeit gehört, da tritt allerdings durch dieses Gesetz eine Aenderung ein; von der vorgängigen Erwerbung der Gemeinde-Angehörigkeit oder des Bürgerrechts kann der Aufenthalt oder die Niederlassung in Zukunft nicht mehr abhängig gemacht werden. Aber ganz verschieden davon ist der andere Fall, wo nach der bestehenden Gesetzgebung oder der Lokal-Verfassung aus der Niederlassung, aus dem Erwerb des Grundeigenthums, aus einem längeren oder kürzeren Aufenthalte die Verpflichtung folgt, Bürger, Gemeinde-Angehöriger zu werden. Nach dieser Seite ändert das Gesetz in den bestehenden Bestimmungen gar nichts. — Es ist scharf zu unterscheiden zwischen der Voraussetzung und der Folgerung: wo das Bürgerrecht Voraussetzung war, fällt das weg, wo es Folge des Aufenthalts war, bleibt die Folge bestehen.

Es ist völlig zweifellos, wo die bestehenden Verhältnisse eben in Folge der von mir zugegebenen Aenderungen, die das vorliegende Gesetz hineinträgt, es wünschenswerth erscheinen lassen, die Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Bürgerwerden zu ändern, also diese Verpflichtung, mit anderen Worten den Erwerb des Bürgerrechts, der Gemeinde-Angehörigkeit nicht mehr abhängig sein zu lassen von einem ausdrücklichen Antrag, sondern sie zur gesetzlichen Konsequenz der Erwerbung des Grundeigenthums oder längeren oder kürzeren Aufenthalts zu machen — wo, sage ich, die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, alle solche Veränderungen zu treffen, da ist die Territorial-Gesetzgebung völlig unbeschränkt. Ich glaube, dass hiernach die Bedenken sich erledigen werden, welche der Herr Vorredner von dem vorliegenden Gesetz im Bezug auf die Aufrechthaltung und Gestaltung der kommunalen Verhältnisse geäussert hat." (Sten. Ber. I. S. 545.)

Unzulässigkeit polizeilicher Ausweisungen.

§. 12. *Die polizeiliche Ausweisung Bundes-Angehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als durch dieses Gesetz vorhergesehenen Fällen, ist unzulässig.*

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremden-Polizei durch dieses Gesetz nicht *berührt.*

Entstehungs-Geschichte.

Der **Entwurf** lautete:

„Die Bestimmungen über die Fremden-Polizei werden durch dieses Gesetz nicht betroffen."

Aus dem **Kommissions-Bericht**:

„Zu diesem Paragraphen wurden folgende Zusatz-Anträge gestellt:

1. „Polizeiliche Ausweisungen und Untersagungen des Aufenthaltes in irgend einem Orte des Norddeutschen Bundes sind nur zulässig auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, welche dazu ermächtigen, oder wenn der Betreffende die öffentliche Armen-Unterstützung in Anspruch nimmt, nach näheren Bestimmungen über die Armenpflege. Alle dem entgegenstehenden Privilegien einzelner Ortschaften werden hiermit aufgehoben;
2. „Alle Aufenthalts-Untersagungen und Ausweisungen, imgleichen Aufenthalts-Beschränkungen, Untersuchungen des Aufenthaltsgrundes, sowie Aufenthalts-Ueberwachungen sind nur auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse und nur gegen solche Personen zulässig, welche wegen gemeiner Verbrechen oder gemeiner Vergehen bestraft worden sind";
3. den §. 11. (jetzt §. 12.) so zu fassen:
 „Die polizeiliche Ausweisung gegen Bundes-Angehörige aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in andern als den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fällen ist unzulässig.
 Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremden-Polizei durch dieses Gesetz nicht berührt."

Der **Vertreter** der **Bundes-Regierung** hielt die unter 1. u. 2. erwähnten Anträge nicht für zutreffend und den unter 3. erwähnten für überflüssig. Er führte für diese Auffassung Folgendes an:

„Alle diejenigen Personen, welche durch das gegenwärtige Gesetz demnächst Rechte werden erworben haben, würden durch die Bestimmungen über die ausserhalb des gegenwärtigen Gesetzes liegende Fremden-Polizei nicht tangirt; das gegenwärtige Gesetz kenne Ausnahmen von dem Grundsatz der Niederlassungs-Freiheit nur auf Grund erlittener Bestrafungen (§. 2. des Entwurfs) und vorhandener Verletzung der Gemeinde-Interessen (§§. 3 und 4. des Entwurfs); richterliche Erkenntnisse, wie sie in den Anträgen 1. und 2. vorausgesetzt würden, kenne das Preussische Strafrecht nicht; das Urtheil laute nur auf „Stellung unter Polizei-Aufsicht" deren Wirkungen dann

durch den §. 27. des Strafgesetzbuches*) in der Weise geregelt, würden, dass erstens dem Verurtheilten der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizei-Behörde versagt werden könne, und dass zweitens Haussuchungen bei ihm hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen, den Beschränkungen des Gesetzes nicht unterliegen. Die früher üblichen Ausweisungen seien bedingt gewesen durch das damals vorhanden gewesene Erforderniss der Aufenthaltskarten; diejenige Person, welcher die Aufenthaltskarte verweigert oder wieder entzogen worden sei, sei hierdurch eo ipso des Rechts zum Aufenthalt verlustig geworden und der Ausweisung verfallen. Mit dem Erforderniss der Aufenthaltskarte, das nunmehr auch durch das Passgesetz ausdrücklich beseitigt worden sei, erscheine auch die bisher geübte Ausweisungs-Befugniss Bundes-Angehörigen gegenüber als hinfällig; und es seien in diesem Sinne auch bereits die betreffenden Behörden bedeutet worden; die Auffassung der Preussischen Regierung stimme mit dem Inhalt des Antrages unter Nr. 3. vollständig überein; er gebe jedoch zur Erwägung anheim, ob der letztere hiernach nicht als überflüssig zu betrachten sei."

Seitens des Antragsteller dagegen wurde eine Reihe von Ausweisungs-Massregeln, welche sich bis auf die Gegenwart erstrecken, angeführt, um zu beweisen, dass eine ausdrückliche Aufnahme der von dem Vertreter der Bundesgewalt als gegenwärtig schon materiell in Preussen zu Recht bestehenden Vorschrift in den Gesetz-Entwurf dringend geboten oder wenigstens zweckmässig sei, damit, Angesichts der klaren Vorschrift des Gesetzes, keine Behörde über die Grenzen ihrer Befugnisse zweifelhaft sein und für den Fall von Ueberschreitungen derselben sich auf eine Lücke der Gesetzgebung berufen könne.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge unter 1. und 2. verworfen, dagegen der Antrag unter 3 angenommen.

Im Reichstag gestellter **Abänderungs-Vorschlag:**

Amendement Liebknecht, gleichlautend mit dem sub 1. erwähnten in der Kommission gestellten Amendement, nur dass es statt des dortigen letzten Satzes heisst: „Alle bisher erfolgten Ausweisungs-Massregeln treten mit Einführung dieses Gesetzes ausser Kraft."

Hierüber erklärte der **Berichterstatter** Dr. Braun: „Ich befürworte einfach die Beibehaltung des Kommissions-Antrages. Letzterer erklärt die polizeiliche Ausweisung Bundes-Angehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in andern, als in den durch dies Gesetz vorgesehenen Fällen, für unzulässig, das ist also nach §. 3. erstens im Falle früher erfolgter Bestrafung und zweitens nach §. 4. im Falle der Gefährdung der Interessen der Gemeinden. Diese beiden Artikel sind bereits angenommen. Man kann sie nicht wieder umstürzen durch Annahme eines Antrages, welcher damit im Widerspruch steht und den reellen Verhältnissen

*) An Stelle des zitirt. §. des Preuss. Strafgesetzb. treten jetzt: §§. 18. und 39. des Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. (Vergl. Anmerk. 2. zu §. 3.)
Die zitirten §§. lauten:

§. 38. „Neben einer Freiheits-Strafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landes-Polizei-Behörde erhält durch ein solches Erkenntniss die Befugniss, nach Anhörung der Gefängniss-Verwaltung den Verurtheilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§. 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. Dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landes-Polizei-Behörde untersagt werden;
2. Die Polizei-Behörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundes-Gebiete zu verweisen;
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen."

nicht entspricht. Dieser Antrag will die Ausweisung beschränkt haben auf den Fall der Armen-Unterstützung — und das ist ja der Fall des §. 4. — und auch auf den Fall der „Ermächtigung durch gerichtliche Erkenntnisse". Mir ist nun, was letzteren Fall anlangt, kein Bundesstaat bekannt, in welchem eine Gesetzgebung oder Rechtssprechung der Art bestände, dass im Urtheil geschrieben steht: „Durch dieses Urtheil wird die Ermächtigung zur polizeilichen Ausweisung ertheilt". Von der Preussischen Gesetzgebung weiss ich ganz bestimmt, dass dies nicht der Fall ist; es giebt in Preussen formell solche Urtheile gar nicht. Folglich ist diese Fassung in der Beziehung jedenfalls eine total verfehlte. Dann unterscheidet sich der Antrag vom Kommissions-Antrage dadurch, dass er die Beschränkung auf Bundes-Angehörige nicht beachtet, sondern für Jedermann, auch für Nichtdeutsche dieses Grundrecht statuiren will. Ich aber kenne kein Land auf dem europäischen Kontinent, wo die betreffende Berechtigung nicht auf Landes- und Staats-Angehörige beschränkt ist. Ich glaube, wir haben beim ersten Versuch in dieser Richtung keine Veranlassung, über das, was in den übrigen kontinentalen Staaten besteht, hinauszugehen."

Das Amendement ward hierauf abgelehnt. (Sten. Ber. I. S. 564.)

§. 13. *Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868. in Kraft.*

Dieser Schluss-Paragraph fehlt in der Vorlage und resultirt aus einem Amendement des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage.

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen
des
Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851.,
sowie
der späteren, zur Ausführung desselben getroffenen Verabredungen.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist das Gesetz über Freizügigkeit vom 1. Novbr. 1867. durch Gesetz vom 8. Januar 1873. in Elsass-Lothringen eingeführt. (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 1.) Zu demselben ist als Anlage II. (a. a. O. S. 5.—7.) eine Zusammenstellung der wichtigsten, bei Handhabung des Freizügigkeits-Gesetzes besonders zu beachtenden Bestimmungen der sogenannten Gothaer Konvention gegeben, die hier ihrem Wortlaute nach folgt:

§. 1. Jeder Staat verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd seine Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) seine vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so

lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich ein Staat entledigen will, zu keiner Zeit einem der anderen Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschliessung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniss entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniss des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung massgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschliessung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der betheiligten Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muss der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren Staaten zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, dass

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Passkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) dass der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Massgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport gesetzlich gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen Staates transportirt werden muss, so trägt letzterer die bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten.

Muss der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

Reichs-Gesetz
über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung.
Vom 4. Mai 1868.

(Bundes-Gesetzblatt No. 11. vom 12. Mai 1868. Seite 149.)

Vorbemerkung.

„Das Gesetz hat den Zweck, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Eheschliessung von Bundes-Angehörigen durch die in einigen Theilen des Bundesgebiets bestehende Gesetzgebung aus staatspolizeilichen Rücksichten bereitet sind.

Gewisse Beschränkungen der Befugniss zur Eheschliessung liegen schon in den allgemeinen Voraussetzungen, durch welche der Abschluss einer Ehe bedingt ist. Wenn das Gesetz ein bestimmtes Alter, wenn es die Dispositionsfähigkeit oder bei unselbstständigen Personen den elterlichen, resp. vormundschaftlichen oder obervormundschaftlichen Konsens verlangt, wenn es die Ehe unter den in nahem Grade Verwandten und Verschwägerten untersagt, wenn es beim Uebergang zu einer zweiten Ehe besondere, die privatlichen Interessen der Betheiligten sichernde Massregeln vorschreibt, und dergleichen, so sind hiermit eben so viele Beschränkungen des Rechts zur Verheirathung gegeben, als Erfordernisse dafür aufgestellt werden.

Ehebeschränkungen dieser Art gelten in allen Theilen des Bundesgebiets, sie gehören vorzugsweise dem Zivilrechte, insbesondere dem Familienrechte an und bilden in soweit, nach Art. 4. Pos. 13. der Bundes-Verfassung, keinen Gegenstand der Reichs-Gesetzgebung. Auf solche, im bürgerlichen Recht begründete Ehebeschränkungen bezieht sich das Gesetz nicht. Das, was es beseitigen will, ist vielmehr die nur in einzelnen Theilen des Bundesgebiets bestehende Einrichtung, wonach es auch dann, wenn den im bürgerlichen Rechte begründeten allgemeinen Voraussetzungen zur giltigen Eheschliessung vollkommen genügt ist, noch einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung oder vorgängigen Erwerbung der Gemeinde - Angehörigkeit (des Orts - Bürgerrechts) zum Abschluss der Ehe bedarf.

Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867. (B.-G.-Bl. S. 55. S. 58. ff. dieses Bandes) hat im §. 1. jedem Bundes-Angehörigen das Recht beigelegt, sich an jedem Orte innerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist. Die in der kurzen Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen haben bereits bewiesen, dass die, durch dasselbe den Bundes-Angehörigen dargebotenen Wohlthaten nur halb zur Verwirklichung gelangen, wenn die blos persönliche Freizügigkeit nicht durch die Aufhebung der oben be-

zeichneten polizeilichen Beschränkungen der Befugniss zur Eheschliessung ergänzt wird.

In der Regel bilden die Ergreifung eines festen Wohnsitzes, die Verheirathung und die mit letzterer verbundene Gründung eines eigenen Haushalts eine eng zusammenhängende Reihe von Akten, durch deren Gesammtheit der Einzelne erst die rechte Grundlage seiner sozialen und sittlichen Existenz gewinnt, deren Vollziehung ihm also möglich gemacht werden muss, wenn das Recht der wirthschaftlichen Selbstbestimmung eine Wahrheit sein soll. Die persönliche Freizügigkeit entbehrt so lange einen Theil ihres Werthes, als sie nicht in dem Rechte, am Orte der Niederlassung eine Ehe zu schliessen, ihre weitere Entwickelung und ihren Abschluss findet.

Die der Niederlassungs-Freiheit gezogenen Schranken sind durch das Freizügigkeits-Gesetz innerhalb des ganzen Bundesgebiets hinweggeräumt, dagegen ist das Recht, durch Eingehen einer Ehe eine Familie zu gründen, noch vielfach aus polizeilichen Rücksichten gesetzlich beschränkt.

Dass hierdurch die Vortheile der persönlichen Freizügigkeit, namentlich für die arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen, wesentlich verkümmert, ja häufig ganz illusorisch werden, dafür liefern den überzeugenden Beweis die seit dem Bestehen des Freizügigkeits-Gesetzes beim Bundeskanzler-Amte eingegangenen überaus zahlreichen Beschwerden Bundes-Angehöriger darüber, dass ihnen am Orte ihrer Niederlassung wegen nicht zu beschaffender Einwilligung ihrer Heimaths-Behörde oder aus anderen Gründen die Heiraths-Erlaubniss verweigert und dadurch in nicht seltenen Fällen ihre ganze wirthschaftliche Existenz in Frage gestellt wird.

Es war vorauszusehen, dass auch die polizeilichen Ehehindernisse beseitigt werden mussten, wenn die Freiheit der Niederlassung für eine sehr zahlreiche Klasse der Bevölkerung einen reellen Werth haben soll. In diesem Zusammenhange der polizeilichen Ehehindernisse mit den Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse ist zugleich die Zuständigkeit der Bundes-Gesetzgebung hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes nach Artikel 4. Pos. 1. der Bundes-Verfassung begründet.

Man wird übrigens durch die Betrachtung allein, dass das Freizügigkeits-Gesetz durch die polizeilichen Ehebeschränkungen in der vollen Entfaltung seiner Wirkungen praktisch gehemmt ist, der Erwägung der Frage nicht ganz überhoben sein, ob eine radikale Beseitigung dieser Beschränkungen vom Standpunkte des Gesetzgebers aus gerechtfertigt erscheint, oder ob nicht für die Beibehaltung der bestehenden Einrichtung wenigstens in gewissen Grenzen sich gewichtige Gründe anführen lassen. Das Freizügigkeits-Gesetz in seiner Wirksamkeit beschränkt zu lassen, könnte unter Umständen als das kleinere Uebel erscheinen, gegenüber den Missständen, deren Verhütung eben der Zweck der polizeilichen Ehebeschränkungen ist und deren Eintritt mithin beim Wegfall dieser Beschränkungen zu befürchten wäre.

Es kommen hier vor Allem diejenigen Vorschriften in Betracht, welche der Uebervölkerung, der Zunahme des Proletariats, der Ueberbürdung der zur Armenpflege Verpflichteten dadurch vorbeugen wollen, dass sie die Eheschliessung in den Fällen hindern, wo bei Abschluss der Ehe die Mittel zur Ernährung einer Familie nicht vorhanden sind.

Ob Ehebeschränkungen dieser Art aus allgemeinen staatspolizeilichen Rücksichten sich rechtfertigen lassen, erscheint mindestens zweifelhaft. Selbst wenn es mit gesunden volkswirthschaftlichen Grundsätzen vereinbar wäre, dass der Staat überhaupt der Zunahme der Bevölkerung entgegenwirke und gewissermassen den Nahrungsstand seiner Angehörigen durch Beschränkung ihrer Zahl garantire (anstatt auf Vermehrung des Nationalwohlstandes dadurch hinzuwirken, dass er allen Arbeitskräften möglichst freien Spielraum und Gelegenheit zu nutzbringender Thätigkeit sichert), so würde doch die Verhinderung einer Eheschliessung unbemittelter Personen immerhin als ein höchst bedenkliches und in

seinem Erfolge durchaus nicht zuverlässiges Mittel zu jenem Zwecke zu betrachten sein. Zwar wird, nach vorhandenen Erfahrungen, nicht bestritten werden können, dass durch Beschränkung der Befugniss zur Eheschliessung eine Verminderung der Zunahme, wenn nicht sogar eine Abnahme der Bevölkerung herbeigeführt werden kann, da mit der Zahl der Ehen auch die Zahl der Geburten sich vermindert. Aber diese Verminderung findet hinsichtlich der Geburten nicht in gleichem, sondern in geringerem Masse, wie hinsichtlich der Ehen statt, oder mit anderen Worten: in den Ländern, welche die Ehe polizeilich beschränken, ist, wie die Statistik nachweist, der Prozentsatz der unehelich Geborenen beträchtlich grösser, als in den Ländern mit freier Eheschliessung.

Dazu kommt, dass der Gesetzgeber in seinem Bestreben, durch Ehe-Beschränkungen der Uebervölkerung und der Zunahme des Proletariats entgegenzuwirken, Gefahr läuft, Entvölkerung und Mangel an Arbeitskräften herbeizuführen.

Schon mit Rücksicht auf das Gesagte dürfte den polizeilichen Ehe-Beschränkungen, von welchen hier die Rede ist, von dem Standpunkte der allgemeinen staatlichen Interessen aus kein solcher innerer Werth beizulegen sein, dass ihre Aufrechterhaltung trotz der dadurch herbeigeführten Beeinträchtigung der praktischen Wirksamkeit des Freizügigkeits-Gesetzes als geboten erschiene.

Einigermassen bedenklicher erscheint die Frage allerdings, wenn man sie nicht vom Standpunkte des Staats, sondern vom Standpunkt derjenigen aus betrachtet, welchen die Verpflichtung zur Unterstützung verarmter und hülfloser Personen obliegt. Es erscheint auf den ersten Blick nicht unbillig, dass den Gemeinden oder anderen Korporationen beziehungsweise den Gutsherrschaften, so weit dieselben zur eventuellen Unterstützung verpflichtet sind, auch das Recht eingeräumt wird, sich gegen eine Ueberbürdung der Armenpflege in Folge leichtsinniger Heirathen unbemittelter Personen zu schützen. Man kann sich nicht verhehlen, dass gerade von diesem Standpunkte aus die lebhaftesten Einwendungen gegen das Gesetz zu erwarten sind, und dass nach vollständiger Beseitigung der polizeilichen Ehehindernisse allerdings Fälle vorkommen können, in welchen die Pflicht zur Unterstützung eine gewisse Härte in sich schliesst. Es erscheint indessen nicht rathsam, um solcher verhältnissmässig seltener Fälle wegen, den wohlthätigen Grundsatz des Gesetzes zu beschränken, zumal dies nicht leicht geschehen könnte, ohne zu einer Reihe von Zweifeln bei der Ausführung des Gesetzes Anlass zu geben. Vom Standpunkt des Bundes aus dürfte es sich empfehlen, jenen Grundsatz in unbeschränkter Weise aufzustellen, und den Gesetzgebungen der Einzelstaaten zu überlassen, in der Einrichtung ihrer Armenpflege diejenigen Aenderungen eintreten zu lassen, welche sie etwa zu dem Zwecke für nöthig und angemessen halten, dass die Gemeinden, Gutsherrschaften oder Armenverbände nicht überbürdet werden.

Das vorliegende Gesetz hebt nicht blos diejenigen polizeilichen Ehebeschränkungen auf, welche die Verhinderung der Ehen unbemittelter Personen bezwecken. Es beseitigt auch das in einer Reihe von Staaten des Deutschen Reiches bestehende Erforderniss des Erwerbes der Gemeinde-Angehörigkeit. Es ist jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen, dass die Landes-Gesetze an die Verehelichung gewisse Wirkungen in Bezug auf die Kommunal-Verhältnisse knüpfen, namentlich den Verheiratheten, auch wenn er nicht Ortsbürger wird, zu den Gemeindelasten und Pflichten in demselben Masse wie den Ortsbürger heranzuziehen."

So die Motive. Sten. Ber. Bd. II. S. 69.

Aus dem Kommissions-Bericht ist in Bezug hierauf hervorzuheben:

„In einer ganzen Reihe von Territorien des Norddeutschen Bundes, namentlich in den neupreussischen Provinzen Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt und in den Hohenzollern'schen Fürstenthümern, ferner in Mecklenburg, so wie in einer Anzahl Sächsich-Thüringischer Länder, namentlich in Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg,

Sachsen-Koburg, endlich in den Hanse-Städten, bestanden noch die mannigfaltigsten polizeilichen Beschränkungen der Befugniss der Verheirathung. Man hatte dieselben dadurch zu rechtfertigen gesucht, dass es Pflicht der Staatsgewalt sei, zu verhindern, dass die Bevölkerungsziffer über das Mass der zur Befriedigung der Bedürfnisse vorhandenen Mittel hinaus steige, und dass der Staat so wie die Lokal-Verbände, welche vermöge der Verpflichtung zur Armenpflege die Last der Ernährung der überschüssigen Bevölkerung zu Theil werde, kraft dieser Pflicht auch das Recht hätten, einer allzu grossen und allzu schnellen Vermehrung der Bevölkerung durch polizeiliche Beschränkung des Eheschliessungs-Rechtes entgegenzuwirken.

Hiergegen ward aber erinnert, dass die Erfahrungen der Statistik den Satz, dass die Bevölkerung in einem bestimmten Zeitraum und auf einer bestimmten Fläche, wenn nicht durch eine höhere Gewalt eingeschritten werde, stets in geometrischer, der Nahrungsstand aber nur in arithmetischer Progression wachse, widerlegt haben, und dass durch die Einschränkung der Befugniss zur Verehelichung zwar die Zahl der Ehen, nicht aber auch unbedingt die der Geburten vermindert, jedenfalls aber der Prozentsatz der unehelichen Geburten im Verhältniss zu der Gesammtziffer bedeutend erhöht werde. Einen unwiderleglichen Beweis hierfür liefere die Statistik von Mecklenburg, von Württemberg, und von Baiern, wo, je weiter die Gesetzgebung in polizeilichen Beschränkungen des Rechts der Verehelichung vorgeschritten sei, und je strenger die Praxis diese Vorschriften gehandhabt habe, desto mehr die Zahl der unehelichen Geburten gestiegen sei, indem namentlich in Baiern in den sieben Provinzen auf der rechten Rheinseite, wo Beschränkungen der Befugniss zur Verehelichung bestehen, und im Laufe der Zeit noch geschärft worden sind, der Prozentsatz der unehelichen Geburten vierfach so hoch ist, als in der linksrheinischen Provinz, der Baierischen Pfalz, wo solche Beschränkungen entweder gar nicht oder nur in einem geringeren Umfange bestehen.

Nicht nur in sittlicher, sondern auch in ökonomischer Beziehung hatten sich die polizeilichen Ehe-Beschränkungen als gemeinschädlich erwiesen. Durch dieselben hatte man in einzelnen Deutschen Territorien, in der Absicht, der Uebervölkerung und dem Proletariat vorzubeugen, Entvölkerung und Mangel an Arbeitskräften herbeigeführt; und es entsprach jedenfalls mehr der Aufgabe des Staates, den Wohlstand durch natürliche Mittel, namentlich durch Entfesselung aller wirthschaftlich-produktiven Kräfte und durch Beseitigung der Hindernisse, welche deren voller Entwickelung noch im Wege stand, zu heben, als die Bevölkerung durch künstliche Mittel herabzudrücken. Durch jene Beschränkungen ward an die Stelle der Ehe, das Konkubinat, und an die Stelle einer legitimen Nachkommenschaft, eine illegitime, gesetzt. Erwachsene, arbeitskräftige Personen beiderlei Geschlechts wurden dadurch, dass man ihnen die Verehelichung verbot, in's Ausland getrieben, und dagegen wurden Säuglinge und Unmündige ihres gesetzlichen Vaters und Ernährers beraubt und gerade dadurch der Gemeinde, dem Armen-Verbande und eventuell dem Staate zur Last gesetzt. Die Statistik der Armenpflege, insbesondere der Kommunal-Armenpflege, zeigte, dass die Gemeinde-Budgets für Armenpflege in den Territorien, wo ein ausgedehntes Zwangs-Zölibat bestand, sich weit höher belaufen, als in denjenigen, wo man ein solches nicht kannte." (Sten. Ber. Bd. II. S. 105.)

Das Gesetz ist inzwischen auf Grund der mit den **Süddeutschen Staaten über den Eintritt in den Nordd. Bund abgeschlossenen Verträge** eingeführt in:
Baden und Hessen (südlich vom Main) durch Protokoll zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870. B.-G.-B. 1870. S. 647. ff.,
Württemberg, durch Protok. v. 25. November 1870. S. 647. 654. ff. — und
Elsass-Lothringen[1]) durch Gesetz vom 8. Januar 1873. — G.-Bl. f. E. L. S. 1. —

[1]) Vergl. Biester: Reichs-Verfassung S. 46., 56. u. 82. a. a. O. Berlin, Kortkampf.

Namentlich hat das Gesetz in Württemberg wesentliche Aenderungen der über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften zur Folge, sodass es von besonderem Interesse sein dürfte, diese Aenderungen kennen zu lernen.

1) Die Vorschrift des Art. 5. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dezember 1833 (Reg.-Bl. S. 509), wonach jeder Staatsbürger, der nicht durch den Art. 4. des Gesetzes ausgenommen ist, sich nicht verehelichen darf, ehe er ein Gemeindebürger- oder Beisitzrecht besitzt, ist aufgehoben.

2) Die Vorschrift des Art. 1. des Gesetzes vom 5. Mai 1852., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes über die Verehelichungs- und Uebersiedelungs - Befugnisse der Bundes-Genossen (Reg.-Bl. S. 105.), wonach der Gemeindebürger oder Beisitzer sich vor seiner Verehelichung gegen die Gemeinde-Obrigkeit über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen hat, ist mit allen hierauf sich beziehenden Artikeln dieses Gesetzes aufgehoben.

Es bleiben hiernach von diesem Gesetze nur in Kraft die:

Art. 4. Abs. 2—5. und Art. 17. bezüglich der Berechnung des Vermögens der in das Gemeinde-Bürgerrecht Aufzunehmenden;

Art. 18. bezüglich der Aufnahme-Gebühren in das Bürgerrecht;

Art. 19. bezüglich der Frist zur Anbringung der Nichtigkeits-Klage wegen Erschleichung des Bürgerrechts.

3) Gleichfalls aufgehoben wird der erste Absatz des Art. 26. des Bürgerrechts-Gesetzes, wonach eine unverehelichte Frauensperson zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer anderen Gemeinde dann einer besonderen Aufnahme bedarf, wenn gegen sie eine der im Art. 19. bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird.

4) Endlich wird die Vorschrift des Art. 30. des Bürgerrechts-Gesetzes aufgehoben, wonach Frauenspersonen, welche durch ihre Verehelichung in das Genossenschaftsrecht ihres Ehemannes eintreten (Art. 26.), die hergebrachte Aufnahme-Gebühren zu bezahlen haben.

5) Was bei der Verehelichung eines Württembergers mit einer Württembergerin nach Ziffer 3. und 4. gilt, findet gleichfalls Anwendung bei der Verehelichung eines solchen mit einer Angehörigen eines anderen Staates, einer Ausländerin, und es gilt in Beziehung auf die Erwerbung der Staats-Angehörigkeit durch Letztere der §. 5. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats - Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. (S. 11. dieses Bandes), welcher besagt: „die Verheirathung mit einem Norddeutschen (Deutschen) begründet für die Ehefrau die Staats-Angehörigkeit des Mannes.“

Die Frage, ob in Folge des Gesetzes auch die Verordnung vom 4. September 1808 betreffend die Trauung der Königl. Unterthanen im Auslande (Reg.-Bl. S. 449) „wonach jede Trauung eines Württemb. Unterthanen, welche ohne vorher eingeholte und ertheilte Allerhöchste Erlaubniss, ausserhalb des Königreichs geschieht, ungiltig und die hierauf sich gründende Ehe nichtig sein soll,“ aufgehoben, ist gegenwärtig noch eine offene und ihre Bejahung zweifelhaft, wesshalb es

sich empfehlen wird, hierüber durch Entscheidung der hiezu zuständigen Behörden einen Ausspruch herbeizuführen.[1]) (Vergl. Anlage **1.**)

In Preussen sind durch Minist.-Resk. v. 29. August 1871. — Min.-Bl. 1871. No. 200 — auch Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854., betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preussischen Staaten (Ges. S. S. 123.), aufgehoben und fortgefallen.

Was dagegen das Königreich Baiern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868. nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme, — falls sie in Preussen eine Ehe schliessen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1. des Gesetzes vom 13. März vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Baierischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Baierischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Baierischen Gesetzgebung volle Verehelichungs-Freiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preussen eines Trau-Erlaubniss-Scheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen, auch in Preussen, nicht zu fordern.

Vergl. die als Anlage 2. mitgetheilten Bestimmungen des Baierischen Gesetzes vom 16. April 1868. über Verehelichung etc.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundes-Angehörige[2]) bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder *des Besitzes, noch* des Erwerbes einer Gemeinde-Angehörigkeit (Gemeinde-Mitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armen-Verbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniss.

Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

[1]) Die Erlaubniss zur Trauung im Ausland ist nach der Verfügung der Mini sterien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Dezember 1856. — Reg.-Bl. 1857. S. 1. — bei dem Ober-Amte, in dessen Ober-Amtsbezirk die Trauung stattfinden soll, nachzusuchen.
— Vergl. Bitzer, Anleitung zur Vollziehung Norddeutscher Bundes-Gesetze S. 63.

[2]) Das zur Eheschliessung erforderliche Lebensalter tritt in Preussen nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1872 bei Personen männlichen Geschlechts mit dem vollendeten achtzehnten, bei Personen weiblichen Geshlechts mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ein. Ausnahmen von diesen Bestimmungen finden nicht statt.

Entstehungs-Geschichte.

Die mit Kursivschrift gedruckten Worte fehlen dem Entwurf. Am Schluss des Alinea 1. enthielt der Entwurf hinter „Erlaubniss“ die Worte: „sofern diese nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Eherechts erforderlich ist.

Die Abänderungen beruhen theils auf Vorschlägen der Kommission, theils auf den Anträgen Miquèl, Prosch und Harnier.

Die **Motive** bemerken:

„In einem grossen Theile des Bundesgebiets, namentlich in den älteren Provinzen des Preussischen Staates und im Königreich Sachsen, unterliegt die Eheschliessung vom Standpunkte der bürgerlichen Obrigkeit schon längst keinen Beschränkungen mehr. In anderen Theilen des Bundesgebietes dagegen bestehen in dieser Beziehung noch mannigfache, theils auf der Kommunal- und Niederlassungs-Gesetzgebung, theils auf allgemeinen staatspolizeilichen Rücksichten beruhende Beschränkungen. Namentlich in den Kommunal-Verfassungen ist vielfach der Grundsatz vorherrschend, dass die Befugniss der Eheschliessung und die damit verbundene Gründung eines eigenen Haushalts an einem Orte ein Ausfluss der Gemeinde-Mitgliedschaft ist, und dass, wer sich verheirathen will, zuvor an dem Orte, wo er sich demnächst mit der neugegründeten Familie niederzulassen beabsichtigt, das Gemeinde-Bürgerrecht erlangt haben muss, dessen Ertheilung beziehungsweise Versagung mehr oder minder von dem Gutdünken der Gemeinde abhängig ist, und für dessen Erlangung mannigfaltige lästige Bedingungen, besonders der Nachweis eines gewissen, die nachhaltige Ernährung einer Familie sichernden Vermögens vorgeschrieben sind. In mehreren Bundesstaaten, denen es an einer ausgebildeten ländlichen Kommunal-Verfassung fehlt, ist die Erlaubniss zur Eheschliessung an den Besitz einer Wohnung, beziehungsweise des Einwohnerrechts geknüpft, dessen Ertheilung von der Guts-Obrigkeit verweigert werden kann. In einzelnen Fällen bedarf es zur Eingehung einer Ehe der Genehmigung des Armen-Verbandes.

Daraus, dass der §. 1. alle diese Beschränkungen der Befugniss zur Eheschliessung für die Bundes-Angehörigen aufhebt, folgt von selbst die Beseitigung der an dieselben sich knüpfenden pekuniären Lasten, namentlich also der Gebühren und Stempel für die Ausfertigung der obrigkeitlichen Genehmigung, ferner der Verpflichtung der ortsfremden Braut, für den vorgeschriebenen Eintritt in die Heimaths-Gemeinde ihres künftigen Ehemannes eine Abgabe zu entrichten u. s. w.

Einige Kommunal-Verfassungen schreiben für die Befugniss zur Eheschliessung den Erwerb eines höheren Grades der Gemeinde-Angehörigkeit vor und legen den bereits Gemeinde-Angehörigen die Verpflichtung auf, wenn sie durch Heirath eine Familie gründen wollen, die wirkliche Gemeinde-Mitgliedschaft (das Ortsbürger- oder Orts-Beisitzerrecht) zu erwerben. Die in dem §. 1. des Entwurfs gewählte Fassung soll ausdrücken, dass, um sich an einem Orte verheirathen zu können, Ortsfremde die Gemeinde-Angehörigkeit überhaupt nicht, Gemeinde-Angehörige keine höhere Stufe der Gemeinde-Angehörigkeit zu erwerben brauchen.

Es können hier ferner noch die Rückwirkungen in Erwägung kommen, welche sich aus der Beseitigung der polizeilichen Ehebeschränkungen für die Heimaths-Verhältnisse der ohne obrigkeitliche Erlaubniss resp. ohne Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armen-Verbandes Getrauten in Zukunft etwa ergeben möchten. Man könnte in dieser Beziehung im Gesetz ausdrücklich aussprechen, dass

1) der Mann, welcher sich in einem andern als seinem Heimathsorte verehelicht, dadurch sein bestehendes Heimathsrecht nicht aufgebe, und dass
2) Frau und Kinder dem Heimathsrechte des Mannes folgen.

Hiergegen ist jedoch Folgendes anzuführen:

Es versteht sich von selbst, dass, wenn die obrigkeitliche Genehmigung, in

Folge des Bundes-Gesetzes, überhaupt nicht mehr nothwendig ist, auch an die Nichteinholung dieser Genehmigung der Verlust des Heimathsrechts nicht geknüpft werden kann. Dieser Grund macht es auch überflüssig, eine Bestimmung über das Heimathsrecht der Familie desjenigen in das Gesetz aufzunehmen, welcher sich ausserhalb seines Heimathsorts verehelicht. Mit der legalen Beseitigung der polizeilichen Ehebeschränkungen müssen auch die Nachtheile wegfallen, welche an die Nichtbeobachtung der betreffenden Vorschriften bisher geknüpft waren.

Wo mithin zur Zeit die Einrichtung besteht, dass die Frau, welche aus einem anderen Orte stammt als der Mann, nur dann die Heimathsrechte des Letzteren theilt, wenn die Ehe obrigkeitlich, beziehungsweise von der Gemeinde, der Gutsherrschaft oder dem Armen-Verbande genehmigt ist, da fällt in Zukunft diese Bedingung weg, d. h. die Ehe, welche ohne Genehmigung der Obrigkeit etc. geschlossen wird, hat, sofern nur den zivilrechtlichen Erfordernissen genügt ist, auch hinsichtlich der Heimaths-Verhältnisse die vollen Wirkungen einer giltigen Ehe.

Aus diesen Gründen erscheint es um so weniger erforderlich, eine Bestimmung über die Heimaths-Verhältnisse in das Gesetz aufzunehmen, als die Frage der Heimaths-Verhältnisse in diesem Gesetze doch nicht erschöpft werden kann, eine theilweise Regelung der Frage aber leicht zu irrigen Auslegungen Anlass geben würde.

Dass der Entwurf nicht die Aufhebung der im bürgerlichen Eherechte begründeten Ehe-Beschränkungen beabsichtigt, ist im Eingange bereits hervorgehoben. Um jedem Missverständniss in dieser Beziehung vorzubeugen, ist ausdrücklich nur die Aufhebung derjenigen obrigkeitlichen Erlaubniss zur Eheschliessung ausgesprochen, welche nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Eherechts erforderlich, also rein polizeilicher Natur ist." (Sten. Ber. Bd. II. S. 70.)

Aus dem Kommissions-Bericht.

Der Grundsatz des §. 1., dass zur Eingehung einer Ehe oder Gründung eines eigenen Haushalts es in Zukunft weder des Erwerbs der Gemeinde-Angehörigkeit oder des Ortsbürgerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde, der Gutsherrschaft oder des Armen-Verbandes, noch auch einer obrigkeitlichen Erlaubniss bedürfen soll, wurde als massgebend erkannt.

Dagegen wurde die hinter den Worten „obrigkeitlichen Erlaubniss" eingeschaltete Klausel „sofern diese nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Eherechts erforderlich ist" von verschiedenen Seiten beanstandet. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, wie er in einzelnen Territorien, z. B. Hannover, herrsche, das Wort „obrigkeitlich" die gerichtliche Erlaubniss, z. B. an Minderjährige, nicht in sich schliesse, sondern den Gegensatz von Verfügungen der Administrativ-Behörden zu denjenigen der richterlichen Behörden ausdrücke und dass sich daher die Streichung dieser Klausel um so mehr empfehle, weil es Ehe-Beschränkungen gebe, bezüglich deren man zweifeln könne, ob sie polizeilicher oder privatrechtlicher Natur seien. Diese Klausel sei geeignet, Verwirrung herbeizuführen, indem sie die Tragweite der in dem Schlusssatz liegenden Ausnahme oder Beschränkung nicht recht übersehen lasse. Entweder müsse man diejenigen Fälle, welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt werden, namentlich aufführen, oder es seien die polizeilichen Ehe-Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz abgeschafft werden sollten, mit möglichster Vollständigkeit aufzuzählen, damit hierdurch der Unterschied klar werde, welcher zwischen polizeilichen und rein zivilrechtlichen Beschränkungen bestehe.

Hiergegen wurde erwidert, eine Aufzählung, sei es der aufzuhebenden, sei es der stehenbleibenden Ehe-Beschränkungen, sei bedenklich, weil man keine absolute Sicherheit für die Vollständigkeit derselben habe. Bei einigem guten Willen werde wohl auch die jetzige Fassung überall richtig ausgelegt werden; eventuell könne durch eine Beschwerde an den Bundesrath Abhülfe geschafft werden.

Nach längerer Debatte wurde zu dem §. 1. der Antrag gestellt:

die Schlussworte: „sofern diese nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Eherechts erforderlich ist" zu streichen, und dem §. 1., wie er dann lautet, noch hinzuzufügen:

„Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung wegen Mangels eines die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbs, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung, oder aus anderen polizeilichen Gründen nicht verweigert, auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, man sei von beiden Seiten einig darüber, dass durch das gegenwärtige Gesetz lediglich die polizeilichen Beschränkungen — und diese auch alle — getroffen, dagegen diejenigen Vorschriften, welche ihren Grund in dem Kirchenrechte, in dem ehelichen Güterrechte und in sonstigen Gebieten des reinen Zivilrechts hätten, nicht berührt werden sollten. Der Zweck der Redaktion des Gesetzes sei, diese seine Absicht allen denjenigen, welche mit Vollziehung des Gesetzes betraut sind, so klar wie möglich zu machen. Werde nun sofort diesem ersten Paragraphen eine Generalklausel wegen einer „obrigkeitlichen Erlaubniss“ beigefügt, ohne dass die Natur und die Ausdehnung der polizeilichen Beschränkungen, um die es sich handelt, unzweifelhaft in's Klare gestellt würden, so sei zu befürchten, dass die Macht der Gewohnheit ihren Einfluss auf weltliche und geistliche Behörden bis zu einem solchen Grade äussere, dass dieselben, anknüpfend an die Vorschriften, deren Aufhebung durch das gegenwärtige Gesetz beabsichtigt werde, in allen Fällen entweder eine obrigkeitliche Erlaubniss, oder wenigstens eine Bescheinigung der Obrigkeit, dass es einer solchen nicht bedürfe, erfordern würden, wodurch dann gleichsam zur Hinterthür wieder hereingeführt werde, was durch das gegenwärtige Gesetz durch die Vorderthür entfernt werden sollte. Der Zweck, den Unterschied zwischen polizeilichen und zivilrechtlichen Beschränkungen, klar zu machen, könne auch auf anderem Wege erreicht werden: nämlich dadurch, dass man in dem gegenwärtigen Paragraphen die Natur der polizeilichen Beschränkungen, deren Aufhebung beabsichtigt sei, durch ein Beispiel klar mache, welches jedoch, damit es ganz ausser Zweifel gestellt werde, dass durch dieses Beispiel nicht das ganze Gebiet erschöpft, und keineswegs jede andere polizeiliche Beschränkung, die hier nicht aufgezählt werde, erlaubt werden solle, die Generalklausel „und sonstige polizeiliche Beschränkungen“ beigefügt werden müsse. Die Bundes-Behörde hätte während der kurzen Zeit seit der Erlassung des Freizügigkeits-Gesetzes die Erfahrung gemacht, dass die Lokal-Behörden der einzelnen Territorien sich fortwährend berechtigt hielten, einzelne Beschränkungen der Freizügigkeit aufrecht zu erhalten, weil dieselben in dem Gesetz vom 1. November 1867. nicht ausdrücklich abgeschafft, verboten oder in irgend einer anderen Weise negirt seien, obgleich nach dem Geiste des Gesetzes kein Zweifel darüber bestehen könne, dass sie mit dem hier ausgesprochenen Prinzip absolut unvereinbar seien. Um nun bei der Befreiung des Rechtes zur Verehelichung von den ihm bisher in einzelnen Territorien angelegten polizeilichen Fesseln nicht ähnliche Zweifel und Missdeutungen aufkommen zu lassen, sei es Pflicht der Gesetzgebung, die Abschaffung der wesentlichsten und drückendsten Beschränkungen dadurch ausser Zweifel zu stellen, dass dieselben beispielsweise einzeln in dem Gesetz aufgezählt würden, jedoch mit der Verwahrung, dass deshalb nicht geschlossen werden dürfe, dass andere Beschränkungen ähnlicher Natur nach wie vor erlaubt seien, vielmehr in Zukunft jede Vorschrift verboten sei, welche überhaupt den Karakter einer solchen polizeilichen Beschränkung trage.

Der Weg der Abhülfe gegen Verletzung von Bundes-Gesetzen durch die Territorial-Gewalten, welcher durch die Beschwerde an die Bundesbehörde, eventuell an den Reichstag, eröffnet, sei zwar von der grössten Wichtigkeit zur Sicherung des korrekten Vollzuges der Bundes-Gesetze, allein er könne nicht abhalten, die äusserste Sorgfalt darauf zu verwenden, durch einen möglichst vollständigen und genauen Ausdruck dasjenige unzweifelhaft zu bezeichnen, was den Territorial-Gewalten durch die Bundes Gesetzgebung untersagt sei. Diese Vorsicht sei doppelt nothwendig bei solchen Einrichtungen, wie der Freizügigkeit, der Gewerbe- und Verehelichungs-Freiheit; denn auf diesem Gebiete treffe eine Verletzuug der bundesmässigen Grundrechte durch die Territorial-Gewalten in der Regel den mühseligen und beladenen, armen und hülflosen Theil der Bevölkerung, Der Betroffene habe in der Regel nicht die nöthigen geistigen und finanziellen Kräfte, ,um den umständlichen weitläuftigen und kostspieligen Weg der Beschwerde durch alle Instanzen bis zur Bundes-Gewalt zu betreten und zu verfolgen; und so komme es denn, dass auf diesem Gebiete die wenigsten Gesetzwidrigkeiten der Lokal-Behörden zur Kenntniss des Bundesraths und seiner Organe gelangten. Man dürfe daher sich nicht allzusehr auf das Ober-Aufsichtsrecht der Bundes-Gewalt allein

verlassen, sondern müsse nach Kräften dafür sorgen, die Bundes-Gesetze in einer solchen Form abzufassen, dass bei Jedermann, welcher sich eines gesunden Menschenverstandes und guten Willens erfreue, keinerlei Zweifel über deren Inhalt aufkommen könne, und die Gefahr eines absichtlichen oder unabsichtlichen Missverstehens möglichst vollständig ausgeschlossen sei.

Dieser Antrag wurde von einem anderen Mitgliede durch besondere Bezugnahme auf die Mecklenburg'schen Zustände unterstützt. Dort herrsche eine gewisse Abneigung gegen die Bundes-Gesetze, und Versuche, dieselben in der Vollziehung abzuschwächen, hätten schon Veranlassung zu mehrfachen Beschwerden bei der Bundes-Regierung gegeben. Hauptsächlich erscheine es von Wichtigkeit, die Vorschrift zu beseitigen, dass der Nachweis einer Wohnung eine Vorbedingung der Befugniss zur Verehelichung bilde; denn die Wohnungen im Mecklenburgischen seien gewöhnlich Eigenthum der Grundherren, welche der Eheschliessung ihrer Insassen möglichst viele Schwierigkeiten in den Weg zu stellen pflegen.

Der letzteren Bemerkung wurde von einem dritten Mitgliede widersprochen, welches bestritt, dass in Mecklenburg eine Neigung, die Bundes-Gesetze zu paralysiren, bestehe, und hervorhob, dass der Gesetz-Entwurf den Gutsherrn nicht ansinne, den Verheiratheten freie Wohnung zu geben, wie denn auch in Preussen, wo polizeiliche Ehe-Beschränkungen nicht bestünden, ein arbeitsfähiger Mann nicht verlangen könne, dass ihm eine Wohnung geschafft werde.

Schliesslich wurde in der Kommission nach einer erschöpfenden Debatte der Antrag auf Streichung der Schlussklausel des §. 1. des Entwurfs mit allen gegen 3 Stimmen, und der auf Erläuterung durch Beispiele der polizeilichen Ehe-Beschränkungen gerichtete mit allen gegen 2 Stimmen angenommen. (Sten. Ber. II. S. 107.)

Aus der Debatte ist Folgendes hervorzuheben:

1. Antrag Miquél:

„In dem §. 1. des Entwurfs die im Al. 1. mit Kursivschrift gedruckten Worte:
„des Besitzes noch“
einzuschalten, also: statt
„weder des Erwerbes einer Gemeinde-Angehörigkeit u. s. w.“
zu sagen:
„weder des Besitzes noch des Erwerbes einer Gemeinde-Angehörigkeit“ u. s. w.

Der Antrag ward angenommen, nachdem derselbe, wie folgt, begründet worden war:

„Nachdem im Gesetze einmal exemplizirt ist und wir nicht gegenwärtig in der Lage sind, die Exemplifikationen wieder herauszubringen, müssen wir uns bestreben, vollständig zu exemplifiziren. Denn wir müssen gewiss sein, dass wenn einzelne wichtige Fälle in dem Gesetze ausgelassen werden, widerwillige Behörden und Gemeinden der einzelnen Bundesländer sich hinter diese Bestimmungen verstecken werden. Nun ist aber meiner Meinung nach ein sehr wichtiger Fall nicht angeführt, welcher dies gerade vorzugsweise verdient. Es ist gesagt worden im §. 1:

„Bundes-Angehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushalts weder des Erwerbes der Gemeinde-Angehörigkeit (Gemeinde-Mitgliedschaft) oder des Einwohnerrechts.“

Meine Herren, in einigen Provinzen des Preussischen Staats, namentlich in Hannover und in mehreren kleineren Staaten des Norddeutschen Bundes, verlangen die Behörden zwar nicht, dass derjenige, der sich verheirathen will, in der bestimmten Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, das Einwohnerrecht oder die Heimath-Angehörigkeit erwirbt, verlangen aber den Nachweis darüber, dass er in irgend einer anderen Gemeinde das Einwohnerrecht habe oder Gemeinde-Mitglied sei. Gerade dieser Fall hat nach dem Erlass des Freizügigkeits-Gesetzes und in der Provinz Hannover, namentlich gegenüber Hamburg und einigen anderen kleineren Staaten Schwierigkeiten gemacht. Da haben die betreffenden Behörden fortwährend erklärt, es brauche ein Mann, welcher sich verheirathen will, zwar nicht in Hamburg oder in den betreffenden anderen Orten die Gemeinde-Mitgliedschaft zu erwerben, er müsse aber nachweisen, dass er an einem anderen Orte gemeindeangehörig sei. Da nun aber die Gemeinden, wo der Heirathslustige sich niederläst oder seinen Aufenthalt nimmt, nicht verpflichtet sind, nach dem Gemeinde-Gesetz einer solchen Person das Einwohnerrecht zu ertheilen, so hängt in einem solchen Falle der betreffende Mann vollständig in der Luft. Ich meine daher, es muss durchaus der Vorsicht wegen gesagt werden:

„Es bedarf der Bundes-Angehörige weder des Besitzes noch des Erwerbes der Gemeinde-Angehörigkeit irgend einer Gemeinde.“ (Sten. Ber. S. 95.)

Zur Erläuterung des Amendements ist noch Folgendes zu bemerken: Der Referent Dr. Braun-Wiesbaden äusserte am Schluss seiner Erklärung über den zu §. 5. gestellten Antrag Stephani-Blum:

„Ich benutze die Gelegenheit, wo ich zum letzten Male das Wort habe, um etwas nachzutragen zu dem §. 1., dass ich bei meinen Schlussworten zu diesem übersehen habe. Nachdem wir beschlossen haben, Besitz und Erwerb „einer“ Gemeinde-Angehörigkeit, müssen wir folgerichtig auch sagen: „eines“ Einwohnerrechts. Das scheint mir durch die Harmonie der redaktionellen Fassung geboten.“

Präsident: Ich möchte konstatiren, ob das Haus die Abänderung: im §. 1. statt „des“ Einwohnerrechts zu sagen: „eines“ Einwohnerrechts, als eine nothwendige Konsequenz des zur Annahme gelangten Amendements Miquél ansieht. Ich würde dies annehmen, wenn von keiner Seite widersprochen wird. (Ein Mitglied erhebt Widerspruch.)

Berichterstatter Dr. Braun (Wiesbaden): Da auch in dem Falle, dass „des“ Einwohnerrechtes stehen bleibt statt „eines“ Einwohnerrechtes, bei Jedermann, der mit gesundem Menschenverstand und gutem Glauben das Gesetz liest, schwerlich irgend ein Zweifel entstehen wird, die Sache also nur redaktioneller Natur ist, so muss ich, obwohl ich übrigens die Gründe, welche ich angeführt habe, aufrecht erhalte, doch den Vorschlag in diesem Stadium der Berathung zurückziehen.“

Da das Amendement Miquél nicht gedruckt vorlag, ist dasselbe in der 9. Sitzung am 18. April nochmals zur Abstimmung gebracht und angenommen, ohne dass dieser Punkt nochmals berührt wäre.

2. Antrag Prosch:

In Alinea 2. Zeile 2. zwischen die Worte.

„eines“ und „die Grossjährigkeit“

zu inseriren

„bestimmten“,

also dass es heissen würde

wegen Mangels eines bestimmten die Grossjährigkeit überschreitenden Alters.“

Der Antrag ward angenommen.

Der Bevollmächtigte zum Bundesrath erklärte hierzu:

„Es soll nicht verweigert werden dürfen die Befugniss zur Verehelichung wegen Mangels eines die Grossjährigkeit übersteigenden Alters“ — nicht so solle es heissen, sondern es soll gesagt werden, „wegen Mangels eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters“. Es ist anzuerkennen, dass erst durch diesen Zusatz der Sinn, welcher mit dieser Bestimmung nach der Intention der Kommission verbunden sein soll, unzweideutig geworden ist; denn so lange dass Wort „bestimmt“ fehlte, konnte aus den Worten gerade das Gegentheil ihrer Absicht herausgelesen werden; es konnte nämlich heissen: „es dürfe nicht mehr verlangt werden als Grossjährigkeit,“ es konnte aber auch heissen, „es dürfe nicht einmal die Grossjährigkeit verlangt werden.“ Hätte es das Letztere heissen sollen, dann erst würde freilich die Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Gesetz-Entwurfe des Bundesraths hergestellt worden sein, welcher von dem Verlangen der Grossjährigkeit behufs der Verheirathung Nichts wusste; in dem Sinne aber, welchen die Kommission diesem zweiten Alinea hat geben wollen, ist, ich wiederhole dies, das Amendement eine wesentliche Verbesserung.“ (Sten. Ber. S. 107.)

3. Antrag Harnier:

An Stelle der Worte:

„nicht verweigert“

in der drittletzten Zeile des Alinea 2. der Kommissions-Vorlage die Worte:

„beschränkt“ werden“

zu setzen, aber schon im Eingang, so dass das Alinea lauten würde:

„insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung nicht beschränkt werden „wegen Mangels eines bestimmten die Grossjährigkeit übersteigenden Alters“ etc.

Der Antrag ward angenommen, nachdem der Antragsteller ihn, wie folgt, begründet hatte:

„Der Antrag ist nur redaktioneller Natur und bezweckt, den Ausschuss-Antrag gegen

diejenigen nicht unbegründeten Vorwürfe zu schützen, welche gegen dessen Fassung erhoben worden sind. In dem ersten Absatze des §. 1. wird jedes Erforderniss der obrigkeitlichen Erlaubniss aufgehoben; wenn nun der zweite Absatz lauten soll: „insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung u. s. w. nicht verweigert werden," — so ist das wohl mindestens nicht ganz genau, denn es erweckt offenbar die Vorstellung, als ob doch noch die Befugniss zur Verehelichung nachgesucht und die Erlaubniss ertheilt werden sollte. Das ist aber wohl nicht die Absicht des Ausschusses, sondern ich glaube, es wird dessen Absicht dahin gehen, eine ausdrückliche Schranke gegen etwaige Bestimmungen der Partikular-Gesetzgebung, gegen Anordnung allgemeiner Verweigerungs-Gründe durch dieselbe, noch besonders zu betonen, und ich glaube daher wohl im Sinne des Ausschuss-Antrages selbst zu handeln, wenn ich vorschlage, die Fassung so zu wählen:

„Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung nicht beschränkt werden, wegen Mangels u. s. w." (Sten. Ber. S. 109.)

4. Antrag v. Bassewitz:

Im Alinea 2. zu streichen die Worte:

1. „oder des Nachweises einer Wohnung",
2. „vorhanden oder",
3. „bezogener Unterstützungen,

so dass es heissen würde:

„Insbesondere darf die Befugniss zur Verehelichung wegen Mangels eines die Grossjährigkeit übersteigenden Alters, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, zu befürchtender Verarmung oder aus anderen polizeilichen Gründen nicht verweigert, auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden."

Der Antrag ward abgelehnt.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniss zur Eheschliessung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschliessung der Militair-Personen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** bemerken:

„Für einzelne bürgerliche Berufsklassen, z. B. für die Gewerbe-Gehülfen und Gesellen, bestehen an manchen Orten besondere Eheverbote. Ebenso bedürfen nach den Bestimmungen einzelner Landes-Gesetze die Ehen zwischen Juden der obrigkeitlichen Erlaubniss, in deren Ermangelung sie bürgerlich ungültig sind und im Verwaltungswege zwangsweise getrennt werden können. Es empfiehlt sich, die Aufhebung dieser singulairen Vorschriften besonders auszusprechen.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf bezweckt selbstredend nicht, diejenigen Ehe-Beschränkungen zu beseitigen, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes, sowohl des Zivil- als des Militair-Dienstes, eingeführt sind. Es erschien sachgemäss, dies bestimmt auszudrücken." (Sten. Ber. Bd. II. S. 70.)

Anmerkung.

Militair-Personen haben zu ihrer Verheirathung den schriftlichen Konsens ihrer Vorgesetzten beizubringen. Personen des Beurlaubtenstandes und die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere sind hiervon ausgenommen, auch wenn die Verheirathung während der Dauer einer Einberufung zum vorübergehenden aktiven Militairdienste erfolgt. (K. O. v. 26. August 1871.) Wenn die auf weniger als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten Militair-Personen sich am Orte des Kommando's verheirathen wollen, bedürfen sie eine Dimissorials von Seiten des zuständigen Militair-Predigers oder des betreffenden, mit der Militair-Seelsorge beauftragten Zivil-Geistlichen (M.-K.-O. §. 66.) Wenn ein, in seine Heimath beurlaubter Rekrut, sich verheirathen will, so bedarf er dazu der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

(M. E. Instr. v. 26. März 1868. §. 125.) Militairpflichtige. welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, sind von dem Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, dass die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals eine Berücksichtigung begründet, und dass aus irgend welchem, durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen keine Reklamationsgründe entnommen werden können. (M. E. Instr. §. 43. 2. §. 125. 2. §. 182.)

Beamte, Geistliche und Lehrer dürfen vor Beibringung des schriftlichen Konsenses ihrer Vorgesetzten weder proklamirt, noch getraut werden.

§. 3. Die für Geistliche und Zivilstands-Beamte bestehenden Verbote, bei der Schliessung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundes-Angehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein *der durch dieses Gesetz nicht berührten* Voraussetzungen der Eheschliessung oder die im §. 2. Alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Entstehungs-Geschichte.

Der **Entwurf** enthält statt der im Text mit Kursivschrift gedruckten Worte: „durch dieses Gesetz nicht berührten“ die Worte: „im bürgerlichen Eherechte begründeten.“ Die Aenderung beruht auf dem Vorschlage der Kommission.

Die **Motive** bemerken:

„Eine Konsequenz der mannigfachen materiellen Ehe-Beschränkungen ist das Verbot für die Geistlichen und Zivilstands-Beamten, bei Schliessung einer Ehe amtlich mitzuwirken, ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung darüber, dass der beabsichtigten Ehe gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Die Uebertretung dieser Vorshrift wird mit zum Theil erheblichen Geldstrafen geahndet. Der §. 3. hebt diese Verbote auf, so weit sie sich auf die Eheschliessung Bundes-Angehöriger erstrecken.

Hierdurch wird indessen das Verbot der Trauung ohne vorgängige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung hinsichtlich solcher Bescheinigungen nicht augehoben, welche lediglich das Vorhandensein der im bürgerlichen Eherecht begründeten Voraussetzungen betreffen. Es besteht nämlich in verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes die Einrichtung, dass die Trauung resp. das Aufgebot nicht stattfinden darf, ehe von Seiten einer richterlichen oder Zivilstands-Behörde bescheinigt ist, dass der Verehlichung kein Hinderniss im Wege steht. Diese Bescheinigung hat die im bürgerlichen Rechte begründeten Voraussetzungen der Ehe entweder ausschliesslich oder doch neben Anderem zum Gegenstand. Da es überhaupt in der Tendenz des Gesetz-Entwurfs nicht liegt, Bestimmungen des bürgerlichen Eherechts zu ändern, so konnte auch §. 3. des Entwurfs nur solche Bescheinigungen treffen, welche sich auf die durch das Gesetz selbst aufgehobenen polizeilichen Beschränkungen beziehen. Dieses spricht der §. 2. am Schlusse ausdrücklich aus.“ (Sten. Ber. Bd. II. S. 70.)

Aus dem Kommissions-Bericht.

Die von einem Mitgliede beantragte, redaktionelle Aenderung: statt der Worte „der im bürgerlichen Eherecht begründeten“ zu setzen: „der durch dieses Gesetz nicht berührten“ wurde angenommen.

Auf der anderen Seite wurde jedoch hervorgehoben, dass es denn doch unter allen Umständen eines Hinweises darauf bedürfe, dass nicht auch die zivilrechtlichen Vorschriften als gleichzeitig mit den polizeilichen Beschränkungen des Rechtes zur Verehelichung aufgehoben zu betrachten seien, und vorgeschlagen, einen dieser Intention entsprechenden Paragraphen zwischen §. 4. und §. 5. des Gesetz-Entwurfs einzuschalten.

Anmerkung.

Die für die „vormals Hessischen Theile des Regierungs-Bezirks Wiesbaden gültige Vorschrift dass die Nupturienten eine Bescheinigung des zuständigen Ge-

richts, wonach der Eheschliessung kein privatrechtliches Ehehinderniss entgegensteht, zu erwirken haben und der Geistliche die Trauung nicht vollziehen darf, bevor ihm diese Bescheinigung beigebracht ist, besteht noch gegenwärtig in Kraft.

Z.-V. des Königl. Konsist. in Wiesbaden v. 14. Oktober 1868. No. 1. und v. 30. Juni 1870., K. A. No. 14.

§. 4. Die Vorschriften der Landes-Gesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundes-Angehörige keine Anwendung.

Enstehungs-Geschichte.

Die **Motive** bemerken:

„Durch die Bestimmung dieses Paragraphen, welche schon in dem durch Art. 3. der Bundes-Verfassung aufgestellten Grundsatze des gemeinsamen Indigenats ihre Rechtfertigung finden dürfte, wird die Frage, nach welchem Gesetze die zivilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschliessung in dem Falle zu beurtheilen sind, wenn Bundes-Angehörigen in einem andern als ihrem Heimathsstaate zur Ehe schreiten, nicht berührt." (Sten. Ber. Bd. II. S. 71.)

§. 5. *Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt.*

Entstehungs-Geschichte.

Im **Entwurf** fehlt dieser Paragraph; derselbe beruht auf den zu §. 3. mitgetheilten Erwägungen der Kommission.

Aus der **Debatte** ist Folgendes hervorzuheben:

1) Antrag Evelt: Dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:
„Die gesetzlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen einer gültigen Eheschliessung, welche rein zivilrechtlicher und nicht polizeilicher Natur sind (§. 1), werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Der Antrag ward abgelehnt.

2) Antrag Kratz: An Stelle des §. 5. zu beschliessen, was folgt:
„Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechts bleiben in Kraft, in sofern dieselben nicht Verfügungen enthalten, welche mit dem §. 1. dieses Gesetzes im Widerspruch stehen."

Der Antrag wurde abgelehnt.

3) Antrag Stephani-Blum: Hinter §. 5. als §. 6. einzuschalten:
„§. 6. Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen treten mit dem 1. Juli a. c. in Kraft.
Der Bundeskanzler wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Der Antrag ward abgelehnt.

Aus der hierauf bezüglichen Rede des Referenten Dr. Braun-Wiesbaden ist bemerkenswerth: „Ich muss gegen den Antrag sprechen und zwar deshalb, weil aus dessen Annahme ein der Bundes-Gewalt und unsern gemeinschaftlichen nationalen Interessen schädliches Präjudiz abgeleitet werden könnte; denn dass die Bundes-Gewalt, so weit es sich um die Exekutive handelt, zunächst in der Person des verantwortlichen Bundeskanzlers repräsentirt wird, dass es seine Sache ist, für den Vollzug der Gesetze zu wachen, das bedarf meiner Meinung nach keiner neuen Dokumentirung, denn das steht in der Bundes-Verfassung oder folgt wenigstens direkt aus deren Inhalt. Wenn wir es hier in dieses Gesetz schreiben wollten, so müssten wir es auch in alle anderen Bundes-Gesetze schreiben; wir hätten es dann auch in die ganze Reihe von Bundes-Gesetzen, die wir in der Vergangenheit bereits erlassen haben, ebenfalls hineinschreiben müssen. Es wäre jedenfalls eine Anomalie, eine Störung der Harmonie, die in der Gesetzgebung eines und desselben legislativen Körpers beobachtet werden muss, wenn wir es ausnahmsweise nur hierhersetzen.

Eben so wenig bedarf es meiner Meinung nach der Anführung, dass alle entgegenstehenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften als beseitigt angesehen werden sollen. Wenn wir durch Beifügung dieser Klausel es völlig unzweifelhaft machen könnten, welche territorialrechtlichen oder statutarischen Vorschriften mit dem Bundes-Gesetz in Widerspruch stehen und welche nicht, dann wäre das eine ausserordentlich

nützliche Klausel. Aber diese Zweifel, wenn sie überhaupt irgendwo vorhanden sein sollten, werden auch durch eine solche Klausel nicht gehoben, vielmehr entsteht neben und trotz dieser Klausel doch in jedem konkreten Falle, wo ein Zweifel auftaucht, immer noch die Frage, ob denn die in Rede stehenden statutarischen und territorialrechtlichen Vorschriften als im Widerspruch mit dem Bundes-Gesetz stehend zu betrachten seien oder nicht. Wir erreichen also auch damit praktisch nicht mehr, als in dem Gesetz-Entwurf ohnedies enthalten ist" (St. B. S. 112.)

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Entstehungs-Geschichte.

Die **Motive** bemerken:

„Da das vorliegende Gesetz in die bisherigen Verwaltungs-Einrichtungen einer Reihe von Bundes-Staaten tief eingreift, so erscheint es zweckmässig, einen bestimmten Termin für den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen, da zum Erlasse der erforderlichen Instruktionen etc. eine etwas geräumigere Frist, als sie die allgemeine Vorschrift in §. 2. der Bundes-Verfassung gewährt, nothwendig sein wird."

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.

(L. S.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage 1.

Wir lassen im Nachstehenden eine Uebersicht derjenigen gesetzlichen Formalien folgen, welche Seitens der betreffenden Deutschen Behörden zu beachten sind

a) **bei Ehen, welche zwischen Angehörigen des Deutschen Reiches und Ausländern,**

b) **bei Ehen, welche zwischen Ausländern innerhalb des Deutschen Reichs-Gebietes**

geschlossen werden *).

I. Oesterreich.

Wie im Deutschen Reiche, so sind auch in Oesterreich, mit Ausnahme der Länder Tirol und Vorarlberg, die politischen Ehe-Konsense aufgehoben, so dass für Ehewerber eine Heirathsbewilligung von Seiten einer politischen Behörde oder Gemeinde nicht mehr erforderlich ist. Auch erlangt die Braut, mag sie In- oder Ausländerin sein, durch die Verehelichung das Heimathsrecht des Mannes. Durch die Aufhebung des politischen Ehe-Konsenses — d. h. durch den Fortfall polizeilicher Erwägung, ob die Ehe mit Rücksicht auf Subsistenzmittel nicht zu verbieten sei — ist aber an den bestehenden Vorschriften der bürgerlichen Gesetzgebung über Eheschliessung nichts geändert worden, und es müssen daher österreichische Staatsbürger,

*) Vergl. Kreuzer, das Reichs-Gesetz vom 4. Mai 1868. 2. Aufl. S. 34 ff. Stuttgart, Kupfer.

welche im Auslande eine in Oesterreich giltige Ehe zu schliessen beabsichtigen, auch in Zukunft die nach der österreichischen Gesetzgebung zu beurtheilende persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften, die nach den Gesetzen ihres Heimathlandes beurtheilt wird, nach wie vor ausweisen. Zur Abgabe dieser Erklärung sind die pol tischen Bezirks-Behörden, in jenen Städten aber, welche eigenes Gemeinde-Statut besitzen, die mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeinde-Behörden des Wohnsitzes, beziehungsweise Geburts-Ortes des österreichischen Ehewerbers kompetent. Diese haben zu bescheinigen, dass der Ehewerber für seine Person zur Eheschliessung befähigt, insbesondere durch das Band einer zu Recht bestehenden Ehe nicht gebunden ist, und eine weitere Bewilligung zur Eheschliessung entweder nicht benöthigt oder diese (im Falle der Minderjährigkeit, des Verlustes der Rechte der Volljährigkeit, der Verpflichtung zum Heeresdienste, des Verbandes mit dem Heere, in Tirol und Vorarlberg den politischen Ehe-Konsens) erwirkt hat. Die Gemeinde-Vorstände können in dieser Angelegenheit nur dann in Betracht kommen, wenn es die Bezirks-Behörde für angezeigt erachtet, mit ihnen das Einvernehmen zu pflegen, oder wenn das Gesetz ihnen einräumt mitzusprechen, wie es bei der Gewährung des politischen Ehe-Konsenses der Fall ist. Bezüglich der Trauung eines der militärgeistlichen Jurisdiktion zustehenden Bräutigams kann der Pfarrer der Zivil-Braut dieselbe in giltiger Weise vornehmen, ohne dass er hierzu einer Delegation von Seiten des Militär-Seelsorgers des Bräutigams benöthigt. Das K. K. Reichs-Kriegs-Ministerium hat aber in Anbetracht dessen, dass der Zivil-Pfarrer nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, ob alle Militär-Trauungs-Dokumente in der Ordnung sind, für angemessen erachtet, dass das frühere Herkommen, nach welchem es dem Militär-Seelsorger eines Bräutigams, welcher von dem Seelsorger der Zivil-Braut getraut zu werden wünscht, zusteht, mit dem Aufgebotschein auch den Entlassschein auszufolgen, auch fernerhin beibehalten werde, wenn gleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hierzu nicht besteht. Dieser Entlassschein hat nicht die Bedeutung einer Delegation.

Die Trauung eines österreichischen Staats-Angehörigen in Württemberg setzt auch fernerhin den Nachweis voraus, dass der Eheschliessung des Betreffenden ein Hinderniss Seitens der Heimaths-Behörde nicht entgegensteht.

Für die meisten der übrigen Bundes-Staaten besteht dagegen eine gleiche Bestimmung nicht.

II. Belgien.

Belgier können ohne Zustimmung ihrer Heimaths-Behörde und unbeschadet ihrer Staats-Angehörigkeit sich im Auslande verheirathen. Dabei enthalten die Belgischen Gesetze gleichfalls die Bestimmung, dass eine Ausländerin, welche einen Belgier heirathet, dadurch dessen Staats-Angehörigkeit erwirbt. Ebenso erlangen die Kinder aus solchen Ehen durch ihre Geburt die gleiche Eigenschaft und müssen mit der Mutter, wenn diese im Auslande Wittwe wird, nach Belgien übernommen werden.

III. Russland.

Ueber die Eheschliessung der Russen mit Ausländern ist mittelst Ministerial-Reskript vom 2. März 1871. (Minist.-Bl. S. 59.) Folgendes bekannt gemacht:

„Seitens der Kais. Russ. Staats-Regierung ist uns mitgetheilt worden, dass nach den gegenwärtig in Russland bestehenden Gesetzen russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht haben, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die spezielle Genehmigung der Kaiserl. Regierung einzuholen; sowie, dass die russische Unterthanenschaft mit zu denjenigen Rechten und Prärogativen gehört, welche ein russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt. Bei dieser Lage der russischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Kaiserl. russischer Staats-Angehöriger innerhalb Preussens auch ohne Beibringung des in §. 1. des Gesetzes vom 13. März 1854. für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubniss-Scheines der Heimaths-Behörde zu gestatten. Somit können die Polizei-Behörden die Trauung russischer Staats-Angehöriger gestatten ohne Beibringung einer Trauungs-Bewilligung Seitens der Heimaths-Behörde."

IV. Italien.

In Italien ist die Zivil-Ehe eingeführt. Wünscht z. B. ein Italiener, welcher in einem Orte des Deutschen Reiches domizilirt, daselbst mit einem Mädchen aus Böhmen getraut zu werden, so ist nothwendig, damit diese Ehe in Italien als eine staatlich giltige Ehe anerkannt wird, dass zuerst die Proklamationen des Zivilstandes in Italien erfolgen. Zu diesem Behufe sind die Taufscheine der Nupturienten vorzulegen. Der Taufschein der Braut muss in solchem Falle von den betreffenden österr. Behörden und dem Kgl. Italienischen General-Konsulate in Wien beglaubigt sein. Ist von der italienischen Zivil-Behörde die Beurkundung angelangt, dass der beabsichtigten Verehelichung ein bürgerliches oder staatliches Hinderniss nicht im Wege stehe, so kann das betr. deutsche Pfarramt mit der kirchlichen Proklamation beginnen. Der kirchlichen Trauung hat nach italienischem Gesetze die Zivil-Trauung durch den Italienischen Gesandten in dem betr. Deutschen Staate voranzugehen.

Hierbei wird bemerkt, dass nach dem Zivil-Gesetzbuche des Königreichs Italien der Bräutigam das achtzehnte und die Braut das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben muss, um eine Ehe eingehen zu können. Aber so lange ein Sohn nicht das 25. und eine Tochter nicht das 21. Jahr zurückgelegt hat, bedürfen sie zur Eheschliessung der Einwiligung von Vater und Mutter. Sind die Eltern diesfalls uneinig, so ist die Zustimmung des Vaters genügend.

V. Schweiz.

Wollen Schweizer im Auslande getraut werden, so wird ihnen von der Justiz-Direktion oder dem Bezirks-Gerichte des Kantons auf Vorweisung der Aufgebotscheine aus den Heimaths- oder Wohnorten beider Brautleute bewilligt, „die vorhabende Ehe“ ausser dem Kanton abzuschliessen, oder, wie es auch heisst, sich durch ein Pfarramt ausserhalb des Kantons trauen zu lassen. Diese Bewilligung ist „vom letzten Aufgebot im Kanton hinweg drei Monate giltig, nach deren Ablauf, wenn die Ehe inzwischen nicht geschlossen worden, die Verkündigung und die Kopulations-Bewilligung wiederholt werden müsste“. Sämmtliche zum Gebrauche in der Schweiz behufs der Verehelichung u. s. w. bestimmte Urkunden müssen nach den in der Schweiz geltenden Bestimmungen von der zuständigen höheren Landes-Behörde beglaubigt sein.

VI. Frankreich.

Auch in Frankreich müssen sämmtliche Urkunden bei der Verehelichung von Fremden durch die höchsten Staats-Behörden des betreffenden Landes, sowie durch die bei dessen Regierung accreditirte Französische Gesandtschaft beglaubigt sein.

VII. Elsass-Lothringen.

In Elsass-Lothringen, wo zur Zeit noch der Code civil gilt, muss die Zivil-Trauung der kirchlichen Trauung vorangehen. Erstere selbst kann nur nach zwei Verkündigungen, welche in jedem Domizil der Parteien in einem Zwischenraume von acht Tagen geschehen sind, celebrirt werden. Die Publikationen werden an dem Haupt-Portal der Mairie angeschlagen. Indess spricht §. 3. des für Elsass-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 25. Februar 1872., betreffend die Dispensation von Ehehindernissen, sowie die Giltigkeit gewisser Ehen, die Giltigkeit der in Elsass-Lothringen bisher durch priesterliche Einsegnung vollzogenen Ehen der zu den Deutschen Truppen gehörigen Militär-Personen aus, die nicht aus dem Grunde angefochten werden darf, dass die bürgerliche Trauung nicht stattgefunden hat oder andere durch die französischen Gesetze vorgeschriebene Förmlichkeiten nicht beobachtet sind. Die ehedem dem französischen Kaiser vorbehaltenen Dispensationen werden nunmehr durch den Reichskanzler in des Deutschen Kaisers Namen ertheilt. Die polizeilichen Heiraths-Beschränkungen bestehen auch in Elsass-Lothringen nicht.

Gesetz

betreffend

die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Vom 3. Juli 1869.

Bundes-Gesetzblatt Seite 292.

(Bearbeitet von einem Mitgliede des Reichstages.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg, den 3. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Das Gesetz ist formell als ein einfaches Gesetz entstanden, materiell enthält es ein wichtiges Grundrecht der Deutschen Nation, welches eben so gut zu einem Ausdruck in der Bundes- jetzt Reichs-Verfassung sich geeignet haben würde, wie es in den Verfassungs-Urkunden anderer Staaten garantirt ist. Nach

dieser einen Richtung hin ist das öfter, zuletzt von Seiten der Zentrums-Partei durch Antrag vom 27. März 1871 (Drucksachen des Reichstags No. 12.) geäusserte Verlangen, dass hinter Artikel 1. der Reichs-Verfassung eine Reihe von Grundrechten aufzunehmen sei, theilweise erfüllt.

Das Gesetz selbst bedarf der Erläuterung nur in geringstem Masse. Wegen der Wichtigkeit desselben verdient jedoch die Entstehungs-Geschichte eine genaue Darstellung.

Bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes waren ausser demjenigen, was Artikel 3. über den Inhalt und die Ausführung eines Deutschen Staats-Bürgerrechts (Indigenats) sagt, Rechte der Deutschen nicht festgestellt worden. Zwar hatte es an Anregung, das Prinzip der Gleichberechtigung aller Konfessionen zu sanktioniren, nicht gefehlt. Insbesondere hatten die Mecklenburgischen Juden-Gemeinden unter dem 28. Februar 1867. dem konstituirenden Reichstag die Bitte unterbreitet: dahin zu wirken, dass der geheiligte Grundsatz der bürgerlichen Gleichstellung, in Bezug auf die Mecklenburger jüdischen Glaubens, zu Ehren des Deutschen Vaterlandes zur Geltung komme und dem auf ihnen schwer lastenden Ausnahmezustand ein Ende mache.

Indessen erachtete der Reichstag diesen Antrag in Folge der Vorberathung namentlich über Artikel 3 für erledigt.

Sofort bei Eröffnung des ersten ordentlichen Reichstags des Norddeutschen Bundes wurde diesem mehrere Petitionen eingereicht, welche die Gleichstellung der Bekenner jüdischen Glaubens forderten.

Die erste (siehe Verzeichniss der Petitionen in den Drucksachen des Reichstages von 1867. No. 24. unter Ziffer 8.), eingereicht von J. Gumbert, beantragte das — damals bereits beabsichtigte — Gesetz über die Freizügigkeit auch auf die innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnenden Juden zu erstrecken, ausländische Juden aber in Beziehung auf den Passzwang und den Betrieb von Handelsgeschäften gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Der Antrag war von selbst abgethan mit §. 1. des Gesetzes vom 1. November 1867. über die Freizügigkeit. Ueber das letztere aber muss hier Folgendes angeführt werden.*)

Der Entwurf des Freizügigkeits-Gesetzes, wie er von der Bundes-Regierung vorgelegt worden war (Drucks. No. 50.), enthielt Nichts von der Gleichstellung der Konfessionen in Bezug auf die Ausübung des Freizügigkeitsrechts. Indessen wurde in der Kommission, welche mit der Vorprüfung desselben betraut war, ausweislich des von ihr erstatteten Berichts (Drucks. No. 109) von einer Seite darauf hingewiesen, dass nothwendig „die aus dem religiösen Bekenntnisse und aus dem Mangel der Gemeinde-Angehörigkeit abgeleiteten Verbote“ der Zugfreiheit zu beseitigen seien. Demgemäss wurde zu §. 1. des Entwurfes ein Amendement gestellt, dem zu Folge die Ausübung der nach diesem Gesetze gewährten Befugnisse keinem Bundes-Angehörigen, namentlich nicht um des Glaubens-Bekenntnisses willen, beschränkt sein sollte. Nach dem Bericht erhob sich hiergegen kein Widerspruch. Es wurde also von der Kommission ein entsprechender Zusatz zu §. 1. vorgeschlagen.

In der Plenar-Verhandlung über den Kommissionsbericht (Stenographische Berichte 1867, S. 532. ff.) war der Präsident des Reichskanzler-Amtes gegen die Aufnahme des Zusatzes; jedoch nicht, weil er den dort ausgesprochenen Gedanken materiell für bekämpfenswerth hielt, sondern nur deshalb; weil er dessen Ausdruck für überflüssig erachtete. Was noch besonders gesagt werden solle, sei eine selbstverständliche Konsequenz des ersten Satzes in §. 1., und es sei aus allgemeinen Gründen für die Gesetzgebung nicht rathsam, einzelne selbstverständ-

*) Vergleiche dazu die Bearbeitung dieses Gesetzes S. 60. ff. des vorliegenden Bandes.

liche Konsequenzen noch besonders hervorzuheben (a. a. O. S. 534.). Indessen überzeugte sich der Reichstag aus der Darstellung des Berichterstatters (a. a. O. S. 538.), wie nützlich gegenüber den bestehenden Verhältnissen es sei, wenigstens im Umfange des fraglichen Gesetzes jeden Unterschied des Glaubensbekenntnisses ausdrücklich zu verwischen. Grundsätzliche Gegner erhoben sich auch in dem Plenum nicht. Nach einigen Debatten um die Formulirung wurde dann der Absatz 3. des §. 1. mit grosser Majorität so angenommen (a. a. O. S. 555., 556. und S. 113. dieses Bandes), wie er jetzt lautet:

> „Keinem Bundes-Angehörigen darf um des Glaubens-Bekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeinde-Angehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbe-Betrieb oder der Erwerb von Grund-Eigenthum verweigert worden."

Durch die Publikation des Freizügigkeits-Gesetzes (Bundesgesetz-Blatt 1867, S. 55. — vgl. auch S. dieses Bandes) wurde daher einem Theil der Beschwerden, die namentlich auf Seiten der jüdischen Glaubens-Genossen herrschten, abgeholfen. Die Haupt-Hemmnisse freier wirthschaftlicher Thätigkeit, welche ihnen von früher her noch auferlegt erschienen, waren gefallen.

Ehe das Freizügigkeits-Gesetz zu Stande kam, waren aber bereits noch andere weitergehende Petitionen bei dem Reichstage eingelaufen. Eine grössere Anzahl von Juden-Gemeinden des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin baten

> „um Aufhebung der Beschränkungen im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte."
>
> (Petitions-Verzeichniss, Drucksachen No. 24., Ziffer 23.)

Und im Anschluss daran petitionirten der jüdische Gemeinde-Vorstand und Genossen zu Strelitz

> „um Gleichstellung der Juden mit den anderen Staatsbürgern." (Daselbst Ziffer 26.)

Die Schweriner Petition knüpfte an das Schicksal der von der nämlichen Stelle aus an den konstituirenden Reichstag gerichteten Petition an, deren bereits Erwähnung geschah. Sie erklärte es für durchaus geboten, die Verfassung von dem Flecken zu reinigen, dass noch ein Theil der zum Norddeutschen Bunde zählenden Staats-Angehörigen um seines religiösen Bekenntnisses willen im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte auf eine unerhörte Weise gekränkt werde. Insbesondere belebe die Mecklenburgischen Juden der Gedanke, dass dieser Reichstag dazu bestimmt sein werde, ihnen das höchste der irdischen Güter, reelle Glaubens- und Gewissens-Freiheit, zu gewähren. Dem Antrag war eine ausführliche Darstellung des gesetzlichen Zustandes der Juden in Mecklenburg-Schwerin beigegeben, aus der hervorging, welchen Beschränkungen dort, nachdem die in den Grundrechten der Reichs-Verfassung von 1849. verfügte Emanzipation seit 1853. mit dieser Verfassung zurückgezogen worden, die Juden unterworfen seien; theils in Bezug auf Niederlassung, Gewerbe-Betrieb, Besitz von Grundeigenthum, theils aber auch in Bezug auf die Fähigkeit zu Advokatur und Notariat, sowie in Bezug auf die Fähigkeit, Bürger zu werden.

In ähnlicher Weise schilderte die letzterwähnte Petition den in Mecklenburg-Strelitz herrschenden Zustand.

Die Kommission für Petitionen beschloss darauf, dem Reichstage den Vorschlag zu machen,

> „die Petitionen 23. und 26. dem Bundeskanzler zu überweisen, mit der Aufforderung, in nächster Session des Reichstags einen Gesetz-Entwurf

vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Glaubens-Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden."

Zum Referenten für die mündliche Berichterstattung wurde der Abgeordnete Dr. Endemann bestellt. (Drucksachen 1867 No. 140. Ziffer X.)

Die Berichterstattung, welche in der 27. Sitzung am 23. Oktober erfolgte (Stenogr. Berichte S. 595), hatte zunächst hervorzuheben, dass sich seit Einreichung der Petitionen die Sachlage insofern wesentlich geändert habe, als einem Theil der Beschwerden nunmehr durch das vom Reichstag angenommene und der Publikation gewärtige Freizügigkeits-Gesetz Abhülfe geleistet worden sei. Indessen doch nur einem Theil; die weitergehenden Anträge verdienten noch immer Beachtung.

Nach einer näheren Darstellung des Inhaltes der Petitionen und der Verhältnisse speziell in den beiden Mecklenburgischen Grossherzogthümern vorhandenen Lage der Juden, wurde bemerkt, dass die Dringlichkeit der Angelegenheit in der Kommission allgemein anerkannt worden sei. Die Gleichberechtigung aller Konfessionen sei ein nothwendiges Postulat des modernen Staatsrechts, über das nicht viel Worte zu machen sei.

Eben deshalb habe die Kommission auch durch die gerüchtweise Mittheilung, dass die Mecklenburgische Regierung beabsichtige, die Rechts-Verhältnisse der Juden überhaupt gesetzlich zu ordnen und zu diesem Behufe bereits nach verschiedenen Seiten in Verhandlung getreten sei, nicht bestimmt werden können, die Sache für erledigt anzusehen. Selbst wenn viele Beschwerdepunkte durch das Freizügigkeits-Gesetz hinweggeschaft worden und die Mecklenburgische Regierung durch dessen Inhalt genöthigt sei, die auf die Juden bezüglichen Mecklenburgischen Gesetze zu reformiren, bleibe immer noch zu erwägen übrig, dass die Lage der Juden in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes eine höchst ungleichartige sei. In den meisten, Preussen an der Spitze, sei die Gleichberechtigung der Religions-Bekenntnisse verfassungsmässig längst verbürgt. Nicht minder sei die völlige Emanzipation der Juden ausgesprochen in Oldenburg, Weimar, Koburg-Gotha, Braunschweig, Hamburg, Lübeck; in Sachsen mit einigen Beschränkungen für die fremden Juden. Dagegen seien in Hessen und in mehreren der kleinen Staaten die Verhältnisse noch ziemlich unklar. Deshalb müsse durch Reichs-Gesetze Gleichmässigkeit und Einheit herbeigeführt werden, selbstverständlich in dem Sinne, dass alle Beschränkungen zu beseitigen seien.

Weder das Freizügigkeits-Gesetz, noch auch Art. 3. der Verfassung verhelfe den Juden zur Garantie des Mitgenusses aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Mithin sei es hinlänglich angezeigt, von der Kompetenz des Art. 4. Gebrauch zu machen und im Wege des Reichs-Gesetzes, wie die Kommission beantrage die Gleichberechtigung festzustellen. Die Juden seien in alle Pflichten des Norddeutschen Bundes eingetreten, so sei es daher auch Pflicht, ihnen ganz zu den Rechten zu verhelfen, welche das Aequivalent bilden, sie also vollständig den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen.

Eine Diskussion erhob sich nicht. Der Kommission-Antrag wurde mit grosser Majorität angenommen (Stenogr. Berichte S. 597).

Damit war jedoch die Sache keineswegs abgethan. Sie kam von Neuem auf die Tages-Ordnung in der Sitzung des Reichstag vom Jahre 1868; abermals veranlasst durch Missstände in Mecklenburg.

Zunächst in Form einer Interpellation, die der Abgeordnete **M. Wiggers**, von mehreren Abgeordneten unterstützt, einbrachte (Drucksachen des Reichstags von 1868 No. 35). Er fragte darin an:

„ob es dem Bundes-Präsidium zur Kenntniss gekommen, dass die beiden Mecklenburgischen Regierungen gesetzliche Bestimmungen erlassen haben, nach denen jüdische Glaubens-Genossen, welche Grundeigenthum erwerben, von den mit dessen Besitz verbundenen Rechten der Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiktion und eines wesentlichen Theils der Polizei ausgeschlossen worden sind;“

eventuell

„ob und welche Schritte gegenüber diesem im Widerspruch mit dem Freizügigkeits-Gesetz stehenden Vorgehen Seitens des Bundes-Präsidiums geschehen seien oder noch beabsichtigt werden.“

Bei der mündlichen Begründung in der Plenar-Verhandlung vom 16. April 1868. (Stenogr. Berichte S. 92. ff.) wies der Interpellant nach, dass in beiden Mecklenburg in Folge des Bundes-Gesetzes über die Freizügigkeit Gesetze erlassen worden seien, welche das dort gewährte Recht des Erwerbs von Grund-Eigenthum für die Juden illusorisch machten. Nachdem durch erstern unmöglich geworden sei, ihnen ferner diesen Erwerb zu verbieten, bestimme nämlich ein Mecklenburg-Schwerin'sches Gesetz vom 23. Januar 1868. in §. 3., dass Juden, welche Grund-Eigenthum erwerben, mit dessen Besitz öffentliche Rechte verbunden sind, zwar auch die Ausübung dieser letzteren zustehe; sie sollten jedoch von Ausübung der Landstandschaft, der Jurisdiktion, des Patronats, der Aufsicht und Verwaltung von christlichen Schulen und geistlichen Stiftungen, und nicht minder von der Ausübung der Polizei, insofern es sich um Untersuchung und Bestrafung von Vergehen handele, ausgeschlossen seien. Die Landstandschaft ruhe während der Dauer des Besitzes, die übrigen Rechte seien durch besondere, in jedem einzelnen Falle von der Regierung dauernd zu bestellende Vertreter auszuüben. Die jüdischen Besitzer blieben aber zur Tragung aller damit verbundenen Lasten, auch der Vertretungs-Kosten, verpflichtet. Im Wesentlichen ebenso lautete die Mecklenburg-Strelitz'sche Verordnnng vom 28. Januar 1868.

Der Interpellant führte nun den offenen Widerstreit dieser Bestimmungen gegen das Bundes-Gesetz aus und kritisirte scharf die Motivirung der Mecklenburgischen Regierungen, in der als Prinzip anerkannt werde:

„Der Jude hat nach dem Bundes-Gesetz Anspruch auf die Einräumung aller mit dem Grund-Besitz verbundenen privatrechtlichen und öffentlichen Befugnisse, welche nicht im inneren nothwendigen Zusammenhang mit der christlichen Religion stehen,“

die aber gleichwohl dahin komme, nach der Mecklenburgischen Verfassung bestehende öffentliche Rechte von wesentlicher Bedeutung zu verkümmern. Es sei Pflicht des Bundeskanzlers auf strikter Durchführung der Bundes-Gesetze zu bestehen.

Darauf erwiderte der Bevollmächtigte des Bundesraths in dessen besonderem Auftrage Folgendes:

„Durch Beschwerde der jüdischen Gemeinde zu Schwerin sei der Bundesrath mit der Angelegenheit bekannt geworden und zu deren Berathung gelangt. Derselbe habe beschlossen, dass ein Widerspruch mit den Bestimmungen des Freizügigkeits-Gesetzes in jenen Mecklenburgischen Verordnungen nicht zu finden sei. Die Frage, ob Jemand zur Ausübung öffentlicher Rechte zuzulassen sei, ob und welche persönlichen Erfordernisse dazu noch verlangt werden dürfen, liege ganz ausserhalb

des Freizügigkeits-Gesetzes. In eine Kritik darüber, ob es wünschenswerth sei, die Ausübung solcher öffentlichen Rechte vom Glaubensbekenntniss abhängig gemacht zu sehen, und ob andere Mittel der Abhülfe gegeben erschienen, habe der Bundesrath nicht eintreten können, Jedenfalls könne vom Standpunkt des Freizügigkeits-Gesetzes aus nicht verlangt werden, dass jene Landes-Verordnungen beseitigt würden."

Der Beschluss des Bundesraths war, wie man später erfuhr, am 7. April gefasst worden. Er wurde, nachdem bereits die Erklärung im Reichstag gefallen war, durch Reskript vom 18. April 1868. der Petenten eröffnet. Das Reskript lautet ganz ebenso, wie die Erklärung des Kommissars. Dasselbe findet sich seinem Wortlaut nach mitgetheilt in dem Stenographischen Bericht über die Sitzung vom 16. Juni 1868, S. 494.

In Folge dieser Antwort stellte die Fortschritts-Partei am 20. April 1868. den Antrag (Drucksachen No. 58.):

> „Der Reichstag wolle den Bundeskanzler auffordern, den in der Sitzung vom 23. Oktober 1867. mit grosser Majorität gefassten Beschluss, dass in dieser Session ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werde, durch welchen alle noch bestehenden, aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden, in Ausführung zu bringen."

Es wurde Schluss-Berathung im Plenum beschlossen und der Abgeordnete **Dr. Endemann** zum Berichterstatter ernannt. (Stenogr. Berichte S. 139.)

Die Sache kam in der 24. Sitzung des Reichstags, den 16. Juni 1868. zur Verhandlung.

Der Berichterstatter entwickelte zunächst die seitherigen Schicksale der auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge. Sodann machte er Mittheilung über die mit Beantwortung der Wiggers'schen Interpellation zusammenhängende Petitionen. Natürlich diente auch das bereits erwähnte Gesuch, welches die Mecklenburgischen Juden-Gemeinden um Durchführung des §. 1. des Freizügigkeits-Gesetzes an den Reichstag gerichtet hatten als Material, da in demselben überhaupt die Rechts-Verkürzungen unter denen die Juden noch zu leiden hätten, ausführlich erörtert wurden.

Dazu kam dann eine schon im Dezember 1867. an den Reichstag addressirte Petition der Vorsteher der israelitischen Gemeinden zu Anhalt. In dieser wurde besonders bemängelt die Verpflichtung, auch an Sabbath- und Festtagen vor Gericht zu erscheinen, ferner die herabwürdigende Eides-Form und Eides-Solennität, die Versagung des öffentlichen Karakters ihrer Gemeinde-Vorsteher, die Bestreitung der Dotal-Privilegien der Ehefrauen und der Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse u. dgl. m.

Der Reichstag wurde deshalb angegangen,

> „durch das Höchste Bundes-Präsidium die Anhaltische Regierung zu veranlassen, die völlige bürgerliche und politische Gleichstellung mit den christlichen Mitbürgern herbeizuführen."

Insonderheit auf die Behandlung des Juden-Eides bezog sich ferner eine im März 1868 eingelaufene Petition aus Berlin, über welche in der Petitions-Kommission beschlossen worden war, bei dem Reichstag zu beantragen, dass sie, soweit sie auf Abschaffung der bei dem Juden-Eid üblichen Förmlichkeiten sich beziehe, dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen sei, dieselbe der

damals tagenden Zivil-Prozess-Kommission zur Berücksichtigung zuzustellen. Den ausführlichen Bericht, der in geschichtlichem Rückblick die Behandlung des Juden-Eides namentlich in Preussen darstellte, hatte der Abgeordnete Dr. Hüffer verfasst (Drucksachen Nr. 89., Litt. A.). Ueber den Bericht war in der Sitzung vom 10. Juni 1868. verhandelt und der Antrag der Kommission angenommen worden. (Stenogr. Berichte S. 362—363.).

Ausserdem war, wie der Referent mittheilte, nachdem die Aufmerksamkeit der Judenschaft rege geworden, auf Privatwegen ein reiches Material über die Situation, in der sie sich in den einzelnen Deutschen Staaten befanden, an den Reichstag gelangt.

Auf Grund dieses gesammten Materials, führte derselbe aus, müsse der zu stellende Antrag weitere Dimensionen annehmen. Dieser Antrag erweise sich zwar nicht als ein fertiger Gesetz-Entwurf, sei aber doch darauf bedacht, die Hauptpunkte hervorzuheben, auf welche die Gesetzgebung ihr Augenmerk zu richten habe.

Der Antrag ging nämlich dahin, den Bundeskanzler zur Vorlage eines Gesetzes in der Weise aufzufordern, wie dies der Antrag vom 20. April 1868. wünschte, wollte aber zugleich die Intention spezialisiren, indem er hinzufügte, dass ein Gesetz-Entwurf über Gleichstellung in Bezug auf bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte gemeint sei, der insbesondere

1. die Verbote und Beschränkungen der Eheschliessung zwischen Christen und Israeliten, sowie die auf dem israelitischen Glaubens-Bekenntniss des einen Theils beruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte beseitige,
2. für alle Eidesleistungen der Israeliten eine der Gleichberechtigung entsprechende Form einführe und
3. die volle Gleichberechtigung der Israeliten zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Gemeinde- und Staats-Aemter im Gebiete des Norddeutschen Bundes ausdrücklich anerkenne. (Drucksachen Nr. 136.)

Die einzelnen Positionen wurden sodann von dem Berichterstatter näher begründet.

Die Freigebung der Eheschliessung zwischen Christen und Israeliten sei schon darum geboten, weil die freie Eheschliessung in mehreren Deutschen Staaten bestehenden Rechtens sei. Damit müssten aber auch die Beschränkungen der ehelichen Rechte fallen, deren in Beziehung auf Kinder-Erziehung und Güter-Verhältnisse noch manche vorhanden. Ueberhaupt sei soviel selbstverständlich, dass die privatrechtliche Stellung der Juden in Bezug auf materielles Recht und Prozess durchaus der aller übrigen Staatsbürger gleich sein müsse.

Die Regulirung der Eidesleistung möge vorher gehoben werden, um der Prozess-Gesetzgebung eine bestimmte Direktion zu geben, in welcher Richtung sie sich zu bewegen habe. Dabei wurde noch besonders des später bestrittenen und nicht völlig aufgeklärten Umstandes Erwähnung gethan, dass eine eigene Form des militärischen Eides für jüdische Soldaten existire.

Was die öffentlichen Rechte anlange, so hätten die Juden selbst oft wiederholt, dass sie kirchliche, insbesondere Patronats-Rechte nicht verlangten, wohl aber Wahlrecht, Geschworenen-Fähigkeit, Theilnahme an der Landes-Vertretung, die ihnen unmöglich vorzuenthalten, nachdem ihnen die Theilnahme vom Reichstage vollständig zustehe, ferner Fähigkeit zu Gemeinde- und Staats-Aemtern, die selbst da, wo sie theoretisch geltendes Recht sei, in der Praxis der Regierungen oft verkürzt werde.

Die Kompetenz zum Erlass des desiderirten Gesetzes sei in Art. 4. zweifellos begründet, da es sich nur um die Konsequenzen des Staatsbürger-Rechts handle. Der Reichstag möge daher dafür sorgen, dass Missverhältnisse, die anderwärts längst überwunden, im Norddeutschen Bunde beseitigt würden durch Anerkennung eines nach dem heutigen Staatsrecht durchaus gebotenen Grundsatzes.

Der Bundesraths-Bevollmächtigte Graf **Eulenburg** erklärte hierauf,

> „der Bundesrath habe in Folge des Reichstags-Beschlusses vom 23. Oktober 1867 eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen veranlasst, die in Bezug auf den Einfluss des religiösen Bekenntnisses auf die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte innerhalb des Bundesgebietes noch bestünden. Dieselbe sei dem Justiz-Ausschusse überwiesen und bei solcher Sachlage auf eine Erörterung der einzelnen Punkte nicht einzugehen."

Graf **Bassewitz** trat dafür ein, dass jeder Deutsche Staat das Recht in Anspruch nehmen könne, sich ein christliches Regiment zu bewahren. Würden doch auch die Juden, wenn ein jüdischer Staat noch denkbar wäre, sicher sich ein jüdisches Regiment bewahren. Zu dem speziell in die Gemeinde, Familie, Ehe, eingreifenden Theil des Antrags habe der Reichstag keine Kompetenz.

Kompetenz-Bedenken in der angedeuteten Richtung wurden auch von dem Abgeordneten v. **Brauchitsch** ausgeführt.

Nachdem noch der Abgeordnete **Wiggers** die Anträge vertheidigt, der Berichterstatter noch einmal insbesondere die Kompetenz-Bedenken als unerfindlich bezeichnet, aber, um solchen auf alle Fälle zu No. 1., wogegen sie am meisten zum Vorschein gekommen seien, gerecht zu werden, getrennte Abstimmung über die einzelnen Sätze beantragt hatte, wurden der Hauptsatz, sodann auch die Untersätze 2. und der Untersatz 3. angenommen, dagegen Untersatz 1. abgelehnt. (Stenogr. Berichte S. 499.)

Allein auch damit war die Angelegenheit noch keineswegs beendigt.

Gleich zu Beginn der Reichstags-Sitzung vom Jahre 1869. fragte der Abgeordnete **Wiggers** abermals durch eine Interpellation unter Hinweis auf den seitherigen Verlauf der Dinge an, ob nicht die Bundes-Regierung ein dem Reichstags-Beschlusse vom 16. Juni 1868. entsprechendes Gesetz vorlegen werde. (Drucksachen von 1869, No. 28.) Der Präsident des Bundeskanzler-Amts entgegnete hierauf, dass dem Bundesrath binnen Kurzem ein Bericht seines Justiz-Ausschusses über den gedachten Reichstags-Beschluss zugehen und die Angelegenheit in Folge dessen binnen kurzer Zeit zur Beschlussnahme im Bundesrath gelangen werde. (Stenogr. Berichte 1869, S. 32.) Dies geschah am 13. März.

Als wieder einige Wochen verstrichen waren, ohne dass von Seiten des Bundesraths dem Reichstage Etwas zuging, sah sich derselbe Abgeordnete veranlasst, die Vorlage durch eine neue Interpellation in Erinnerung zu bringen und möglichste Beschleunigung zu empfehlen, damit noch in der laufenden Session die Sache zu einem befriedigenden Abschluss komme und für immer von der Tages-Ordnung verschwinde.

Minister **Delbrück** theilte darauf — in der Sitzung vom 4. Mai 1869. — mit, dass der Ausschuss des Bundesraths seinen Bericht erstattet habe und dass sich der Bundesrath in einer der nächsten Sitzungen werde schlüssig machen können. (Stenogr. Berichte S. 783.)

Trotz dieser Eröffnung erfolgte in den nächsten Wochen weder die Vorlage eines Gesetz-Entwurfs, noch eine Nachricht über die Beschluss-Fassung des Bundesraths.

Der Abgeordnete **Wiggers** ging daher im Verein mit seinen Parteigenossen selbstständig vor. Am 24. Mai 1869. unterbreitete er dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, bestehend aus dem einzigen Artikel:

> „Alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig sein.

Es verdient bemerkt zu werden, dass hiernach die früher hervorgehobene besondere Betonung der Gleichstellung in Bezug auf die Eidesleistung hinwegblieb.

Die erste und zweite Berathung fand am 2. Juni 1869. statt. (Stenogr. Berichte S. 1246—1247.)

Der Antragsteller hielt es für überflüssig, seinen Antrag einleitend zu begründen.

Graf **von Bassewitz** opponirte dem Gesetz-Entwurf aus dreierlei Gründen. Zuerst weil der zweite Satz einen Eingriff in die Gemeinde- und Landes-Verfassungen der einzelnen Staaten enthalte und der Kompetenz des Bundes entzogen sei. Zugleich wurde versucht, die Deduktion zurückzuweisen, als ob es sich nur um Folgerungen aus dem innerhalb der Kompetenz des Bundes gelegenen Staatsbürger-Recht des Bundes handle. Zweitens, weil er am Begriff des christlichen Staates festhalte. Drittens weil die gegenwärtige Lage der Sache, da man gehört habe, dass der Bundesrath mit der Sache befasst sei, das Eingehen auf den Antrag unzweckmässig erscheinen lasse.

Diese, was die Wichtigkeit der Gründe betrifft, in absteigender Linie sich bewegende Reihe von Argumenten hielt den Bundes-Kommissar **von Puttkammer** nicht ab, im Namen des Bundesraths eine sehr abweichende Erklärung zu geben. Er eröffnete,

> „dass der Ausschuss-Bericht, der dem Bundesrath erstattet worden sei, zu Vorschlägen konkludire, welche im Wesentlichen mit dem Gesetz-Entwurf des Antragstellers übereinstimmten.“

Der Abgeordnete **Windthorst** war in der Sache selbst ganz mit dem Antrag einverstanden, bedauerte, dass es noch Staaten im Norddeutschen Bunde gebe, in denen die Staats-Angehörigen nicht frei und öffentlich ihre Religions-Uebungen vornehmen könnten, und hielt es nach dem Stande der Verhältnisse in Deutschland für unzulässig, dass das religiöse Bekenntniss irgend welchen Einfluss auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse habe. Allein er kam nicht über Bedenken gegen die Form, in welcher der Antrag gestellt sei, hinweg; Bedenken, entnommen den Verhandlungen des konstituirenden Reichstags zu Art. 3. und 4. der Verfassung.

Der Antragsteller **Wiggers** wollte sich zum Schluss nur darüber rechtfertigen, dass er den Entwurf des Gesetzes eingebracht, obwohl man gewusst habe, dass sich der Bundesrath mit der Frage beschäftige. Der herrannahende Schluss der Session und andererseits das Interesse des Norddeutschen Bundes, die Sache endlich erledigt zu sehen, hätten ihn bestimmt.

Die Einwendungen in Betreff der Kompetenz seien schon früher hinlänglich widerlegt worden. Die Eidesleistung der Israeliten habe er unerwähnt gelassen, weil er voraussetze, dass diese im Einklang mit den Beschlüssen des Reichstags durch die Zivil-Prozess-Ordnung werde getroffen werden.

Hiernach wurde der Gesetz-Entwurf in zweiter Lesung mit grosser Majorität gutgeheissen. (Stenogr. Berichte S. 1247.)

Dasselbe geschah in dritter Berathung, die ohne alle Diskussion vorüberging, am 5. Juni 1869. (Stenogr. Berichte S. 1298.)

Die Zustimmung des Bundesraths blieb nicht aus. Am 9. Juli 1869 wurde das vom 3. Juli datirte Gesetz in seiner obigen Gestalt publizirt. (B.-G.-Bl. v. 1869., S. 292.)

Das Gesetz hat in der Folge auch in den süddeu'tschen Staaten Geltung erlangt. In **Baden** und **Hessen** nach Art. 80., I. No. 20. der mit diesen vereinbarten Verfassung (B.-G.-Bl. 1870, S. 648.). In **Württemberg** nach dem Bündniss-Vertrag vom 25. November 1870, Art. 1. und Art. 2., No. 6. (das. S. 654.). In diesen Staaten vom 1. Januar 1871 ab. In **Bayern** gilt dasselbe vermöge des Reichs-Gesetzes vom 22. April 1871 (Reichs-Gesetzblatt von 1871, S. 87.), §. 2., I. No. 10. von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an.

So war denn nach mühevollem Ringen, das während dreier Sessionen des Reichstages fortgesetzt wurde, das Grundrecht der Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse festgestellt worden. Dasselbe berührt seinem Wortlaut und seiner Entstehung nach nirgends ausdrücklich das Recht der Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses, sammt dem unmittelbar daraus fliessenden Recht der freien Religions-Uebung innerhalb der Grenzen der bürgerlichen Ordnung und des Schutzes der Gottes-Verehrung. Dieses Recht ist bekanntlich in den meisten Verfassungs-Urkunden der Deutschen Staaten ausdrücklich garantirt (vgl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I., §. 88.) und insbesondere über den mit dem Art. V. der Frankfurter Grundrechte von 1848. übereinstimmenden Art. 12. der Preussischen Verfassungs-Urkunde (H. Schulze, das Preussische Staatsrecht, Bd. I., S. 403.). Wenn in manchen Deutschen Staaten eine solche Verfassungs-Bestimmung noch fehlt so wird sich nicht sagen lassen, dass sie durch dass vorliegende Reichs-Gesetz überflüssig geworden sei.

An sich erscheint die Gewährleistung der Gewissens- und Religions-Freiheit etwas ganz Anderes, als die Unabhängigkeit des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntniss. Allerdings ist mehrfach aus Art. 16. der alten Bundes-Akte deduzirt worden, dass er Anspruch auf freie Religions-Uebung gewähre, weil diese zu den bürgerlichen oder politischen Rechten gehöre (Zachariä, a. a. O. S. 448.). Allein in dem Art. 12. der Preussischen Verfassung wird die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung getrennt gehalten von dem Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. Mit der Theilnahme der Einzelnen an dem letzteren unangesehen ihres Bekenntnisses ist noch keineswegs entschieden, wie sie von der Staats-Gewalt in Bezug auf Bekenntniss und Religions-Uebung zu behandeln sind. Am wenigsten ist damit entschieden die Befugniss zu freier Vereinigung und die staatliche Anerkennung als Staats-Gemeinschaft. Bedarf es in dieser Beziehung noch eines Beweises, so braucht nur auf das Vereins-Gesetz hingewiesen zu werden. Aus den Verhandlungen über dasselbe erhellt auf das Deutlichste, dass das Recht der freien Vereinigung zur Ausübung der Religion oder zu religiösen Zwecke keineswegs als unmittelbar gegeben betrachtet worden ist. Sonst hätte es nicht die Klippe gebildet, an der die Vereins-Gesetzgebung schon mehrmals scheiterte.

Man ist daher nicht zu der Folgerung berechtigt, dass das Reichs-Gesetz vom 3. Juli 1869., indem es alle um des religiösen Bekenntnisses willen bestehenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte hinweggräumte, auch den vollen Schutz freier Religions-Uebung übernommen habe. Darüber sich

zu verbreiten, war keine Veranlassung. Die Klagen, welche das Gesetz hervorriefen, bezogen sich niemals auf Hindernisse, welche in dieser Richtung dem Bekenntniss erwachsen seien. Von keiner Seite wurde im Reichstage bei den Verhandlungen, die das jetzige Gesetz betrafen, oder diesem vorangingen, an solche Beschwerden und deren Hinwegräumung gedacht, Wäre daran gedacht worden, so würde nach der Stellung, welche die Reichs-Verfassung in Bezug auf die kirchlichen Dinge einnimmt, weit mehr Gelegenheit zu einer Anzweiflung der Kompetenz gewesen sein, als so schon. Es wird daher abzuwarten sein, ob durch die Verhältnisse in den Staaten, wo die Freiheit des Bekenntnisses und der Religions-Uebung noch nicht verfassungsmässig garantirt ist, etwa eine Erweiterung des hier gewährten Grundrechts veranlasst werden wird.

Das Gesetz hat es ausschliesslich mit dem Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte zu thun. In dieser Beziehung geben die Verhältnisse der verschiedenen Religions-Parteien des christlichen Bekenntnisses keinen Grund zum Einschreiten der Reichs-Gesetzgebung. Nach der historischen Entwicklung in Deutschland konnte selbst die Bundes-Akte von 1815 nicht umhin, in Art. 16. zu proklamiren, dass „die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründe.“ Und wenn auch die vor 1848. erlassenen Staats-Grund-Gesetze zum Theil den Vollgenuss aller Rechte auf die Angehörigen der anerkannten Kirchen beschränkten, da jener Art. 16. nach seiner Entstehungs-Geschichte nur die beiden anerkannten Kirchen, katholische und evangelische, im Auge hatte, so ist doch in den seit 1848. erlassenen Grundgesetzen die Bekenntniss-Freiheit, Kultus-Freiheit und Rechts-Fähigkeit überall weiter, in der Regel auf alle Bekenntnisse, nicht einmal blos christliche Religions-Parteien, ausgedehnt worden.

Aus der Geschichte des Gesetzes vom 3. Juli 1869. erhellt, dass es lediglich die rechtliche Lage der Juden war, welche zu dem Erlass dieses Gesetzes trieb; und zwar die Lage derselben in einzelnen Deutschen Staaten. In einer Reihe von Deutschen Staaten hatte allerdings seit 1848. die Gesetzgebung durch den unterscheidungslosen Grundsatz, dass der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Religions-Bekenntniss unabhängig sei, die Juden für gleichberechtigt erklärt. Dagegen hatte in anderen nur eine annähernde Gleichstellung stattgefunden; in noch anderen war die, ohnehin mässige, Aussicht, die Art. 16. der alten Bundes-Akte eröffnete, ganz und gar unerfüllt geblieben. (Zachariä, a. a. O., §. 104.).

Abgesehen von den Querelen der Juden über einzelne Rechts-Ungleichheiten, von denen oben bei Erwähnung der Entstehungs-Geschichte des Gesetzes die Rede war, galt es also hauptsächlich, für den Norddeutschen Bund und jetzt das Deutsche Reich einen prinzipiell durchgreifenden Satz aufzustellen, der den Juden volle Gleichberechtigung sicherte. Allein, wenn es auch der nächste Zweck war, dem Rechts-Bedürfniss der Juden zu Hülfe zu kommen, so wirkt doch der Ausdruck des Gesetzes weiter. Da es nirgends sagt, dass es bloss auf die Juden berechnet sein soll, so bezieht sich dasselbe, obwohl davon in den Verhandlungen über dasselbe niemals die Rede war, ebenmässig auf alle „religiösen Bekenntnisse“, christliche und andere. Mithin erscheinen, was den Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte anlangt, nicht nur diejenigen Beschränkungen beseitigt, welche etwa das Landesrecht den ausserhalb der anerkannten Kirchen stehende Bekennern der christlichen Religion auferlegt, sondern auch die Gleichberechtigung aller derer anerkannt, welche etwa weder zum christlichen, noch zum jüdischen Glaubens-Bekenntnisse gehören. Im ganzen Reich ist der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte für alle Reichs-Angehörige ein durchaus gleichmässiger ohne Unterschied der Konfession.

Der Inhalt des Gesetzes vom 3. Juli 1869. ist sehr einfach. Indessen erschienen doch einige Bemerkungen nicht ganz überflüssig.

Der erste Satz spricht den allgemeinen Grund-Gedanken aus. Aus der Entstehung des Gesetzes, die in den Beschwerden über bestehende Hemmnisse der Gleichberechtigung lag, erklärt sich die Fassung. Man hat nicht, wie es vielleicht wünschenswerther gewesen wäre, und wie es in der Preussischen Verfassung geschehen ist, positiv ausgesprochen: Der Genuss der Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntniss, sondern „alle noch bestehenden — Beschränkungen — sind aufgehoben". Das Gesetz räumt auf, ohne ein bestimmtes allgemeines Recht zu gewähren. Das letztere geschieht blos in der besonderen Richtung, welche der zweite Satz einschlägt.

Wenn die „noch bestehenden" Beschränkungen aufgehoben werden, so hat das thatsächlich keinen Bezug auf das Reichsrecht. Dieses kennt keine solche Beschränkungen. Allen seinen Gesetzen liegt von selbst die Idee der Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse unter. Staatsbürgerrecht, Wahlrecht, alle öffentlichen und privatrechtlichen Befugnisse, die von Reichswegen aufgestellt worden sind, wurden stets in Unabhängigkeit von dem religiösen Bekenntniss gehalten.

Das Gesetz hat daher nur insofern unmittelbar praktische Bedeutung, als es in dem Partikular-Rechte Beschränkungen traf, welche bis zu seiner Publikation noch fortbestanden hatten; gleichviel welche und aus welchem Grunde, ob sie nach Verfassung oder nach Spezial-Gesetz bestanden.

Sie wurden hierdurch „aufgehoben", Das Gesetz vom 3. Juli 1869. ist insofern ein unmittelbar dispositives. Wenn schon in dem Ausdruck der Preussischen Verfassung ein direkt wirksamer Rechtssatz erblickt werden muss (H. Schulze, a. a. O., S. 404.), so enthält vollends das vorliegende Gesetz nicht blos ein Axiom, das erst der Ausführung bedurfte und blos der künftigen Gesetzgebung eine gewisse Richtung vorschrieb, sondern eine reichsgesetzliche Anordnung, welche vermöge des Art. 2. der Reichs-Verfassung alle entgegenstehenden Bestimmungen des Landesrechts ohne Weiteres ausser Kraft setzt.

So wenig nach dieser Seite hin ein Bedürfniss zu weiteren Ausführungs-Massregeln von Seiten des Reichs vorlag, so stand es doch anders für die Einzelstaaten. Diese mussten der Natur der Sache nach, um dem Reichs-Gesetz Folge zu leisten, ihr eigenes Recht daraufhin einer Revision unterziehen, ob in demselben dem Reichs-Gesetz widersprechende und daher aufgehobenen Bestimmungen zu streichen seien.

Bei der Revision kam aber ferner in Betracht die Definition der aufgehobenen Rechte, welche sich in dem Gesetz vom 3. Juli 1869. findet.

Aufgehoben sind die „aus der Verschiedenheit der religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen. Ob der Ausdruck bei strenger Kritik und strenger Auslegung sich als völlig zutreffend bewährt, mag unerörtert bleiben. Bei staatsrechtlichen Gesetzen, wie das vorliegende, wird man, darin unmöglich nach der peinlichen Auslegungs-Methode der exakten Rechtslehre verfahren dürfen. Leitender Grundsatz bleibt, dass die Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte begründen soll. Das erhellt auch aus den Exemplifikation des zweiten Satzes.

Aber man kommt doch nicht darüber hinaus, dass nicht alle Beschränkungen jener Rechte aufgehoben sind, sondern nur die „aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten."

Darin liegt unabweislich die Anerkennung, dass es auch Beschränkungen der Rechte giebt, welche aus anderem Grunde entspringen, als aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses, auch in Hinsicht auf die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse. Mit anderen Worten: es ist doch noch möglich, dass für Juden und Christen, um bei der Haupt-Tendenz des Gesetzes zu verharren,

verschiedene Rechte bestehen; nämlich dann, wenn diese Rechts-Verschiedenheit nicht auf die Ursache der Verschiedenheit gerade des religiösen Bekenntnisses zurückgeführt werden kann.

In Hinsicht auf die „staatsbürgerlichen" Rechte wird freilich dieses Kriterium kaum in Betracht kommen. Wo noch Beschränkungen existiren, welche den Juden anders als den Christen, oder den Sektirer anders als das Mitglied der anerkannten Kirche in staatsbürgerlicher Hinsicht stellen, wird kein Zweifel sein, dass die Verschiedenheit Folge des verschiedenen religiösen Bekenntnisses und mithin durch das Gesetz vom 3. Juli 1869. beseitigt ist.

Nicht überall so einfach verhält es sich mit den Verschiedenheiten der bürgerlichen Rechte. Hier giebt es namentlich Unterschiede zwischen den Juden und Christen, von denen sich nicht immer mit zweifelloser Gewissheit sagen lässt, ob sie nur in der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses ihren Grund haben. Wäre zu einer solchen Annahme der Umstand genügend, dass sich im Effekt eine Verschiedenheit des Rechts zeigt, so würden durch das Gesetz vom 3. Juli 1869. Bestimmungen mit beseitigt sein, an deren Beseitigung Niemand gedacht hat. Man hätte dann absolut nivellirt, während doch, wie sich noch weiter ergeben wird, entschieden die Meinung wenigstens des einen Faktors der Gesetzgebung, des Reichstags, dahin ging, dass z. B. die Eheschliessung, das eheliche Güter-Recht der Juden durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Daraus geht hervor, dass die Definition der aufgehobenen Beschränkungen im ersten Satze limitirt sein soll auf die spezifisch aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten.

Ist nun diese Limitation bei dem sonst ganz umfassenden Begriff der „bürgerlichen" Rechte, der in dem hier gebrauchten Sinne alle die für die „Bürger" gegebenen gesetzlichen Bestimmungen in sich schliesst, also so gut Strafrecht, wie Zivilrecht, Prozess, anzulegen, so ergiebt sich daraus, dass wohl für die einzelnen Regierungen Veranlassung war, nun die bürgerlichen Rechte zu sichten, die, weil aus dem im Gesetze bezeichneten Grunde entsprungen, auszumerzen, dagegen die nicht aus solchem Grunde entsprungenen aufrecht zu erhalten.

Selbstverständlich hat kraft ihres Rechts, die Durchführung der Reichs-Gesetze zu überwachen (Art. 17. der Verfassung), die Reichsgewalt in letzter Linie auch darüber zu befinden, ob diese Beschränkungen als aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitet zu betrachten und daher aufgehoben sei, oder nicht. Indessen liegt doch zunächst den Einzel-Regierungen ob, die thatsächlichen Konsequenzen zu ziehen.

Dabei könnte, wenn man spitz sein will, auch noch insonderheit das Wort „hergeleitete" der Erwägung unterworfen werden. Ist damit gemeint: solche, die thatsächlich von der Gesetzgebung der Einzelstaaten um der Verschiedenheit des Bekenntnisses willen eingeführt oder erhalten wurden, bei denen man sich mit anderen Worten der Herleitung bewusst war; oder sind solche gemeint, die nach verständigem Urtheil als aus jener Verschiedenheit entspringend angesehen werden müssen? Indessen sei dies nur angedeutet.

Nachdem der erste Satz des Gesetzes das Prinzip aufgestellt hat, hebt der zweite Satz „insbesondere" die Unabhängigkeit der Fähigkeit zu Gemeinde- und Volks-Vertretung, sowie zu öffentlichen Aemtern hervor. Logisch erscheint dieser „zweite" Satz als eine Exemplifikation des ersten. Es werden einzelne Punkte noch speziell betont, ohne dass der Allgemeinheit des ersten Satzes dadurch irgend welcher Abbruch geschieht. Dass dies in einer anderen Wendung des Ausdrucks geschieht, als in dem ersten Satz, indem hier positiv die

Unabhängigkeit des Genusses gewisser Rechte anerkannt wird, während jene nur Beschränkungen aufhebt, macht Nichts aus. Aus dem bereits Gesagten erhellt, dass auch der erste Satz, wenn er gleich eine negative Fassung gewählt hat, dasselbe besagen will, was Verfassungs-Urkunden in gleicher Fassung wie Satz 2. positiv ausdrücken.

Indessen ist das eben angedeutete Verhältniss des zweiten Satzes zum ersten doch keineswegs so rein, dass es weiter keiner Erläuterung bedürfte. Der zweite Satz empfängt eine bedeutsame Beleuchtung durch die vorangegangenen Verhandlungen und damit zugleich auch der erste Satz.

Man muss sich erinnern, dass die ganze Bewegung, welche endlich mit dem Gesetz vom 3. Juli 1869. abschloss, durch Petitionen angeregt wurde. Wenn diese anfänglich eine allgemeine Richtung einschlugen, so richteten sie sich doch in der Folge, nachdem durch das Freizügigkeits-Gesetz die wirthschaftliche Gleichberechtigung der Juden bereits vollendet war, wesentlich gegen die noch fortdauernde Verkürzung politischer Rechte.

Hierbei wurde, wie oben bemerkt, von den Petenten ausdrücklich hervorgehoben, dass die Juden auf die Ausübung des Patronats-Rechts und ähnlicher Befugnisse selbstredend keinen Anspruch machten. Man darf wohl sagen, dass der Reichstag und der Bundesrath stillschweigend von der gleichen Unterstellung ausgegangen ist und angenommen hat, dass solche Rechte, die ihrer Natur nach füglich nur von Religions-Genossen ausgeübt werden können, weil sie sich auf die Ausübung eines bestimmten Bekenntnisses beziehen, nicht in den Rahmen des Gesetzes gehören. Trotz des allgemeinsten Ausdrucks im ersten Satze wird man daher das Gesetz vom 3. Juli 1869. doch wohl in dem Sinne beschränken, dass daraufhin der jüdische Besitzer eines mit dem Patronat über eine evangelische Kirche versehenen Ritterguts dieses Patronat nicht ausüben könne.

Als in der Folge der Reichstag dahin kam, über die ursprünglichen Petitionen und deren Beschwerde-Punkte hinaus Aufforderung an die Legislation ergehen zu lassen, nahm aber in anderer Beziehung das Verlangen grössere Dimensionen an. Wie oben erwähnt, gewann man, wenn auch die offizielle Zusammenstellung, die der Bundesrath hatte anfertigen lassen, dem Reichstage unbekannt blieb, doch mannigfaches Material, welches lehrte, dass auch noch in anderen, als den von den Petitionen angedeuteten Richtungen eine Nachhülfe der Bundes-Gesetzgebung angezeigt sei. Aus dieser Erkenntniss entsprang der i. J. 1868. dem Reichstage über den Antrag des Abgeordneten Wiggers gemachte Vorschlag, welcher zunächst die prinzipielle Gleichstellung der religiösen Bekenntnisse in Bezug auf alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ausgesprochen wissen wollte, sodann aber unter drei Ziffern diejenigen Punkte noch besonders hervorhob, welche nach dem über das bestehende Recht erlangten Ueberblick besonderer Hervorhebung bedürftig erschienen. Hier hatte man es also mit einer echten Exemplifikation zu thun, neben welcher der generelle erste Satz vollständig bei seiner Bedeutung blieb. Alle bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sollten fortan gleich sein; insbesondere sollten 1. auch die Verbote der Ehe zwischen Christen und Juden, sowie die auf dem jüdischen Bekenntniss des einen Theils ruhenden Beschränkungen der ehelichen Rechte, 2. die der Gleichberechtigung widerstrebende Form der jüdischen Eide beseitigt, 3. die Gleichberechtigung der Juden sur Gemeinde- und Landes-Vertretung, sowie zur Bekleidung öffentlicher Aemter anerkannt werden.

Allein diese Exemplifikation ist allmählich bis auf die Ziffer 3. reduzirt worden, und das ist für die Bedeutung des jetzigen Gesetzes erheblich.

Die Ziffer 1. erlitt die meisten Anfechtungen, hauptsächlich weil die Kompetenz angefochten wurde. Wenn nun der Berichterstatter, um einen möglicherweise sonst den ganzen Antrag gefährdenden Anstand hinwegzuräumen, diese Proposition fallen liess und Niemand im Reichstag diese Ziffern 1. aufgriff, so ist

daraus offenbar zu schliessen, dass der Reichstag der Ueberzeugung war, mit den in jener Ziffer 1. berührten Punkten solle das gewünschte Gesetz Nichts zu thun haben. Von der gleichen Unterstellung ging man offenbar im Reichstage auch später aus, als aus dessen Initiative das gegenwärtige Gesetz vorgeschlagen wurde. Die Bundes-Regierung aber acceptirte das Gesetz so, wie es aus den Berathungen des Reichstags hervorgegangen war. Hiernach herrschte entschieden Einverständniss beider Gesetzgebungs-Faktoren auch über die Tragweite desselben.

Man wird also, wenn nicht nach den Worten, aber doch nach der Absicht des „Gesetzgebers" einräumen müssen, dass ungeachtet des allgemeinen Ausdrucks im ersten Satz Beschränkungen bestehen geblieben sind, die an sich die bürgerlichen Rechte betreffen und aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleitet werden. Das ist nicht angenehm, aber es ist so. Auf den Ausweg der Erklärung, dass unter den „bürgerlichen Rechten" des ersten Satzes in einem Reichs-Gesetze nur diejenigen zu verstehen seien, über welche das Reich Kompetenz nach Art. 4. No. 3. der Verfassung hat, wollen wir nicht verfallen. Nur die aus der Entstehungs-Geschichte zu folgernde gesetzgeberische Intention kann als Grund dienen.

Was solchergestalt nicht unter das Gesetz gehört, ist einmal die Beschränkung der Eheschliessung zwischen Christen und Israeliten. Gerade in dieser Hinsicht ist die übereinstimmende Ueberzeugung des Reichstags und des Bundesraths klar, dass die betreffenden Hindernisse erst durch ein Gesetz über die Zivil-Ehe hinweggeräumt werden können.

Ebenso verhält es sich mit den absichtlich nicht erwähnten „Beschränkungen der ehelichen Rechte". Darunter waren manche partikularrechtliche Bestimmungen über die Erziehung der Kinder und über eheliche Güter-Rechte, Versagung der Dotal-Privilegien u. dgl. gedacht. Von der Hervorhebung, dass auch in dieser Beziehung Rechts-Gleichheit herrschen müsse, hat man aus dem nämlichen Grunde, wie in Betreff der Eheschliessung abgesehen. Davon wird also erst bei Abfassung eines Zivilrechts-Gesetzbuchs im Abschnitt des Personen-Rechts die Rede sein.

Noch später, 1869, hat der Antragsteller des formulirten Entwurfs zum Gesetz vom 3. Juli 1869. auch den früher unter Ziff. 2. besonders bedachten Punkt der Eidesleistung der Israeliten hinweggelassen. Erklärtermassen deshalb weil die Regulirung desselben in der in Vorbereitung begriffenen Zivil-Prozess-Ordnung ihre Erledigung finden werde. Der Grund war freilich nicht vollkommen erschöpfend, wenn es sich, wie in den Verhandlungen mehrfach ausgesprochen wurde, nicht blos um Regelung der im Zivil-Prozess, ja nicht einmal blos um prozessualische oder gerichtliche Eide handelte. Wie dem auch sei, jedenfalls muss aus dem Verlaufe der Debatten gefolgert werden, dass mit bewusstem Willen die Eidesleistung der Israeliten von dem Zwecke dieses Gesetzes ausgeschieden und demnächstiger Ordnung vorbehalten worden ist. Dass die Ordnung vielleicht bei Gelegenheit der Prozess-Ordnungen nicht vollständig zu erledigen sein wird, ändert Nichts an dem Sinne des Gesetzes. Auch in diesem Punkte muss Einverständniss des Reichstags und des Bundesraths konstatirt werden.

Dasselbe, was hier zuvörderst in Anwendung auf die Verhältnisse der Juden zu bemerken war, muss dann natürlich für alle religiösen Bekenntnisse gelten. Giebt es sonst noch für die Angehörigen einer Konfession, für Sektirer u. dgl. besondere Bestimmungen über Eheschliessung, eheliche Rechte oder Eides-Leistung, so bezieht sich darauf das Gesetz nicht.

Die einzige Exemplifikation, die aufgenommen wurde in den zweiten Satz, ist diejenige, die früher Ziff. 3. bildete. Sie geht, indem sie die Theilnahme an der Gemeinde- und Landes-Vertretung und die Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig macht, lediglich die staatsbürgerlichen Rechte an. Insoweit erscheint der Gedanke des Gesetzes allerdings schlüssig. Alle

staatsbürgerlichen Rechte sollen unabhängig vom Religions-Bekenntniss sein, insbesondere die hier ausdrücklich genannten, während dagegen die Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte keineswegs durch dieses Gesetz für alle bürgerlichen Rechte zur Wahrheit geworden ist.

Was die im zweiten Satze besonders benannten Rechte angeht, so leidet es keine Zweifel, dass die Theilnahme an der Gemeinde- und Volks-Vertretung, das aktive und passive Wahlrecht nicht blos zu Landtagen und zu Gemeinde-Räthen oder Ausschüssen, sondern auch zu Kreis- und Provinzial-Versammlungen in sich begreift. Es soll jede Art von politischer Repräsentation von dem Bekenntniss unabhängig sein. Nicht minder ist die unbeschränkte Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern im umfassendsten Sinne zu nehmen; nur mit der einzigen, auch hier wieder der Natur der Sache nach Platz greifenden Beschränkung, dass nicht solche Aemter mit gemeint sein können, welche, wie namentlich kirchliche, ein bestimmtes Bekenntniss voraussetzen. Ob mit der abstrakten Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern auch die praktische Durchführung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes übereinstimmen wird, hat die Erfahrung noch zu lehren. Man hat sich dies versprochen, nachdem das Reichs-Gesetz die gleiche Fähigkeit zu allen Aemtern ohne Ausnahme, die in der Preussischen Verfassung zwar stillschweigend mit enthalten, aber doch nicht besonders hervorgehoben war, ausdrücklich sanktionirt hat.

Endlich mag noch bemerkt werden, dass das Reichs-Gesetz keinen Satz für nöthig erachtet hat, der, wie Art. 12. der Preussischen Verfassung ausspricht, dass den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religions-Freiheit kein Abbruch geschehen darf. Da das Reichs-Gesetz nicht die Religions-Freiheit konstituirt, sondern nur die Rechte der Reichs-Angehörigen von dem religiösen Bekenntniss loslöst, kam man nicht auf diese Kompensation. Ueberdies ist die Pflichten-Gleichheit als selbstverständlich betrachtet worden. Zum praktischen Belag kann darauf hingewiesen werden, dass die Befreiung der Mennoniten vom Militair-Dienst trotz dringender Bitten gerade aus dem Grunde in dem Gesetz vom 9. November 1867. betreffend die Militair-Pflicht, abgelehnt wurde, weil die Gleichheit der Pflichten um des religiösen Bekenntnisses willen nicht gestört sein dürfe.

Gesetz

über das Passwesen.

Vom 12. Oktober 1867.

(Bundes-Gesetzblatt No. 5 vom 31. Oktober 1867 S. 33 ff.) *)

Vorbemerkung.

Nach Artikel 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, welcher das Passwesen unter den Gegenständen der Bundes-Gesetzgebung aufführte, und nach den Ansichten, welche allgemein über diesen, einen grossen Theil der Bevölkerung nahe berührenden Gegenstand sich geltend gemacht hatten, bedurften weder die gleichmässige Regelung des Passwesens für das ganze Gebiet des Bundes durch ein Bundes-Gesetz, noch auch diejenigen Grundsätze einer besonderen Rechtfertigung, welche für ein solches Gesetz massgebend waren. Es durfte die freie Bewegung des unverdächtigen Reisenden nicht länger mehr durch Massregeln gehemmt und gestört werden, welche keinen anderen Zweck hatten, als den Verdächtigen auf die Spur zu kommen, deren Anzahl gegen die stets wachsende Zahl der Reisenden überhaupt doch immer nur verschwindend klein war; es musste namentlich davon ausgegangen werden, den Passzwang, welcher seit der ausserordentlichen Vermehrung des Reiseverkehrs ohnehin nicht mehr durchführbar war, auch gesetzlich aufzuheben. Das allgemein anerkannte Bedürfniss einer Abänderung bestehender Gesetzes-Vorschriften in diesem Sinne veranlasste schon im Jahre 1863 die Preussische Regierung, dem Landtage einen darauf gerichteten Gesetz-Entwurf vorzulegen, während ungefähr gleichzeitig in anderen Ländern, theils unbedingt, wie in Schweden und der Schweiz, theils unter der Bedingung zu gewährender Reziprozität, wie in Frankreich, Belgien und den Niederlanden, der früher bestandene Passzwang beseitigt wurde. Bald darauf wurde zwischen Sachsen, Bayern, Württemberg und dem damaligen Königreich Hannover die Uebereinkunft vom 7. Juli 1865 abgeschlossen, der mehrere andere Deutsche Staaten beitraten und die auf demselben Grundsatze der Passfreiheit beruht. Das Bundes-Passgesetz stimmt mit dem Preussischen

*) Passsachen sind nach dem Gesetz über die Porto-Freiheiten vom 5. Juni 1869. portopflichtig und zwar hat der Nachsuchende das Porto zu tragen.

Entwurfe von 1862 und in seinem wesentlichen Inhalte auch mit dem erwähnten Pass-Vertrage überein.

Bei der Beurtheilung des Gesetzes im Allgemeinen ist zunächst der Zweck desselben ins Auge zu fassen, der dahin geht, dass durch die darin bundesgesetzlich ausgesprochene Aufhebung des Passzwanges weder die Wirksamkeit der Polizei bei der Verfolgung wirklich gefährlicher Individuen beeinträchtigt, noch auch andere, dem Passwesen verwandte Institute, welche aber einen anderen Zweck verfolgen, beseitigt werden sollen. Das Gesetz will den gewöhnlichen Reiseverkehr von den Unbequemlichkeiten und Belästigungen des Passzwanges befreien. Niemand soll verpflichtet sein, bloss aus dem Grunde, weil er seinen gewöhnlichen Wohnort verlässt, sich mit Legitimations-Papieren zu versehen und solche auf der Reise den verschiedenen Polizei-Behörden zum Visiren vorzulegen. Damit soll aber die Berechtigung der zuständigen Behörden und Beamten nicht ausgeschlossen sein, wenn sie aus anderen Gründen dazu Veranlassung finden, über die Person eines Unbekannten genügenden Ausweis zu fordern. Eben deswegen und da in manchen auswärtigen Staaten noch Pässe verlangt werden, muss auch Jedem, der seinen Wohnort verlassen will, die Möglichkeit gegeben sein, sich auf seinen Wunsch mit Reisepapieren zu versehen. Das Gesetz bezeichnet die Behörden, welche in solchem Falle die Pässe zu ertheilen haben, schreibt die Einführung übereinstimmender Formulare vor und bestimmt das Maximum der dafür zu entrichtenden Gebühren.

Aus dem oben angedeuteten Zweck des Gesetzes ergiebt sich ferner, dass durch dasselbe die in verschiedenen Staaten bestehenden Vorschriften nicht berührt werden, welche für gewisse Klassen des Erwerbes den regelmässigen Besitz solcher Papiere nothwendig machen, die zwar allerdings auch als Legitimations-Dokumente dienen, damit aber einen andern mit dem Passwesen nicht im Zusammenhang stehenden Zweck verbinden, wie namentlich den des Zeugnisses über bisherige Dienstverhältnisse. Hierher gehören insbesondere die Dienstbücher oder Dienstkarten, ferner die Seefahrtsbücher der Matrosen, die Bücher der Dienstmannschaft auf Flussschiffen u. s. w., welche zu beseitigen nicht die Absicht des vorliegenden Gesetzes ist. In gewisser Hinsicht lassen sich auch die Wanderbücher bezw. Arbeitsbücher der Handwerksgesellen hierher rechnen; wenn auch durch §. 113. der Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 die gesetzliche Verpflichtung zu deren Führung aufgehoben ist, so wird es doch den in der Fremde Arbeit Suchenden unter Umständen leichter werden, dieselbe zu finden, wenn sie mit einem amtlich beglaubigten Ausweis über ihre frühere Beschäftigung versehen sind. So wahrscheinlich es daher auch ist, dass die Betheiligten noch vielfach fortfahren werden, Wanderbücher zu führen, so hat doch von einer bundesgesetzlichen Vorschrift, durch welche die Verpflichtung hierzu ausgesprochen würde, abgesehen werden müssen; es würde völlig ungerechtfertigt erscheinen, wenn man bei der allgemeinen Aufhebung des Passzwanges Ausnahmen zum Nachtheil gerade derjenigen Klassen von Reisenden machen wollte, welche bisher am meisten durch die fortwährende polizeiliche Kontrole ihrer Reise-Legitimation belästigt wurden, ganz abgesehen von dem Aufwande an Zeit und Mitteln, welcher für die Behörden selbst, bei der sehr grossen Zahl der wandernden Handwerker und sonstigen Arbeitsuchenden, nothwendig war und welcher zu dem dadurch in einzelnen Fällen allerdings erreichten Nutzen in gar keinem Verhältniss stand. (Nach den „Motiven.“)

Ueber die parlamentarische Geschichte des Pass-Gesetzes ist Folgendes zu bemerken:

Das Gesetz ist vom Reichstage des Norddeutschen Bundes auf Vorschlag seines Präsidenten durch Schlussberathung im Plenum in der 11. Sitzung am 30. September 1867. unverändert in derjenigen Fassung angenommen worden, in welcher es von dem Präsidium zur verfassungsmässigen Beschlussnahme am 17. September 1867. — No. 6 der Drucksachen — demselben vorgelegt war. Obwohl einige Abänderungs-Vorschläge gemacht wurden, erkannte doch der Reichstag die Richtigkeit des Entwurfs und seiner Motive ebensowohl an, als er die gegen die Anträge erhobenen Bedenken der Bundes-Kommissäre durch die Abstimmung billigte. —

Durch die mit dem 1. Januar 1871. in Kraft getretene Reichs-Verfassung ist das Gesetz auf Württemberg, Baden und Hessen, sowie durch das Gesetz vom 22. April 1871., betreffend „Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern“ — ausgegeben am 29. April — auf Bayern *) ausgedehnt; das Gesetz ist mithin Reichs-Gesetz geworden.

Zur Klarstellung etwaiger Zweifel bei der Auslegung einzelner Paragraphen sind demnach neben den amtlichen Motiven die Hauptpunkte, wie sie in der Verhandlung vorkommen, unter den Text des Gesetzes beigefügt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundes-Angehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundes-Gebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniss zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. **)

Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. **Ministerielle Ausführungs-Bestimmungen zum Reichs-Gesetz vom 30. Dezember 1867.** — Verw.-Minist.-Bl. S. 4. Nr. 8.

Ausfertigung und Ertheilung von Reise-Pässen.

„Durch das Pass-Gesetz v. 12. Okt. 1867 ist für die zum Nordd. Bunde gehörigen Staaten die Passpflichtigkeit der Reisenden, soweit sie bisher bestand, aufgehoben. Es hängt fortan von dem Ermessen der Bundes-Angehörigen ab, ob sie sich mit Reise-Papieren, zum Zwecke ihrer Legitimation in eintretenden besonderen Fällen, versehen wollen oder nicht.

*) Vergleiche Biester, Verfassung des Deutschen Reiches. Seite 9. 10. 40. 68. 71.

**) Bei aktiven Offizieren bedarf es bei Nachsuchung von Reisepässen der Vorzeigung der Urlaubsbewilligung nicht. — Minist.-Reskr. v. 23. Juli 1855. — Verw.-Minist.-Bl. S. 138.

Zur Ertheilung von Reisepässen sind in Preussen fortan — abgesehen von den Ministerial-Pässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Bestimmungen verbleibt — kompetent:

Die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdrosteien), die Landräthe und die von den Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizei-Behörden, welche durch die Amtsblätter bekannt zu machen. — Minist.-Ausführungs-Best. v. 30. Dezember 1867. — Verw.-Minist.-Bl. S. 4. No. 8.

Beantragen Preussische Staats-Angehörige die Ausstellung von Reise-Papieren, so darf die Ertheilung derselben nur verweigert werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w.) entgegenstehen.

Zu den Reise-Papieren sind fortan — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Zwangspässen und beschränkten Reiserouten — nur die Passkarten, hinsichtlich deren es bei den Bestimmungen der Minist.-Verordn. v. 31. Dez. 1850 (gestützt auf den Passkarten-Vertrag de dato Dresden, den 21. Okt. 1850) bewendet (V.-M.-Bl. 1851 S. 7 ff.) *) und die eigentlichen Reisepässe zu rechnen. Von Ausfertigung und Ertheilung besonderer Wanderpässe oder Wanderbücher für reisende Gewerbegehülfen ist hinfort abzusehen, da die veränderten Umstände eine Unterscheidung zwischen reisenden Gewerbegehülfen und sonstigen reisenden Personen entbehrlich und unzweckmässig erscheinen lassen. Demgemäss bleiben die für die Wanderpässe erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere das Reglement v. 24. April 1833 und v. 21. März 1835 künftig ausser Anwendung.

Anlangend die eigentlichen Reisepässe, so hört die bisherige Unterscheidung zwischen Auslands- und Inlands-Reisepässen auf, dergestalt, dass für alle Arten solcher Reisepässe nur ein und dasselbe Formular anzuwenden ist."

2. **Ertheilung von Pässen und Passkarten an Bundes-Angehörige.** — Minist.-Reskr. v. 9. Juli 1868. — Verw.-Minist.-Bl. S. 249. No. 215.

„Es erscheint unbedenklich und steht mit den Bestimmungen des Pass-Edikts v. 22. Juni 1817 **), der General-Pass-Instruktion v. 12. Juli 1817 ***) und des Passkarten-Reglements vom 31. Dezember 1850 nicht im Widerspruch, wenn das pp. sich für ermächtigt erachtet, auf Grund des Freizügigkeits-Gesetzes v. 1. Nov. 1867 allen Personen, welche sich im Besitze der Bundes-Angehörigkeit befinden, und daher als Ausländer in dieser Beziehung nicht angesehen werden können, und welche ferner hier ihren dauernden Aufenthalt resp. ihre eigene Wohnung genommen haben, hiernach also nicht lediglich als Fremde zu betrachten und zu behandeln sind, auf Verlangen Pässe und resp. Passkarten zu ertheilen."

3. **Passertheilung an Handwerker zur Reise nach der Türkei.** — Minist.-Reskr. v. 14. Juni 1869. — Verw.-Minist.-Bl. S. 129 — No. 157.

„Von dem General-Konsul des Nordd. Bundes zu Triest ist neuerdings zur Sprache gebracht worden, dass nach einer Mittheilung des Konsuls zu Ragusa die Zahl der aus den türkischen Provinzen im kläglichsten Zustande ankommenden und die Hülfe der Konsulate in Anspruch nehmenden Deutschen Handwerksgesellen sich in bedauerlicher Weise vermehrt. Diese Leute, welche gewönlich Handwerke betreiben, die in der Türkei gar nicht ausgeübt werden, treten grösstentheils durch die Oesterreichische Militärgrenze auf das türkische Gebiet über und kehren, wenn sie dort keine Arbeit finden, von Allem entblösst über Ragusa zurück.

Zur Vorbeugung der hieraus hervorgehenden Uebelstände erscheint es wünschenswerth, auf die thunlichste Verminderung der Zahl solcher nach der Türkei übertretenden und später im Zustande der Verarmung zurückkehrenden Handwerksgesellen, hinzuwirken und zu diesem Behufe die Reisen derselben nach den Pfortenländern in jeder irgend zulässigen Weise zu verhindern.

Durch die diesseitige Zirk.-Verf. v. 8. Juni 1857 (M.-Bl. S. 134) ist in dieser Beziehung angeordnet worden,

> dass an Personen, welche ihren Unterhalt in der Türkei erwerben wollen, Reissepässe nur dann zu ertheilen seien, wenn sie entweder eine stattgefundene Berufung nach einem bestimmten Orte der Türkei nachweisen, oder wenn sich nach vernünftigem Ermessen erwarten lässt, dass der Nachsuchende ein Unterkommen in seinem Gewerbe in der Türkei finden werde. †)

*) Vergleiche §. 6 Note 8.

**) Dsgl. Anhang. A.

***) Dsgl. Anhang B.

†) Vergleiche auch II. Allgemeine Pass-Bestimmungen für das Ausland Note V. 2.

Nach §. 1. des Bundes-Pass-Gesetzes v. 12. Oktober 1867, kann nun zwar die vorbezeichnete Zirkular-Verfügung im vollen Umfange nicht mehr angewendet werden, weil die Unwahrscheinlichkeit des Erwerbes in der Türkei nach dem Ermessen der diesseitigen Polizei-Behörden als ein gesetzliches Hinderniss der Reisebefugniss nicht wohl angesehen werden kann. Dagegen wird sich der beabsichtigte Zweck vielleicht annähernd dadurch erreichen lassen, dass in allen Fällen, in denen es sich um Ausstellung von Pässen nach der Türkei handelt, von den Pass ertheilenden Behörden die in der Zirkular-Verfügung v. 8. Juni 1857 und in dem vorliegenden Erlasse aufgestellten Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden, und dass, falls nach denselben die Unwahrscheinlichkeit des Fortkommens des Pass-Extrahenten in der Türkei sich ergiebt, derselbe auf die nachtheiligen Folgen seines Vorhabens durch entsprechende Verwarnung aufmerksam gemacht wird."

4. Zur Prüfung und Erledigung von **Passgesuchen heimathloser Inländer** ist die Polizei-Behörde des **derzeitigen Aufenthalts** zuständig und ist derselben überlassen, bei obwaltenden Zweifeln bei der Behörde des früheren Aufenthaltsorts oder Wohnsitzes nähere Erkundigung einzuziehen. — Minist.-Reskr. v. 27. Okt. 1855. — Verw.-Minist.-Bl. von 1856. S. 15.

5. Die Ertheilung von **Passkarten** an **heimathlose Personen** dagegen ist unzulässig. — Minist.-Reskr. v. 21. März 1860. — Verw.-Minist.-Bl. S. 74.

6. **Inländern**, welche **keinen** Wohnsitz haben, sondern als Vagabonden im rechtlichen Sinne oder als heimathslos anzusehen, sind die erforderlichen Pässe von der Polizei-Behörde des jedesmaligen **Aufenthaltsorts** nicht zu bewilligen. Es muss vielmehr auf die Behörde des letzten Wohnorts oder, wenn der Extrahent niemals einen eigenen Wohnsitz hatte, auf die Behörde des letzten Wohnorts des Vaters zurückgegangen werden, zumal diese Behörde in der Regel besser, als die des oft wechselnden Aufenthaltsorts, die in Bezug auf die Fortdauer der Staats-Angehörigkeit und sonst erforderliche Kontrole zu führen im Stande ist; doch ist zugleich darauf zu sehen, dass die Behörde des letzten Wohnorts dann, wenn die Ertheilung des Passes nicht zweifellos ist, diesen nicht ohne Zustimmung der Behörde des Aufenthaltsorts bewillige. — Minist.-Reskr. v. 29. Dezbr. 1851. — Verw.-Minist.-Bl. S. 294.

7. In Bezug auf die **Dauer der Gültigkeit der Pässe**, auf die Bestimmung der Fristen, für welche dieselben ausgestellt werden dürfen und auf die Zulässigkeit etwaiger Prolongationen verbleibt es durchgehends bei den bisherigen Vorschriften. Eine Ausdehnung des Zeitraums bis zur Dauer von 5 Jahren erscheint hiernach nicht statthaft; vielmehr ist davon auszugehen, dass die längste Frist, für welche — und auch dies nur ausnahmsweise — die Pässe ausgestellt werden dürfen, die **Dauer von 2 Jahren** nicht übersteigt. — Minist.-Reskr. v. 27. März 1868. — Verw.-Minist.-Bl. S. 127. No. 78.

Hierüber bestimmt auch das Minist.-Reskr. v. 31. März 1862. — Verw.-Minist.-Bl. S. 127 — Folgendes:

„Die ausnahmsweise Ertheilung von Reisepässen auf eine längere als einjährige Dauer ist zwar in den Zirk.-Reskr. v. 20. Juni 1853 (M.-Bl. S. 145) und 8. Okt. 1857 (M.-Bl. S. 192) unter besonderen Umständen als noch fortdauernd statthaft anerkannt. Diese Modifikation des §. 9. der Gen.-Pass-Instruktion vom 12. Juli 1817 *) darf indessen nur in Nothfällen und in mässigem Umfange angewendet werden. Es wird dem Bedürfnisse durchaus genügen, wenn, wie dies in der Praxis sich auch festgestellt hat, die Verdoppelung der in der Instruktion vorgeschriebenen einjährigen Zeitdauer in der Regel als äusserste Grenze festgehalten wird, da in den meisten Fällen innerlich einer solchen Frist die Erneuerung des Passes keine Schwierigkeiten darbieten kann.

Jedenfalls aber muss bei Ueberschreitung der einmal in der General-Pass-Instruktion bestimmten Zeitdauer ein besonderer Grund hierfür vorhanden sein.

Als ein solcher lässt sich die kontraktliche Verpflichtung, mehrere Jahre lang ununterbrochen auf einem Gute im Auslande zu arbeiten, allein nicht ansehen, indem andernfalls die Dauer des Kontrakts, auch wenn derselbe für eine lange Reihe von Jahren abgeschlossen wäre, für die Dauer des Passes massgebend sein müsste, was weder mit den finanziellen noch mit den sonstigen polizeilichen Interessen des Staates vereinbar ist. Dass denjenigen Per-

*) Vergleiche Anhang B.

sonen, welche im Auslande und namentlich in Russland in fester Arbeit stehen, die Extrahirung eines neuen Passes unmöglich sein sollte, lässt sich nicht anerkennen. Ueberdies aber können solche Arbeiter ihren Aufenthalt daselbst auch auf Grund eines Schutzscheins fortsetzen, und es ist gerade deshalb bereits in den Reskripten vom 27. Augnst und 22. Dezember 1856 angeordnet worden, dass den sich nach Russland begebenden Personen empfohlen werde, sich vor Abreise mit einem Heimathscheine zu versehen. Bei Befolgung dieser Vorschrift fällt jede Nothwendigkeit, den Pass für mehrere Jahre auszufertigen, von selbst fort.“ *)

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb derselben ein Reisepapier gefordert werden.

Entstehungs-Geschichte.

Motive. „Zu den §§. 1 und 2, welche im Uebrigen mit denen des Pass-Vertrages übereinstimmen, ist zu bemerken, dass der letztere eine wesentliche Ausnahme von der allgemeinen Beseitigung des Passzwanges enthält; im §. 8. des Vertrages wird nämlich bestimmt, dass nicht nur Leute, welche im Umherziehen ihren Erwerb suchen, wie Musikanten, Taschenspieler u. s. w., sondern auch Personen, „welche Dienste oder Arbeit suchen“ auf ihren Reisen mit gehörigen Legitimations-Papieren versehen sein müssen.“

Vollzugs-Vorschriften für das Deutsche Reich.

1. Von den **Pässen**, welche von **Französischen Staats-Angehörigen zur Visirung** vorgelegt werden, ist eine **Gebühr von 10 Francs** zu erheben, jedoch besteht eine Verpflichtung für Französische Unterthanen zum Eintritt in die Staaten des Deutschen Reichs ein diesseitiges Visa einzuholen, nach §. 2. des Passgesetzes nicht. — Reskr. des Reichskanzlers vom 4. Oktober 1871. — Verw.-Min.-Bl. S. 307. No. 242.

§. 3. Bundes-Angehörige wie Ausländer **) bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Entstehungs-Geschichte.

Motive. „Der §. 3. enthält den Vorbehalt, auf dessen kaum zu bestreitende Nothwendigkeit oben hingewiesen wurde. (Vergl. Vorbemerkung Abs. 3). Es ist freilich die Frage angeregt worden, ob eine solche Bestimmung überhaupt in ein Gesetz über das Passwesen gehöre und nicht vielmehr den verschiedenen Gesetzen über die Befugnisse der Polizei-Behörden zu überlassen sei, allein, wenn auch allerdings die jetzt aufzuhebende Verpflichtung des Reisenden, einen Pass oder sonstige Reisepapiere bei sich zu führen, gänzlich verschieden ist von der Verpflichtung desselben, bei entstandenem Zweifel über seine Person Auskunft zu geben und Ausweis zu liefern, so erscheint es doch zweckmässig, dem immerhin möglichen Missverständniss vorzubeugen, als ob durch die bundesgesetzliche Aufhebung der einen Verpflichtung auch die andere habe beseitigt werden sollen.“

*) Vergleiche hierüber auch II. Allgemeine Pass-Bestimmungen für das Ausland Note II.

**) An Ausländer dürfen in Preussen Pässe u. s. w. nicht ertheilt werden. — Zirk.-Verf. v. 10. Oktober 1859, Kamptz Annalen XXIII. 179. — Zirk.-Verf. v. 7. August u. 14. Dezember 184 , Minist.-Bl. S. 369 u. 464. — Minist.-Reskr. v. 18. Oktober 1852, Minist.-Bl. S. 294.

Bemerkung.

Bundes-Angehörige sind als Ausländer nicht zu betrachten.

Abänderungs-Vorschläge:

1. Antrag Weber:
 Den §. 3. zu streichen.
2. Antrag Krieger:
 Für den Fall der Annahme des §. 3. statt „auf amtliches Erfordern“ zu setzen: „auf gesetzliches Erfordern der zuständigen Behörden.“
3. Antrag Lesse:
 Den §. 3. zu streichen und statt dessen zu §. 10. folgenden Zusatz zu machen:
 „Die Befugniss der Sicherheits-Behörden und Beamten, von Bundes-Angehörigen wie von Ausländern einen genügenden Ausweis über ihre Person zu verlangen, wenn hierzu ein, ausserhalb der Bestimmungen über das Passwesen liegender, gesetzlicher Grund vorhanden ist, wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.“
4. Antrag Kratz:
 Die §§ 3 und 8 zu streichen.

Sämmtliche Abänderungs-Vorschläge wurden abgelehnt; jedoch wurde über den Antrag sub No. 4. zu diesem Paragraphen noch nicht abgestimmt.

Erklärung des Bundes-Bevollmächtigten:
„Der Sinn dieses Paragraphen ist die Gleichstellung der Reisenden mit allen übrigen Staatsbürgern.“ (St. B. S. 183.)

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

Entstehungs-Geschichte.

Motive. „Im §. 4. bezeichnet der in Berücksichtigung des Pass-Vertrages von 1865 nach dem Worte „Reisepapiere“ hinzugefügte Ausdruck: „andere Legitimations-Urkunden“ die oben erwähnten Wanderbücher, Dienstbücher*) u. s. w. hinsichtlich deren gleichfalls der Grundsatz ausgesprochen war, dass sie im ganzen Bundesgebiet gelten sollen, wenn sie von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.**)

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundes-Angehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) Die Bundes-Gesandten und Bundes-Konsuln.
2) Die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die Letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind.
3) So lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundes-Verfassung***) die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniss zusteht.

*) Hierzu gehören auch die Dienstbücher der Elbschiffsleute, — Minist.-Reskr. v. 1. September 1858. — Minist.-Bl. S. 191 — sowie die Dienstbücher oder Dienstkarten und die Seefahrtsbücher der Matrosen.

**) Vergleiche in Bezug hierauf §. 2. Note 1.

***) Vergleiche Biester Reichs-Verfassung Seite 30, 55, 71.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniss haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerihn beigelegt wird. *)

Entstehungs-Geschichte.

Motive. „Zu §. 6. ist hervorzuheben, dass die Bestimmung des §. 7, des Vertrags von 1865, wonach von den Behörden eines Vereinsstaates auch Nichtangehörigen desselben eine Reise-Legitimation ausgestellt werden kann, durch die Vorschrift des Entwurfs nicht berührt wird."

Aus den Verhandlungen:

Wegen des Ausdrucks: „Auslands-Pässe" richtete der Berichterstatter Dr. Schwarz folgende Fragen an den Bundes-Kommissar:

1. „Zu konstatiren, dass unter diesem in den einzelnen Gesetzgebungen allerdings in verschiedenem Sinne gebrauchten Ausdrucke auch diejenigen Pässe verstanden werden, welche im Auslande Unterthanen des Inlandes für Reisen im Auslande gegeben werden, also wenn z. B. ein Bundes-Angehöriger in Paris sich befindet und um einen Pass nach England beim dortigen Bundes-Konsul oder Bundes-Gesandten bittet.
2. Soll durch die Worte „welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten u. s. w." anerkannt werden, dass die Gesetzgebung des einzelnen Landes die Befugnisse hat, z. B. einem ihrer auswärtigen Konsuln das Recht zu ertheilen, Angehörigen ihres Staates im Auslande Pässe zur Reise ins Ausland zu geben? — eine bekanntlich in der Praxis sehr bestrittene und oft vorgekommene und auch verschieden beantwortete Frage."

Der **Bundes-Bevollmächtigte** erklärte hierauf:

„Die zweite Frage, ob Konsuln im Auslande befugt sind, auch Pässe für das Ausland zu ertheilen, falls dies nach der Spezial-Gesetzgebung des betreffenden Staates zulässig ist, bejahe ich.

„Die erste Frage setzt bereits die Bejahung der zweiten Frage voraus. Denn die Frage kann überhaupt nur aufgeworfen werden, wenn Konsuln eines Bundesstaates nach den in demselben geltenden Bestimmungen die Befugniss haben, Pässe für Angehörige ihres Staates zu Reisen im Auslande auszustellen. Dass derartige Pässe, soweit sie überhaupt zulässig sind, auch unter den Begriff von Auslands-Pässen fallen, halte ich für zweifellos."

(St. B. S. 185.)

Vollzugs-Vorschriften für das Deutsche Reich.

1. **Ausstellung von Pässen Seitens der Bundes-Konsuln.** Hierüber bestimmt das Gesetz betr. die Organisation der Bundes-Konsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 142) im §. 25:

 „Die Bundes-Konsuln sind befugt, den in ihrem Amts-Bezirke sich aufhaltenden Bundes-Angehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundes-Gebiet."

2. Zu diesem Paragraphen bestimmt die **„Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches"** vom 6. Juni 1871:

I. „Die Konsulen des Deutschen Reiches sind auf Grund des §. 25. des Konsular-Gesetzes v. 8. Novbr. 1867. befugt, den in ihrem Amts-Bezirke

*) Die Vollziehung der von Seiten der Landräthe und Magistrate ausgefertigten Pässe kann durch die ausfertigenden Behörden unter deren eigener Firma erfolgen, da diese zur Pass-Ertheilung ausdrücklich ermächtigt sind. — Minist.-Reskr v. 21. April 1868. — Minist.-Bl. S. 158. No. 111. — Vergleiche ferner Anmerkung zu §. 1.

sich aufhaltenden Reichs-Angehörigen, welche sich als solche in glaubhafter Art ausweisen, Pässe auszustellen, wenn dieselben es beantragen, und ihrer Befugniss zur Reise keine bekannten gesetzlichen Hindernisse, z. B. Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w., oder begründete Einsprache der Landes-Behörde entgegen stehen.

Unter dieser Voraussetzung können Pässe ertheilt werden, sowohl zum Eintritt in das Reichs-Gebiet, als auch zu Reisen in dem Konsular-Bezirke und in andern Ländern ausserhalb des Reichs-Gebiets. Was das aus der Militärpflicht herzuleitende Hinderniss betrifft, so beginnt die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebenjahr vollendet. Bei der Passertheilung an solche Personen, welche hiernach dienstpflichtig sind oder in Kurzem dienstpflichtig werden, ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Unbedenklich ist ein Pass zu ertheilen, wenn der Antragsteller durch Atteste nachweist, dass er von der Militärpflicht entbunden ist oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten hat. Nach den Bestimmungen über die Organisation der Landwehr-Behörden darf keinem Reservisten oder Landwehrmann ein Pass zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweist. Deshalb dürfen die Konsuln solchen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe nur dann ertheilen resp. verlängern, wenn dieselben nachweisen, dass sie ihren militärischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militärischen Urlaubs nachgekommen sind. Mit Bezug hierauf ist zu bemerken:

1. Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militärdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, auf längere Zeit nach aussereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Fall einer Mobilmachung beurlaubt werden.
2. Wenn die Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, dass sie in einem der vorerwähnten aussereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibende etc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Fall einer Mobilmachung gewährt werden.
3. Vor Ablauf der fünf Jahre kann bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2. aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniss verlängert werden.
4. Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubs-Gesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzen General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.
5. Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht Europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen entheilte Urlaub. *)

*) 1. Dies bestimmt auch die Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Mai 1867. — Minist.-Bl. S. 185. — Die auf Grund derselben erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos in die Militär-Pässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B.:

„Der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen General-Kommandos —ten Armee-Korps einen 5jährigen aussereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse analoge Anwendung.

Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse, welche die unter No. 2

Bei der Rückkehr nach Europa oder bei der Uebersiedelung in nicht-europäische Küsten-Länder des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt dieser Urlaub."

Minist.-Reskr. v. 6. Juni 1867. — Verw.-Minist.-Bl. S. 185/6.

Auch auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse findet die vorgedachte Allerhöchste Ordre nach dem eben erwähnten Ministerial-Erlass Anwendung.

„Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse, welche die im Passus 2 der vorgedachten Allerhöchsten Ordre näher bezeichneten Konsulats-Atteste an den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath einsenden, können durch letzteren für die Dauer ihres Aufenthalts in aussereuropäischen Ländern von der Wiederanmeldung zur Stammrolle, resp. von der Gestellung zur Aushebung im Falle einer Mobilmachung oder aussergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren."

B. Von der Ertheilung von Heimathscheinen an Reservisten und Wehrmänner zum Zweck des Aufenthalts in Russland ist der Militär-Behörde Nachricht zu geben. — Minist.-Reskr. v. 16. September 1847. — Verw.-Minist.-Bl. S. 259.

C. Bei allen andern Heimathschein-Ertheilungen bedarf es aber zum Aufenthalte im Auslande, für die Reservisten und Wehrmänner neben jenem Dokument zur Legitimation ihrer Person auch eines Reisepapiers (Pass, Passkarte), deren Ausfertigung unter Mitwirkung der Militär-Behörde geschehen muss. — Minist.-Reskr. v. 28. Februar 1862. — Min.-Bl. S. 192.

D. Bei Ertheilung von Reisepässen pp. an militärpflichtige Personen ist die Genehmigung des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission erforderlich. — Minist.-Reskr. v. 6. März 1860. — Verw.-Min.-Bl. S. 42.

E. Hinsichtlich der Ertheilung von Pässen zu Seereisen an ersatzpflichtige oder dem Beurlaubtenstande der Land-Armee resp. der Marine angehörige Individuen sind folgende Bestimmungen ergangen. — Minist.-Reskr. v. 1. Januar 1865. — Minist.-Bl. S. 3.

1) Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer resp. in die Marine, „die Militärpflicht," beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr, sofern derselbe in der Provinz Westphalen geboren ist, das 21ste Lebensjahr vollendet.

2) Jungen Leuten, welche noch nicht militärpflichtig sind, darf ein Pass nur bis zum Beginn ihres militärpflichtigen Alters gewährt werden, zu welchem Termine sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur Anmeldung bei der Orts-Behörde und Gestellung vor der Ersatz-Behörde verpflichtet sind.

Eine Pass-Ertheilung über das 20ste Lebensjahr hinaus darf nur auf Grund einer durch den Zivil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission erhaltenen schriftlichen Bewilligung bis zu dem darin festgesetzten Termin erfolgen.

3) Jungen Leuten, die das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, darf ohne die zu 2. erwähnte schriftliche Ausstands-Bewilligung des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ein Pass nicht ertheilt werden.

4) Der Nachsuchung einer Ausstands-Bewilligung bedarf es nicht für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden bereits eine endgültige Entscheidung über ihr Militär-Verhältniss dahin erhalten haben, dass ihnen ein nach §. 67. der Ersatz-Instruktion vorgeschriebener, von einer Departements-Ersatz-Kommission vollzogener und besiegelter

Ersatz-Reserve-, Train- oder Ausmusterungs-Schein,

oder denen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission ein Attest über ihre

näher bezeichneten Konsulats-Atteste an den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath einsenden, können durch letzteren für die Dauer ihres Aufenthalts in aussereuropäischen Ländern von der Wieder-Anmeldung zur Stamm-

augenscheinliche Dienstunbrauchbarkeit oder ihre moralische Unwürdigkeit ausgehändigt worden ist.

5) Personen, welche ihrer Militärdienstpflicht im stehenden Heere resp. in der Marine bereits genügt oder die als seedienstpflichtig anerkannt sind und sich durch einen Reserve-, Landwehr- oder Seewehr-Pass ausweisen können, darf ein Pass erst nach geführtem Nachweise über ihre erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel ertheilt werden.

6) Mannschaften, welche zur Disposition ihrer Truppentheile etc. sowohl der Armeen wie der Marine, beurlaubt worden, dürfen Pässe nicht ertheilt werden.

7) Denjenigen Leuten, welche aus allen Militär-Verhältnissen ausgeschieden sind und sich darüber durch einen Entlassungsschein oder eine auf dem Landwehrpass sich befindende Bescheinigung über ihr Ausscheiden zum Landsturm ausweisen können, darf ein Pass ohne Weiteres gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden sowohl bei Ausfertigung der Seefahrts-Bücher, als auch bei den Anmusterungen aufs genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Aufnahme der Heuerverträge dafür Sorge zu tragen, dass Individuen, welche ersatzpflichtig sind oder dem Beurlaubtenstande der Land-Armee resp. der Marine angehören, sich zu Reisen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, resp. für welche sie Ausstandsbewilligung oder Urlaub haben, nicht verpflichten.

F. Bestimmungen wegen Ertheilung von Pässen an Landwehrmänner. — Minist.-Reskr. v. 17. Juli 1854. — Verw.-Min.-Bl. S. 139.

Bei Ausführung der Vorschrift der Allerh. Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs v. 10. Dezember 1816 A. 41., und der darauf gegründeten Festsetzung ad 4. des Zirk.-Reskr. der Minister des Innern und des Krieges vom 9. September 1819 (Annalen S. 852.), wegen der Pass-Ertheilungen an beurlaubte Landwehr-Mannschaften sind seither einige Bedenken entstanden, zu deren Beseitigung sich die Ministerien des Innern und des Krieges über folgende Bestimmungen vereinigt haben:

1) Die zum Ressort der kompetenten Zivil-Behörde gehörige Ertheilung von Reisepässen an Landwehr-Mannschaften, darf bei Reisen ausser Landes, in entfernte Provinzen und auf länger als vier Monate, selbst wenn die Reisen in keine Periode einer grossen Landwehr-Uebung fallen, nicht ohne Weiteres, sondern immer erst dann erfolgen, wenn das den Reisepass begehrende Individuum sich über die geschehene Meldung bei dem Militär-Vorgesetzten hinreichend ausgewiesen hat. Die Aushändigung der Reisepässe ist aber in solchen Fällen nur von dem Nachweise der stattgefundenen Meldung bei dem Militär-Vorgesetzten, nicht von der Zustimmung desselben, deren es nicht bedarf, abhängig.

2) Sobald indessen die Reise in die Periode einer grossen Landwehr-Uebung fällt, darf der Pass nur mit vorheriger Zustimmung der Militär-Vorgesetzten ertheilt, letztere jedoch bloss dann versagt werden, wenn von einer Reise während einer solchen Uebungs-Periode die Rede ist, an welcher die Landwehr-Mannschaften nach dem regelmässigen Wechsel ihrer Einberufung Theil nehmen müssen.

3) Wenn in einzelnen Fällen, wo den eine Reise beabsichtigenden Landwehrmann die Reihefolge zur Theilnahme an der grossen Uebung trifft, die Zustimmung der Militär-Behörde mithin nach dem bestehenden allgemeinen Prinzip versagt werden kann, besondere Verhältnisse die Bewilligung einer längeren Reise-Erlaubniss, also eine Dispensation von der Uebung, welcher der Landwehrmann eigentlich beiwohnen musste, erfordern möchten, so hat die Königliche Regierung etc. etc. sich dieserhalb mit dem betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur zu einigen oder sich event. an das Königliche General-Kommando zu wenden.

Die Königliche etc. wird sich jedoch, sobald dergleichen Ausnahmefälle

rolle resp. von der Gestellung zur Aushebung im Falle einer Mobilmachung oder aussergewöhnlichen Ergänzungen des Heeres dispensirt werden und ist ihnen auf Verlangen dies zu attestiren.

Die Konsuln werden sich auf den Antrag der Betheiligten der Uebermittelung der bezüglichen Gesuche an die heimathlichen Militär-Behörden unter Beifügung der abgelaufenen Reise-Dokumente, Urlaubs-Bewilligungen und der etwaigen Konsulats-Atteste zu unterziehen haben."*)

Die Konsuln des Deutschen Reiches sind ferner befugt:

II. Pässe, sowohl der Reichs-Behörden und der Behörden einzelner Bundesstaaten, als auch fremder Behörden zu visiren. Die Ertheilung des Visa setzt immer voraus, dass der Pass von der zuständigen Behörde ausgestellt und dass weder der zu visirende Pass der Zeit nach abgelaufen ist, noch das Visa nach einem Orte hin begehrt wird, auf welchen der Pass von der Behörde, die ihn ertheilt hat, gar nicht gestellt ist.

Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet visirt werden, auch darf der Konsul nur solchen Pässen fremder Behörden das Visa ertheilen, welche von der Polizei-Behörde seines Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visa eines mit ihm in demselben Lande residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Pass ausgestellt ist. Nicht zu ertheilen ist das Visa an Personen, von welchen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder dem Bettel nachziehen.**)

3. Nach dem Gesetz betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 — R.-G. S. 245 — sind zu berechnen:

bei Garde-Mannschaften zur Sprache kommen, nicht mit den Provinzial-Militärbehörden, sondern resp. mit den Garde-Landwehr-Brigade-Kommandeuren und dem Königl. General-Kommando der Garden in Verbindung setzen. Es ist alsdann nicht zu besorgen, dass die gedachten oberen Militär-Behörden bei einem wirklich eintretenden gegründeten Bedürfniss ihre Zustimmung zur Reise versagen werden. Seitens des Herrn Kriegs-Ministers wird übrigens demgemäss ebenfalls das Erforderliche an die Militär-Behörden verfügt werden."

*) Zu den Pässen haben die Konsuln das nachstehende Formular zu benutzen:

Deutsches Reich.

No.
des Pass-Journals.

Signalement.
Alter:
Statur:
Haar:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Pass-Inhabers.

Reise-Pass
gültig auf

Das (General-, Vize-) Konsulat des Deutschen Reiches zu N. N. ersucht hiermit alle Militär- und Zivil-Behörden auf Vorzeigung dieses, d

frei und ungehindert reisen, auch nöthigenfalls ih . . . Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Gegeben zu N. N., den

Der (General-, Vize-) Konsul des Deutschen Reiches.

(Siegel.) (Unterschrift.)

**) Vergleiche auch hierüber II. Allgemeine Pass-Bestimmungen für das Ausland.

Für die Ausstellung eines Gesundheits-Passes in Europa . . .	2	Thlr.
„ „ „ „ „ „ ausser Europa, sowie in der Türkei und deren Vasallen-Staaten.	3	„
Für das Visa eines Passes in Europa	1	„
„ „ „ „ „ ausser Europa, sowie in der Türkei und deren Vasallen-Staaten , ...	2	„
Für die Ausstellung eines Reisepasses in Europa	1	„
„ „ „ „ „ ausser Europa, sowie in der Türkei und deren Vasallen-Staaten	2	„
Für das Visa eines Reisepasses in Europa	1/2	„
„ „ „ „ „ ausser Europa, sowie in der Türkei und deren Vasallen-Staaten	1	„

(Für Unvermögende gebührenfrei.)

Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. **Befugniss zur Ertheilung von Auslands-Pässen.** — Minist.-Reskr. v. August 1868. Verw.-Minist.-Bl. S. 249.

„Durch das Bundes-Passgesetz v. 12. Oktbr. 1867 ist zwar der Unterschied zwischen Auslands- und Inlands-Pässen in der Art aufgehoben worden, dass nunmehr zu Reisen im In- und Auslande dasselbe Formular verwendet wird; dagegen ist durch das bezeichnete Gesetz in der bis dahin bestandenen Befugniss zur Ausfertigung der Auslands-Pässe *) ebensowenig eine Aenderung herbeigeführt worden, als in der Verrechnung der für Pässe aufkommenden Ausfertigungs-Gebühren. Die den betreffenden städtischen Polizei-Behörden auf Grund des §. 6. des Bundes-Passgesetzes ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung der Auslands-Pässe ist vielmehr nach wie vor nur als eine ihnen von der Landes-Polizei-Behörde im Auftrage des Staats überwiesene Befugniss zu erachten und die Ausfertigungs-Gebühren können daher nicht als Früchte der örtlichen Polizei-Verwaltung angesehen werden, sondern sind wie bisher als Einkünfte der Landes-Polizei-Verwaltung für die Staats-Kasse in Anspruch zu nehmen und an dieselbe abzuführen."

2. **Debit der Pass-Formulare.** Minist.-Reskr. v. 19. Juni 1868. — Verw.-Minist.-Bl. S. 217. No. 176.

„In Folge der durch die neue Pass-Gesetzgebung eingetretenen veränderten Verhältnisse ist abweichend von den früher ertheilten Vorschriften die Anordnung getroffen, dass von den betreffenden Steuerstellen Pass-Formulare in Zukunft nicht mehr blos in halben und ganzen Buchen, sondern in jeder beliebigen Menge, je nach dem Bedarf der zuständigen Behörde, debitirt werden können und demgemäss unterm 7. d. M. eine entsprechende Anweisung an die Provinzial-Steuer-Behörden erlassen worden.

In der bisherigen Vorschrift, nach welcher die Pass-Formulare nicht an Privatpersonen, sondern nur an die zur Pass-Ertheilung befugten Polizei-Behörden, und gegen deren Empfangs-Bescheinigung, verkauft werden dürfen, ist eine Aenderung nicht eingetreten."

3. **Auslands-Pässe** können unter der Firma der Abtheilung des Innern der Regierung ausgestellt werden. — Minist.-Reskr. v. 19. April 1865. — Min.-Bl. S. 103.

Denjenigen Behörden, welche zur Ertheilung derselben ermächtigt sind, kann auch die Ausfertigung von Passkarten übertragen werden. — Minist.-Reskr. v. 9. Februar 1860. — Minist.-Bl. S. 21.

4. Bei Ertheilung von **Pässen für Inländer**, die keinem bestimmten Orte angehören, ist fortan der Ausdruck „ohne Domizil" statt „heimathlos" zu gebrauchen. — Minist.-Reskr. v. 2. April 1859. — Minist.-Bl. S. 102.

*) Wegen der Behörden, welche zur Ertheilung von Pässen befugt sind vergleiche §. 1. Anmerkungen.

5. Die Verabreichung von Pässen pp. an **im Auslande sich aufhaltende Preussische Unterthanen** ist von der Zahlung der direkten Staatssteuern abhängig zu machen. — Minist.-Reskr. v. 13. Juli und 17. Juli 1860. — Verw.-Minist.-Bl. S. 150 u. 192.

6. **Passkarten.***)

a) Allgemeine Einführung derselben in Stelle der Pässe. Minist.-Reskr. v. 31. Dezbr. 1850. — Verw.-Minist.-Bl. 1851. S. 7.

Die pp. empfängt hierneben

1. den mit mehreren Deutschen Bundes-Regierungen wegen der Legitimations-Führung der Reisenden durch Passkarten abgeschlossenen Vertrag, d. d. Dresden, den 21. Oktober d. J.
2. das darauf bezügliche Protokoll von demselben Datum abschriftlich zur Kenntnissnahme, ingleichen
3. die nach allseitiger Genehmigung des Vertrages in Gemässheit desselben erlassene Verordnung vom heutigen Tage,

in beglaubigter Abschrift mit der Veranlassung, diese Verordnung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu verfügen.

Nach Art. 6. des Vertrages, welchem die Regierungen von Sachsen-Meiningen und der Anhaltinischen Herzogthümer nachträglich beigetreten sind, ist den kontrahirenden Regierungen überlassen worden, unter den zur Ertheilung von Pässen zu Reisen ins Ausland berechtigten Behörden diejenigen zu bestimmen, welchen die Befugniss zur Ertheilung von Passkarten zustehen soll. Die Auswahl dieser Behörden soll mit besonderer Berücksichtigung der Garantie geschehen, welche das Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordert.

*) **A.** Vergl. §. 1. Note 5. wegen der Ertheilung von Passkarten an heimathlose Personen,

B. Vergl. §. 6. Note 2. Anmerkung C. wegen der Ertheilung von Passkarten an Reservisten und Wehrmänner, und

C. Vergl. §. 6. Absatz 2. wegen der Behörden, welchen die Ausfertigung von Passkarten übertragen werden kann.

D. „Personen, welche wegen solcher gemeinen Verbrechen, die aus Mangel ehrliebender Gesinnung hervorgehen, und insbesondere wegen wiederholten Diebstahls bestraft, sind nach dem Aufhören der über sie verhängten polizeilichen Aufsicht und nach dem Wiedereintritt in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ohne Weiteres und in allen Fällen als Personen anzusehen, welche die zur Ertheilung einer Passkarte vertragsmässig erforderliche Eigenschaft der „völligen Zuverlässigkeit“ besitzen.

Dagegen wird, wenn nach der Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte ein längerer Zeitraum verstrichen und die Führung des Betheiligten untadelhaft gewesen ist, kein Hinderniss entgegenstehen, dergleichen Personen dann wiederum als solche zu betrachten, welchen die Passkarte ertheilt werden darf. Die Dauer dieses Zeitraums muss mit Rücksicht auf das Verhalten des Bestraften dem Ermessen der Polizei-Behörde überlassen werden. — Minist.-Reskr. v. 10. Oktober 1861. — Verw.-Minist.-Bl. S. 236.

E. Schiffs-Steuerleuten und Schiffsführern, welche zur Führung von Schiffen und Flössen auf der Elbe patentirt, sind im Königreich Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Hamburg und Lübeck, Passkarten nicht zu ertheilen. — Minist.-Reskr. v. 27. April 1854. — Verw.-Minist.-Bl. S. 99.

Dagegen können dieselben in Preussen Pässe erhalten. — Minist.-Reskr. v. 23. November 1853. — Minist.-Bl. S. 281.

F. Wegen der Ertheilung von Passkarten an Landwehr-Mannschaften vergl. §. 6. Note 1. Anmerkung F. — Das daselbst abgedruckte, für die Ertheilung von Reisepässen an solche Mannschaften erlassene Zirkul.-Reskr. v. 17. Juli 1854. — Minist.-Bl. S. 139. — findet auch auf die Ausfertigung von Passkarten für Landwehr-Mannschaften Anwendung.

G. Vergleiche auch wegen der Ausfertigungs-Gebühren §. 8. Note 5 und 6.

Zu Art. I.

[Da die Verordnung vom 23. Dezember 1844. im §. 5. die Befugniss zur Ausstellung von Passkarten allen denjenigen Polizei-Behörden bereits zugewiesen hat, welche Auslands-Pässe zu ertheilen berechtigt sind, so finde ich im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, wenn jene Befugniss diesen Behörden auch ferner belassen wird.]

Zu Art. II.

[Ich überlasse der Königlichen Regierung von diesem Gesichtspunkte aus diejenigen zur Ausstellung von Auslands-Pässen autorisirten Behörden mit der Ausfertigung von Passkarten zu beauftragen, welchen Sie diesen Auftrag zu ertheilen für angemessen erachtet.]

Die in Ihrem Bezirke demgemäss zur Bewilligung von Passkarten kompetenten sind hierher anzuzeigen.

Was ferner die im Art. 2. des Vertrages und im §. 3. der Verordnung für die Ertheilung der Passkarte vorgeschriebene Bedingung der vollkommenen Zuverlässigkeit des Empfängers betrifft, so ist die genaue Beachtung dieser Vorschrift den betreffenden Behörden zur besondern Pflicht zu machen. Dieselben haben in jedem einzelnen Falle pflichtmässig zu ermessen, ob der Nachsuchende als vollkommen zuverlässig anzusehen sei und eventuell die Ertheilung der Passkarte um so mehr zu versagen, als dem Extrahenten ein Recht auf dieses, einen Vorzug in sich schliessende Legitimationsmittel nicht zur Seite steht, (§. 3. der Verordnung) demselben vielmehr die Nachsuchung eines Passes überlassen werden kann.

Zu Art. I.

[Die im §. 3. der Verordnung vom 23. Dezember 1844. enthaltene Bestimmung, dass den Polizei-Behörden alle diejenigen selbstständigen Personen als vollkommen zuverlässig gelten sollen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren festen Wohnsitz haben, hat als unzutreffend in Wegfall kommen müssen.

Nicht minder ist die ebendaselbst gegebene Vorschrift, dass den unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen Passkarten nicht zu bewilligen seien, in die anliegende Verordnung nicht übernommen worden, weil sie sich von selbst versteht, und nur zu Missverständnissen Anlass geben kann.]

Die vollständige und genaue Ausfüllung der auf der Passkarte angegebenen Rubriken des Signalements ist nach No. 4. des Protokolls den betreffenden Behörden gleichfalls zur Pflicht zu machen. Auch werden dieselben darauf hinzuweisen sein, dass (No. 1. dieses Protokolls) die Passkarte den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, gleichwie die No. des Passkarten-Journals enthalten, und dass der Firma der ausfertigenden Behörde auch Namensunterschrift und Siegel beigefügt sein muss.

I. Vertrag.

Die Regierungen von Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg. Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Reuss älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg, von dem Wunsche geleitet, Ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen in Ihren Staaten rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte, zugleich aber die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei zu Theil werden zu lassen, haben Behufs einer über diesen Gegenstand zu treffenden Uebereinkunft, Kommissarien ernannt,

welche nach stattgefundener näherer Berathung über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Die Angehörigen der kontrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 2 und 4 Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst, innerhalb der Gebiete der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigetretenen oder derselben

künftig noch beitretenden Staaten, statt der gewöhnlichen in den resp. Staaten gesetzlich vorgeschriebenen Pässe künftighin der Passkarten zu bedienen.

Art. 2. Passkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der Polizei-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (Artikel 6.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Passkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde, am Universitäts-Orte,
b) Militär-Personen mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzen, an ihrem jedesmaligen Aufenthalts-Orte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern auf den besonderen Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der Letzteren.

Art. 3. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Passkarten der Letzteren legitimirt.

Art. 4. Die Passkarten bleiben allen denjenigen versagt,

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande passpflichtig sind, jedenfalls den Handwerks-Gesellen und Gewerbe-Gehülfen,
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Art. 5. Die Passkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahres gültig.
In der äusseren Form derselben soll die möglichste Uebereinstimmung zwischen allen, dem Passkarten-Vereine angehörigen Regierungen beobachtet werden.

Für jedes Kalenderjahr wird zwischen den kontrahirenden Regierungen eine besondere Farbe verabredet, in welcher die Passkarten überall gleichmässig ausgefertigt werden.

Art. 6. Jeder der kontrahirenden Regierungen bleibt überlassen, unter den zur Ertheilung von Pässen zu Reisen in das Ausland berechtigten Behörden diejenigen zu bestimmen, welchen die Befugniss zur Ertheilung von Passkarten zustehen soll. Die Auswahl dieser Behörden wird mit besonderer Berücksichtigung der Garantie geschehen, welche das Interesse der öffentlichen Sicherheit erfordert.

Die von diesen Behörden ausgestellten Passkarten werden in den Gebietstheilen der kontrahirenden Staaten überall gleichmässig respektirt.

Art. 7. Eine Visirung der Passkarten findet nicht statt.

Art. 8. Jeder Missbrauch der Passkarten, wohin insbesondere, ausser der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der Letzteren Seitens des Inhabers an einer Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimations-Mittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (Artikel 3.) zu rechnen ist, unterliegt den mit Rücksicht auf die in den einzelnen Staaten bestehende Polizei- und Kriminal-Gesetzgebung festzusetzenden Strafen, welche, ausser ihrer Bekanntmachung im verfassungsmässigen Wege, auch auf der Passkarte selbst zu vermerken sind.

Art. 9. Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher ausserhalb desselben reiset, ohne einen Pass (Wanderbuch) oder eine Passkarte zu führen, hat zu gewärtigen, dass gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere, dass er von der Weiterreise, bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Art. 10. Die Aufsicht über den Fremden-Verkehr auf den Eisenbahnen wird von den Polizeibeamten der Stationsorte gehandhabt; es bleibt jedoch einer Jeden der kontrahirenden Regierungen überlassen, nach Ihrem Ermessen den Zügen Begleitungs-Polizeibeamte beizugeben.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung

in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften; sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

Art. 11. Die Bestimmungen der vorstehenden Uebereinkunft treten mit dem 1. Januar 1851. in Kraft; mit demselben Tage erlischt für die gegenseitigen Beziehungen der kontrahirenden Staaten die Uebereinkunft vom 13.—17. September 1841. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Art. 12. Vorstehende Uebereinkunft soll den gegenseitigen obersten Landes-Behörden zur Genehmigung und Bestätigung vorgelegt, und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Genehmigungs-Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissarien dieselbe eigenhändig unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Dresden, den einundzwanzigsten Oktober 1850.

II.

Verhandelt Dresden, den 21. Oktober 1850.

Nachdem in den stattgehabten Konferenzen, die Berathung über den Vertrag wegen erleichteter Legitimations-Führung durch Passkarten in den durch die nebenbezeichneten Kommissarien vertretenen Staaten beendigt worden war, wurde für nöthig erachtet, die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen gemeinsamen Anordnungen in nähere Erwägung zu ziehen.

In Folge dessen einigten sich die Kommissarien, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer resp. Regierungen, über folgende Festsetzungen.

1. Formular der Passkarten.

Sämmtliche Passkarten sollen nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt werden, und demzufolge

auf der ersten Seite:

1) das Wappenschild des betreffenden Staates,
2) das Kalenderjahr, auf welches die Passkarte lautet,
3) den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers,
4) die Firma der ausfertigenden Behörde mit der Namens-Unterschrift und beigedrucktem Siegel, und
5) die Nummer des Passkarten-Journals;

auf der zweiten Seite:

6) das Signalement des Inhabers in den angegebenen 4 Rubriken und
7) dessen Namens-Unterschrift

so wie endlich auf dem Rande

8) die Hinweisung auf die gegen den Missbrauch der Passkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen (Artikel 8. des Vertrages)

enthalten.

2. Anfertigung und Farbe derselben.

Der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wegen werden sämmtliche in den kontrahirenden Staaten auszugebende Passkarten in einer Offizin angefertigt.

(Abs. 2. betr. Anfertigung der Passkarten für die ersten 3 Jahre, Abs. 3. Farbe für das erste Jahr).

3. Passkarten-Journal.

Die mit der Ausfertigung von Passkarten beauftragten Behörden sollen angewiesen werden, ein Passkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Passkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muss auf der Passkarte vermerkt werden.

Ob über die produzirten Passkarten ein Journal zu führen sei, bleibt der Bestimmung der betheiligten Regierungen überlassen.

4. Ausfüllung des Signalements.

Da das den Passkarten einzuverleibende Signalement sich nur auf die wesentlichsten Kennzeichen erstrecken kann, mithin eine genaue Angabe derselben um so unerlässlicher erscheint, hierbei aber, und insbesondere bei Ausfüllung der Rubrik „besondere Kennzeichen“ häufig Mängel in der Bezeichnung wahrgenommen worden sind, so wird für nöthig erachtet, dass den ausstellenden Behörden eine sorgfältige und genaue Ausfüllung der angegebenen Rubriken des Signalements besonders zur Pflicht gemacht werde.

5. Rüge vorkommender Verstösse.

Um eine genaue Befolgung der in Gemässheit des Vertrages und der zu dessen Ausführung ergehenden Vorschriften zu sichern, sollen die Polizei-Behörden angewiesen werden, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Passkarten an anderen Orten begangenen Verstösse der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstösse zur Kenntniss der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoss begangen hat.

6. Geschäftsgang.

Es erscheint zweckmässig, dass, so lange das Bedürfniss nicht ein abermaliges Zusammentreten von Kommissarien der kontrahirenden Staaten erheischt, eine Verabredung über den Weg getroffen werde, auf welchem Wahrnehmungen und Vorschläge einer einzelnen Regierung in Beziehung auf die Ausführung des Vertrags zur Kenntniss der übrigen Staaten zu bringen sind, und auf welchem eine Einigung über etwa zu treffende Massregeln in möglichst kurzer Frist herbeizuführen ist.

Die Preussische Regierung erbietet sich, dergleichen Wahrnehmungen und Vorschläge, welche ihr von irgend einer Seite her zugehen, den übrigen betheiligten Staaten mitzutheilen, deren Erklärungen entgegenzunehmen, und von dem Ergebniss sämmtliche Regierungen in Kenntniss zu setzen.

7. Gegenseitige Mittheilung der erlassenen Verordnung.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, die in Beziehung auf den Vertrag erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen und Instruktionen den übrigen Regierungen mitzutheilen.

Nicht minder wird jede Regierung diejenigen Behörden, welche sie zur Ertheilung von Passkarten in ihrem Gebiete ermächtigt hat, den übrigen betheiligten Regierungen bezeichnen.

Beide Mittheilungen können auf dem unter No. 6. bezeichneten Wege gemacht werden.

8. (Betrifft **Nachträgliche Einladung an Kurhessen und die Anhaltinischen Regierungen zum Beitritt.**)

Geschehen wie oben.

III. Verordnung,
die Legitimations-Führung der Reisenden durch Passkarten betreffend.

Um der Legitimations-Führung durch Passkarten, welche zur Erleichterung des Reiseverkehrs in den durch Eisenbahnen verbundenen Landestheilen mit Allerhöchster Genehmigung eingeführt worden sind, und welche nach Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844. in den darin gedachten Preussischen Provinzen und angrenzenden auswärtigen Staaten, der mit diesen getroffenen Vereinbarung gemäss, die Stelle der Pässe bisher vertreten haben, eine weitere Ausdehnung zu geben, sind die Regierungen mehrerer anderen Deutschen Bundesstaaten dem bisherigen Passkarten-Vereine beigetreten.

Nachdem die zu Dresden dieserhalb abgeschlossene Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1851. in Wirksamkeit treten soll, von sämmtlichen dabei betheiligten Regierungen nunmehr genehmigt worden ist, wird in Gemässheit derselben Folgendes bestimmt.

§. 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Passkarten ertheilt werden, und Gültigkeit haben, umfasst

sämmtliche Provinzen des Preussischen Staats, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen und Anhalt-Bernburg, Reuss-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg.

§. 2. Die Angehörigen der im §. 1. gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3 bis 5. Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb der Gebiete dieser Staaten, statt der vorgeschriebenen Pässe, der Passkarten zu bedienen.

§. 3. Passkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche
1. der Polizei-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörden ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2. und 3. können ausnahmsweise Passkarten ertheilt werden:
a) Studirenden, mit Zustimmung der betreffenden Universitäts-Behörde, am Universitäts-Orte,
b) Militär-Personen, mit Genehmigung ihrer Militär-Vorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthalts-Orte,
c) unselbstständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes) jedoch nur, wenn sie das 18te Lebensjahr überschritten haben,
d) Handlungsdienern, auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihren Ehegatten und Aeltern, so wie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Passkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5. Die Passkarten bleiben allen denjenigen versagt,
a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande passpflichtig sind, insbesondere den Handwerks-Gesellen und Gewerbe-Gehülfen,
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 6. Die Passkarten, welche in allen im §. 1. gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namens-Unterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres gültig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

§. 7. Zur Ausstellung von Passkarten sind nur diejenigen Behörden befugt, welche von der vorgesetzten Provinzial-Regierung damit beauftragt worden sind.

§. 8. Der Preis der Passkarte beträgt 5 Silbergroschen. Expeditions- und Stempel-Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 9. Eine Visirung der Passkarten findet nicht statt.

§. 10. Jeder Missbrauch der Passkarten, wohin insbesondere, ausser der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der letzteren seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 4.) zu rechnen ist, unterliegt den gesetzlichen Polizei- oder Kriminal-Strafen.

§. 11. Jeder Angehörige eines der im §. 1. gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb der Preussischen Staaten reiset, ohne einen Pass (Wanderbuch) oder eine Passkarte zu führen, hat zu gewärtigen, dass gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere dass er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.*)

*) Vergl. hierzu oben §. 1. des Gesetzes und Anmerkung zu demselben.

Auch Inländer sind, bei Vermeidung gleicher Nachtheile, auf Erfordern der Polizei-Behörde verpflichtet, sich durch Pass, Passkarte oder andere geeignete Legitimationsmittel, auszuweisen (§. 12. des Pass-Edikts vom 22. Juni 1817).

§. 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums, sind die Polizei-Beamten des einen der im §. 1. gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes, die nächste Polizei-Behörde von dem vorwaltenden Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13. Den mit Ausfertigung von Passkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Passkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Passkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muss auf der Passkarte vermerkt werden.

Die in der Passkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen.

§. 14. Um eine genaue Befolgung der Vorschriften zu sichern, welche in Gemässheit der im Eingange gedachten Uebereinkunft und zu deren Ausführung ergangen sind, werden die Polizei-Behörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Passkarten an andern Orten begangenen Verstösse der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit diese Verstösse zur Kenntniss der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche den Verstoss begangen hat.

§. 15. Die für diejenigen Landestheile, in welche die Passkarten schon früher eingeführt waren, erlassene Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1844. wird aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Diesem Vertrage betreffend Legitimations-Führung durch Passkarte sind noch beigetreten — nach dem Minist.-Reskr. vom 8. März 1851 (V.-M.-Bl. S. 42): Kurhessen, Nassau, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Frankfurt a. M.
und umfasst das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Passkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, auch diese Staaten, ebenso auch Waldeck — Minist.-Reskr. v. 7. April 1853, Minist.-Bl. S. 95 — Grossherzogthum Oldenburg, — Minist.-Reskr. v. 20. September 1853, Minist.-Bl. S. 235 — Herzogthum Holstein — Minist.-Reskr. v. 10. März 1866, Minist.-Bl. S. 46 — Herzogthum Schleswig — Minist.-Reskr. v. 17. März 1866, Minist.-Bl. S. 46 — Grossherzogthum Baden, Fürstenthum Lippe-Detmold — Minist.-Reskr. v. 3. Juni 1852, Minist.-Bl. S. 139. —

b. Verzeichniss der ausserhalb Preussen in den Staaten des Passkarten-Vereins mit Ausfertigung von Passkarten beauftragten Behörden. — Minist.-Reskr. v. 15. November 1851, Minist.-Bl. S. 294. —

1. **Baiern.** Das Königliche Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern, die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, die Königliche Polizei-Direktion in München, die Königlichen Stadt-Kommissariate, die Königlichen Land-Gerichte, die Königlichen Gerichts- und Polizei-Behörden und die Königlichen Land-Kommissariate.

2. **Sachsen.** Sämmtliche Königliche Land-Gerichte, Justiz-Aemter und Justiziariate, inkl. der Gerichts-Expedition des Justiz-Amtes Camenz, die Königliche Polizei-Direktion in Dresden, das Polizei-Amt in Leipzig, die Fürstl. und Gräfl. Schönburg'schen Justiz-Aemter, die Stadträthe, die Stadt-Polizei-Behörde zu Freiburg; das Raths-Landgericht zu Leipzig, die Judizien zu Penig, zu Rochsburg, Remse, Wechselburg und Wildenfels, die Kloster-Gerichte zu Marienthal und auf dem Eigen und die Patrimonial-Gerichte, die Stifts-Gerichte des Klosters Marienstern; die Justiz-Kanzlei zu Reibersdorf, das Kreis-Gericht zur Festung Königstein und die Königl. Gerichte zu Kloster Marienthal, zu Radeburg, Purschenstein, Wilsdruf, Lengenfeld, Treuen und Elsterburg. — Minist.-Reskr. v. 20. Septbr. 1853. Minist.-Bl. S. 235.

3. **Hannover.** Die Polizei-Direktion zu Hannover, Clausthal, Celle, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Buxtehude, Göttingen, Osnabrück. Sämmtliche Königl. Verwaltungs-Aemter, sowie die standesherrlichen Herzogl. Arenbergschen Aemter Meppen, Haselünne, Hümmling und Aschendorf und das Amt Papenburg. Die Magisträte, oder die demnächst zu errichtenden städtischen Polizei-Direktionen zu Bodenwerder, Eldagsen, Hameln, Münder, Neustadt a. R., Wunstorf, Pattensen, Nienburg, Alefeld, Goslar, Peine, Moringen, Münden, Nordheim, Duderstadt, Einbeck, Osterode, Burgdorf, Dannenberg, Gifhorn, Lüchow, Uelzen, Winsen a. d. L., Bremervörde, Otterndorf, Verden, Melle, Quackenbrück, Lingen, Aurich, Emden, Esens, Leer, Norden, Zellerfeld. — Minist.-Reskr. v. 7. April 1853. — Minist.-Bl. S. 95.
4. **Württemberg.** Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme; die Ober-Aemter bezüglich derjenigen Personen, welche in dem betreffenden Oberamts-Bezirke ihren Wohnsitz haben.
5. **Kurhessen.** I. Sämmtliche Verwaltungs-Aemter. II. Die Orts-Vorstände, welche dermal noch mit der Ausstellung von Pässen und Passkarten beauftragt sind. Der Ober-Bürgermeister zu Marburg.
6. **Grossherzogthum Hessen.** Die Grossherzoglichen Regierungs-Kommissionen und die Grossherzogliche Ministerial-Pass-Expedition.
7. **Sachsen-Weimar.** 1) Die Direktoren des I. und II. Verwaltungs-Bezirks zu Weimar, so wie des III., IV. und V. Verwaltungs-Bezirks zu Eisenach, Derenbach und Neustadt a. d. O. 2) Die Gemeinde-Vorstände der Städte Weimar, Eisenach, Jena, Apolda, Allstedt, Ilmenau, Neustadt a. d. O. und Weida.
8. **Mecklenburg-Schwerin.** Die Magisträte zu Goldberg, Rostock, Röbel, Stavenhagen, Waren, Warin, Wismar und der übrigen vorstehend nicht benannten Städte. Die Domanial-Aemter zu Doberan, Dargun, Lübtheen und Zarrenthin.
9. **Mecklenburg-Strelitz.** Die Grossherzogliche Regierung in Neu-Strelitz, die Grossherzogliche Landvoigtei in Schönberg und die besonders dazu anzuweisenden Pass-Expeditionen dieser Behörden.
10. **Sachsen-Meiningen.** Die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter und Magisträte zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Pösneck.
11. **Sachsen-Altenburg.** Die Herzogliche Landes-Regierung zu Altenburg, Militär-Ober-Kommando zu Altenburg; Herzogl. Kreis-Aemter zu Altenburg, Eisenberg, Leuchtenburg und Orlamünde, zu Kahla; Justiz-Aemter zu Ronneburg und Roda; Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Lucka, Kahla, Orlamünda, Roda und der Stadtgemeinde-Rath Eisenberg, die Patrimonial-Gerichte, als: das Pohlhofs-Gericht zu Altenburg, die Gerichte zu Dobitschen mit Zschöpperitz, Ehrenhain, Göllnitz mit Grosstauschnitz. Grossröda Tittmannschen Antheils, Grossröda Gentschschen Antheils, Hainichen bei Gössnitz, Kertschütz, Langenleuba-Niederhain, Lohma bei Schmölln, Löbichau und Lumpzig, die Stifts-Gerichte (Magdalenen-Stift) zu Altenburg; die Gerichte zu Meuselwitz, Möckern, Nobitz, Nöldenitz, Oberlödla, Obergetzscha, Podelwitz, Poderschau, Pölzig, Pöschwitz, Poschwitz, Ponitz, Posterstein, Prössdorff, Rautenberg, Reichstädt, Ronnschütz, Schlöpitz. Das Stifts-Gericht zu Schelchwitz uud die Gerichte zu Schwanditz, Selka, Sommeritz, Starkenberg, Tepkwitz, Treben mit Haselbach, Unterlödla, Untschen, Vollmerhain, Windischlemba vordern und hintern Theils, Wolperndorff, Zürchau mit Maltis, Zumroda und Zweitzschen.
12. **Sachsen-Koburg-Gotha.** Die Herzogliche Landes-Regierung in Koburg, der Magistrat daselbst und die Herzoglichen Justiz-Aemter zu Koburg, Neustadt, Rodach, Sonnefeld und Königsberg. Die Regierungs-Pass-Expedition und die Stadträthe zu Gotha, Waltershausen und Ohrdruf, die Herzogl. Justiz-Aemter zu Gotha, Ohrdruf, Georgenthal, Tenneberg, Ichtershausen, Liebenstein, Volkenrode, Zella und Tonna; die Herzoglichen Gerichts-Aemter zu Wangenheim, Thal und Nazza; das Herzogliche Gerichts-Amt zu Herbsleben und Herzogliche Amts-Kommissariat zu Werninghausen.
13. **Braunschweig.** Die Herzoglichen Kreis-Direktionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden, die Polizei-Direktion in Braunschweig und das Polizei-Amt Wolfenbüttel.
14. **Nassau.** Die Kreis-Aemter und für Militär-Personen das General-Kommando.
15. **Anhalt-Dessau nebst Köthen.** Das Herzogliche Polizei-Amt zu Köthen, die Direktion des II. und III. Kreises, die Bürgermeister zu Nienburg, Güssen und Rosslau.

16. **Anhalt-Bernburg.** Die Herzogliche Regierung zu Bernburg und die Herzogl. Kreis-Aemter zu Gernrode, Bernburg und Koswig.
17. **Schwarzburg-Rudolstadt.** Die Fürstlichen Landraths-Aemter zu Rudolstadt, Königseck und Frankenhausen.
18. **Schwarzburg-Sondershausen.** Die Fürstlichen Bezirks-Vorstände (Landräthe) zu Sondershausen, Ebeleben, Greussen, Arnstadt und Gehren.
19. **Reuss, älterer Linie.** Sämmtliche zur Ertheilung von Ausgangspässen berechtigten Polizei-Behörden.
20. **Reuss, jüngerer Linie.** Die Fürstliche Regierung zu Gera, die Fürstliche Polizei-Direktion in Ebersdorf, die landesherrlichen Justiz-Aemter, die Gemeinde-Behörden in den Städten und zwar: die Stadträthe zu Gera, Schleiz und Lobenstein, die Gemeinde-Vorstände zu Hirschberg, Tanna und Saalburg und für jetzt noch die sämmtlichen Patrimonial-Gerichte.
21. **Schaumburg-Lippe.** Die Polizei-Direktion zu Bückeburg.
22. **Lübeck.** Die dortige Polizei-Direktion.
23. **Frankfurt a. M.** Das dortige Polizei-Amt.
24. **Bremen.** Die Polizei-Direktion zu Bremen, sowie die Aemter Vegesack und Bremerhaven.
25. **Hamburg.** Die dortige Polizei-Behörde.
26. **Anhalt-Dessau.** 1) Die Herzoglichen Kreis-Direktionen zu Dessau und Zerbst für die Landbewohner ihrer Bezirke. 2) Die Herzogliche Polizei-Direktion in Dessau und die Polizei-Verwaltung in Zerbst, beide nur für die Einwohner dieser Städte. 3) Die Bürgermeister in den übrigen Städten des Landes für die Stadtangehörigen und die in den Städten Gröbzig und Sondersleben auch für die Bewohner aus den übrigen Ortschaften der dortigen früheren Amts-Bezirke.
27. **Fürstenthum Waldeck.** Die Fürstliche Staats-Regierung, Abtheilung des Innern*) und die Kreisräthe. — Minist.-Reskr. v. 7. April 1853. — Minist.-Bl. S. 95.
28. **Grossherzogthum Oldenburg.** Sämmtliche Grossherzogliche Aemter, das Gräflich Bentinksche Amt Varel und die Magisträte der Städte Oldenburg, Jever und Eutin. — Minist.-Reskr. v. 20. Septbr. 1853. — Minist.-Bl. S. 235.
29. **Herzogthum Holstein.** Die Polizei-Behörden der Städte und die Ober-Beamten der Aemter und Landschaften in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Rantzau für die ihnen untergebenen Distrikte. — Minist.-Reskr. v. 10. März 1866. — Minist.-Bl. S. 46.
30. **Herzogthum Schleswig.** Die Polizei-Behörden der Städte und die Ober-Beamten der Aemter, Landschaften und adeligen Distrikte für die ihnen untergebenen betreffenden Bezirke. — Minist.-Reskr. v. 7. April 1866. — Minist.-Bl. S. 86.
31. **Grossherzogthum Baden.** Das Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, die Kreis-Regierungen, und zwar die Regierung des Seekreises, in Konstanz, des Ober-Rheinkreises in Freiburg, des Mittel-Rheinkreises in Karlsruhe und des Unter-Rheinkreises in Mannheim, das Polizei-Amt zu Karlsruhe, die Stadt-Aemter (mit Ausnahme des Stadt-Amts zu Karlsruhe), die Land-Aemter, die Ober-Aemter und die Bezirks-Aemter, sowie das Stadt- und Land-Amt zu Wertheim. — Minist.-Reskr. vom 3. Juni 1852. — Minist.-Bl. S. 139.
32. **Fürstenthum Lippe-Detmold.** Die Regierung zu Detmold, die Magisträte in den Städten, die Aemter und das Militär-Gericht. — Minist.-Reskr. v. 16. Juli 1852. — Minist.-Bl. S. 220.

c. Bestimmungen über Auslegung und Anwendung des Passkarten-Vertrages vom 21. Oktober 1850. — Min.-Reskr. v. 5. Februar 1854. — Min.-Bl. S. 31.

Verhandelt Eisenach, den 7. Juli 1853.

Zu Art. 1. wurde anerkannt, dass auch Ausländern, sofern dieselben nur einem der kontrahirenden Staaten angehören, von der betreffenden Behörde desjenigen Ortes Passkarten ertheilt werden können, wo dieselben einen Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Zu Art. 2. war von verschiedenen Seiten der Zweifel erhoben worden, ob Ehefrauen als selbstständig anzusehen und denselben Passkarten zu ertheilen seien. Man erkannte allseitig an, dass an Ehefrauen, falls die sonstigen Bedingungen des Vertrages erfüllt sind, unter denselben Voraussetzungen Passkarten ertheilt werden können, unter welchen in den resp. Staaten die Ertheilung von Pässen an sie zulässig ist.

*) Jetzt Landes-Direktion.

Zu Art. 2. Abschn. 2. lit. a. Allseitig wurde anerkannt, dass Studirenden, ausser am Universitäts-Orte, auch an ihrem, resp. ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbstständige Personen (lit. c.) vorgeschriebenen Voraussetzungen Passkarten ertheilt werden dürfen.

Zu Art. 2. Abschn. 2. lit. c. Die hierbei aufgeworfene Frage, ob ein Bedürfniss vorhanden sei, auch unselbstständigen Familien-Mitgliedern von geringerem Alter als 18 Jahren auf den Antrag des Familienhauptes Passkarten zu ertheilen, wurde verneint und die Beibehaltung der seitherigen Bestimmung beschlossen.

Zu Art. 2. Abschn. 2. lit. d. war man darüber einverstanden, dass es in Fällen, wo der Handlungsdiener sich nicht gerade am Wohnorte des Prinzipals und selbst im Auslande aufhält, dem Zwecke und Wortlaute des Vertrages entspreche, den Wohnort des Prinzipals als denjenigen anzusehen, dessen betreffende Behörde zur Ausstellung der Passkarte für den Handlungsdiener befugt sei, wobei ihrer Beurtheilung vorbehalten bleibe, in wie weit mit Rücksicht auf die Entfernung des Aufenthaltsorts des Handlungsdieners eine vorgängige Kommunikation mit der Polizei-Behörde dieses Aufenthaltsorts erforderlich sei.

Ferner wurde mehrseitig der Wunsch zu erkennen gegeben, den kontrahirenden Regierungen zu empfehlen, in die Instruktion zur Ausführung des Vertrages auch die Bestimmung mit aufzunehmen, dass in die Passkarten der Handlungsdiener der näheren Bezeichnung halber auch der Name oder die Firma des Prinzipals miteingetragen werde, wobei von einzelnen Seiten dieser Eintragung die Wirkung beigemessen wurde, dass beim Eintritte eines Wechsels des Prinzipals der bisherige Prinzipal berechtigt sei, die Rückgabe der Passkarte zu verlangen. Eine Aenderung der Vertrags-Bestimmung wurde jedoch nicht beliebt, den betreffenden Regierungen vielmehr anheim gegeben, ihrerseits die etwa nöthig scheinende Anordnung zu treffen.

Zu Art. 3. wurde die angeregte Frage, ob sich nicht im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit die nähere Bezeichnung namentlich der Dienstboten in den Passkarten der Herrschaft empfehle, durch das Anerkenntniss beseitigt, dass selbstverständlich bei Passkarten ebenso wie bei Pässen die Polizei-Behörden befugt, bezüglich verpflichtet seien, unter Umständen, die Verdacht erregen, eine Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familien-Mitglieder oder Dienstboten bei den betreffenden Personen eintreten zu lassen und danach die etwa im einzelnen Falle nöthigen Massregeln zu ergreifen.

Zu Art. 4. lit. a. wurde die Frage aufgeworfen, ob auch solchen Gesellen, welche nicht im Wandern begriffen sind, vielmehr einen festen Wohnsitz haben, wie dies z. B. häufig bei Bauhandwerkern vorkommt, Passkarten verweigert werden sollen. Man sprach sich dahin aus, dass unter Handwerks-Gesellen in jener Bestimmung vorzugsweise die wandernden Gesellen haben verstanden werden sollen und dass daher kein Anlass vorhanden sei, ansässigen Handwerks-Gesellen in der Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer etc. Passkarten vorzuenthalten, mithin ein Grund fehle, die Bestimmung des Vertrages abzuändern.

Zu Art. 4. lit. c. Der von dem Abgeordneten der Fürstlich Reussischen Regierung älterer Linie im speziellen Auftrage derselbe ausgesprochene Wunsch, den Begriff der „Gewerbe im Umherziehen" genauer zu bestimmen, und namentlich durch Aufführung einzelner Beispiele zu erläutern und zu ergänzen, fand keine Unterstützung, da man eine erschöpfende Aufzählung von Kategorien für misslich erachtete und besorgte, dass gerade eine solche Aufzählung leicht zu neuen Zweifeln und Kontroversen führen könne.

Zu den übrigen Bestimmungen Art. 5—12 des Vertrages fand sich nichts zu erinnern.

Hierauf wurde das Schluss-Protokoll d. d. Dresden, den 21. Oktober 1850 durchgangen und hierbei, indem man eine Beschlussfassung über das künftig anzuwendende Formular der Passkarten und über die Anfertigung derselben noch vorbehielt (Satz 1. und 2.), vorläufig folgendes erwähnt:

Zu Satz 4. wurde bemerkt, dass hie und da auf den Passkarten von den ausstellenden Behörden das Signalement erlassen werde. Man war dahin einverstanden, dass dies dem Sinne und Zwecke des Vertrages widerspreche und den betreffenden Regierungen anheim zu geben sei, ihre Behörden um so mehr zu strenger Handhabung der getroffenen Bestimmungen aufzufordern, als ohnehin

schon die Garantieen der Sicherheit bei den Passkarten auf das geringste Mass beschränkt seien.*)

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reise-Papieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

I. Preussische Ausführungs-Bestimmungen:

Es ist beschlossen, dasjenige Formular als das gemeinschaftliche Pass-Formular anzunehmen, welches bereits seit mehreren Jahren von einer Anzahl Deutscher Staats-Regierungen auf Grund besonderer Uebereinkunft d. d. Köln, den 7. Februar 1865 angemeldet worden ist.

Dasselbe wird nur dahin abgeändert werden, dass anstatt des auf dem Umschlage eingepressten und auf der ersten Seite, oben abgedruckten, sowie auch im Unterdruck überall aufgenommenen Wortes „Passverein" die Worte „Norddeutscher Bund" (jetzt Deutsches Reich) aufgenommen werden, und dass ferner auf dem ersten Blatte der betreffende Staat — Königreich Preussen — näher bezeichnet und darunter das Preussische Wappen hinzugefügt werden wird.

II. Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. Die Kosten für die Formulare, Journale und Register zu den Auslands-Pässen und Passkarten fallen der Staatskasse zur Last, dagegen hat die Kosten für die Formulare, Journale und Register zu den Inlands-Pässen, da diese zu den sächlichen Kosten der Ortspolizei-Verwaltung gehören, nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850. die Gemeinde desjenigen Orts, in welchem sich die Polizei-Behörde, die einen solchen Pass ertheilt hat, befindet, und welche auch die Gebühren dafür bezieht, zu tragen. — Minist.-Reskr. vom 2. Juli 1859 und 9. December 1860. — Minist.-Bl von 1859 S. 73 und von 1861. S. 18.**)

 Als Inlands-Pässe sind solche anzusehen, welche ausdrücklich für das Inland, — d. h. für das Deutsche Reich, — ertheilt werden. Was den Nachweis anlangt, wie viele der den Magisträten verabreichten Formulare zu In- und Auslands-Pässen verwendet worden sind, so wird die pflichtmässige Angabe der Magisträte, die sich event. durch Einsicht des Pass-Journals kontroliren lässt, als ausreichend anzusehen sein, um die Zahl der Formulare, für welche die Kosten der Staatskasse zu erstatten sind, festzustellen. — Minist.-Reskr. v. 31. Mai 1868. — Minist.-Bl. S. 218. No. 177.
2. Auch die Kosten für Formulare zu den Zwangspässen für das Inland gehören zu den Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung und sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen. — Minist.-Reskr. v. 13. Oktbr. 1860. — Min.-Bl. S. 225.
3. Ebenso sind die durch Beschaffung der Formulare zu den Gratis-Pässen entstehenden Ausgaben als sächliche überall von den betreffenden Gemeinden zu tragen. — Minist.-Reskr. v. 4. August 1856. — Minist.-Bl. S. 204.
4. Die Kosten für Beschaffung der Formulare zu den Passkarten fallen indess der Staatskasse und zwar dem Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken der Regierungs-Hauptkasse zur Last. — Minist.-Reskr. v. 31. Mai 1859. — Min.-Bl. S. 72.
5. Zehrgelder für die mittels Zwangs-Passes nach ihrem früheren Wohnort zurückgewiesenen unvermögenden Individuen hat die betreffende Kommune zu tragen, da die Zwangs-Pässe unter minder erschwerenden Umständen nur die Stelle des kostspieligen Transportes vertreten sollen. Eine Verpflichtung des Inhabers der Polizei-Gerichtsbarkeit zur Tragung dieser Kosten besteht nicht. — — Minist.-Reskr. v. 29. Dezember 1845. — Minist.-Bl. S. 12.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reise-Papiere darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungs-Gebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

*) Nach dem Minist.-Reskr. v. 16. März 1854. — Minist.-Bl. S. 272. — ist das Signalement in den Passkarten stets auszufüllen.

**) Vergleiche auch §. 6. Note 2. und Minist.-Reskr. vom 14. April 1868. — Minist.-Bl. S. 157. No. 110.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen.*) In welchen Fällen dies ausserdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen überlassen.

I. Preussische Ausführungs-Bestimmungen.

Was die Verwendung der zu den Reise-Pässen gesetzlich erforderlichen Stempel betrifft, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt, so hat der Finanz-Minister das hiesige Haupt-Stempel-Magazin angewiesen, die Pass-Formulare, welche Demselben von hier aus werden überwiesen werden, zu stempeln. Die Pass-Gebühren dürfen, da nach dem Bundes-Pass-Gesetze der Gesammtbetrag der Kosten eines Reise-Passes die Summe eines Thalers nicht übersteigen darf, fortan nur in solcher Höhe berechnet und liquidirt werden, dass sie mit Hinzurechnung des verwendeten Stempel-Betrages nicht über 1 Thlr. betragen. Für die Abmessung der Gebühren innerhalb dieses Maximums bleiben die bisherigen Kategorien der Pass-Inhaber dergestalt massgebend, dass je nach diesen Kategorien für die mit 15 Sgr. gestempelten Formulare an Ausfertigungs-Gebühren höchstens 15 Sgr. und für die mit 5 Sgr. gestempelten höchstens 10 Sgr., unter Beibehaltung des Satzes von 2½ Sgr. für arme Handwerker, Tagelöhner und Dienstboten etc. erhoben werden dürfen.

Zur Ertheilung von Reise-Pässen sind fortan — abgesehen von den Ministerial-Pässen, hinsichtlich deren es nach dem Beschlusse des Bundesraths vorläufig bei den geltenden Anordnungen verbleibt — kompetent

die Provinzial-Regierungen (in Hannover die Landdrosteien), die Landräthe und die von den Regierungen dazu ermächtigten städtischen Polizei-Behörden, welche durch die Amtsblätter bekannt zu machen sind.**)

II. Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. Für die Inlands-Pässe sind nur diejenigen Pass-Ausfertigungs-Gebühren zu erheben, welche nach den früheren Vorschriften für die bisherigen Inlands-Pässe haben in Ansatz gebracht und erhoben werden können. — Minist.-Reskr. v. 14. April 1868. — Minist.-Bl. S. 157. No. 110.
2. Durch das Gesetz vom 27. Februar 1868. — G.-S. S. 177. — ist bestimmt worden, dass in den neuen Landestheilen für die Ausfertigung von Pässen und sonstigen Reise-Papieren Gebühren nach den in den alten Provinzen geltenden Sätzen zu erheben sind.***)
3. Nach §. 27. der General-Pass-Instruktion vom 12. Juli 1817 †) sollen ausser den darin bezeichneten, vorerwähnten Pass-Ausfertigungs-Gebühren von dem Passnehmer, wenn derselbe nicht zu den unvermögenden Personen gehört, noch 2½ Sgr. Insinuations-Gebühr für jeden Pass erlegt werden, sofern ihm der Pass ausserhalb des Lokals der Polizei-Behörde durch einen ihrer Beamten eingehändigt wird; die Gebühr soll aber wegfallen, wenn der Pass-Extrahent den Pass persönlich auf der Polizei-Behörde in Empfang nimmt.
4. Das Minist.-Reskr. v. 28. Dezember 1859. — Minist.-Bl. von 1860. S. 1. — bestimmt, dass diese Insinuations-Gebühr in allen Fällen, wo ihre Einziehung nach §. 27. der General-Pass-Instruktion zulässig, zur Erhebung zu bringen ist, und die Erträge mit den Ausfertigungs-Gebühren zur Staatskasse abzuführen sind. Die Ueberlassung der Gebühr an die insinuirenden Beamten hört auf.
5. Auf Passkarten findet die Vorschrift des §. 27. der General-Pass-Instruktion keine Anwendung und ist daher bei Aushändigung von Passkarten eine Insinuations-Gebühr nicht zu erheben. — Minist.-Reskr. v. 13. Juli 1860. — Min.-Bl. S. 150.
6. Für die Ausfertigung von Passkarten stehen der Orts-Polizei-Verwaltung keine Gebühren zu, da der für eine Passkarte zu zahlende Betrag von 10 Sgr. nicht die Ausfertigungs-Gebühr, sondern den Preis der Passkarte darstellt. — Minist.-Reskr. v. 31. August 1868. — Minist.-Bl. S. 249. No. 216.

*) Vergleiche hierüber auch §. 6. Note 1.

**) Dergl. Anmerkung zu §. 1.

***) Diese Pass-Gebühren sollen in der Regel fortan auch da zur Erhebung gelangen, wo solche, — wie im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, — bisher gar nicht erhoben worden sind. — Minist.-Reskr. v. 19. Mai 1868. — Minist.-Bl. S. 185. No. 141.

†) Vergleiche Anlage B.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Pass-Pflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundes-Präsidiums vorübergehend eingeführt werden.

Entstehungs-Geschichte.

Motive. „Im §. 9. wird der jedenfalls unerlässliche Vorbehalt, dass unter besonderen Umständen die Passfreiheit ausnahmsweise und vorübergehend suspendirt werden könne, genügend präzisirt erscheinen, wenn man berücksichtigt, dass derselbe auf Fälle beschränkt wird, wo die Sicherheit des Bundes oder eines Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung bedroht ist; eine erschöpfende Aufzählung aller Ereignisse, durch welche sie bedroht werden könnte, wäre unthunlich."

Abänderungs-Vorschläge:

1. Amendement Kratz:
„Den §. 9. zu streichen."
2. Amendement Lesse:
In §. 9. des Gesetzes statt der Worte:
„oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint,"
zu sagen:
„oder die öffentliche Ordnung durch Krieg oder innere Unruhen bedroht erscheint."

Aus der Debatte:

Abg. Weber:
„Ausser dem Kriege und inneren Unruhen giebt und kann es sehr wohl noch andere Ereignisse geben, welche hier in Betracht kommen können; ich glaube nur an Epidemieen erinnern zu dürfen."

Erklärung des Bundes-Bevollmächtigten:

„Die Worte: „und sonstige Ereignisse" werden für eine ganz nothwendige Bedingung der Wirksamkeit dieses Paragraphen seitens der verbündeten Regierungen erachtet, weil gerade diejenigen Fälle, die man sich als die für die Anwendung des Paragraphen am häufigsten eintretenden vorstellen kann, unter die ersten beiden Punkte „Krieg" und „innere Unruhen" nicht fallen. Ich glaube nämlich nicht, dass innere Unruhen, sondern Unruhen in einem benachbarten Staate häufiger die Anwendung des Paragraphen nothwendig machen werden."

Beide Abänderungs-Vorschläge wurden hierauf abgelehnt.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Die Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten ausser Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangs-Pässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte. *)

*) **1.** Der Aufenthalt beziehungsweise die Feststellung der Orts-Angehörigkeit ist von dem Besitz eines Passes unabhängig. — Minist.-Reskr. v. 5. Februar 1859. Minist.-Bl. S. 91.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthalts-Karten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Entstehungs-Geschichte.

Motive. „In §. 10. wird das in den meisten Städten Preussens und Sachsens bereits abgeschaffte, in andern Städten des Bundes aber noch bestehende Institut der Aufenthalts-Karten für das ganze Bundesgebiet aufgehoben. Um möglichen Missverständnissen zuvorzukommen, ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Beibehaltung solcher Legitimations-Urkunden, welche nicht sowohl zum Aufenthalte an einem Orte, als vielmehr zur Betreibung eines gewissen Erwerbes in demselben erforderlich sind, auch wenn sie in dem betreffenden Gesetz (wie z. B. die Dienstkarten in der Hamburgischen Dienstboten-Ordnung von 1866) als „Aufenthalts-Karten" bezeichnet sind, durch die obige Bestimmung des Gesetz-Entwurfes nicht ausgeschlossen ist."

Der Passkarten-Vertrag vom 21. Oktober 1850, in welchem eine Verpflichtung zur Führung von Reisepapieren nicht ausgesprochen ist, wird durch das vorliegende Gesetz nicht berührt. *)

Abänderungs-Vorschläge:

1. Amendement Kratz:

„die §§. 3. und 9. zu streichen;

den §. 10. in folgender Weise zu fassen:

„Alle sonstigen Vorschriften über das Passwesen sind aufgehoben mit Ausnahme der Bestimmungen über Zwangs-Pässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte. Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden. An den Befugnissen der Sicherheits-Behörden, insoweit solche auf anderweiten gesetzlichen Bestimmungen beruhen, wird durch dieses Gesetz nichts geändert. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit."

2. Amendement Kirchmann.**)

„im §. 10. hinter Alinea 4 nachstehendes Alinea 5 hinzuzufügen:

„Polizeiliche Ausweisungen und Untersagungen des Aufenthalts an irgend einem Orte des Norddeutschen Bundes sind gegen Angehörige desselben nur auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, welche dazu ermächtigen, oder, wenn der Betreffende die öffentliche Armen-Unterstützung in Anspruch nimmt, nach näherer Bestimmung der Gesetze über die Armenpflege zulässig.

2. Auch rechtfertigt der Mangel eines Passes die Versagung der Armenpflege nicht. — Minist.-Reskr. v. 8. Februar 1859. — Minist.-Bl. S. 91.

3. Nach dem Erkenntniss des Königl. Ober-Tribunals v. 24. November 1870. — Minist.-Bl. de 1871. S. 115. No. 87. ist eine Polizei-Verordnung, welche den Gastwirthen zur Pflicht macht, ein Fremdenbuch zu führen, durch das Bundes-Pass-Gesetz nicht unwirksam geworden.

*) Siehe §. 6. Note 8 a, b und c.

**) Vergleiche hierüber oben §. 12. des Reichs-Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. und die bei Berathung dieses Gesetzes gepflogenen Verhandlungen im Reichstage.

Alle dem entgegenstehenden Privilegien einzelner Ortschaften werden hiermit aufgehoben."

3. Unter-Amendement Liebknecht:
„das Amendement Kirchmann mit Weglassung der in Zeile 2 befindlichen „Worte gegen Angehörige desselben" anzunehmen.

Das Kratz'sche Amendement wird zurückgezogen; Unter-Amendement Liebknecht angenommen, das hiernach modifizirte Amendement Kirchmann abgelehnt und die Regierungs-Vorlage angenommen.

Anhang zum Reichs-Gesetz betr. Passwesen.

I. Leichen-Pässe.

Das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 10. Juni 1870. — B.-G.-Bl. S. 419. — bestimmt im §. 34. *)

„Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschliessbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muss in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniss nachgewiesen ist."

I. Grundsätze der Preussischen Verwaltungs-Praxis.

1. Bei der Nachsuchung von Leichen-Pässen sind folgende sanitätspolizeiliche Vorschriften zu beachten. — Minist. Reskr. v. 19. Dezember 1857. — Minist. Bl. 1858. S. 2.

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniss zu einem Leichen-Transporte muss ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages, auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, das dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2) Der gutachtlichen Aeusserung des Kreis-Physikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Spezialfall selbst oder die von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (Nr. 1.) zu Bedenken Anlass geben.

3) Leichen-Transporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht

*) Vergl. „Levin, Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands." Berlin, Kortkampf.

**) Eine ähnliche Bestimmung enthielt auch das Betriebs-Reglement für die Staats-Eisenbahnen Preussens vom 13. Juli 1853. — Verw.-Minist.-Bl. S. 207. Diese lautete:

Die Beförderung einer Leiche wird nur verdeckt in einem besonders dazu gemietheten Güterwagen zugelassen. Der Fahrpreis für den Wagen ist der für Equipagen erster Klasse. Die Leiche muss in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden. Es wird vorausgesetzt, dass die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniss nachgewiesen ist. In dieser Beziehung sollen für die aus dem Auslande in und durch das Inland zu führenden Leichen die auswärts ausgestellten Leichen-Pässe im Inlande genügen, sofern die Regierung des diese Pässe ausstellenden Landes auch die diesseits ausgestellten Leichen-Pässe für die in Rede stehenden Transporte als genügend annimmt.

zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreis - Physikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmassregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, dass dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der ausserdem noch in einem möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muss in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, dass die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, dass dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnissstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichen - Transports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36. Abschnitt C. des Betriebs - Reglements für die Staats-Eisenbahnen etc. vom 18. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 212.) Bezug genommen.

5) In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, dass der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äusseren Kasten gestellt werden muss.

6) Zu den von den Landräthen auszufertigenden Leichen-Pässen ist das anliegende Schema (a.) in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königliche Regierung bei den von Ihr zu ertheilenden Leichen-Pässen zu bedienen hat.

a. Schema.

Offene Ordre wegen Beförderung der Leiche d von über nach
(Zwei Thaler Stempel).

Die Leiche des (der) am ten in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen, soll von über nach Behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der desfalls erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmassregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche resp. Zivil- und Militär-Behörden des In- (und Aus)landes, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, hierdurch beauftragt und beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen gültigen offenen Ordre ungehindert passiren zu lassen.

den ten 18

(L. S.) Königliche Regierung.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt den ten 18

(L. S.) Königlicher Landrath des Kreises.
(Unterschrift.)

2. Die Ausstellung der Leichen-Pässe ist nach der Kabinets - Ordre vom 16. Mai 1857. — Minist. Reskr. v. 19. Dezember 1857. Minist.-Bl. 1858. S. 2. — den Landräthen übertragen und nach der Kab.-Ord. vom 12. Dezember 1864. — Minist. Reskr. v. 27. Januar 1865. Minist.-Bl. S. 26. — kann die Ausstellung der Leichen-Pässe nach Bewandniss der Umstände auch den Polizei-Verwaltungen in den an der Landesgrenze belegenen diesseitigen Eisenbahn-Stationsorten übertragen werden.

Die Ertheilung dieser Befugniss ist Seitens der Regierung bei den Ministerien der geistl. pp. Angelegenheiten und des Innern zu beantragen.

3. Nach der Kabinets - Ordre v. 9. Juni 1833 sind die Regierungen, deren Bezirk von dem Leichen - Transport berührt wird, von demselben zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung soll nach dem Minist.-Reskr. v. 25. Dezember 1859. — Minist.-Bl. 1860. S. 4. — nunmehr unmittelbar an die betreffenden Landräthe gerichtet werden, sie kann aber in denjenigen Fällen ganz unterbleiben, in welchem dieselbe oder die daneben vorgeschriebene Benachrichtigung der nächst betheiligten Polizei-Behörde des benachbarten Regierungs-Bezirks, wegen der durch Benutzung der Eisenbahnen erfolgen-

den grösseren Beschleunigung des Transports zu spät eintreffen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es darf indessen unter keinen Umständen die Mittheilung an diejenige landräthliche Behörde, resp. an diejenige, einem Landraths-Amte nicht untergebene, städtische Polizei-Behörde unterbleiben, in deren Verwaltungs-Bezirk der Leichen-Kondukt sein Ziel erreichen und die anderweite Beisetzung der Leiche erfolgen soll.

4. Der Transport der Leichen kann sowohl auf der Eisenbahn, als auch auf anderem Wege erfolgen. Minist. Reskr. v. 24. November 1858 — Minist.-Bl. S. 12.

5. Die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichen-Pässe werden für ausreichend erachtet, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des andern Staates zu gestatten. Minist. Reskr. v. 17. März 1858. — Minist.-Bl. S. 60.

Diesem Abkommen haben sich angeschlossen:

Württemberg. Minist. Reskr. v. 12. Januar 1858. — Minist.-Bl. S. 25.

Bayern. Minist. Reskr. v. 12. August 1856. — Minist.-Bl. S. 231.

Kompetent zur Ausstellung von Leichen-Pässen in Bayern sind nach dem Minist. Reskr. v. 31. Oktober 1862. — Minist.-Bl. S. 308. — die Distrikts-Polizei-Behörden (die Königl. Polizei-Direktion in München, die Königl. Bezirks-Aemter und die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate) und die exponirten Bezirks-Amts-Assessoren.

Sachsen *), **Braunschweig, Lauenburg, Anhalt-Dessau, Oesterreich** **), **Anhalt-Bernburg.** Minist. Reskr. v. 12. Oktober u. 5. November 1846, v. 20. März, 3. Mai und 10. Juni 1854, v. 14. Juni 1856. — Minist.-Bl. S. 172. v. 30. August 1856. Minist.-Bl. S. 232.

Schwarzburg-Rudolstadt. Die Ausfertigung der für das Ausland gültigen Leichen-Pässe erfolgt durch die Verwaltungs-Aemter. Minist. Reskr. v. 18. September 1860. — Minist.-Bl. S. 225.

Lauenburg. Minist. Reskr. v. 3. Mai 1854. — Minist.-Bl. S. 107.

Sachsen-Altenburg. Derartige Leichen-Pässe sind auszustellen berechtigt: die unteren Verwaltungs- und Polizei-Behörden des Herzogthums (Gerichts-Aemter, Stadträthe, Gericht Meuselwitz). — Minist.-Reskr. v. 4. Januar 1868. — Minist.-Bl. S. 5. No. 9.

II. Bestimmungen über Leichen-Transporte im Auslande.

a) Königreich Sachsen.

Minist.-Reskr. v. 13. Februar 1867. — Minist.-Bl. S. 40.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung für angemessen erachtet worden ist, in Betreff des Leichen-Transportwesens besondere, von den bisher gültigen Vorschriften zum Theil abweichende Bestimmungen zu treffen, so wird zu dem Ende hierdurch Folgendes verordnet.

§. 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbe-Orte nach einem andern — gleichviel ob im Inlande oder Auslande gelegenen — Orte ist nur unter der Voraussetzung statthaft, dass demselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und dass die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet worden.

§. 2. Zu jedem Leichen-Transporte ist ein Leichen-Pass erforderlich. Jedem Leichen-Transporte ist eine zuverlässige Person, welche bei Transporten in das Ausland mit gültiger persönlicher Legitimation versehen sein muss, als Begleiter beizugeben.

§. 3. Der Leichen-Pass darf nur auf Grund eines, von einem zur innern Praxis berechtigten Arzte, beziehentlich von dem betreffenden Bezirks-Arzte (cfr. §. 4.) ausgestellten Zeugnisses ertheilt werden, aus welchem hervorgehen muss, dass der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe, an welcher Krankheit der Tod erfolgt sei, und in welcher Art der Transport der Leiche vorzunehmen, beziehentlich welche besonderen Vorsichtsmassregeln für denselben zur Bedingung zu machen seien. (§§. 5 und 7.)

Ueberdies ist der Transport von Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande, insoweit nicht

*) Vergleiche Note 6a.

**) desgl. Note 6c.

medizinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, nur unter der Voraussetzung statthaft, dass die Regierungen der von der Transport-Route betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, in Kenntniss gesetzt worden sind, den Durchtransport der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und dass demnächst auch diejenigen Vorsichtsmassregeln auf das Genaueste befolgt werden, welche von der einen oder der andern ausländischen Regierung besonders verlangt werden sollten.

Die Ausstellung eines in das Ausland gerichteten Leichen-Passes darf daher in dem vorgedachten Falle nur dann erfolgen, wenn Seitens des darum Nachsuchenden die Transport-Genehmigung der betreffenden ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird und aus dem bezüglichen Dokumente zugleich hervorgeht, dass die Ersteren von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntniss gesetzt worden sind.

Gehen dem betreffenden Arzte, beziehentlich Bezirksarzte, mit Rücksicht auf besondere Umstände gegen die Statthaftigkeit eines Leichen-Transports gesundheitspolizeiliche Bedenken bei, so hat er das Eingangs gedachte Zeugniss zu verweigern.

§. 4. a. Das im §. 3. erwähnte Zeugniss eines zur innern Praxis legitimirten Arztes soll für alle Leichen-Transporte, deren definitives Ziel ein Ort des Inlandes ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist. Dagegen ist **b.** das beregte Zeugniss von dem betreffenden Bezirksarzte auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach dem Auslande gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlands-Transporten — in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Exanthemtyphus etc.) erfolgt ist. Selbstverrtändlich bleibt jedoch den Bezirksärzten in Fällen der unter lit. a. gedachten Art, von welchen sie Kenntniss erhalten, die eigene Kognition in der Sache dergestalt vorbehalten, dass sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besondern Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche, beziehentlich gegen die Statthaftigkeit des fraglichen Leichen-Transportes überhaupt beigehen, bei der zu Ausstellung des Leichen-Passes berufenen Behörde geltend zu machen haben. Derartige Bedenken sind Seitens der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§. 5. In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichen-Transporten, welche in das, wenn auch benachbarte Ausland gerichtet sind, darf der Transport nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschliessende ein sorgfältigst verlötheter Metallsarg, der äussere aber aus hartem Holze gefertigt und ausgepicht sein muss.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Regel der doppelten Versargung des Leichnams ist nur bei denjenigen Auslands-Transporten der Leichen von, an einer ansteckenden Krankheit nicht gestorbenen Personen statthaft, rücksichtlich welcher die Regierungen der von der Transport-Route betroffenen Staaten eine einfachere Versargung ausdrücklich mittelst glaubhaften Attestes gestattet haben und dafern gegen diese Ausnahme auch hierlands kein besonders Bedenken zu erheben ist.

Bei den Inlands-Transporten der Leichen solcher Personen, die nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gutverpichten Sarges von hartem Holze an Stelle der Eingangs gedachten doppelten Versargung statthaft. Es hat jedoch die letztere dann ebenfalls einzutreten, wenn nach ärztlichem, beziehentlich bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dies aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen lassen. Bei Eisenbahn-Transporten von Leichen ist demnächst denjenigen Bestimmungen und Anordnungen noch besonders zu entsprechen, welche von den Bahn-Verwaltungen getroffen worden sind.

§. 6. Erscheinen unter besondern Umständen, z. B. während der wärmern Jahreszeit, oder bei wassersüchtigen oder sehr fetten Leichen, beziehentlich ausser der anzuordnenden doppelten Versargung der Leiche, noch besondere Vorsichtsmassregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit konservirenden Ingredienzen (Kohlenpulver, Chlorkalk, aromatischen Kräutern etc.), oder Umhüllung des Körpers mit in Sublimat-Auflösung getränkten Binden, oder Injek-

tion von Sublimat-Auflösung in die Gefässe der Leiche und dergleichen aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege erforderlich, so sind dieselben von dem Arzte, welcher das in §. 3. gedachte Zeugniss auszustellen hat, anzuordnen und in dem letzteren zur Bedingung der Transport-Gestattung zu machen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen das im Vorstehenden Angeordnete sind mit Geldbussen bis zu 100 Thlr. zu ahnden. Darüber, dass den beregten Vorschriften allenthalben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizei-Behörden im Verein mit den Bezirksärzten Obsicht zu führen.

§. 8. Die Ausstellung von Leichen-Pässen: **a.** zu allen Transporten, deren Ziel ein Ort des Inlandes ist, ingleichen **b.** zu Transporten in das Ausland dann, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, hat von jetzt an nicht weiter durch die betreffende Kreis-Direktion, sondern durch die Wohlfahrts-Polizei-Behörde des Sterbeorts — Stadtrath, Gerichtsamt — zu erfolgen.

Es ist sich dabei des unten abgedruckten Formulars zu bedienen. Ist aber die Person, deren Leiche transportirt werden soll, an einer ansteckenden Krankheit gestorben und der Transport in das Ausland gerichtet, so hat die Ausstellung des Leichen-Passes durch das Ministerium des Innern zu erfolgen, an welches unmittelbar die bezüglichen Gesuche unter Beischluss der erforderlichen Unterlagen (cfr. §§. 3. 6.) zu richten sind.

§. 9. Zu jedem Leichen-Passe ist in der Regel der geordnete Stempel von 2 Thlr. zu verwenden. Für die Ausstellung des Passes ist eine Gebühr von 1 Thlr., einschliesslich des Schreiblohns, in Ansatz zu bringen. In dazu nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde, besonders angethanen Fällen kann die Ausstellung des Leichen-Passes stempel- und kostenfrei erfolgen. Das Schreiblohn ist diesfalls besonders zu vergüten.

§. 10. Das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichen-Pässe betreffend, — Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1856. S. 141 — veröffentlichte Uebereinkommen mit andern deutschen Regierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den dazu kompetenten Behörden des andern Staates ausgestellten Leichen-Pässe besteht fort.

Im Uebrigen werden die nur angezogenen und die Seite 451 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1835 zu lesende Verordnung vom 29. August 1835, die Ausstellung von Leichen-Pässen betreffend, hiermit aufgehoben.

Dresden, am 2. Januar 1867.

Leichen-Pass.

Nachdem der (das) unterzeichnete Stadtrath (Gerichtsamt) unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet worden, auf Ansuchen genehmigt hat, dass die Leiche des am zu N. N. von dem Sterbeorte aus nach N. N. übergeführt werde, so ist hierüber dieser

Leichen-Pass

ausgestellt worden und werden zugleich alle geistlichen und weltlichen Behörden, durch deren Diözesen, Parochien und Bezirke die genannte Leiche geführt wird, ersucht, den Transport derselben frei und ungehindert geschehen zu lassen.

N. N., den

(L. S.) Der Stadtrath. (Das Königl. Gerichtsamt.)

b) Königreich der Niederlande.

Nach dem Minist.-Reskr. v. 25. November 1869. — Minist.-Bl. S. 280. No. 300. — wird der Transport einer Leiche aus Niederland nach dem Auslande oder vom Auslande nach Niederland unter der Bedingung zugelassen, dass die Leiche in einer hermetisch geschlossenen metallenen Kiste verschlossen ist und diese placirt wird, bei Wasser-Transport auf dem oberen Deck des Schiffs oder in einem über Bord hängenden Boote, bei Land-Transport auf einem nicht geschlossenen Wagen, — in beiden Fällen unter Schutz vor Sonne und Regen.

c) Oesterreich.

1. Minist.-Reskr. v. 14. Juni 1856. — Minist.-Bl. S. 172. — Nachdem von den Königlichen Regierungen von Baiern und Sachsen im diplomatischen Wege an

die Kaiserliche Regierung der Antrag gestellt worden ist, ein gegenseitiges Uebereinkommen dahin zu treffen, dass die von den kompetenten Behörden des einen Staates zur Verbringung der Leichen Verstorbener nach einem anderen Staate, oder zum Durchzuge solcher Leichen durch einen fremden Staat, ordnungsmässig ausgestellten Leichen-Pässe in jedem betheiligten Staate als giltige Transport-Legitimationen anerkannt würden; und nachdem ferner dem erwähnten Antrage der Königl. Sächsischen Regierung sich auch die Königl. Regierungen von Preussen und Hannover, dann die Herzoglichen Regierungen von Braunschweig, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau angeschlossen haben, zwischen welchen einerseits und der Königl. Sächsischen Regierung andererseits ein ähnliches Uebereinkommen schon bestanden hat; so hat man einverständlich mit den K. K. Ministerien des Aeusseren und der Finanzen keinen Anstand genommen, auf die erwähnten Anträge einzugehen, und man ersucht daher unter Einem das erstgenannte Ministerium, den gegenseitigen Austausch der bezüglichen Ministerial-Erklärungen über das zwischen der Kaiserlichen Regierung einerseits und den obgedachten Regierungen andererseits wegen wechselseitiger Anerkennung der von den respektiven Behörden ausgestellten Leichen-Pässe, als giltiger Transport-Legitimationen künftighin einzuhaltende Reprozitäts-Verfahren im diplomatischen Wege zu veranlassen, indem auch die näheren Modalitäten des besagten Uebereinkommens sowohl zwischen den einschlägigen Kaiserlich Oesterreichischen Ministerien unter sich, als auch gegenüber den betheiligten ausländischen Regierungen, bereits vereinbart worden sind.

Man hat nämlich einverständlich mit den Ministerien des Aeusseren und der Finanzen beschlossen, von nun an zur Ausstellung von Kaiserl. Oesterreichischen Leichen-Pässen Behufs der Transportirung von Leichen Verstorbener in ausländische Staaten überhaupt, die K. K. Stadthalter, Landes-Präsidenten und im Königreiche Ungarn die Vorsteher der Statthalterei-Abtheilungen zu ermächtigen, und für die diesfälligen Leichen-Pässe das hierneben in 2 Parien mitfolgende Formulare zu bestimmen.

Gleichwie nun von der Kompetenz der Kaiserl. Oesterreichischen Länder-Chefs und der Statthalterei-Abtheilungs-Präsidien in Ungarn zur Ausstellung der Leichen-Pässe, und von dem bezüglichen Formulare den betheiligten ausländischen Regierungen bereits im diplomatischen Wege die Mittheilung gemacht worden ist, eben so hat man auch die Auskünfte darüber eingeholt, welche Behörden oder Organe in jedem der gedachten fremden Staaten zur Ausfertigung der Leichen-Pässe ermächtigt sind, und in welcher Weise die Letzteren ausgestellt werden.

Hierüber hat man folgende Mittheilungen von Seite des K. K. Ministeriums des Aeussern erhalten: Zur Ausstellung der Leichen-Pässe sind kompetent

1) im Königreiche Baiern die Königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern;
2) im Königreiche Sachsen das Ministerium des Innern und die vier Kreis-Direktionen;
3) im Königreiche Preussen das Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzial-Regierungen, und das Polizei-Präsidium in Berlin;
4) im Königreiche Hannover die Polizei-Obrigkeiten der Sterbe-Orte;
5) im Herzogthum Braunschweig werden selbe im Namen des Regenten selbst ausgefertigt;
6) im Herzogthume Anhalt-Bernburg die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern;
7) im Herzogthume Anhalt-Dessau die Herzogliche Regierung.

Die Formularien der in den besagten fremden Staaten derzeit üblichen Leichen-Pässe folgen hierneben in der weitern Anlage mit.

Die von den genannten Behörden in den gedachten Staaten in der bezeichneten Weise ausgefertigten Leichen-Pässe sind demnach auch im Oesterreichischen Kaiser-Reiche als genügende Transport-Legitimationen zur Verbringung von Leichen sowohl in als durch das Oesterreichische Staatsgebiet anzusehen.

Laut des vorliegenden Formulars der Oesterreichischen Leichen-Pässe ist der sorgfältige Verschluss jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge zur Bedingung der bezüglichen Transports-Bewilligung gemacht, und es ist diese sanitätspolizeiliche Vorschriftsmassregel auch von den obgedach-

ten ausländischen Regierungen den betheiligten Behörden zur Handhabung vorgezeichnet worden.

Dieselbe wird daher in Oesterreich jederzeit strenge zu beachten und insbesondere auch darauf zu sehen sein, dass der innere Sarg von hartem Holze sei. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, dass in jedem Falle der Transportirung einer Leiche vorläufig den Vorschriften der Leichenbeschau genügt sein muss, und dass eine solche Transportirung überhaupt nur dann bewilligt werden darf, wenn dagegen keinerlei sanitätspolizeiliche Bedenken obwalten.

Aus dem Inhalte des Formulars der Oesterreichischen Leichen-Pässe ist ferner zu ersehen, dass eine weitere Bedingung zur Bewilligung eines Leichen-Transportes in das Ausland die Beigabe einer angemessenen Begleitung ist, welche übrigens nebst dem Leichen-Passe mit einem eigenen Reise-Dokumente versehen zu sein hat.

Endlich ist aus dem besagten Pass-Formulare zu entnehmen, dass die Oesterreichischen Leichen-Pässe auf einen Monat vom Tage der Ausfertigung giltig auszustellen sind, weshalb in einem Falle, in welchem von dem ausgefertigten Passe innerhalb der besagten Zeitfrist kein Gebrauch gemacht werden kann, entweder eine Erneuerung oder eine Verlängerung des Passes stattfinden muss.

Hiernach wolle das Löbl. K. K. Landes-Präsidium bei Ausstellung von Leichen-Transport-Pässe vorgehen, und es haben vorstehende Bestimmungen vom 1. Juni 1856 an in Wirksamkeit zu treten. Wien, am 6. Mai 1856.

b. K. K. Oesterreichischer Leichen-Pass.

Nachdem vom gefertigten K. K. Statthalter
„ „ Landes-Präsidenten } im Kronland,
Vize-Präsidenten der K. K. Statthalterei-Abtheilung im Königreiche Ungarn kraft des ihm von den K. K. Ministerien des Innern und der Finanzen eingeräumten Befugnisses die zollfreie und ungehinderte Transportirung der in doppeltem Sarge wohl verschlossenen Leiche des am zu verstorbenen , welche von da mittels über nach zur Beerdigung verführt werden will, in soweit es das K. K. Oesterreichische Staatsgebiet betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reise-Dokumente versehenen und gegen gehörige Beachtung der nöthigen sanitätspolizeilichen Vorschriften bewilligt worden ist, so werden hiermit alle an den Orten, durch welche diese Leiche zu passiren hat, befindlichen Zivil- und Militär-Behörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe, gegen Verweisung dieses vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen und ihrem Transporte den möglichen Vorschub zu leisten.

, am ten 18

Der K. K. Statthalter.
„ „ „ Landes-Präsident.
(Amtssiegel.) „ „ „ Statthalterei-Vize-Präsident.
N. N.

2. In Folge der im Verwaltungs-Organismus des Königreichs Ungarn eingetretenen Umgestaltungen ist nach dem Minist.-Reskr. v. 17. April 1862. — Minist.-Bl. S. 193. — die Ausfertigung der Leichen-Pässe im Königreiche Ungarn fortan durch den Königl. Ungarischen Statthalterei-Rath nach dem unten abgedruckten Formular zu bewirken:

Königlich ungarischer Leichen-Pass.

Leichen-Pass.

Nachdem vom gefertigten Königlich Ungarischen Statthalterei-Rathe die zollfreie und ungehinderte Transportirung der im doppelten Sarge wohl verschlossenen Leiche des . . . zu . . . verstorbenen welche von da mittelst . . . über . . . nach . . . zur Beerdigung verführt werden will, in soweit es das K. K. Oesterr. Staats-Gebiet betrifft, unter Begleitung des mit einem eigenen Reise-Dokumente versehenen und gegen gehörige Beobachtung der nöthigen sanitäts-polizeilichen Vorschriften bewilliget worden ist, so werden hiermit alle an den Orten, durch welche diese Leiche

zu passiren hat, befindlichen Zivil- und Militair-Behörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses, vom heutigen, unten angesetzten Tage auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen, und ihrem Transporte den möglichen Vorschub zu leisten.

Ofen, am

Vom Königl. Ungarischen Statthalterei-Rathe.

3. Später sind auch die administrativen Bezirks-Behörden und die Kommunal-Aemter (Magistrate) der mit einem eigenen Gemeinde-Statut versehenen Städte der Kaiserlich Oesterreichischen Staaten zur Ausstellung von Leichen-Pässen ermächtigt worden. Hierdurch erhält die Eingangs- und Unterschriftsformel des für Oesterreich vorgeschriebenen Leichenpass-Formulars eine entsprechende Abänderung, und es wird in den Leichen-Pässen, die von den Magistraten solcher Städte ausgestellt werden, die Bezeichnung

„der mit einem eigenen Gemeinde-Statut versehenen Stadt“

besonders einzutragen sein. — Minist.-Reskr. v. 30. August 1871. — Minist.-Bl. S. 252.

II. Allgemeine Passpolizei-Bestimmungen für das Ausland.

Sämmtliche, des Visa's der am hiesigen Königlichen Hofe accreditirten fremden Gesandten bedürfende Preussische Pässe sind Behufs Beschaffung dieses Visa's Seitens der Behörden ausschliesslich bei dem Ministerium des Innern einzureichen. — Minist.-Reskr. v. 10. April 1861, Minist.-Bl. S. 104. — Minist.-Reskr. v. 5. August und 13. September 1858, — Minist.-Bl. S. 167, 209. — Minist.-Reskr. v. 17. Mai 1864, Minist.-Bl. S. 150.

Bei derartigen Anträgen ist nach dem Minist.-Reskr. v. 5. August 1858. — Minist.-Bl. S. 167. zu beachten, dass

1) die zur Visirung vorzulegenden Pässe nicht mehr, wie vielfach geschehen, anzusammeln und in grosser Anzahl auf einmal einzureichen;
2) dass die Pässe nicht blos unter Couvert, sondern mit einem schriftlichen Antrage, welcher den Namen, Stand und Wohnort, sowie das Reiseziel enthalten muss, resp. Falls mit Einem Berichte zugleich mehrere Pässe vorgelegt werden, unter Beifügung einer besonderen, jene Nachrichten enthaltenden, Nachweisung einzusenden sind;
3) dass die Pässe vor der Einreichung mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers und
4) diejenigen, welche schon im Gebrauch gewesen sind und zu einer anderweiten Reise benutzt werden sollen, zuvor mit dem Visa der Heimaths-Behörde zu der beabsichtigten Reise zu versehen sind.

Das Minist.-Reskr. v. 11. September 1858. — Minist.-Bl. S. 209. — bestimmt mit Bezug hierauf:

1) Die obige Bestimmung des Erlasses vom 5. v. M. bezieht sich nur auf diejenigen Auslands-Pässe, für welche das Visa einer der in Berlin residirenden fremden Gesandtschaften extrahirt werden soll.
2) Die hiernach Behufs Beschaffung der gesandtschaftlichen Visa hier einzureichenden Pässe können, wie früher direkt an das Passbüreau des Ministerii des Innern, jedoch unter Beobachtung der in der Zirkular-Verfügung vom 5. v. M. gegebenen Bestimmungen, adressirt werden.
3) Die Pass-Inhaber sind in der Art und Weise, in welcher dieselben sich die erforderlichen gesandtschaftlichen Visa's zu beschaffen gedenken, nicht beschränkt, vielmehr kann dies auch ferner ohne Vermittelung der Behörden durch die Pass-Inhaber selbst, resp. durch ihre hierorts Angehörigen geschehen. Es versteht sich deshalb von selbst, dass Auslands-Pässe, deren Inhaber über Berlin reisen und das gesandtschaftliche Visa bei ihrer An-

wesenheit in Berlin selbst einzuholen beabsichtigen, nicht vorher an das Ministerium des Innern einzusenden sind.*)

I. Oesterreichische Kronländer diesseits der Leitha.)**

(Minist.-Reskr. v. 19. Juni 1867. — Minist.-Bl. S. 136. No. 134.)

Die für sämmtliche Oesterreichische Kronländer diesseits der Leitha gültigen passpolizeilichen Vorschriften vom 10. Mai 1867. finden sich abgedruckt im Reichs-Gesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich Jahrg. 1867. Stück XXXII. Seite 157 und lauten:

„Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, und Triest mit seinem Gebiete.

Nachdem die Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1857, Reichs-Gesetzblatt No. 31, über die Einführung eines neuen Pass-Systems, durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. November 1865, Reichs-Gesetzblatt No. 116, eine wesentliche Aenderung erfahren hat, und sowohl dadurch, als durch die zum Zwecke der Geschäfts-Vereinfachung und Erleichterung des Personen-Verkehres inzwischen getroffenen einzelnen Anordnungen ein grosser Theil der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Reichs-Gesetzblatt No. 32, ausser Geltung getreten ist, finden die betheiligten Ministerien in weiterer Durchführung der oben angeführten Kaiserlichen Verordnungen die derzeit in Kraft bestehenden passpolizeilichen Vorschriften zur leichteren Uebersicht in nachstehender Weise zusammenzufassen und kundzumachen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande.

§. 1. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§. 28.) eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimations-Karten zu versehen, welche die Vorsteher der Bezirks-Aemter (der mit dem Wirkungskreise derselben versehenen organisirten Magistrate), dort aber, wo sich landesfürstliche Polizei-Behörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden, für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer eines Jahres auszufertigen. Das Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeussern stellt zu Reisen im Inlande gleichfalls Legitimations-Karten aus. (§. 5.)

§. 2. Die durch die Dienstboten-Ordnungen und durch die Gewerbe-Ordnung eingeführten Dienstboten-, beziehungsweise Arbeitsbücher, sowie die für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken vorgeschriebenen Arbeitsbücher, haben

*) Der Schriftwechsel, Behufs Beschaffung gesandtschaftlicher Visa's für Auslands-Pässe, ist portopflichtig. — Minist.-Reskr. v. 6. Juni 1866. — Minist.-Bl. S. 139.

**) 1. Nach dem Minist.-Reskr. v. 9. Februar 1866. — Minist.-Bl. S. 30. — sind die in Preussen nach den Oesterreichischen Staaten ertheilten Auslandspässe gesandtschaftlich selbst dann nicht zu visiren, wenn die Visirung von dem betreffenden Pass-Extrahenten selbst gewünscht werden sollte.

2. Die Vorsteher der politischen Behörden erster Instanz oder der landesfürstlichen Polizei-Behörden in dem Kaiserlichen Staats-Ministerium unterstehenden Verwaltungs-Gebieten sind nach dem Minist.-Reskr. v. 5. März 1866. — Minist.-Bl. S. 46. — befugt, Pässe, Passkarten oder die ein Arbeits- oder Wanderbuch als Auslands-Reise-Urkunde karakterisirende Klausel, ohne Beschränkung des Ziels, oder der im Gesetz für die einzelnen Gattungen dieser Urkunden vorgeschriebenen oder zugelassenen Gültigkeitsdauer, jedoch mit dem Zusatze „im Namen des Statthalters (Landes-Chefs“) zu ertheilen.

3. Durch das Minist.-Reskr. v. 16. April 1866. — Minist.-Bl. S. 86. — ist diese Befugniss auch auf die Vorsteher organisirter Magistrate oder Gemeinde-Behörden ausgedehnt worden.

4. In- und ausländische Fuhrleute, sowie deren Knechte, bedürfen zu Reisen in den Oesterreichischen Staaten vorschriftsmässiger Pässe. — Min.-Res. v. 30. Dezbr. 1852. — Minist.-Bl. S. 321.

für Reisen im Innern des Oesterreichischen Kaiserstaates als Legitimations-Urkunden zu gelten, wenn sie zu diesem Zwecke von der zur Ausstellung der Legitimations-Karten berufenen Behörde mit der Klausel: „Giltig als Legitimations-Urkunde für Reisen im Innern des Oesterreichischen Kaiserstaates auf die Dauer Eines Jahres“ versehen sind. Ausnahmsweise darf die betreffende Behörde die Giltigkeitsdauer dieser Legitimations-Klausel bis auf drei Jahre ausdehnen, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist, und wenn damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland.

§. 3. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmässig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch durch eine Passkarte vertreten werden, in sofern das Reiseziel nur die dem Deutschen Passkarten-Vereine beigetretenen fremden Staaten bilden, und der Reisende zum Bezug einer Passkarte berechtiget ist. (§. 16.)

Die durch die Gewerbe-Ordnung, sowie die im §. 2. erwähnten, für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher, haben für Reisen in das Ausland als Reise-Dokumente zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung kompetente Behörde zu versehen.

Gränzbewohner jedoch bedürfen lediglich eines Zertifikates des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirks-Behörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehres oder kurzer Lustfahrten die Oesterreichische Gränze unbeanstandet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizei-Behörden, deren Amtssitz von der Gränze nicht weit entfernt ist, sowie die in Kur-Orten nächst der Gränze mit Besorgung der Kur-Inspektion betrauten politischen oder Polizei-Behörden, unbedenklichen Personen Reise-Zertifikate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 4. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden. Passkarten gelten stets nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt wurden.

§. 5. Zur Ausstellung von Pässen und Passkarten in das Ausland sind ermächtiget:

1) Die Vorsteher der politischen Bezirks-Aemter und der mit dem Wirkungskreise derselben ausgestatteten organisirten Magistrate, dort aber, wo sich landesfürstliche Polizei-Behörden befinden, die Vorsteher derselben, alle jedoch im Namen des vorgesetzten Landes-Chefs, und nur an Personen, die im Amtsbezirke dieser Behörden ihren Wohnsitz haben.
2) Die Chefs der politischen Landesstellen, in jenen Fällen, wo sich gegründete Bedenken gegen die Bewilligung bei der Unterbehörde geltend machen, oder wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen, oder aber für Ausländer handelt.
3) Das Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeusseren, nach Massgabe seines besonderen diesfälligen Wirkungskreises.

§. 6. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landes-Stellen ermächtiget, Personen, welche sich nur zeitlich im Verwaltungs-Gebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landes-Chef sogleich in Kenntniss zu setzen ist. Ebenso sind die im §. 5. 1 benannten Amts-Vorsteher ermächtiget, ausnahmsweise, d. i. in dringenden und sonst unbedenklichen Fällen auch denjenigen Personen, welche anderswo, aber innerhalb desselben Kronlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Amts-Gebiete der ersteren aber vorübergehend sich aufhalten, Auslands-Pässe zu ertheilen. Sie haben jedoch dann sogleich die

Anzeige an den Vorsteher der kompetenten politischen Bezirks-, bezüglich Polizei- oder Magistrats-Behörde zu richten.

§. 7. Die K. K. Missionen sind ermächtiget, den im Auslande befindlichen Oesterreichern, in soferne gegen dieselben kein Bedenken obwaltet, die Pässe zur Weiterreise in das auf denselben nicht benannte Ausland zu erweitern, solche zu verlängern, oder auch neue Pässe zu ertheilen. Von jeder solchen passpolizeilichen Amtshandlung ist dem bezüglichen Landes-Chef Nachricht zu geben. In wieferne die K. K. Konsulats-Behörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in passpolizeilicher Beziehung ermächtiget sind, bestimmen die ihnen diesfalls ertheilten besonderen Instruktionen.

§. 8. Insoferne von der Regierung eines fremden Staates zum Eintritte dahin die Vidirung des Reise-Passes durch einen ihrer im Auslande akkreditirten Vertreter vorgeschrieben ist, wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu sein, um dieses Visum zu bewerben haben.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 9. Jeder Ansländer, welcher sich in den Oesterreichischen Kaiserstaat begiebt, muss mit einem ordnungsmässigen Reisepasse nach Vorschrift des §. 22., oder mindestens mit einer von der kompetenten Behörde seines Heimathslandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Karakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluss gewährt. *) Durch diese Bestimmungen werden weder die, bezüglich der Legitimation zum täglichen Gränzverkehr bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der Passkarten getroffenen Vereinbarungen berührt. Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren geniessen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reise-Dokumentes.

§. 10. Dermalen sind nur die von einer Behörde des Kaiserlich Russischen oder des Türsischen Reiches (mit Ausschluss jedoch der Moldo-Walachei) ausgefertigten Reisepässe der Vidirung einer K. K. Oesterreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten K. K. Konsulates unterworfen.

§. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Pass zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermangelung einer Vertretungs-Behörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepass, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeussen im Wege des Polizei-Ministerium zu erstatten ist.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Eine Vidirung oder amtliche Hinterlegung der Reise-Urkunden in-

*) **1.** Nach dem Minist.-Reskr. v. 13. Septbr. 1871. — Minist.-Bl. S. 307. No. 241. — sind preussische Arbeiter und Gesellen bei Reisen nach Oesterreich zur Vermeidung polizeilicher Beanstandungen von den Behörden mit einer entsprechenden Reise-Legitimation, in der insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muss, zu versehen.

2. Später hat sich die Oesterreichische Staatsregierung damit einverstanden erklärt, dass Personen, welche eineu Zuständigkeitsort nicht besitzen, in ihren Legitimations-Papieren als „domizillos" bezeichnet werden, oder dass die Angabe über den Zuständigkeitsort, (Unterstützungs-Wohnsitz) ganz unterbleibt. — Minist.-Reskr. v. 30. Januar 1872. — Minist.-Bl. S. 57. No. 38.

oder ausländischer Behörden finden weder an den Gränzen noch im Innern des Reiches statt.

§. 13. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer, verbunden, auf allfälliges Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

§. 14. Wenn sich bei einer solchen an der Gränze oder im Innern des Reiches gestellten Nachfrage ergiebt, dass der Reisende weder mit einem ordnungsmässigen Reisepasse, noch mit hinreichenden Personal-Ausweise versehen (§. 9.) ist, oder in soferne der Pass desselben der gesandtschaftlichen oder konsularamtlichen Vidirung unterliegt (§. 10.), dieses Visum mangelt, so kann dem Reisenden, wenn er sich im Uebrigen sofort als unverdächtig ausweiset, die betreffende nachfragende Behörde einen Interims-Schein zur Reise an den Ort der nächsten landesfürstlichen Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Bezirks- oder Magistrats-Behörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle die abgenommene Reise-Urkunde, unter Begründung des Verfahrens, an die gedachte Behörde einzusenden ist. Ein derlei ausgestellter Interims-Schein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überschreitende Giltigkeit.

§. 15. Die Ausstellung einer Legitimations-Karte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§. 28.) nur solchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, in soferne sie die erforderliche Zustimmung der hierzu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

§. 16. Passkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche:

1) den Behörden als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke (Verwaltungs-Gebiete) der austellenden Behörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben; sie mögen nun dem Inlande oder einem dem Passkarten-Vereine beigetretenen fremden Staate angehören.

In Beziehung auf die Bedingung sub 2 können ausnahmsweise Passkarten ertheilt werden:

a) unselbstständigen Familien-Gliedern auf das Einschreiten des Vaters oder Vormundes, jedoch nur, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, und unter den Beschränkungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes;
b) Handlungs-Reisenden, welche über Auftrag eines Prinzipals reisen, und Handlungs-Dienern, auf besonderes Einschreiten ihrer Prinzipale am Wohnorte der Letzteren.

§. 17. Hingegen bleiben die Passkarten den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, sowie allen Denjenigen versagt, welche nach den Gesetzen mit Arbeitsbüchern zu betheilen sind, oder welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 18. Es wird den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Amts-Handlung über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung eines Passes, einer Pass- oder Legitimations-Karte möglichst zu beschleunigen.

§. 19. Die Behörden haben die Reisepässe nach einem gleichmässig gedruckten Formulare auszufertigen. Für die Ausfertigung darf ausser der Stempel-Gebühr weder eine Schreib- noch sonstige Taxe eingehoben werden. Die Bestimmungen gelten auch für die Pass- und Legitimations-Karten.

§. 20. Der Reisepass soll enthalten: 1) Vor- und Zuname; 2) Karakter oder Beschäftigung; 3) Wohnort; 4) Alter; 5) Reiseziel; 6) Unterschrift des Reisenden; 7) Giltigkeitsdauer; und 8) in der Regel das Signalement. Die Legitimations-Karte hat die oben sub 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten.

§. 21. Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Aeussern ausgefertigten Pässe bleibt es bei der bisherigen Uebung.

§. 22. Reisepässe oder überhaupt zu Personal-Ausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§. 9.), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen des §. 9. genügen.

Wenn in einem Passe die Giltigskeitsdauer enthalten, diese aber bereits erloschen ist, so ist derselbe dennoch als wirksam zu betrachten, in sofern sich nicht aus der Beschaffenheit der vorgewiesenen Urkunde überhaupt oder gegen den Inhaber derselben Bedenken ergeben.

Pässe jedoch, auf welchen eine Giltigkeitsdauer gar nicht ersichtlich gemacht war, wie z. B. englische und nordamerikanische Pässe, welche niemals auf bestimmte Zeit ausgestellt werden, sind ohne Rücksicht auf das Ausstellungs-Datum überall als gültige Ausweis-Urkunden zu behandeln, in solange sie die Identität und Staatsbürgerschaft des Passträgers zweifellos konstatiren, und auch sonst nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlass geben.

§. 23. Die Passkarte hat zu enthalten:

Auf der ersten Seite.

1) Das Wappen des betreffenden Staates;
2) das Kalenderjahr, auf welches die Passkarte lautet;
3) den Namen, Stand (Karakter) und Wohnort des Inhabers;
4) die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namens-Unterschrift und beigedrucktem Siegel;
5) die Nummer des Passkarten-Journales.

Auf der zweiten Seite.

6) Das Signalement des Inhabers in den, in der Passkarte angegebenen Rubriken (Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen);
7) dessen eigene Namens-Unterschrift; sowie endlich
8) die Hinweisung auf die, gegen Missbrauch der Passkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Straf-Bestimmungen.

Die von den zuständigen Behörden ausgefertigten Passkarten werden in den Gebietstheilen der dem Passkarten-Vereine angehörigen Staaten gleichmässig respektirt.

§. 24. In der Regel darf ein Reise-Pass nur auf Eine Person lauten. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind. Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihrem Vor- und Zunamen, und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden, in dessen Passe aufgeführt werden. Jedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Passe aufgeführten Individuen. Ehefrauen, die mit ihren Ehegatten, Kinder, die mit ihren Eltern, sowie Dienstboten, die mit ihrer Dienstherrschaft reisen, werden durch die Passkarten der letzteren legitimirt.

§. 25. Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht spezielle Verordordnungen, oder in Bezug auf Reisen ins Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begiebt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniss derselben dem Passe des Schiffsführers beigefügt, oder in die gehörig beglaubigte Musterrolle eingetragen ist. Für die bei der Seeschifffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer erflossenen speziellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 26. Jede Aenderung einer in der Reise-Urkunde ersichtlich gemachten Begleitung des Pass-Inhabers muss der nächsten politischen oder Polizei-Behörde zur geeigneten Vormerkung im Passe angezeigt werden. Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft ergeben. Bei der Seeschiffsmannschaft ist sich nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

§. 27. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, wohin insbesondere ausser der Fälschung der Personal-Ausweis-Urkunde jeder Art, die Führung einer solchen, auf eine andere Person lautenden Urkunde, die wissentliche Ueberlassung derselben von Seite des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familien-Mitglieder oder Dienstboten zu rechnen sind, werden, in soweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind, nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, No. 96. des Reichs-Gesetz-Blattes geahndet.

§. 28. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1) die Bestimmungen über Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben;
2) die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militär-Urlauber und der Reserve-Männer, und überhaupt die bezüglich der Militärs und der Bewohner der Militärgrenze bestehenden passpolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung des §. 7. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes v. 29. Sept. 1858., R-G.-Bl. No. 167. und Punkt 5. des Gesetzes vom 28. Dez. 1866, R.-G.-Bl. No. 2. v. J. 1867.;
3) die Bestimmung des §. 21. der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, wonach Reisende, welche aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, unmittelbar von dem Uebertritte der Zoll-Linie zum nächsten Grenz-Zollamte sich zu begeben, demselben die Reise-Dokumente zu produziren, und ihre Effekten dem vorgeschriebenen Zollverfahren zu unterziehen haben;
4) die Bestimmungen der Minist.-Verordn. v. 12. Sept. 1853., No. 179. des R.-G.-Bl., über die Pass-Kontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels;
5) die Vorschriften wegen das Rastell- und Skella-Verkehres am Sanitäts-Kordon längs der Türkischen Grenze, mit Ausnahme der auch hier aufgehobenen Pass-Vidirungen;
6) die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Traktaten oder sonstigen Uebereinkommen der K. K. Oesterreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speziellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgrenze anstossenden Türkischen Provinzen, auch hier jedoch unter der sub 4 bemerkten Einschränkung.

§. 29. Der Regierung bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen, oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, besonders zu bestimmen, ob die Vidirung der Pässe an den Reichsgrenzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Grenzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise eingeführt werden soll."

II. Russland.

1. **Pass-Ertheilung an die in Russland sich aufhaltenden Ausländer.** — Minist.-Reskr. v. 26. September 1867. — Minist.-Bl. S. 338. No. 266.)

Das Seitens der Russischen Regierung erlassene **Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Russland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen,** bestimmt:

1) Ausländern steht der Eintritt in Russland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Pass-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Konsulaten visirt sind *), auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während

*) 1. Auch das Minist.-Reskr. v. 11. Januar 1858. — Minist.-Bl. S. 7. — schreibt vor, dass zur Reise nach Russland die vorgängige Visirung der Pässe durch die Russische Gesandtschaft oder einen Russischen Konsul erforderlich ist.
2. Bei Reisen nach Polen indess, ist Behufs Erwirkung des vorgeschriebenen

des früheren Aufenthalts der Ausländer in Russland schriftlich vermerkt worden ist, dass auf Grund dieses Dokumentes ein besonderer Russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Russland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Konsulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Russland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Kommissarien bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufaktur- und Handelsplätze Russlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Konsulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Russland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Russland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, dass jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniss des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Kanzlei des Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Russland gekommene Ausländer muss sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Russland gekommen ist, an Stelle desselben einen Pass zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung. Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadt-Vorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten, oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

Visa's, der Nachweis der politischen Unverdächtigkeit und einer moralischen Führung beizubringen. — Minist.-Reskr. v. 7. Mai 1855. — Minist.-Bl S. 120.

3. Ebenso ist nach dem Minist.-Reskr. v. 15. April 1856. — Minist.-Bl. S. 118. — die Bescheinigung über ein tadelloses politisches Verhalten auch bei Reisen nach Russland beizubringen.

4. Diejenigen Juden, welche Pässe zur Reise nach Russland nachsuchen, sind mit den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen. — Minist.-Reskr. v. 31. Dezember 1856. — Minist.-Bl. 1857. S. 27.

5. Für Visirung der nach Russland ertheilten Pässe ist eine Gebühr von 15 Sgr. zu entrichten und den Gesuchen um Passvisirung der Betrag der Visa-Gebühr jedesmal beizufügen. — Minist.-Reskr. v. 15. Mai 1865. — Minist.-Bl. S. 156.

6. Alle mit legalen Pässen versehene Reisende, sofern sie nichts weiter als das nöthigste Reise-Gepäck mit sich führen, sowie Arbeiter mit ihren Werkzeugen, dürfen die Uebergangspunkte zum Eintritt nach Polen benutzen. — Minist.-Reskr. v. 12. August 1867. — Minist.-Bl. S. 259. No. 201.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Konsulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht angenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wander-Büchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt.“ Dieser Aufschrift wird das Siegel beigedrückt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Pass, mit welchem er nach Russland gekommen ist, vor, um einen Pass zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muss er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familien-Namen über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Konfession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind. Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familien-Passe mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besonderen Pass zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Kanzlei des Gouverneurs zu melden, im Fall einer Krankheit, oder wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Pass zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3. und 13. dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenz-Gouvernements und die Stadt-Vorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniss aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs des Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, dass wöchentliche Verzeichnisse aller über Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direkt in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempel-Papier zu 2 Rubel Silber auf 1 Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Pass von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten.

Bemerkung I. Die Jahres-Pässe für Ausländer können auf Stempel-Papier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in russischer Sprache gedruckt, aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Pass-Vorschrift an den Pass angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, dass dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburts-Ort, Stand, Tauf- und Familien-Namen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Russland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und

auf welches Dokument hin er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Dokumentes der Pass ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und, wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Pass wird vom Chef des Gouvernements und vom Kanzlei-Direktor unterzeichnet und mit dem Siegel der Kanzlei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempel-Papier (zwei Rubel Silber) in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Kanzlei-Direktor hat, nachdem er vom Ausländer den Pass und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen, dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muss. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, dass er den Pass erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Kanzlei-Akten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem andern Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Land-Gericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempel-Papier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Land-Gericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus und sendet den Pass nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernement ab, wobei zugleich gesagt wird, dass das vom Ausländer für das-Blanquett zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Pass ausgefertigte neue muss mit umgehender Post aus der Kanzlei des Gouvernements-Chefs an das Land-Gericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Land-Gericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, dass er den Pass erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Kanzleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter anderen Bedingungen Privat-Geschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adress-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adress-Billet-Abgaben wird der Pass zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adress-Billet ausgestellt; diese Quittung muss zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adress-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, dass er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muss er, um einen Pass ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Kanzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Pass, auf welchen er im Reiche lebt, sowie das für das Pass-Blankett zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniss der Polizei, dass keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Pass zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publikation bei der Abreise aus Russland aufgehoben.

14) Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Land-Gericht oder an die Stadt-Polizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Pass zu entrichtenden Blanket-Gelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Pass ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Russland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, dass das Land-Gericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, dass der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniss im Wege steht. —

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmässigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenzorts-Obrigkeit an, welche auf den National-Pass schreibt: dem Ausländer N. N. der in * * * angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben, vor Ablauf dieser Frist muss er ins Ausland zurückkehren,*) zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Innern von Russland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Pass, wie er zum Aufenhalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten. Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniss von der Orts-Polizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, dass ihrer Abreise kein Hinderniss im Wege steht. — Ein solches Zeugniss kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Pass selbst geschrieben werden.

16) Den Grenz-Bewohnern Russlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, ausser mit den auf 3 Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizei-Behörden auf die Frist von 2 bis 4 Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1) Diese Billete sind nur auf einer Strecke von 3 Meilen von der Grenzlinie an.

*) Durch das Minist.-Reskr. v. 6. März 1862. — Minist.-Bl. S. 128. — ist diese Bestimmung dahin modifizirt worden:

1. Die im §. 15. festgestellte Frist von sieben Tagen, auf welche die Gültigkeit der Preussischen Pässe zum Aufenthalte in den, der Grenze nahe belegenen Orten beschränkt war, ist nunmehr ebenso, wie es im §. 17. für die zur See nach den Hafen-Orten kommenden Ausländer geschehen ist, auf vierzehn Tage verlängert worden, so dass also die zur See und zu Lande ankommenden, eine Reise in das Innere Russlands nicht beabsichtigenden Ausländer einander gleichgestellt sind;

2. die im §. 16. unter No. 1 bis 4 den Grenz-Bewohnern aus Oesterreich zugestandenen Erleichterungen, welche bisher auf Preussische Unterthanen noch keine Anwendung fanden, sind auch in Bezug auf die Preussischen Grenzbewohner für gültig erklärt worden.

2) Im Falle der Grenz-Bewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniss Nachsuchende sich grade befindet.
3) Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte* Form und heissen Legitimations- und Passir-Scheine. — Dieser Legitimations- und Passir-Schein wird auf unserer Seite in russischer Sprache mit einer Uebersetzung ins Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache mit einer Uebersetzung ins Deutsche abgefasst.
4) Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenz-Angelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.*)

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmässigen, von unseren Gesandtschaften und Konsulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafen-Behörde des Orts an, welche auf den Nationalpass schreibt: „Dem nach * * * gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See ins Ausland zurück zu reisen, zu einem längern Aufenthalte aber, oder falls er sich an einen Ort des Innern von Russland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Pass sich zu erbitten.“ Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber ausserdem, um passiren zu können, ein Polizei-Zeugniss, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniss im Wege steht; dieses Zeugniss kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Pass selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafen-Städten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Pass nachzusuchen.

*) 1. Diese Bestimmungen sind für den Grenzverkehr mit Polen nicht massgebend, sondern haben nur Bezug auf den Grenz-Verkehr zwischen Russland und Oesterreich. Bezäglich des Grenz-Verkehrs zwischen Preussen und Russland behält es bei dem früheren Verfahren sein Bewenden. — Minist.-Reskr. v. 4. Juli 1869. — Minist.-Bl. S. 170.

2. Nach dem Minist.-Reskr. v. 23. Januar 1850. — Minist.-Bl. S. 33. — können die Russischen Gesandtschaften und Konsulate, unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und ohne vorher die Ermächtigung der Regierung einzuholen, den nachstehend bezeichneten Ausländern Pässe ertheilen und visiren:

1) den Handeltreibenden mit ihren Familien (Handlungs-Gehülfen ausgenommen), sofern sie sich in Geschäften ihres Standes nach Russland oder Polen begeben, und ihre frühere Führung ganz unverdächtig ist;

2) den Personen, welche sich wegen Erbschafts- oder Schuldsachen oder anderer Interessen nach Russland oder Polen begeben wollen, sofern sie die Nothwendigkeit der Reise durch glaubhafte Bescheinigungen oder Urkunden darthun, und hinsichtlich ihres frühern Verhaltens vorwurfsfrei sind;

3) denjenigen, welche in Russland oder Polen eine feste Wohnung oder nahe Verwandte haben, und welche nach augenblicklicher Entfernung aus dem einen dieser Staaten dahin zurückkehren wollen, sofern nicht ihre Führung während des Aufenthalts im Auslande in politischer Hinsicht tadelhaft gewesen ist.

Ausserdem hat die Verwaltung des Königreichs Polen dieselben Erleichterungen den Gewerbtreibenden, und denjenigen Personen, welche Grundeigenthum zugleich in Polen und in Preussen besitzen, mit ihren Familien und ihrer Dienerschaft zugestanden, sofern sie nachzuweisen vermögen, dass ihre Gegenwart im Königreiche Polen nothwendig ist, und ihre frühere Führung vorwurfsfrei gewesen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrtei-Schiffe gehören, die in unseren Hafen-Städten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadt-Vorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafen-Behörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zoll-Behörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, dass diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniss mit angegeben sind.

19) Die auf ausländischen Kauffahrtei-Schiffen in Hafen-Städten eingetroffenen Kargadora und Superkargos erhalten, falls sie in ihren Handels-Geschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadt-Vorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafen-Behörde, Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempel-Papier von zwei Rubel Silber ausgefertigt, die Zoll-Behörde und die Konsuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniss ausstellen, dass sie wirklich Kargadoren und Superkargos sind.

Auszug aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7.. Dezember 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. Oktober und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung, nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjunkts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modifikation der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termines, innerhalb dessen Ausländer mit ihren National-Pässen in Russland ihren Aufenthalt nehmen, sowie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der obenerwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Massregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Konsulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgränze liegenden Gränzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht, sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Russlands, mit ihren National-Pässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen National-Pass der lokalen Hafen-Behörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: „benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Russland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Pass zu lösen.“ Ausländer, welche in einem Gränzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Land-, als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der lokalen Polizei-Obrigkeit die Attestation gemacht worden, dass der Abreise des Pass-Inhabers kein Hinderniss entgegensteht.“

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

*) Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Massregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Pass-Systems als temporär zu betrachten.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:
Alter
Wuchs
Haare
Augenbrauen
Augen
Nase
Mund
Kinn
Gesicht
Besondere Kennzeichen

Vorzeiger dieses, der Russische Unterthan (Bewohner des Pfarrdorfes, Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise *** und Gouvernement N. N.) begiebt sich auf Tage nach Oesterreich in dem und dem Geschäfte (namentlich zur Aufsuchung gestohlenen Viehes oder gestohlener Habe). — Zur Beurkundung dessen ist dieser Schein mit Unterschrift und Siegel, wie sich gehört, an dem und dem Datum tausend achthundert und ausgestellt worden.

Chef der Polizei in N. N.

2. Pass-Polizei-Bestimmungen für Reisen aus Russland. — Minist.-Reskr. v. 6. Juli 1882. — Minist.-Bl. S. 178. No. 159.

1) Alle Reisenden Deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Russland eines Russischen, nur für den Austritt aus Russland giltigen Passes.

2) Die Deutschen, in Russland residirenden Staats-Angehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den Deutschen Konsulaten in Russland mit provisorischen Zertifikaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Zertifikate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Russland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

3. Die Benutzung der Pässe nach Russland für die Hin- und Rückreise nach und aus der Heimath ist nicht gestattet. — Minist.-Reskr. v. 26. Dezember 1864. — Minist.-Bl. S. 2. — Minist.-Reskr. v. 24. November 1858. — Minist.-Bl. von 1859. S. 12. — Minist.-Reskr. v. 14. Dezember 1840. — Minist.-Bl. S. 464. — Minist.-Reskr. v. 10. Oktober 1839.

III. Frankreich.

1. Für Reisen nach Frankreich muss der Pass mit dem Visa einer Französischen Gesandtschaft oder eines Französischen Konsuls versehen sein. — Minist.-Reskr. v. 15. April 1858. (M.-Bl. S. 79;) Min.-Reskr. v. 13. Aug. 1856. (M.-Bl. S. 206.)

2. Auch die mit Wander-Pässen und Heimathscheinen versehenen Handwerker, welche nach Frankreich reisen, müssen das Visa der Französischen Gesandtschaft einholen. — Minist.-Reskr. v. 28. Februar 1857. — Minist.-Bl. S. 46.

3. Das einmal ertheilte Visa bei Jahres-Pässen hat für ein ganzes Jahr Gültigkeit. — Minist.-Reskr. v. 8. Februar 1859. — Minist.-Bl. S. 52.

IV. Königreich der Niederlande.

In die Niederlande werden Reisende auf Grund ihrer heimathlichen Pässe zugelassen, ohne das die Letzteren zuvor der Visa der betreffenden Gesandtschaft oder eines Konsulates bedürfen. — Minist.-Reskr. v. 1. Juni 1861. M.-Bl. S. 119.

V. Türkei.

1. Die nach der Türkei reisenden Personen haben ihre Pässe gehörig visiren zu lassen. — Minist.-Reskr. v. 7. September 1868. — Minist.-Bl. S. 250. No. 217.

2. An Personen, welche ihren Unterhalt in der Türkei erwerben wollen, sind Pässe nur dann zu bewilligen, wenn entweder eine geschehene Berufung nach einem bestimmten Orte nachgewiesen worden, oder nach vernünftigem Ermessen sich erwarten lässt, dass der Nachsuchende ein Unterkommen in seinem Gewerbe in der Türkei finden wird. — Minist.-Reskr. v. 8. Juni 1857. — Min.-Bl. S. 134. *)

*) Vergleiche hierüber auch Note 3. zu §. 1. des Pass-Gesetzes.

VI. Vereinigte Staaten in Nord-Amerika.

Alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direkt in einem Hafen der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten landen, müssen mit einem Heimaths-Passe versehen sein, welcher von einem diplomatischen oder Konsular-Agenten der gedachten Staaten visirt worden ist. — Minist.-Reskr. v. 21. März 1865. — Minist.-Bl. S. 87.

VII. Brasilien.

Seitens des Kaiserlichen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten ist den Vertretern Auswärtiger Mächte am Kaiserlichen Hoflager mittelst Zirkulars die in Deutscher Uebersetzung angeschlossene Brasilianische Pass-Verordnung vom 6. Mai cr. mitgetheilt worden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung kündigen sich als Erleichterungen des Reiseverkehrs an, indem hiernach künftig bei Reisen in das Ausland für Brasilianer, die selbstständig über sich verfügen können (§. 1.), so wie für in Brasilien wohnhafte Ausländer (§. 4.) die Passpflichtigkeit aufhört, nur andere (nicht domizilirte) Ausländer beim Ausgang eines Passes bedürfen, welcher von der Brasilianischen Behörde mit einem, unentgeltlich zu ertheilenden, Visa versehen sein muss (§§. 2. und 3.), die Brasilianischen Behörden auf Verlangen aber sowohl Einheimischen als Fremden, gegen Zahlung der seither üblichen Gebühren, Pässe auszufertigen haben, ohne die Ertheilung des Passes oder des Visa's von den bisherigen, nunmehr aufgehobenen Formalitäten abhängig zu machen. (§§. 5. 6.)

Petropolis, den 27. Juli 1868.

Uebersetzung der Brasilianischen Pass-Verordnung vom 6. Mai 1868.

Durch Dekret vom 6., am 13. veröffentlicht, wurde folgende neue Pass-Ordnung, betreffend die Pässe nach dem Auslande in Kraft gesetzt:

Art. 1. Für Einheimische, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, sind Pässe nur dann erforderlich, wenn der Reisende minderjährig ist, unter väterlicher Aufsicht steht, eine verheirathete Frau, oder Sklave ist. In diesem Falle darf der Pass nicht ohne bestimmte Ermächtigung des Vaters, Vormundes, Gatten oder Herrn ausgefertigt werden.

Art. 2. Die Ausländer müssen, wenn sie das Kaiserreich verlassen wollen, den Pass, mit welchem sie in dasselbe kamen, oder in Ermangelung dieses einen andern von den betreffenden Legationen oder Konsulaten ausgestellten vorzeigen.

Art. 3. Solche Pässe hängen, wenn sie Gültigkeit haben sollen, von dem Visum der Polizei-Behörde des Einschiffungs- oder Abreise-Ortes ab. Das Visum ist immer unentgeltlich.

Art. 4. Die Verfügung des Art. 1. ist auch auf diejenigen Ausländer anwendbar, welche im Kaiserreiche sesshaft sind.

Art. 5. Die Brasilianische Behörde soll jedoch die von Einheimischen oder Ausländern verlangten Pässe, welche dieselben zu ihrem Schutze und zur Erleichterung der Reise haben wollen, ausstellen.

Art. 6. Die Ausfertigung des Passes, oder des Visums hängt nicht von den von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangten Anzeigen und Formalitäten ab, welche aufgehoben sind.

Art. 7. Die Reise jedoch kann vor oder nach der Ausfertigung des Passes oder des Visums in folgenden Fällen verhindert werden:

§. 1. Durch Befehl der Regierung, in Folge diplomatischer Ursachen in Bezug auf fremde Unterthanen.

§. 2. Von der Polizei- oder der richterlichen Behörde, wenn das betreffende Individuum verurtheilt, in Anklagezustand versetzt oder selbst nur eines Verbrechens verdächtig ist.

§. 3. Von der richterlichen Behörde in den Fällen, wo dies Verfahren zufolge der fiskalischen, zivilen oder kommerziellen Gesetze statt hat.

Art. 8. Die Pässe sollen von derselben Behörde ausgefertigt werden, welche sie auch gegenwärtig ausfertigen.

Art. 9. In Kriegszeiten, oder in dem Falle, welcher in Art. 87. des Reglements No. 120. vom 31. Januar 1842 vorgesehen ist, können die Verfügungen gegenwärtiger Pass-Ordnung provisorisch so geändert werden, wie es nothwendig erscheint.

VIII. Staat Buenos-Ayres — Pass-Gebühren der Vertreter in Europa.

Die Konsuln dieses Staats in Europa dürfen die ihnen instruktionsmässig zukommende Gebühr von einem Spanischen Dollar für jedes Pass-Visa von den nach Buenos-Ayres bestimmten Auswanderern nicht mehr erheben. — Minist.-Reskr. v. 18. September 1866. — Minist.-Bl. S. 230.

IX. Argentinische Republik.

Passagiere, welche über See oder von irgend einem Platze Amerikas nach den Staaten der Argentinischen Republik kommen, werden dort nicht anders zugelassen, als wenn ihre Pässe das Visa des Argentinischen Konsuls in der Hafen- oder sonstigen Abgangs-Stadt erhalten haben. — Minist.-Reskr. v. 2. Dezbr. 1852. — Minist.-Bl. S. 320.

III. Allgemeines Pass-Edikt für Preussen vom 22. Juni 1817.*)

(Ges.-Samml. S. 152.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mussten, durch das Pass-Reglement vom 20. März 1813 die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Pass-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Pass-Edikt entwerfen lassen, und publiziren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Pass-Reglements vom 20. März 1813, zur fördersamsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemanden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuss ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Pass einer der in den §§. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2. Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmässigen Ausgangspasse versehen waren;
3. Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4. Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus

*) Mit Rücksicht auf die in vielen Theilen noch geltenden Bestimmungen des Edikts vom 22. Juni und der Instruktion dazu vom 12. Juli 1817 erschien es angemessen, dieselben ihrem Wortlaute nach als Anhang mitzutheilen.

Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmässigen Pässen versehen sind;
5. Die Schiffs-Mannschaft bei See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;
6. Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Zertifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;
7. Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Pass resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienst-Herrschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Pass-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Passausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangs-Passes sind nur berechtigt:
1. Unser Staats-Kanzler;
2. Unser Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten;
3. Unser Polizei-Ministerium;
4. Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5. Unsere, an Auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Konsuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Kuriere Unsers Hofes;
6. Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden Auswärtiger Staaten;
7. Die von fremden Gesandten an Auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizei-Behörde visirt werden.

§. 4. Ausser den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangs-Pässen nachgelassen:
1. Den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angrenzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizei-Behörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, dass diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als General-Pässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.
2. Den Polizei-Behörden Unserer Hafen-Städte nach weiterer Vorschrift des §. 5.
3. Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer grössern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.
4. Die Gränz-Behörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handels-Orte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reise-Route.
5. Zur Erleichterung des Mess-Verkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Pass der Polizei-

Behörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6. Die Gränz-Behörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemässheit des Edikts vom 20. Februar 1814.

7. Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Pass der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft, so bedarf

1. die Schiffs-Mannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Persons-Beschreibung enthaltende namentliche Verzeichniss derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muss der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffs-Mannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffs-Mannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizei-Behörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verliess, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2. Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seien Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Kargadoren oder blosse Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Pass, entweder der Orts-Polizei-Behörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Pass der Polizei-Behörde des Hafens zum Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche ausser den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Pass einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen sein, und ohne denselben nicht über die Grenze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgrenze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizei-Behörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemässheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmässigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interims-Passe zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7. Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangs-Pass zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§. 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militär-Personen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmässigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangs-Pass auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizei-Behörde des inländischen Bestimmungs- oder Aufenthalts-Orts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangs-Passes sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizei-Behörden, sondern lediglich befugt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Ministerium der Polizei;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Pass lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizei-Ministerium näher instruirt werden;
5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Kuriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Kuriere von Unserm Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizei-Ministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;
6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handels-Agenten und Konsuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizei-Behörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulats-Pässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmsweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen die §. 4. No. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, dass sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangs-Pässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangs-Pässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Ausser diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung der Pass-Polizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, dass jemand ohne den annoch gültigen Pass einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs soll der Inländer eines Polizei-Passes nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig sein, auf Verlangen der Polizei-Behörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheits-Polizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimations-Karten, oder durch Atteste, Briefschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizei-Gesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muss, Falls die Gesetze des letztern den Pass nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unsers Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizei-Ministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimations-Karten, gegen eine Gebühr von vier Groschen inkl. des Stempels von zwei Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes passpflichtig:

1) Die Handwerks-Gesellen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen sein müssen;
2) Alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;
3) Alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militär-Personen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienst-Verhältnissen gegründeten Verfahren, und können daher Aus- und Eingangs-Pässe an aktive Militär-Personen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegs-Ministerium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privat-Angelegenheiten nach Massgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizei-Behörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militär-Vorgesetzten genügen, und die Kommandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Grenze, dem ihnen untergebenen Militär, Pässe ertheilen können. Alle Militär-Personen müssen sich jedoch bei den Grenz-Behörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht aktive Militär-Personen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden aktiven, oder nicht aktiven Militäre.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangs-Pässe, sie mögen ertheilt sein, von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

1) Von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgange;
2) Von der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Pass-Inhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemässheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizei-Behörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeldlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gendarmerie, die Gutsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst-, Zoll- und Akzise-Bedienten, ganz vorzüglich aber die Polizei-Offizianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto grössere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herbergen, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheits-Polizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichern Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Kontrole schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetzen hiermit ein, und tragen Unserm Polizei-Ministerium auf, in Ansehung der beiden letztgedachten Gegenstände, die Polizei-Verwaltungen mit bestimmter Instruktion zu versehen; die Aufenthaltskarten haben indessen nur in den grössern Städten, und in den Handels- so wie in den Festungs-Städten, statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bei ihnen nachgesuchten Pässe den ihnen selbst, als unverdächtig hinlänglich bekannten, Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniss der Orts-Polizei-Behörde, dass der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniss aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zweckes und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen sein, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extra-Post- oder Kurier-Pferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmässigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf diese Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Pass vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermiethen, sollen, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. bemerkten Fälle, bei willkürlicher Strafe keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten, oder von Grenz-Oertern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizei-Behörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizei-Behörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

1) die §. 4. Nr. 1. und §. 10. gedachten Jahres-Pässe, so wie die Visirungen und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,
2) für Pässe und Legitimations-Karten zu inländischen Reisen (§. 13.) an Stempel Zwei Groschen und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel, dagegen aber
3) für Ausgangs- und Eingangs-Pässe an Stempel Acht Groschen, und an Gebühren Achtzehn Groschen gezahlt werden, bei unvermögenden Passnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebühren-Freiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unsers gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gendarmerie, den Kreis-Direktoren, Landräthen, den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande, den Post-Offizianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zu Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und Einwohner genau zu instruiren und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten, und haben zu dem Ende die Einrückung desselben in die Gesetz-Sammlung befohlen und dies Edikt Allerhöchst Selbst vollzogen.

IV. General-Pass-Instruktion für Preussen vom 12. Juli 1817.

Erster Titel.
Von der Form der Pässe.

1. Passformular.

§. 1. Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Autorität gedruckten und, soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten, Formularen ausgefertigt und

ertheilt, dagegen aber geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial- noch von den Kreis- oder Orts-Behörden ausgegeben werden.

Diese Pässe werden nach den, unter I., II., III., IV., V., VI., VII. und VIII. *) beigefügten, Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizei-Behörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem, in Frage stehenden, Fall anzuwenden sei.

Die Königlichen Regierungen werden sowohl für sich als für ihre Unter-Behörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Pass-Formulare sorgen; die Unter-Behörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die Königlichen Regierungen werden aber auch darauf halten, dass die gedruckten, sowohl gestempelten, als ungestempelten Pass-Formulare nur an Polizei-Behörden, nicht aber an andere, und am Wenigsten an Privat-Personen verkauft oder sonst überlassen und kein Handels-Artikel der Buchhändler, Buchdrucker oder anderer Privat-Personen werden.

2. Aeussere Form der Pässe.

§. 2. Diese Pass-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt und darin die, auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren, Rubriken entweder durchstrichen oder, bei nicht genauer bekannten Pass-Inhabern, mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Grösse des Pass-Inhabers, so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Pass muss mit dem Amts-Namen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des, den Pass ausfertigenden, Beamten, sowie mit dem, in Druckerschwärze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack oder Wachs deutlich abgedruckten, Amtssiegel der Passertheilenden Behörde und endlich mit dem No., unter welchem er in das Pass-Journal (§. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, angeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen, Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen, unter des Passausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des Passes besonders bemerkt werden.

Wenn bei Ausfertigung oder Visirung eines Passes der Raum des Pass-Formulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwendig ist: so muss derselbe dem Pass selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem letzten über diese Hinzufügung ein besondrer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Passnehmers ist ein nothwendiges Erforderniss und daher weder auf dem Pass, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Pass-Journal zu vernachlässigen. Sie muss den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand des Passnehmers enthalten und jede Polizei-Behörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehener, nach den Formularen I., III., IV., VII. oder VIII. *) ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter, Pass entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniss bei eigener Verantwortlichkeit nachholen zu lassen und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zu Ermittelung der Identität der Person des Pass-Führers ist.

Wenn die Pass-Behörde dem Pass-Suchenden den Pass nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändigt (§. 21.); so muss letztere vor der Ausantwortung des Passes dies Erforderniss gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Pass-Nehmer nicht schreiben, so muss er an der für seine Namens-Uuterschrift bestimmten Stelle des Passes und des Pass-Journals, sein Handzeichen bemerken und der Pass-Ausfertiger darunter vermerken, dass derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muss

*) Die Formulare sind nicht beigegeben worden, da nach §. 7. des Pass-Gesetzes v. 12. Okt. 1867. zu Pässen und sonstigen Reise-Papieren ein übereinstimmendes Formular eingeführt ist und die bisherigen Formulare dadurch beseitigt sind.

jedoch strenge darauf, dass Niemand unter dem Vorwande der Schreibens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen und daher dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden.

Von der eigenhändigen Namens-Unterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche nach der Bestimmung des §. 4., Pässe oder Signalement erhalten.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

a. Namen, Stand und Signalement des Pass-Inhabers.

a. a. Regel.

§. 3. Jeder Pass muss die Angabe des Tauf- und Familien-Namens, so wie des Standes des Pass-Inhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

1) der vollständige Tauf- und Familien-Name des Pass-Führers;
2) der Stand des Pass-Führers, und zwar mit Rücksicht auf die bestimmtere Verhältnisse desselben, dergestalt, dass z. B. bei einem Civil- oder Militär-Offizianten der von ihm bekleidete Grad und, wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Namen seines Dienstherrn, bei Genossen eines aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muss;
3) das Vaterland;
4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
5) die Religion;
6) das Alter;
7) die Grösse der Person, und zwar nicht blos nach der allgemeinen Angabe: gross, mittelmässig oder klein, sondern nach Fuss- und Zollmass;
8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit, z. B. stark etc.;
9) die Stirne;
10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
11) die Augen (Farbe, Grösse und übrige Beschaffenheit);
12) die Nase;
13) der Mund (Grösse, Lippen u. s. w.);
14) die Zähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.);
15) der Bart (Farbe, Stärke);
16) das Kinn;
17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich. blatternarbig, schier u. s. w.);
18) die Gesichtsfarbe (blass, roth u. s. w.);
19) die Statur (stark, hager etc.);
20) Besondere Kennzeichen, z. B. hinkend, buckelig, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmale u. s. w.

Die Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe produzirt werden, das Signalement genau mit dem Pass-Inhaber vergleichen und die etwanigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Passe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Pass auf mehrere Personen zugleich lautet, (§. 15.), so kommt das Signalement des eigentlichen Pass-Inhabers auf der dazu bestimmten Stelle des Passes, das der übrigen Personen ist aber unter dem Passe oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Pass-Behörde, zu bemerken; die auf dem Passe mit verzeichneten Kinder unter 14 Jahren bedürfen indessen in der Regel keines weitern Signalements, als in Ansehung der oben unter 1. 6. 7. und 20. gedachten Punkte.

b. b. Ausnahme.

§. 4. Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die der Polizei-Behörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen, oder andere besondere Verhältnisse es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der §. 3. unter 1., 2. und 4. gedachten Punkte im Kontext des Passes selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung auf dem dazu genommenen andern Formular die für das Signalement

bestimmte Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des Passes mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, dass das Signalement erlassen sei.

b. Angabe des Bestimmungsorts.

§. 5. Im Passe muss der Ort, wohin der Reisende geht und der Pass gilt (der Bestimmungsort) angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

1) wenn bei unverdächtigen Passnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungsort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei Strom-Schiffern etc., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;
2) bei den im Pass-Edikt am 22. v. Mts. §§. 4. und 10. gedachten General-Pässen, auch kann
3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General-Pass nach dem Formular V. auf ein Jahr zu Reisen innerhalb und ausserhalb Landes ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts ertheilt werden.

c. Reise-Route.

§. 6. In der Regel muss auch die Reise-Route im Pass angegeben werden, und genügt dabei die Anführung der zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (§. 5.) liegenden vorzüglichern Orte.

Die Reise-Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung desselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise-Route kann zwar nur von einer Polizei-Behörde, allein bei unverdächtigen Reisenden blos auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeit gemacht und muss auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdacht nicht geführter, völligen Legitimation ist der Pass mit einer spezielleren, nöthigenfalls selbst die auf der Tour liegenden Dörfer angebenden Reise-Route und zugleich mit der Auflage, den Pass in jedem Nacht-Quartier visiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speziellen Reise-Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das durch die Verhältnisse des Verdachts begründete polizeiliche Bedürfniss zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Pass-Behörde nicht vollständig bekannt, so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben und die Polizei-Behörde des darauf gedachten letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speziellere Reise-Route ist entweder im Passe selbst oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Pass-Behörde zu versehen; sie muss nebst den darin enthaltenen Auflagen von dem Pass-Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben den Pass in soweit ungültig nnd den Pass-Inhaber nur noch verdächtiger macht und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensd'armerie oder den Polizei-Beamten angehalten und an die nächste landräthliche oder städtische Polizei-Behörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen und entweder bestraft oder auf die Reise-Route zurückgebracht zu werden (§. 38. ff.). Sollten jedoch unvorhergesehene, erhebliche gegründete Umstände eine Abweichung von der Reise-Route oder eine Veränderung derselben nothwendig machen, so darf sie nicht anders als mit Genehmigung einer einheimischen Polizei-Behörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der Passausstellenden Behörde ertheilt werden, welche Rücksprache in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, dass der Pass-Inhaber ohne ihre Einwilligung von der Reise-Route nicht abweichen solle oder die spezielle Reise-Route von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben ist.

Jede Reise-Route muss so viel als möglich in grader Richtung vorgeschrieben werden, bei unverdächtigen Reisenden kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Pass eines Signalements nicht bedarf (§. 4.) auf Verlangen des Passnehmers unterlassen werden.

d. Reisezweck.

§. 7. Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen und ist derselbe auch im Pass zu bemerken.

Bei andern Personen genügt die allgemeine Angabe des Reisezwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.), bedarf es der Bemerkung des Reisezwecks überall nicht.

e. Anführung der Legitimation.

§. 8. In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Pass-Inhabers nicht bedürfen (§. 4.), muss angegeben werden, auf welche Legitimation der Pass ertheilt worden, z. B. auf dem Grunde eines frühern, näher zu bezeichnenden, Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19.).

f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

§. 9. Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in demselben ausdrücklich zu bemerken und, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, nach dem Verlangen des Passnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise, nach deren Beschaffenheit, nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schiffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Passnehmers voraus, indem widrigenfalls der Pass auf eine, nach Umständen zu ermässigende, bestimmte Zeit zu beschränken und dem Pass-Inhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf zu einem anderweitigen Passe sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können, nach dem Formular V. und VI., Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch General-Pässe auf ein Jahr (§. 5.) ertheilt werden.

Länger, als auf die Dauer eines Jahres dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

Zweiter Titel.
Von der Befugniss, Pässe zu ertheilen.

1. Im Allgemeinen.

§. 10. Im Allgemeinen sind lediglich Polizei-Behörden befugt, Reisepässe zu ertheilen.

Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

I. der Aus- und Eingangs-Pässe, die, im Pass-Edikt vom 22. v. M. §. 3. unter 1. 2. 5. 6. und 7. gedachten Behörden,

II. einiger Pässe der Militär-Personen
 1) das Königl. Kriegs-Ministerium und die kommandirenden Generäle in Ansehung der Pässe an aktive Militär-Personen zu Dienstreisen ausserhalb Landes (Pass-Edikt §. 15.).
 2) Militär-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militär-Personen zu Reisen in Privat-Angelegenheiten innerhalb Landes (daselbst).
 3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe an die, ihnen untergebene, aktive Militär-Personen zu Reisen an der Grenze,

III. der, aus den Korrektions- und Landarmen-Häusern entlassenen, Individuen, die Inspektionen der gedachten Anstalten in Gemässheit der, deshalb besonders erlassenen, Bestimmungen.

2. Insonderheit.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten.

§. 11. Ausser dem Polizei-Ministerium und den Königlichen Regierungen, letztere für die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemässheit des §. 13. des Pass-Edikts, jede inländische Polizei-Obrigkeit berechtigt, ihren Hintersassen, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Exemtion, zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten Reisepässe zu ertheilen.

Die Gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniss zusteht, müssen dabei die, für die Pass-Polizei bestehenden, Vorschriften genau beobachten.

Orts-Polizei-Behörden sind nicht berechtigt, den Hintersassen anderer Orts-Obrigkeiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu ertheilen, mit Ausnahme jedoch der, unter §. 42. gedachten, Fälle und des Falls des verlornen Passes, in welchem

jedoch eine vollständige Legitimation erforderlich und der Pass unter der, §. 42. bemerkten, Vorsicht und nur auf angemessene kurze Frist zu ertheilen ist.

In wiefern Ministerial- und Regierungs-Pässe an Amtssässige Personen nur auf das vorgängige Zeugniss der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

a. a. Ueberhaupt.

§. 12. Nur die, in den §§. 3. und 9. des Pass-Edikts vom 22. v. M. gedachten, Staats- und Provinzial-Behörden und diplomatische oder Handels-Agenten sind befugt, Ein- und Ausgangs-Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz machen jedoch:

1) die, §. 10. der gegenwärtigen General-Instruktion, unter Nr. II. 1. 2. und 3. erwähnten, Militär-Autorisation;
2) die, im Allerhöchsten Pass-Edikt vom 22. v. M., §§. 4. und 5. Nr. 1. und 2. und §. 10. gedachten, Fälle und
3) die, für besondere Gegenstände überhaupt oder in einzelnen Provinzen den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden ertheilte oder zu ertheilende, Befugniss, Ein- oder Ausgangs-Pässe auszugeben.
4) die, mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anmerkung der Pässe der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden, Vereinbarungen.

Wegen des, den Pässen der höhern Behörden voraufzugehenden, Kreis- oder Orts-polizeilichen Attestes, ist §. 20., das Nähere bestimmt.

b. b. Pass-Blanquets.

§. 13. Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangs-Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen, nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen, unausgefüllten Pass-Formulare in angemessener Anzahl, mehreren zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen, Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, zur weitern Ausfertigung zusenden.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, völlig legitimirte Personen, besonders ihres Kreises oder Orts, ertheilen und dabei in Gemässheit der Bestimmungen der §§. 1.—9. dieser General-Instruktion und der übrigen Pass-Vorschriften, verfahren und ausserdem unter dem Pass, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels, bemerken, dass derselbe im Auftrag der Regierung dem Pass-Inhaber ausgeantwortet sei, auch den Tag der Aushändigung im Passe an der, in demselben für das Datum bestimmten, gewöhnlichen Stelle nachtragen und dadurch das, von der Regierung offen gelassene, Datum ergänzen.

Die, solchergestalt im Auftrag und Namen der Regierung ertheilten, Pässe haben vollständig die, den Regierungs-Pässen gesetzlich zustehenden, Rechte und Vorzüge.

Die, damit beauftragten, Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren und dem Polizei-Ministerium, so wie der Regierung in der, (§. 48.) bestimmten, Frist den Auszug des, über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden, Journals einsenden.

Dritter Titel.

Von den Personen, welche Pässe bedürfen und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

1. Personen, welche Pässe bedürfen.

§. 14. Zu Reisen aus den Preussischen Staaten ins Ausland oder aus dem Auslande in jene bedarf, mit alleiniger Ausnahme der, §§. 2. und 8. des Pass-Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats sind dagegen die frühere Bestimmungen (vergl. Pass-Instruktion vom 20. März 1813. §. 10.) durch das Pass-Edikt vom 22. v. M. §. 14. dahin abgeändert, dass dazu nur die, dort gedachten, Klassen von Individuen Pässe der Polizei-Behörden bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militär-Vorgesetzten genügen (Pass-Edikt §. 15.).

Die inländischen Handwerks-Gesellen dürfen daher nicht auf blosse Kundschaften reisen, sondern müssen bis dahin, dass die Wanderbücher auch für sie

werden eingeführt sein, mit förmlichen Pässen versehen sein. Auswärtige Konzessionisten können nicht blos auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Konzession reisen, sondern müssen gleichfalls einen förmlichen Pass haben, für einheimische genügt indessen die Konzession, in sofern sie mit dem Signalement versehen und der Inhaber nicht sonst passpflichtig ist.

2. Für jede Person muss ein besondrer Pass ausgefertigt werden.

§. 15. Wenn mehrere Personen zusammen reisen; so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Pass nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben, reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14. Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Pass-Inhabers Lohn und Brod sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen, nach dem Pass-Edikt §. 5., keines eigenen Passes, in sofern sie in den Pass resp. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft, enthält das Pass-Edikt die näheren Bestimmungen; in den anderen Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, dass sich in der Begleitung oder im Gefolge des Pass-Inhabers, die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muss der Passführer deren, unterweges erfolgten, unvorhergesehenen Abgang der ersten Polizei-Behörde anzeigen und von ihr auf dem Passe bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung, ist §. 3., bereits das Nähere bestimmt.

Bei den, §. 4. gedachten, Personen bedarf es jedoch der namentlichen Anführung seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.

3. Personen, welchen keine Reisepässe zu ertheilen sind.

§. 16. Denjenigen, deren Reisen entweder wegen des Zwecks derselben oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniss zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt, oder zu unerlaubten Nebengewerben Anlass giebt, sind keine Pässe weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen die verbotswidrig mit Arzneimitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerks-Gesellen, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die blos um Zehrpfennige und Almosen zu sammeln herumschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen und den Pass verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll oder dazu Anlass giebt.

In Ansehung der Berücksichtigung der Militärpflichtigkeit enthalten die darüber besonders erlassenen Vorschriften und insonderheit das Zirkular der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15. Oktober 1816 die näheren Bestimmungen.

4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

§. 17. Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen Individuen ist der Pass nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem sie abhängen oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit geringere Königliche Offizianten, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstboten und dergl.

Diejenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung und Fremde, welche am Orte der Pass-Behörde in bedeutenden Schuld-Prozessen stehen, müssen, insofern letzte nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeugniss des Gerichts, dass von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegen stehe, sowie diejenigen, die zur Ausübung eines, eine Konzession erfordernden, Gewerbes reisen, diese Konzession beibringen.

Vierter Titel.
Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

1. Nachsuchung der Pässe.

§. 18. Jeder, der einen Pass zu erhalten wünscht, muss ihn entweder bei der zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten Behörde, oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten, unverdächtigen Personen, besonders aus höhern Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit und können den Pass schriftlich oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement, in so weit es für sie nothwendig ist (§. 3. und 4.), nebst der Angabe des Reisezwecks, der Reiseroute u. s. w. einsenden.

Wenn das Pass-Gesuch nicht bei der Passertheilenden, sondern bei der Polizei-Behörde des Wohnorts zur weitern Beförderung an jene angebracht wird; so muss dieselbe das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen und der passertheilenden Behörde mittheilen, dass diese den Pass ausfertigen lassen kann; hierbei begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungsstrafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende, Entschädigung wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden.

2. Legitimation des Passnehmers.

§. 19. Die Polizei-Behörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizei-Behörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jedem Verdacht entfernten, Personen höhern Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekannten Passnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicherheit gefährlichern, Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerlässlicher zu erfordern und zu führen.

In der Pass-Polizei erfordert die Berichtigung der Legitimation des Passnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizei-Beamten, damit auf der einen Seite unbescholtenen Reisenden, keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit grösstmöglicher Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsinn, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polizei-Beamten durch den Pass kein Vorschub gegeben werden.

Die, die Polizei verwaltenden, Behörden sind hierfür strenge verantwortlich und trifft die Verantwortlichkeit bei den Pass-Blanquets (§. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Pass-Gesuchen durch eine andere Behörde, (§. 18.) diejenige, welche das Pass-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Pass-Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem, der Polizei-Behörde unbekannten, Passsuchenden darf daher der Pass schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden,

1) durch einen ältern Pass, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Pass-Inhabers keine Zweifel obwalten,
2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere oder
3) durch die Anerkennung und das Zeugniss glaubwürdiger Personen.

Die, über die Legitimation entstandene, Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes beseitigt werden: die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Passführer, die Untersuchung, ob der frühere Pass unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reiseroute dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt und die, deshalb zweckmässig zu machenden, Fragen und, allenfalls mit Zuziehung von Gewerbsverständigen, anzustellenden Handwerksproben, nähere Fragen

über die Länder und Oerter, in welchen und durch welche der Reisende geboren oder gereiset sein will, und über die näheren Verhältnisse des, von ihm angegebenen Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, sowie Handwerks-Gesellen, Dienstboten und Tagelöhner, die seit längerer Zeit ausser Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Fussreisende geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstboten sind durch blosse Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst annoch stehende Dienstboten hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für Gesinde ausgiebt und anerkennt.

Die Landräthe und die städtischen, so wie die Grenzpolizei-Behörden müssen in den, im Pass-Edikt §. 5. No. 3. und No. 4. gedachten, Fällen auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muss, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen und, bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrole zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht blos auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der, steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Passsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

3. Atteste der Orts-Polizei-Behörden.

§. 20. Das Polizei-Ministerium und die Königl. Regierungen werden amtssässigen Personen in der Regel und Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniss der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Passsuchers, dass dem Gesuche in lokalpolizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf den Bericht (§. 18.), Pässe ertheilen.

4. Aushändigung des Passes.

§. 21. Nach berichtigtem Legitimations-Punkt ist der Pass in der, §. 1. ff., gedachten Art auszufertigen.

Ist er durch die Wohnorts-Polizei-Behörde nachgesucht (§. 18.); so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift (§. 2.), übersandt.*)

5. Pass-Journal.

§. 22. Jede Polizei-Behörde muss über die, von ihr ertheilten Pässe ein eigenes Pass-Journal nach dem, in der Anlage I. enthaltenen Formulare führen, und zwar die, auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Pass-Edikt oder durch erhaltene Blanquets (§. 13.) berechtigten Polizei-Behörden, ein dreifaches nämlich für:

1) die Eingangs-Pässe,
2) die Ausgangs-Pässe und
3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt: so muss es alle Materialien (§. 3. bis §. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der, für den Pass gezahlten, Gebühren enthalten und in der, dazu bestimmten, Rubrik vom Pass-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal, eingetragen und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

6. Verlängerung der Pässe.

§. 23. Wenn gleich ein Pass vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (§. 9.), prolongirt werden kann; so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der §. 10. unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde und zwar zur Prolongation der

*) „Nach dessen vorgängiger Namens-Unterschrift“ — „nach vorgängiger Beglaubigung von dessen Namens-Unterschrift“?? — Die Fassung des amtlichen Wortslauts lässt das Fehlen oder die falsche Stellung einiger Worte vermuthen.
Der Korrektor.

Ein- und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechtigte, Behörde (§. 12.), befugt. Es muss jedoch hierbei mit Vorsicht und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Pass-Verlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den, für die Legitimation bei der Pass-Ertheilung §. 19. vorgeschriebenen, Grundsätzen verfahren und in Ansehung der, §. 17. gedachten, Personen die, dort bemerkte, Genehmigung auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die Passertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, dass der Pass nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr nur eine, ihr vorgesetzte, Behörde zur Prolongation berechtigt. Dorfs-Schulzen dürfen in keinem Falle Pässe prolongiren.

7. Abgelaufene und doppelte Pässe.

§. 24. Abgelaufene Pässe sind ungültig und müssen unverdächtigen Reisenden, auf deren Verlangen, mit dem neuen Passe zurückgegeben werden; allein es ist zur Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie auf dem letztern zu bemerken, dass und unter welchem Datum und auf welchen Zeitraum ein neuer Pass ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen der, von ihnen mitgebrachte, Pass über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizei-Behörde. welche ihm einen neuen Pass ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Passführers zu übersehen, dem neuen Pass den alten in der, §. 2. gedachten, Art anheften, welches allemal unter dem neuen Pass vermerkt werden muss.

Aeltere Pässe, welche der Pass-Inhaber nicht zurück verlangt oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt werden.

8. Verfahren in Ansehung der verlornen Pässe.

§. 25. Wenn der Pass-Inhaber seinen Pass verloren hat; so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer, zu Pässen der Art berechtigten, Behörden zwar ein neuer Pass ertheilt werden, der verlorene Pass muss jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Pass verloren ist, und, nach Umständen, auch einiger anderer Regierungs-Bezirke durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Pass ertheilt, mortifizirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Pass ausgestellt hat, hiervon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Pass zuletzt produzirt worden, oder auf andere zuverlässige Art zuvörderst auszumitteln.

Der neue Pass muss unter der laufenden Nummer des Pass-Journals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden und die Bemerkung, dass er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sei, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

Ueber die verlornen und im Inlande und so weit bekannt, auch im Auslande, für ungültig erklärten, Pässe und andere Legitimations-Dokumente müssen bei den Polizei-Behörden eigene Verzeichnisse gehalten und in den Fremden-Büreaus und Pass-Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (§. 46.)

Fünfter Titel.

Von den Stempel- und den Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.

1. Stempel-Sätze.

Der Pass-Stempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögens-Umständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

I. beträgt,

1) für Aus- und Eingangs-Pässe,

a. bei vermögenden Passnehmern 8 gGr.

b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen 2 gGr.

2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes 2 gGr.

II. fällt weg,

1) bei den, oben unter I. Nr. 1. und 2. erwähnten, resp. Aus-, und Eingangs- und inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvermögend ist;

2) bei den Pässen an Königliche Beamte zu Dienstreisen;

3) bei den, §. 4. Nr. I. und §. 10. des Pass-Edikts vom 22. v. M. gedachten, Jahres-Pässen;

4) bei der Prolongation der Pässe;

5) bei den, zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnissen, gemachten Anträgen, und aufgenommenen Protokollen (Pass-Edikt §. 19.).

2. Ausfertigungs-Gebühren.

§. 27. Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe verschieden. Dieselben

I. betragen:

1) für Aus- oder Eingangs-Pässe,

a. an vermögende Passnehmer 16 gGr.

b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende 8 gGr.

2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den, oben unter I. a. und b. gedachten, Personen gehören 2 gGr.

II. fallen weg, in den, im vorigen §. Nr. II. 1. bis 5. inkl. erwähnten Fällen.

Für die, im gegenwärtigen §. unter I. 1. und 2. angeführten, Pässe werden, ausser den Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Passnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr von 2 gGr. für jeden Pass erlegt, wenn ihm der Pass ausser dem Lokale der Polizei-Behörde durch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Pass persönlich auf der Polizeibehörde in Empfang nimmt.

3. Allgemeine Bestimmungen.

§. 28. Die Polizei-Behörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Pass-Empfänger gehört.

Wenn ein Pass für mehrere Personen zusammen ertheilt wird (§. 15.); so finden doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren Statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muss, so wie die Unentgeldlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Pass-Journal spezifizirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebührensatz besonders, bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Pass-Formulare genommen werden und ist es daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen umzuschlagen.

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratis-Pässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Kosten bezeichneten, Stelle mit der Bemerkung; stempel- und gebührenfrei, versehen werden.

Sechster Titel.

Von der Visirung der Pässe.

1. Fälle in welchen Pässe visirt werden müssen.

a. Regel.

§. 29. Nach dem Allerhöchsten Pass-Edikt vom 22. v. M., ist die Visirung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

I. weil der Pass nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden,

1) die Pässe der, am Königl. Hofe akkredirten, Gesandten und diplomatischen Agenten (Pass-Edikt, §. 10., No. 5.);

2) die Pässe der, in den Königl. Staaten angestellten, fremden Konsuls (daselbst);

3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen

ihres Staats, in sofern letztere durch die Königl. Staaten reisen (Pass-Edikt, §. 3., No. 7.).

II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrole und zur Uebersicht der, in den Staat ein-, oder aus demselben ausgehenden, Personen, alle Ein- und Ausgangs-Pässe, ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt werden, von der Polizei-Behörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Pass-Edikt, §. 16.), und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der, von Militär-Behörden ertheilten, Pässe (daselbst, §. 15).

III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die, im Innern des Staats befindlichen, Reisenden:

1) der Pass eines jeden Ausländers, oder Inländers, beim Eingang oder Ausgang in den Staat oder aus demselben von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgange, (Pass-Edikt. §. 8. und §. 16.) so wie

2) der Pass eines, aus dem Staate abreisenden, Ausländers, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise, (Pass-Edikt, §. 8.);

3) Jeder Ein- und Ausgangs-Pass, von der Polizei-Behörde des Orts im Innern des Staats, an welchem der Pass-Inhaber sich über 24 Stunden aufhält, (Pass-Edikt, §. 16);

4) der Pass eines jeden passpflichtigen Inländers (Pass-Edikt, §. 14., Formular I.), welcher länger, als 24 Stunden an einem Orte sich aufhält (Pass-Edikt, §. 16.), wogegen die, von Inländern, zur leichtern Legitimation, freiwillig genommenen, Pässe zu Reisen im Inlande (Formular II.) dieser Visa nicht bedürfen.

Die, in frühern Gesetzen angeordnete, Visirung der Pässe in jedem Nacht-Quartier fällt in der Regel (§. 30.), ganz weg. Ob der, oben I.—III. gedachte, Grenz- oder Aufenthaltsorts eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflichtung den Pass visiren zu lassen, keinen Einfluss, in sofern die Königl. Regierungen für die Grenzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

b. Ausnahmen.

§. 30. Die Polizei-Behörden sind indessen berechtigt, auch ausser vorstehenden Fällen, den, nicht völlig legitimirten, Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interims-Pässen (§. 38.), die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager oder in andern, näher angegebenen, Orten visiren zu lassen, (§§. 6. und 38.).

2. Befugniss Pässe zu visiren.

§. 31. Nur die, zur Ertheilung von Pässen berechtigten, Polizei-Behörden (§. 11. und 12.) sind befugt, Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die Königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen, (§ 49.) und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden nöthigenfalls andere Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pässe versehen.

3. Verfahren bei Visirung der Pässe.

§. 32. Die Polizei-Behörden müssen bei diesem Geschäfte von dem Gesichtspunkte ausgehen, dass die Visa nicht bloss bezeugt, dass der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Pass vorgezeigt habe, sondern dass sie zugleich beurkunden soll, dass derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem der Polizei die Kenntniss und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation, leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Passführer, der, durch Steckbriefe verfolgten, Verbrecher und überhaupt aller, der öffentlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen oder in dieser Beziehung verdächtigen, Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Massregeln zu erleichtern.

Die Polizei-Behörden müssen daher auch hierbei nach den, ihnen für die Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen, Grundsätzen, und dem gemäss, in Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie §. 19. bestimmt worden,

dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden; nach den ebendaselbst bemerkten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

1) ob der Pass an sich ächt und richtig oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
2) ob der Pass von einer, dazu berechtigten, Behörde ausgestellt ist;
3) ob der Produzent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmässige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht blos bei der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reisezweck, die Reiseroute u. s. w. (vergl. §. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmässige Untersuchungen die Identität der Person zu ermitteln ist;
4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reiseroute, wenn sie im Pass bemerkt ist, verlassen hat; und
5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefs-Kontrole Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbei Verdachtsgründe entstehen; so muss darüber protokollarisch verhandelt und der Pass nur nach Beseitigung derselben, visirt, widrigenfalls aber nach den, §. 43. angeführten, Grundsätzen verfahren werden.

Es ergiebt sich hieraus, dass in der Regel keine Behörde einen Pass anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produzirt; hiervon ist indessen bei bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdachte befreiten, Personen und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen und die persönliche Erscheinung des Pass-Inhabers zu erlassen, in welchen ein Pass schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (§. 18.), oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II., V. und VI. ertheilt werden kann (§. 4.).

Es ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Pass zwar nicht zu visiren, sondern bloss zum Zeugniss, dass er produzirt worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizei-Behörde, als eine*) förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, dass Polizei-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Pass ertheilen.

Bei den, von den Königlichen Gesandten und Konsuls im Auslande an Personen geringen Standes ertheilten Pässen, müssen die Grenz- und Polizei-Behörden insonderheit genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im erstern Falle gültig sind (Pass-Edikt vom 22. v. M., §. 3. No. 5.).

Die Polizei-Behörden müssen bei Visirung eines Passes die, bei demselben von den vorhergehenden Polizei-Behörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in den dazu geeigneten Fällen das mangelhafte Signalement ergänzen (§. 43.); triftige Gründe berechtigen sie, die Reiseroute spezieller einzurichten oder zu verändern (§. 6.), sowie wesentliche Mängel das, unten §. 43. gedachte Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres, in der Visa darüber ertheilten, Zeugnisses, so wie für die von den vorhergehenden Behörden begangenen, und von ihr nicht verbesserten oder gerügten Unregelmässigkeiten sich verantwortlich; grobe Versehen andrer Behörden muss sie ausserdem der, ihr vorgesetzten, Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muss auf dem Pass oder, wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem, demselben in der §. 2. vorgeschriebenen Art anzuheftenden, Anhange ertheilt werden und allemal das Zeugniss enthalten, dass der Pass vorgezeigt und zur weitern Reise gültig befunden worden; sie muss mit der Nummer, unter welchem sie im Visa-Journal bemerkt ist und, wie beim Pass bestimmt ist (§. 2.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen werden; die, für die Pässe selbst in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Rasuren etc. etc. §. 2. gegebene, Vorschriften müssen auch bei der Visirung beobachtet werden.

*) „eine förmliche Visa?“ logisch richtiger wohl „„keine“ förmliche Visa.“ Im amtlichen Text scheint ein Druckfehler enthalten zu sein. Der Korrektor.

4. Stempel und Gebühren.

§. 33. Die Visirung des Passes erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei.

5. Visa-Journal.

§. 34. Jede Polizei-Behörde muss ein eigenes Visa-Journal, nach dem, unter II. anliegenden, Formulare, halten und in demselben die, von ihr ertheilten, Pass-Visa in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizei-Behörden müssen hierbei um so mehr die grösste Pünktlichkeit und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt, den jedesmaligen Aufenthalt der, Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden, Individuen leicht zu ermitteln.

Siebenter Titel.

Von den Legitimations-Karten.

1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

§. 35. Die, im §. 13. des Pass-Edikts vom 22. v. M. nachgelassenen, Legitimations-Karten haben den Zweck, den Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, die ihnen nach den Gesetzen obliegende und nothwendige, Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher,

1) nur an Passfreie Inländer, mithin nicht an die, im Pass-Edikt §. 14. gedachten, Inländer und
2) nur für deren Reisen in den Königl. Staaten

ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, ausser dem Polizei-Ministerium,

1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements und
2) die ordentliche Polizei-Obrigkeit eines jeden Ort für die Bewohner desselben

berechtigt, es ist jedoch rathsam, dass sie, besonders an Nichteximirte, nur von der letzteren Behörde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniss der Orts-Polizei-Obrigkeit ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe und es gelten auch die, von den, unter 1. und 2. gedachten, Behörden ertheilten, Legitimations-Karten für den ganzen Umfang des Staats, in sofern sie von der ausstellenden Behörde selbst aus erheblichen Gründen nicht blos auf eine Provinz oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den, in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen, Grundsätzen zu verfahren und müssen daher Legitimations-Karten denjenigen nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen, (§. 16.) oder dazu förmlicher Pässe bedürfen. (§. 14.)

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt oder versagt werden müssen, auch bei den Legitimations-Karten, in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die, für Pässe angeführten, Grundsätze auch auf die Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimationskarten sind einer Visa nicht unterworfen.

Ueber die ausgegebenen Legitimations-Karten muss von jeder Polizei-Behörde ein eigenes Journal, nach dem, unter III. beigefügten, Formular gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz oder den Ort, von deren Polizei-Behörde er eine Legitimations-Karte besitzt, verändert, muss letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben und von der, für seinen neuen Wohnort kompetenten, Behörde eine neue Legitimations-Karte nehmen.

2. Form der Legitimations-Karten.

§. 36. Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den, dazu bestimmten, nach dem unter IX. beigefügten Muster gedruckten und resp. gestempelten, Formularen auf starkem Papier in einem, zur Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der

Raum es gestattet, und, in sofern dagegen, wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken obwalten, (indem hier nach den, §. 23., bemerkten, Grundsätzen ebenfalls verfahren werden muss), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf der, für Pässe vorgeschriebenen, Art, (§. 2.), unter der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizei-Behörde ausgefertigt und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können (§. 4.). Findet die Polizei-Behörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, förmlichen Pass geben, wofür aber nicht mehr, als die §. 37., bemerkten Stempel- und Gebühren-Sätze genommen werden dürfen.

3. Stempel und Gebühren.

§. 37. Für eine Legitimations-Karte betragen:
1) der Stempel 2 gGr.
2) die Ausfertigungs-Gebühren 2 gGr.

beide fallen jedoch bei den Prolongationen, so wie bei unvermögenden Personen, ganz weg.

Achter Titel.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Pass-Polizei verdächtigen Personen.

1. Gegen diejenigen, die keine Pässe haben;

a) Ausländer, beim

a. a. Eingang in die Königlichen Staaten.

§. 38. Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Pass aus dem Auslande in die Königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmässigen Passe nicht versehen sind, über die Landes-Grenze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen und, wenn sie dieselbe bereits überschritten haben, angehalten und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizei-Behörde, selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weitern Verfahren gezogen werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt.

I. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniss unverdächtiger Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise, hinreichend ausgewiesen hat; so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muss die Polizei-Behörde, nach Massgabe des Grades der beigebrachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,

1) entweder ihm auf einem Passblanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingangspass ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten, Behörde erwirken und, nach Umständen, bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer, den Verhältnissen augemessenen, Observation behalten oder

2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniss, den Eingangs-Pass zu ertheilen, versehenen, Behörde einen Interims-Pass geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I., auszufertigen, muss aber allemal eine spezielle Reiseroute (§. 6.) und nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren und nöthigenfalls, selbst in allen, auf der Tour belegenen, Städten oder Hauptorten und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (§. 30.), enthalten; gleichergestalt muss die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt sein. Die Inhaber eines solchen Passes muss diese und andere darin enthaltenen Aufgaben genau erfüllen und insonderheit die, ihm vorgeschriebene, Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gensd'armerie liegt ob, auf die, mit solchen

Interims-Pässen versehenen, Reisenden besonders aufmerksam zu sein, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der, zur Visirung ihnen aufgegebenen, Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen und, nach deren Resultat, weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizei-Behörde zur weitern Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem, mit einem Interims-Passe versehenen, Reisenden sind die, zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen, Papiere von der, ihm den Interims-Pass ertheilenden, Behörde abzunehmen und mit dem, über die Legitimation aufgenommenen, Protokoll, mit der Post durch einen Boten oder auf andrem amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Pass nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst nur in durchaus unbedenklichen Fällen mitzugeben, und muss dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist; der entweder eine genauere polizeiliche oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.

III. Wenn aber weder der, unter I. gedachte, Nachweis beigebracht ist, noch der, unter II. angeführte, Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Grenze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, dass er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landes-Grenze, als Vagabonde behandelt und daher, in Gemässheit der Gesetze, mit zweijähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden; der Namen und das Signalement desselben ist zugleich ist der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39. Das, im vorigen §. bestimmte, Verfahren findet jedoch, nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Polizei-Behörden für die Verwaltung der Pass-Polizei, in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privatverhältnisse, die Art ihrer Reise oder anderer Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen, Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem, §. 38. vorgeschriebenen, Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Pass-Blanquet, einen Eingangs-Pass oder einen Interims-Pass, nach Massgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausel der Visirung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmung einer speziellen Reiseroute bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen, nächsten zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten; Behörde, welcher alsdenn solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen.

Auch in den, im Pass-Edikt §. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten Fällen ist von der Vorschrift des §. 38. eine Ausnahme zu machen, dagegen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlasst werden.

b. b. Ausgang aus demselben.

§. 40. Ausländer, welche durch das Pass-Edikt v. 22. v. M. §. 8. von einem Ausgangs-Pass nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten und nach Massgabe ihrer Verhältnisse, in Gemässheit der, §. 38. enthaltenen, Anweisung behandelt.

Die Grenz-Behörden können nur denjenigen, welche entweder zu den, §. 39. gedachten Personen gehören oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen oder, gemäss dem §. 38. I. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen und bei irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen und bis zu derselben den Reisenden unter Polizei-Aufsicht behalten.

c. c. Aufenthalt im Innern des Staats.

§. 41. Da die, im Staate sich aufhaltenden, Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die, in den §§. 38. und 39. enthaltenen,

Grundsätze gegen diejenigen von ihnen ein, welche, ohne zu den, §. 2. des Pass-Edikts bestimmten, Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschriftsmässigen Pass reisen.

b) Inländer.

§. 42. Passpflichtige Inländer (§. 14.) werden, wenn sie in den Königlichen Staaten ohne Pass reisen, angehalten und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen; so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Pass zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande, nach dem Formulare No. I., allein in demselben muss ausdrücklich bemerkt werden, dass der Inländer angewiesen sei, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Passe ausdrücklich anzuführenden, Frist von der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts einen Pass zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des, ihm jetzt ertheilten, nur auf diese Frist zu beschränken, sondern auch die Polizei-Behörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Pass in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Passführer aufzulegen sei, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht passpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch in Gemässheit der Gesetze und insonderheit des Pass-Edikts vom 22. v. M. §. 12., verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gensd'armerie durch Pass- oder Legitimations-Karte (§. 35.) oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich auszuweisen.

Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen; so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport, zurückgeschickt oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation und, nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste, gehalten und demnächst nach Vorschrift der Gesetze weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die, im Eingang und in den §§. 4. und 29. der gegenwärtigen General-Instruktion enthaltenen, Grundsätze über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Pass in den Staat oder aus demselben herausreisen wollen, werden nach den, §§. 38. bis 40. gedachten, Grundsätzen behandelt.

2. Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

§. 43. Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe oder ausser der, ihnen vorgeschriebenen, Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §§. 38.—42., gegen passlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Pass-Inhabern, als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende, Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 32.).

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes, begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Passführer und zwar letztere nicht bloss wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

3. Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben.

§. 44. Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen, auch, wenn sie dennoch mit denselben versehen sein sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus- oder in denselben eingelassen oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen und an die, dem Aussteller vorgesetzte, Behörde zur Rüge der Ausstellung zu senden, die Pass-Inhaber aber, nach Bewandniss der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind, über die Landes-Gränze oder, wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den, von ihnen widerrechtlich verlassenen, Ort zurück, und, wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Ort geschickt oder transportirt werden.

Die, §. 38. vorgeschriebenen, Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur.

Neunter Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Möglichste Beförderung der Reisenden.

§. 45. Die Polizei-Behörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle, auf sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden und überhaupt alle Pass-Angelegenheiten auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den, in dieser General-Instruktion mehrfach, ausgesprochenen, Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht ausser Acht zu lassen, dass die Erleichterung, Beförderung und, so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige, Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter, verdachtsloser Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztern aus der Pass-Polizei ohnehin entspringenden, Belästigungen eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht, oder nicht hinreichend legitimirte, Reisende, durch aufmerksame Kontrole derselben, durch fortgesetzte, umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen, Vorschriften einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

2. Lokale für Besorgung der Pass-Angelegenheiten.

§. 46. In jeder Stadt muss auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Lokal zur Besorgung aller Gegenstände der Pass-Polizei täglich in den, dem Bedürfnisse eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden, Stunden bereit und geöffnet und in demselben ein, zu diesen Geschäften qualifizirter und berechtigter, Offiziant anwesend sein; allein die Besorgung der Pass-Angelegenheiten muss, besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokal, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Hause des, mit diesem Zweige der Polizei beauftragten, Beamten die erforderliche Vorkehr so getroffen sein, dass für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In dem Lokale der Pass-Polizei müssen die Listen der, durch Steckbriefe verfolgten, Personen und deren Signalements und andere, zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene, Bekanntmachungen (§. 25.) stets vorhanden sein und genau berücksichtigt werden.

3. Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten.

§. 47. Die, mit der Verwaltung der Fremden- und Pass-Polizei beauftragten, Behörden und Beamten jedes Grades sind für die treue und pünktliche Erfüllung der, nach den Pass-Gesetzen, insonderheit nach der gegenwärtigen General-Instruktion, ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung mit Ordnungsstrafe zu belegen oder sonst zur Verantwortung zu ziehen und dabei, nach Bewandniss, von der vorgesetzten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des, durch ihre Schuld verzögerten, Aufenthalts zu erstatten. Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die, von ihren Unterbehörden hierbei begangenen erheblichen, Fehler und die, deshalb erkannten, Strafen, nach Umständen mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen, dagegen sollen aber diejenigen Polizei-Beamten, welche die, ihnen hierunter obliegenden, Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte, Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst gefährliche Verbrecher oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizei-Ministerium zur ausserordentlichen Berücksichtigung angezeigt und, dem Befinden nach, öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

4. Offizielle Berichte in Pass-Angelegenheiten.

§. 48. In den ersten Tagen einer jeden Woche muss zur Uebersicht der, in den Staat gekommenen, und aus demselben ausgegangenen, Reisenden die Polizei-Behörde einer jeden Grenz-Stadt das Duplikat des, in abgewichener Woche von ihr

geführten, Visa-Journals (§. 34.), so wie jede, mit Blanquets zu Regierungs-Aus- oder Eingangs-Pässen versehene, Behörde (§. 13), das Duplikat ihres Aus- oder Eingangs-Pass-Journals (§. 22.), sowohl zum Polizei-Ministerium, als zu der, ihr vorgesetzten, Regierung einsenden, ein Begleitbericht ist, wenigstens bei der Uebersendung an das Polizei-Ministerium, in der Regel nicht nöthig, sondern die blosse Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Pass-Journale hinreichend.

Die Verzeichnisse der ertheilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz-Polizei-Behörden bisher zum Polizei-Ministerium einzusenden hatten, fallen dagegen weg und sind lediglich an das Polizei-Ministerium monatlich einzuschickenden, Verzeichnisse der, von ihnen ertheilten Pässe, lediglich auf Aus- und Eingangs-Pässe zu beschränken.

5. Provinzial-Instruktionen.

§. 49. Den Königlichen Regierungen wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen General-Instruktion und sonst die Polizei-Behörden ihres Departements oder einzelne derselben mit, die Verhältnisse des Departements oder des Orts näher berücksichtigenden, Instruktionen zu versehen und insonderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Pass-Polizei auf dem platten Lande und die, deshalb den Landräthen und Gutsbesitzern so wie den Schulzen obliegende, Pflichten die erforlichen näheren Anweisungen zu erlassen und dadurch die, unterm 11. Februar 1814. für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisorisch verfesste, Schulzen-Instruktion nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungs-Bezirks, näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiermit zum Voraus bestimmt wird, dass diese Schulzen-Instruktion in jedem Regierungs-Departement von dem Zeitpunkte an ausser Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine anderweitige Instruktion erlassen haben wird. Die, von den Königl Regierungen erlassenen, näheren Instruktionen sind jedesmal abschriftlich zum Polizei-Ministerium einzusenden.

Den Königlich. Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese General-Instruktion ehebaldigst durch das Amtsblatt und sonst den Unter-Behörden zu publiziren und auf deren genaueste Befolgung sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Pass-Expedition strenge zu halten und, in Gemässheit des §. 47., die eingetretenen Kontraventionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflicht-Erfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

I.

Formular des Pass-Journals.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18 . . ausgestellten, Reisepässe.

Laufende Nummer.	Datum der Ausstellung.	des Pass-Inhabers.																					Wodurch er legitimirt.	Bestimmungsort des Reisenden.	Zweck der Reise.	Reise-Route.	Dauer des Passes.	Erlegte Gebühren.	Anmerkungen.
		Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Geburtsort	Religion	Alter	Grösse Fuss	Grösse Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Eigenhändige Unterschrift						

II.
Formular des Pass-Visa-Journals.

Journal
der, von (Namen der Behörde) im Jahre 18 . . visirten, Pässe.

Laufende Nummer.	Datum der Visirung.	des Reisenden.																						Behörde deren Pass visirt ist.	Datum des visirten Passes.	Letzte Visa desselben.	Bestimmungsort der Reise.	Vorgeschriebene Reise-Route.	Abgeänderte Reise-Route.	Zweck der Reise.	Bemerkungen.
		Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Geburtsort	Religion	Alter	Fuss } Grösse	Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Eigenhändige Unterschrift								

III.
Formular des Journals der Legitimations-Karten.

Journal
der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18 . . ertheilten, Legitimationskarten.

Laufende Nummer.	Datum der Ertheilung.	des Empfängers.																						der Legitimations-Karte		Erlegte Gebühren.	Bemerkungen.
		Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Vaterland	Religion	Alter	Fuss } Grösse	Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Unterschrift	Prolongation	Rückgabe		

Anhang.

I.

Instruktion des Reichskanzlers

für Konsuln des Deutschen Reiches zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870., betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande.

Vom 1. Mai 1871.

Diejenigen diplomatischen Vertreter und Konsuln des Deutschen Reiches, welchen auf Grund des hier angeschlossenen Gesetzes vom 4. Mai 1870. (B.-G.-Bl. S. 599) *) die Befugniss zur Abschliessung von Ehen, sowie zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundes-Angehöriger übertragen wird, sowie die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungs-Fällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Personen haben sich, neben den Vorschriften des gedachten Gesetzes, die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei fest gebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Amts zu versehen und in dem Amtslokale an einem besonders gesicherten Orte zu verwahren. In den Registern darf Nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden.

Das nach §. 2. alinea 2. des Gesetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar ist auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Ist ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. mittelst eines durch das Amtssiegel zu befestigenden Fadens angeheftet.

§. 2. Der Beamte hat sich zu vergewissern, dass die Personen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden ist, Bundes-Angehörige sind; bei Eheschliessungen genügt es nach §. 10. des Gesetzes, dass auch nur einer der Verlobten die Eigenschaft als Bundes-Angehöriger besitzt. Der Nachweis der Bundes-Angehörigkeit ist durch schriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der kompetenten Heimaths-Behörde ausgestellte Pässe, Heimaths-Scheine etc., durch konsularische Schutzscheine, Patente etc. zu führen.

§. 3. Die Eintragungen in die Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne dass ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todes-

*) Vergl. S. 36. ff. dieses Bandes. — Vergl. ferner Tit. VII. Bd. 1. dieser Sammlung „die Konsular-Gesetzgebung des Deutschen Reiches;“ bearb. v. Prof. Dr. Hänel, Mitgl. des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten.

falls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders grossen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§. 4. Da es wesentlich darauf ankommt, dass die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muss aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene grossjährige Personen zugelassen werden.

§. 5. Die Eintragung in die Register ist nicht als ein blosser Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath-, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in Deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der Deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, dass denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniss gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, dass und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Beamte der Deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, dass diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniss erhalten.

§. 6. Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

> Nachstehende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei der Deutschen Gesandtschaft (dem Deutschen Konsulate etc.) zu in Gemässheit des Bundes-Gesetzes vom 4. Mai 1870. geführten Registers über Eheschliessungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:
>
> (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)
>
> wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandtschaft (des Konsulats etc) zu ausgefertigt.
>
> N. N., den . . ten 18 . .
>
> (Amtskarakter und Unterschrift des Beamten.)
> (Siegel.)
>
> Gebühr.
>
>

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Eheschliessungen.

§. 7. Wenn die Schliessung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Eine Uebersicht über die in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht kommenden Gesetze findet sich in der Anlage.*)

Von der Beibringung der im §. 3. des Gesetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod der im §. 3. des Gesetzes alinea 1. unter No. 2. bezeichneten Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter

*) V. 1. Juni 1870. S. 1. ff. — Vergl. Gesetze v. 4. Mai 1870. S. 36. ff. und Gesetz v. 4. Mai 1868. S. 88. ff. dieses Bandes, sowie im Anhang das Bayerische Gesetz v. 16. April 1868. u. 21. Febr. 1873.

Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 8. Ueber den Antrag auf Schliessung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 7.) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, dass der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5. des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der Deutschen und in der Landes-Sprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass

der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes), geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen und diese Ehe in Gemässheit des Bundes-Gesetzes vom 4. Mai 1870. vor dem unterzeichneten Beamten abzuschliessen.

N. N., den . . ten 18 . .

(Amtskarakter und Unterschrift des Beamten.)
(Siegel.)

Affigirt den
Refigirt und zu den Akten den

Diese Bekanntmachung muss eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affiktions- und Refiktions-Vermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung sind die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten.

§. 9. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbereichen, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, dass der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4. des Gesetzes bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, dass das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht; vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Akten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem nach §. 5. des Gesetzes das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

§. 10. Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 11. Sämmtliche in einem Jahre vorkommende Ehe-Anmeldungs- und Aufgebots-Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, aktenmässig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 12. Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschliessung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniss oder auf Privatansprüche Seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniss bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschliessung so

lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniss nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet, oder bis das Hinderniss gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehegelöbniss oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechtens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnisses, beziehungsweise von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschliessung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses Behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Sind keine Einwendungen erhoben, oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschliessung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschliessung ein der Würde der Handlung angemessenes Lokal im Amts-Gebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschliessung selbst erfolgt in der im §. 7. des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem folgenden Formular aufzunehmen:

Verhandelt zu N. N. den ersten, (zweiten etc.) Achtzehnhundert

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

1. der (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes), . . Jahr alt, aus gebürtig, wohnhaft in, Sohn des und der in (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);
2. die (Vor- und Familienname), ... Jahr alt, aus gebürtig, wohnhaft in, Tochter des und der in (wie ad 1.);
3. der N. N. (Vor- und Familienname), ... Jahr alt, seines Standes (Gewerbes), aus gebürtig, wohnhaft in, als erster Zeuge;
4. der N. N. etc. (wie ad 3), als zweiter Zeuge:

5. 6. etc. } die sonst noch anwesenden Personen.

Die beiden unter No. 1. und 2. aufgeführten Personen, nämlich der p. N. N. und die p. N. N. erklärten, dass es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870. vorgeschriebenen Form abzuschliessen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemässheit des §. 7. des genannten Gesetzes sowohl an den p. N. N., als auch an die p. N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja“ zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den p. N. N. und die p. N. N. kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des des Schreibens unkundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N., welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterzeichnen konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)
(Amtskarakter und Unterschrift des Beamten.)

2. Bei Geburten.

§. 13. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der in §. 11. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nach dem folgenden Formular:

Verhandelt zu den ersten (zweiten etc.) Achtzehnhundert

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtslokale, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die etc.) welcher (welche) mir erklärte, dass am ersten etc. Achtzehnhundert und um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) dem Preussischen (Sächsischen etc.) Unterthan (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, der früheren Mecklenburgischen (Sachsen-Altenburgischen etc.) Staats-Angehörigen N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., ein Kind Geschlechts geboren und diesem Kinde d . . Name beigelegt worden sei. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern, hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (wie ad 1.).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen und von denselben unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)
(Amtskarakter und Unterschrift des Beamten.)

§. 14. Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und ist in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen.

§. 15. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so hat der Beamte durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist.

§. 16. In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muss, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen.

Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, aktenmässig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

3. Für Todesfälle.

§. 17. Die Eintragung eines Todesfalles in das Register für Sterbefälle erfolgt nach folgendem Formular:

Verhandelt zu den ersten, (zweiten etc.) Achtzehnhundert und . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslokale

1. 2. { (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen, und wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, Grad ihrer Verwandtschaft),

welche beide übereinstimmend erklärten, dass am ten . . . Achtzehnhundert um Uhr Nachmittags (Nachts etc.) in N. N. verstorben sind:

der (die) (Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staats-Angehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn-

und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) Vor- und Familiennamen des Ehegatten), Sohn (Tochter) des (Vor- und Familiennamen, Staats-Angehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen)

worüber gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Deklaranten.)
(Amtskarakter und Unterschrift der Beamten.)

Hat der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen, so sind deren Namen, Alter etc. in das Protokoll aufzunehmen.

§. 18. Als Zeugen sind wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniss erhalten haben.

§. 19. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falls der Tod durch Zeugen-Aussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmässigen Ermessen der Beamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen oder die Vermittlung der Lokal-Behörden anzurufen.

§. 20. In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartige Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Aktenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 21. Für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870. und dieser Instruktion vorgenommenen Verrichtungen sind provisorisch*) nachstehende im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr festgesetzte Gebühren zu erheben:

1. für die Eintragung in das Register, die vorhergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde
 a) bei Eheschliessungen drei Thaler, jedoch können in den Fällen der §§. 9. und 12. der gegenwärtigen Instruktion bis fünf Thaler erhoben werden;
 b) bei Geburten und Sterbefällen ein Thaler. Wenn die Vermögens-Verhältnisse der Zahlungspflichtigen dies erforderlich erscheinen lassen, erfolgt die Eintragung in das Register inkl. der vorhergegangenen Verhandlung gebührenfrei;
2. für die Ausfertigung und Bekanntmachung des Aufgebots ein Thaler. Insertionskosten (§. 4. des Gesetzes) und sonstige baare Auslagen sind besonders zu erstatten.

Berlin, den 1. März 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) v. Thile.

*) Inzwischen ist das Gebührenwesen endgültig durch Gesetz v. 1. Juli 1872. geregelt. Vgl. die hier bezügl. Bestimmungen des Tarifs auf S. 45. dieses Bandes.

II.

Gesetze

betreffend

Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in Bayern.

Vom 16. April 1868 und bezw. 23. Februar 1872.

In Bayern, wo das Reichs-Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung noch nicht eingeführt ist, sind bei der Verehelichung die in dem Gesetze vom 16. April 1868, über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt und dem abändernden Gesetze vom 23. Februar 1872 — Gesetzblatt S. 214 ff. — Art. 32.—42. gegebenen Bestimmungen zu beachten.

Im Hinblick auf die Motive, aus welchen die vorliegende Bearbeitung entsprungen ist, erschien es wünschenswerth, das genannte Gesetz, betreffend Heimath und Aufenthalt unter Einfügung der abändernden Bestimmungen des Gesetzes v. 23. Februar 1872. — G.-Bl. S. 213 ff. — wörtlich mitzutheilen.

I. Von der Heimath.

Ursprüngliche Heimath.

Art. 1. Jeder Angehörige des Bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimath in jener politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimathberechtigt sind oder zuletzt heimathberechtigt waren.

Bei ehelichen Kindern entscheidet die Heimath des Vaters, bei ausserehelichen die Heimath der Mutter.

Den ehelichen Kindern werden die legitimirten, die voll adoptirten, die arrogirten, die durch Einkindschaft angenommenen und die in einer putativen Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet.

Die aus einer nach Art. 33. Abs. II. bürgerlich ungültigen Ehe entsprossenen Kinder folgen der Heimath ihrer Mutter, so lange die Ungültigkeit dieser Ehe währt.

Erworbene Heimath.

Art. 2. Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung erwerben die Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung; Schullehrer in der Gemeinde des Schulsitzes; Offiziere und im Offiziersrange stehende Militär-Beamte in der Gemeinde ihrer Garnison oder ihres Amtssitzes.

Art. 3. Männer, welche zur Zeit des Abschlusses einer bürgerlich gültigen Ehe noch ihre ursprüngliche Heimath besitzen, erwerben durch die Eheschliessung jene Heimath als selbstständige Heimath.

Frauenspersonen erwerben durch Schliessung einer gültigen Ehe die Heimath des Mannes.

Art. 4. Die Ehefrau folgt der Heimath des Mannes, dessen letzte Heimath sie auch als Wittwe behält.

Einer geschiedenen Ehefrau bleibt die Heimath, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte; die für immer oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Trennung von Tisch und Bett wird hiebei der Scheidung gleichgeachtet.

Wird eine Ehe als nichtig erklärt oder ist sie bürgerlich ungültig, so hat die Frau ihre Heimath da, wo sie ihr zukäme, wenn sie diese Ehe nicht geschlossen hätte.

War die nichtige Ehe von Seite der Frau im guten Glauben eingegangen worden, so behält sie diejenige Heimath, welche der Ehemann zur Zeit der Nichtigkeits-Erklärung der Ehe besitzt.

Art. 5. Mit dem Bürgerrechte wird das Heimathrecht in der Gemeinde erworben.

Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur in Folge Hausbesitzes oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechtes erwirbt, erlangt das Heimathrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden abgegebene Erklärung auf sein bisheriges Heimathrecht ausdrücklich verzichtet und das Heimathrecht in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird.*)

Art. 6. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechtes in der Aufenthalts-Gemeinde haben jene Angehörigen des Bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der fünf ihrer Bewerbung unmittelbar vorausgehenden Jahre freiwillig und selbstständig in der Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde-Kasse und Armen-Kasse erfüllt, Armen-Unterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Als selbstständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen;
2. Dienstboten, Gewerbs-Gehilfen und Haussöhne, welche im Brod des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben.

Art. 7. Anspruch auf Verleihung des Heimathrechtes in der Aufenthalts-Gemeinde haben auch jene Angehörigen des Bayerischen Staates, welche im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen während der zehn ihrer Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Jahre freiwillig in der Gemeinde sich aufgehalten und während dieser Zeit Armen-Unterstützung weder beansprucht noch erhalten haben.**)

Art. 8. Die Gemeinde-Verwaltung kann jedem Angehörigen des Bayerischen Staates das Heimathrecht auch dann, wenn ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, auf Ansuchen verleihen und hiebei mit dem Bewerber die Bedingungen vereinbaren, von deren Erfüllung die Verleihung des Heimathrechtes abhängig gemacht wird.

In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist zu einer solchen Verleihung die Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten erforderlich.

Gesetz v. 23. Februar 1872: Art. 1:

Art. 9. soll lauten:

„Nichtbayern können auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7. den Anspruch auf Verleihung der Heimath in einer Bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, die Heimath nach Massgabe des vorstehenden Art. 8. einem Nichtbayern zu verleihen; die Verleihung der Heimath wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die Bayerische Staats-Angehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimathrechtes erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1. Abs. III. des Gesetzes gleichgeachteten — Kinder, wenn dieselben die Bayerische Staats-Angehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimath in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimath nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staate Bestimmungen, welche die Erwerbung des Heimathrechtes dortselbst den Angehörigen des Bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch gegenwärtiges Gesetz Aus-

*) Bezüglich der Pfalz vergleiche unten Art. 28.

**) In Betreff der Anwendbarkeit der Art. 6. und 7. auf die Pfalz s. u. Art. 28.

ländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Beschränkungen unterworfen werden."

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 2:

Art 10. soll lauten:

Heimathlose Angehörige des Bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen freiwillig und selbstständig in einer Bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armen-Kasse erfüllt, Armen-Unterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimath.

Heimathlose Angehörige des Bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer Bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armen-Unterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimath in dieser Gemeinde.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1. Abs. III. des Gesetzes gleichgeachteten Kinder, welche zwar die Bayerische Staats-Angehörigkeit, aber keine Heimath in einer Bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimathlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund des gegenwärtigen Artikels die Heimath erlangt, folgen der Heimath der Mutter, wenn sie die Bayerische Staats-Angehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimathrechte beruhenden Genuss an den örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Nutzungen für die auf Grund des gegenwärtigen Artikels Heimathberechtigten von der Bezahlung der Heimath-Gebühr abhängig zu machen.

Heimath-Gebühr.

Art. 11. Die Gemeinden sind in den Fällen der Art. 3. Abs. I. Art. 6. und 7. berechtiget, die Erwerbung des Heimathrechtes von Bezahlung einer Gebühr abhängig zu machen, welche

in Gemeinden von mehr 20,000 Seelen	48 Fl.
in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen	36 Fl.
in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen	24 Fl.
in kleineren Gemeinden	12 Fl.

nicht übersteigen und für Ausländer, soweit nicht Staats-Verträge entgegenstehen, bis zum Doppelten erhöht werden darf.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimath-Gebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den bezahlten Betrag an der treffenden Bürger-Aufnahms-Gebühr in Abzug bringen.

Angehörige des Bayerischen Staates, welche auf Grund von Art. 7. das Heimathrecht erwerben, sind von der Entrichtung der Heimath-Gebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbs-Gehülfen, Fabrik-Arbeiter oder Lohn-Arbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt sind.*)

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 12. Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6. und 7. sind frei von der Tax- und Stempelpflicht; für die das Heimathrecht verleihende Urkunde kann jedoch eine Taxe von 36 Kr. zu Gunsten der Gemeinde-Kasse erhoben werden.

Wirkungen der Heimath.

Art. 13. Die Heimath in einer Gemeinde gewährt:

a) das Recht, im Gemeinde-Bezirke sich aufzuhalten,

b) für den Fall eintretender Hülfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege.

*) Für die Pfalz treten an Stelle der Bestimmungen des Art. 11. diejenigen des Art. 30.

Definitiv angestellte Beamte und Diener des Staates, der Kirche oder der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung, Offiziere und im Offiziersrange stehende Militär-Beamte sind, wenn sie den Pensions-Anspruch durch freiwilligen Verzicht auf ihre dienstliche Stelle oder zur Strafe verloren haben, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit gleich ihren Frauen oder Wittwen und Kindern nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus derjenigen Kasse zu unterstützen, aus welcher sie unter andern Umständen eine Pension zu beziehen gehabt hätten.

Verehelicht sich eine der im vorstehenden Absatze benannten Personen erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst-Verbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder lediglich den oben unter lit. b. erwähnten Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

Schullehrer, deren Frauen oder Wittwen und Kinder sind, so lange die nach Art. 2. begründete Heimath besteht, bei eintretender Hülfsbedürftigkeit von der Schul-Gemeinde, in welcher der Schullehrer zuletzt angestellt war, zu unterstützen.

Verehelicht sich ein Schullehrer erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienst-Verbande, so haben die Ehefrau und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder den oben unter lit. b. erwähnten Anspruch an jene politische Gemeinde, in welcher der Mann heimathberechtigt ist oder zuletzt heimathberechtigt war.

Verlust der Heimath.

Art. 14. Die Heimath geht verloren:

1. durch Erwerbung der Heimath in einer anderen Bayerischen Gemeinde,
2. mit dem Verluste des Bayerischen Indigenats.*)

Angewiesene Heimath.

Art. 15. Kann die Heimath einer in Bayern betretenen Person nicht ermittelt werden, so ist diese Person durch die zuständige Behörde vorläufig einer Gemeinde zuzuweisen, welche dann so lange als Heimath-Gemeinde gilt, bis die wirkliche Heimath festgestellt oder eine neue erworben worden ist.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Findelkinder sollen ihre vorläufige Heimath in jener Gemeinde haben, in deren Markung sie gefunden wurden;

b) andere heimathlose Personen sind derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie während der den Heimath-Recherchen unmittelbar vorausgehenden fünf Jahre zuletzt mindestens sechs Monate freiwillig und ununterbrochen sich aufgehalten haben;

c) wenn die unter a. und b. erwähnten Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere auch dann, wenn der Platz, wo ein Findelkind gefunden wurde, keiner Gemeinde-Markung angehört, so ist eine Gemeinde des Verwaltungs-Bezirkes, in welchem das Kind gefunden oder der Heimathlose zuletzt betreten wurde, als vorläufige Heimath zu bestimmen.

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 3.:

An die Stelle des letzten Absatzes des Art. 15. treten folgende Bestimmungen:

Bundes-Angehörige, welche in den Bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Massgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimath in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen hatten.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäss §. 9. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. die Bayerische Staats-Angehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimath nach Massgabe des Gesetzes vom 16. April 1868. erworben haben, die vorläufige Heimath in der Gemeinde ihrer Anstellung.

*) Das Indigenat geht verloren:

1. Durch Erwerbung und Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung,
2. durch Auswanderung,
3. durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer (§. 6. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde).

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 4:

Der **Art. 16.** erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Abs. I. und II. des vorstehenden Artikels finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimathberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimathrecht hatten.

Art. 17. Der auf Grund vorstehender Art. 15. und 16. einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimath folgt auch seine Ehefrau.

Kinder, die noch keinen eigenen Hausstand haben, theilen die ihren Eltern angewiesene Heimath.

Art. 18. Unterstützungen, welche den in Art. 15. bis 17. erwähnten Personen nach Massgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, fallen dem Staate in dem Umfange zur Last, in welchem sie sonst von der Heimath-Gemeinde zu tragen wären.

Die Staats-Behörden sind jedoch berechtigt, solche Personen auch ausserhalb der angewiesenen Heimath-Gemeinde unterzubringen.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 19. Die Ausmittelung der Heimath, so wie die Anweisung einer vorläufigen Heimath ist Amtssache.

Zuständig ist jene Distrikts-Verwaltungs-Behörde, in deren Bezirk die Person, über deren Heimath sich Zweifel ergeben haben ihren Wohnsitz, oder bei Ermangelung eines eines festen Wohnsitzes, den Aufenthalt hat, oder in deren Bezirk die betreffende Person gefunden oder zuletzt betreten wurde; in München ist die Kgl. Polizei-Direktion zuständig.

Die Entscheidung ist nach Vernehmung sämmtlicher Betheiligten zu erlassen.

Art. 20. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann auf Grund neuer wesentlicher Thatsachen bei jener Behörde stattfinden, welche früher in erster Instanz über Zuerkennung oder vorläufige Anweisung der Heimath Beschluss gefasst hatte.

Art. 21. Keine Polizei-Behörde darf Personen, deren Heimath zweifelhaft oder streitig ist, aus dem Polizei-Bezirke wegweisen, ehe die Heimath solcher Personen ausgemittelt oder ihnen eine vorläufige Heimath angewiesen wurde.

Eben so wenig darf eine Polizei-Behörde solche Personen, die ihr von einer anderen inländischen Polizei-Behörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwande des Mangels der Heimath-Berechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Zuwiderhandelnde Beamte haften für alle durch die Zuwiderhandlung entstehenden Kosten und Schäden.

Art. 22. Die Verleihung von Heimathrechten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, so wie die Ausstellung der Heimathscheine, soferne nicht auf Grund von Staats-Verträgen eine andere Vorschrift getroffen wird, ist Sache der Gemeinde-Behörden. Die Ausstellung der Heimathscheine darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert noch verzögert werden.

Die Form der Heimathscheine wird durch Ministerial-Vorschrift geregelt.

Art. 23. Streitigkeiten:

1. über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruches auf Verleihung des Heimathrechtes,
2. über das Vorhandensein eines im gegenwärtigen Gesetze begründeten Anspruches gegen die Heimath-Gemeinde oder gegen die, deren Stelle bezüglich der Armen-Unterstützungspflicht vertretende Kasse

sind nach summarischer Verhandlung und nach Vernehmung aller Betheiligten durch die zuständige Verwaltungs-Behörde zu entscheiden.

Art. 24. Zuständig in I. Instanz ist;

1. die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wenn ein derselben unmittelbar untergeordneter Magistrat einen auf Grund dieses Gesetzes verfolgten Anspruch zurückgewiesen hat;
2. ausserdem im Falle des Art. 23. Ziff. 1. die der Gemeinde, gegen welche der Anspruch erhoben wird, vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde; — im Falle des Art. 23. Ziff. 2. die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungs-Behörde jener Gemeinde, in welcher die betreffende Person ihre wirkliche oder angewiesene Heimath hat.

Art. 25. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann jeder Betheiligte binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsstelle ergreifen, welche in letzter Instanz entscheidet, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungs-Gerichtshof bestimmen wird.

Art. 26. Entscheidungen, welche ein Magistrat als Distriks-Verwaltungs-Behörde, oder welche eine Kreis-Regierung im Vollzuge vorstehender Bestimmungen erlässt, haben sich auf kollegiale Berathung zu gründen.

Art. 27. Als Betheiligte im Sinne des Art. 19. Abs. III., Art. 23. und 25. erscheinen:

1. Die Gemeinden, welchen eine Verpflichtung auf Grund gegenwärtigen Gesetzes aufgelegt werden soll oder durch die Entscheidung erster Instanz aufgelegt worden ist;
2. der K. Fiskus, wenn es sich um Anweisung einer vorläufigen Heimath oder um Ansprüche handelt, welche gegen die Staats-Kasse auf Grund gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden;
3. die Vertreter der in Art. 13. Abs. II. erwähnten Kassen, wenn auf Grund gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch gegen jene Kassen erhoben wird;
4. jene Personen, deren Heimath in Frage, oder welchen eine vorläufige Heimath anzuweisen ist, dann jene Personen, welchen die Anerkennung ihrer im gegenwärtigen Gesetze begründeten Ansprüche versagt wird.

Die betheiligten Gemeinden werden durch die Gemeinde-Verwaltungen vertreten; hat jedoch auf Grund des Art. 19. Abs. II. der Magistrat einer der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt zu entscheiden, so steht die Vertretung der Interessen dieser Stadt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 28. Der Art. 5. Abs. II. ist für die Pfalz nicht anwendbar, die Art. 6. und 7. finden in der Pfalz nur dann Anwendung, wenn ein Angehöriger der rechtsrheinischen Landestheile die Verleihung der Heimath in einer Pfälzischen Gemeinde beansprucht.

Art. 29. Jeder selbstständige volljährige Angehörige der Pfalz ist berechtigt in jeder Pfälzischen Gemeinde, in welcher er sich niedergelassen hat, die Heimath zu erwerben.

Dieser Heimath-Erwerb ist bedingt durch die Abgabe einer hierauf bezüglichen Erklärung bei dem Bürgermeister-Amte der bisherigen und der neuen Heimath-Gemeinde, so wie durch Entrichtung der Heimath-Gebühr, wenn eine solche in der Gemeinde eingeführt ist, und, sofern diese Gebühr nicht ausdrücklich nachgelassen wurde.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen tritt die Erwerbung der neuen Heimath kraft des Gesetzes ein.

Binnen Jahresfrist nach dem Eintritte dieses Heimath-Erwerbes kann durch den Gemeinderath der neuen Heimath-Gemeinde die Wiederaufhebung des neuen Heimathrechtes beschlossen werden, wenn der neue Heimath-Angehörige während jener Frist öffentliche Armen-Unterstützung angesprochen oder erhalten hat.

Gegen einen solchen Beschluss steht sowohl der betreffenden Person als auch der früheren Heimath-Gemeinde innerhalb vierzehntägiger Frist die Beschwerde zu, welche unter Anwendung der Art. 23. Ziff. 1., Art. 24. Ziff. 2. und Art. 25. zu bescheiden ist. Mit dem Tage, an welchem der Beschluss rechtskräftig geworden ist, tritt das frühere Heimathrecht wieder in Wirksamkeit; in diesem Falle ist aber die Gemeinde zur Rückzahlung der empfangenen Heimath-Gebühren verpflichtet, so weit solche nicht zur Unterstützung der betreffenden Person verwendet worden sind.

Art. 30. Anstatt des Art. 11. gelten für die Pfalz folgende Bestimmungen. Die Gemeinden der Pfalz sind berechtiget, eine Heimath-Gebühr bis zum Maximal-Betrag von 100 Fl. zu erheben:

1. Von Personen, welche auf Grund der Art. 5. Abs. 1., Art. 6., 7. oder 29. eine neue Heimath selbstständig erwerben;
2. von Personen, welche auf Grund des Art. 2. eine neue Heimath erworben haben, wenn dieselben die Theilnahme an den zum Privat-Vortheile der Gemeinde-Angehörigen verwendeten Nutzungen des Gemeinde-Vermögens ansprechen oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde mit Haus-, Grund- oder Gewerbe-Steuer angelegt sind.

Innerhalb dieses Maximal-Betrages wird die Heimath-Gebühr nach den durchschnittlichen Jahres-Erträgnissen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, so weit dessen Renten oder Nutzungen für öffentliche Zwecke oder zum Privat-Vortheile der Gemeinde-Angehörigen verwendet werden, in der Art berechnet, dass die Heimath-Gebühr in keinem Falle das Zehnfache des Betrages übersteigen darf, welcher sich bei Theilung der Summe jener Erträgnisse durch die Zahl der zur Antheilnahme berechtigten Familien ergiebt.

Für Ausländer können, so weit nicht Staats-Verträge entgegenstehen, die für Inländer festgesetzten Beträge bis zum Doppelten erhöht werden.

Die Erhebung einer Heimath-Gebühr ist nur zulässig, wenn ein Tarif festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zuständig zur Feststellung dieses Tarifs ist der Gemeinderath, für dessen Beschluss die Genehmigung der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungs-Behörde erforderlich ist.

Ergeben sich an den Grundlagen der Berechnung wesentliche Aenderungen, welche eine nachhaltige Minderung der Heimath-Gebühren zur Folge hätten, so kann die vorgesetzte Behörde eine Revision des Tarifs anordnen.

Dem Gemeinderathe steht es frei, die tarifmässigen Gebühren ganz oder theilweise zu erlassen oder Fristen-Zahlungen zu gestatten, in welchem letzteren Falle das Heimathrecht mit Bezahlung der ersten Rate erworben wird.

Wenn in einer Gemeinde die eventuelle Antheilnahme an Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten bei Feststellung des Tarifs in Anschlag gekommen ist, so hat ein verhältnissmässiger Theil der Heimath-Gebühr in die Kassen der betreffenden Stiftungen oder Anstalten zu fliessen.

Angehörige des Bayerischen Staats, welche nach zehnjährigem Aufenthalte in der Gemeinde das Heimathrecht erwerben, sind von Entrichtung der Heimath-Gebühr befreit, wenn sie während voller zehn Jahre ununterbrochen in dieser Gemeinde als Dienstboten, Gewerbs-Gehilfen, Fabrikarbeiter oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Art. 31. Der aus dem Heimathrechte in einer Pfälzischen Gemeinde fliessende Anspruch auf den Mitgenuss an Gemeinde-Anstalten und auf die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde- und lokalen Stiftungs-Vermögens bemisst sich nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung und nach dem örtlichen Herkommen.

II. Von der Verehelichung.

Voraussetzungen der Verehelichung.

Art. 32. Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen.

Art. 33. Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein im gegenwärtigen Gesetze begründetes Hinderniss bestehe.

Eine im Widerspruche mit dieser Bestimmung eingegangene Ehe ist so lange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, dass die Ehe von einem Manne, welcher ausserhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst ausserhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist. — Absatz 2. in vorstehender Fassung abgeändert durch Gesetz v. 23. Februar 1872.

Art. 34. Die Ausstellung des Zeugnisses ist bedingt:

1. durch den Nachweis, dass der Verehelichung des Mannes die Militär-Dienstpflicht nicht hindernd im Wege steht;*)

*) Gesetz vom 30. Januar 1868 über die Wehr-Verfassung:

Art. 4. Die Dienstzeit im stehenden Heere dauert sechs Jahre und zwar drei Jahre in der aktiven Armee und drei Jahre in der Reserve.

2. durch die nach Vorschrift des Art. 35. gepflogenen Erhebungen über das Nichtvorhandensein zivilrechtlicher Ehehindernisse; *)
3. durch Beibringung der nach bestehenden Dienstes-Vorschriften erforderlichen dienstlichen Bewilligung, falls der Mann eine im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung verwendete Person ist, deren Anstellung dem Staats-Oberhaupte oder einer Staats-Behörde zusteht; **)
4. durch Beibringung der Auswanderungs-Bewilligung, falls die Braut eine Ausländerin, und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist;
5. durch das Nichtbestehen eines in Art. 36. begründeten Einspruches.

Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und Nachweis über Alter, Stand und Heimath der Braut, so wie ihrer etwa vorhandenen Kinder beizubringen.

Einspruchsrechte.

Art. 35. Wird die Schliessung einer Ehe beabsichtigt, so ist dieses durch öffentlichen Anschlag mit dem Anfügen bekannt zu machen, dass jene Personen, welche gegen Schliessung dieser Ehe auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, ihren Einspruch binnen 10 Tagen bei der Gemeinde-Verwaltung oder bei der nach Artikel 33. zuständigen Distrikts-Verwaltungs-Behörde geltend zu machen haben.

Diese Bekanntmachung ist zu erlassen und während 10 Tagen öffentlich anzuheften.

1. von der Verwaltung jener Gemeinde, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben;

Art. 5. Die Dienstzeit in der Landwehr, in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heere tritt, dauert fünf Jahre.

Art. 30. Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienst in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, darf ohne Erlaubniss der Militär-Behörde zur Verehelichung nicht zugelassen werden.

Alle übrigen Wehr-Pflichtigen sind im Frieden an der Verehelichnng nicht gehindert, ohne jedoch daraus oder aus der erlangten Anstellung in einem öffentlichen Amte einen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.

*) Aus dem Kommissions-Berichte: Die Untersuchung der Frage, ob der Verehelichung bestimmter Brautleute aus den diesrheinischen Landestheilen zivilrechtliche Hindernisse im Wege stehen, ist Aufgabe des zuständigen Zivilgerichtes.

Als zuständiges Zivilgericht erscheint dasjenige Stadtgericht oder Landgericht, vor welchem die betreffende Person bisher ihr Domizil hatte.

Die gerichtliche Bestätigung, dass zivilrechtliche Hindernisse nicht vorliegen, hat sich nicht auf die Erklärung zu beschränken, dass der Verehelichung eines Mannes mit einer Frauensperson überhaupt kein Hinderniss im Wege stehe, in der Bestätigung ist vielmehr bestimmt anzugeben, dass der Verehelichung des in Frage stehenden Mannes mit der in Frage stehenden Braut kein zivilrechtliches Hinderniss entgegen sei.

Als zivilrechtliche Hindernisse erscheinen auch die von der Staats-Gesetzgebung anerkannten kirchenrechtlichen Hindernisse, weshalb auch die Beantwortung der Frage, ob Hindernisse letzterer Art gegeben sind, dem zuständigen Gerichte überlassen werden muss.

Die Verwaltungs-Behörde soll sich mit Forschungen über das Vorhandensein solcher kirchenrechtlichen Hindernisse nicht befassen, soll vielmehr jeder Recherche nach anerkannten kirchenrechtlichen oder zivilrechtlichen Hindernissen überhoben bleiben, wenn nur die gerichtliche Bestätigung vorliegt, dass gegen die vorhabliche Verehelichung bestimmter Personen ein zivilrechtliches Hinderniss nicht besteht.

**) Diese Bestimmungen sind in Preussen und den meisten Bundesstaaten geltend. — Vergl. hierüber Anmerkung zu §. 2.

2. wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jener der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

Die Gemeinde-Verwaltung hat auf der Bekanntmachungs-Urkunde zu bestätigen, dass Letztere während 10 Tagen in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder ausserhalb Bayerns*) erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote geltenden Vorschriften.

Wenn ein Betheiligter innerhalb der gesetzlichen Frist einen auf zivilrechtliche Bestimmungen sich gründenden Einspruch erhebt und binnen 10 Tagen nach Abgabe der desfallsigen Erklärung nachweist, dass dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist, so hat die Distrikts-Verwaltungs-Behörde das in Art. 33. vorgeschriebene Zeugniss so lange zu versagen, bis durch Beibringung eines Bescheides des zuständigen Gerichtes die legale Beseitigung des erhobenen Einspruches nachgewiesen wird.

Wurde innerhalb der gesetzlichen Frist zwar kein Einspruch erhoben, ist es aber amtsbekannt oder aus bestimmten Gründen wahrscheinlich, dass gleichwohl der beabsichtigten Ehe ein zivilrechtliches Verbot hindernd im Wege steht, so hat die Distrikts-Verwaltungs-Behörde binnen längstens 3 Tagen nach Empfang der Bekanntmachungs-Urkunde zu verfügen, dass durch Bestätigung des Stadt- oder Landgerichtes, in dessen Bezirk die zunächst von jenem Ehe-Verbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat, das Nichtvorhandensein oder die legale Beseitigung des in Frage stehenden Ehe-Hindernisses nachgewiesen werde und hat bis zur Beibringung dieses Nachweises das in Art. 33. vorgeschriebene Zeugniss zu verweigern.

Art. 36. Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichung-Zeugnisses Einspruch erheben:

1. wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüssung noch über Nachlass der Strafe auszuweisen vermag;
2. wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet;
3. wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armen-Unterstützung beansprucht oder erhalten hat;
4. wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeinde-Kasse oder Armenkasse seiner Heimath-Gemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet;
5. wenn und so lange derselbe unter Kuratel steht.

Die Geltendmachung des Einspruchs-Rechtes steht in Land-Gemeinden dem Gemeinde-Ausschusse zu. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist der Magistrat befugt, das Nichtvorhandensein gesetzlicher Einspruchsgründe anzuerkennen, wenn dieses vollständig nachgewiesen oder amtsbekannt ist.

In zweifelhaften Fällen, so wie bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes haben die Gemeinde-Bevollmächtigten zu beschliessen, ob Einspruch erhoben werden soll.

Hat der Mann eine angewiesene Heimath, so steht die Erhebung des Einspruches dem Fiskalate jenes Regierungs-Bezirkes zu, in welchem die angewiesene Heimath-Gemeinde liegt.

Art. 37. Wenn der Gesuchsteller nicht durch eine von der Verwaltung seiner Heimath-Gemeinde ausgefertigte schriftliche Erklärung sofort nachweist, dass ein im Art. 36. gegründetes Einspruchsrecht nicht besteht, oder nicht geltend gemacht werden will, so hat die Distrikts-Verwaltungs-Behörde an die Heimath-

*) Die Worte „ausserhalb Bayerns“ sind durch Gesetz v. 23. Februar 1872 eingefügt worden.
Die frühere Fassung war „des Auslandes zu“.

Gemeinde von dem Gesuche Mittheilung zu machen, unter der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch binnen ausschliessender Frist von 14 Tagen zu erheben.

Ist der Magistrat der Heimath-Gemeinde zugleich die Distrikts-Verwaltungs-Behörde und ist die Zuständigkeit der Gemeinde-Bevollmächtigten nach Art. 36. Abs. II. begründet, so wird das Gesuch mit obiger Aufforderung sofort den Gemeinde-Bevollmächtigten zugestellt.

Die Mittheilung und Aufforderung ergeht an das Kreisfiskalat von Amtswegen, wenn der Gesuchsteller eine angewiesene Heimath hat.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit des erhobenen Einspruches entscheidet die Distrikts-Verwaltungs-Behörde.

Von der getroffenen Entscheidung ist den Betheiligten Kenntniss zu geben.

Die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses darf erst dann erfolgen, wenn der Beschluss, welcher einen auf Grund von Art. 36. erhobenen Einspruch zurückweist, die Rechtskraft beschritten hat.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Pfalz.

Art. 38. Beabsichtigt ein in den Landestheilen diesseits des Rheins heimathberechtigter Mann in der Pfalz eine Ehe zu schliessen, so darf diese nur dann geschlossen werden, wenn das im Art. 33. vorgeschriebene Zeugniss beigebracht ist.

Will ein in der Pfalz heimathberechtigter Mann in den Landestheilen diesseits des Rheins eine Ehe schliessen, so darf die Verehelichung nur erfolgen auf Grund eines von der Distrikts-Verwaltungs-Behörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine wirkliche oder angewiesene Heimath hat, ausgestellten Zeugnisses, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzlich begründetes Hinderniss bestehe.

Die Ausstellung dieses Zeugnisses ist bedingt:

1. durch die Beibringung der im Art. 34. Abs. I. Ziff. 1., 3. und 4. vorgeschriebenen Nachweise und durch Ertheilung der auf Grund des Art. 34. Abs. II. geforderten Aufschlüsse;
2. durch den Nachweis, dass die im Art. 63. des in der Pfalz geltenden Zivil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Aufgebote vorgenommen worden sind, dass in deren Folge kein Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschliessung erfolgt oder der erhobene Einspruch rechtsgültig beseitigt worden und dass seit Vornahme jener Aufgebote noch kein Jahr verflossen ist;
3. durch den Nachweis, dass bei der beabsichtigten Verehelichung den Bestimmungen der Art. 144.—164. des genannten Zivil-Gesetzbuches nicht zuwidergehandelt wird.

Ist den vorstehenden Voraussetzungen Genüge geleistet, so darf die Aufstellung des Verehelichungs-Zeugnisses nicht verweigert werden.

Verehelichung von Ausländern.

Art. 39. Ausländer, welche auf bayerischem Gebiete, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schliessen wollen, haben der Distrikts-Verwaltungs-Behörde des Ortes, an welchem die Eheschliessung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, dass nach den im Heimathlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschliessung zulässig ist, und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimathlande selbst erfolgt wäre.

Ist dieser Nachweis geliefert, so hat die Distrikts-Verwaltungs-Behörde ein Zeugniss auszustellen, dass der Eheschliessung kein Hinderniss im Wege stehe.

Beschwerderecht.

Art. 40. Gegen die Beschlüsse der Distrikts-Verwaltungs-Behörde können die Betheiligten innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat, — vorbehaltlich

dessen, was in dem Gesetze über den obersten Verwaltungs-Gerichtshof bestimmt werden wird.

Als Betheiligte sind zu erachten:

1. Derjenige, dem die Ausstellung des Zeugnisses verweigert wird;
2. die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden oder des Fiskus, wenn ein auf Grund des Art. 36. von ihnen erhobener Einspruch zurückgewiesen wurde;
3. diejenigen Privat-Personen, deren auf Grund des Art. 35. erhobener Einspruch keine Berücksichtigung fand.

Straf-Bestimmungen.

Art. 41. Angehörige der rechtsrheinischen Landestheile werden, wenn sie ausserhalb Bayerns eine Ehe schliessen, ohne vorher das im Art. 33. vorgeschriebene Zeugniss erhalten zu haben, mit Geld bis zu funfzig Thalern oder mit Haft bis zu dreissig Tagen bestraft.

Die Verjährung dieser Strafe beginnt von dem Tage, an welchem die ausserhalb Bayerns Getrauten ihren Wohnsitz in Bayern genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens das vorgeschriebene Zeugniss erwirkt, oder die Ehe wieder aufgelöst worden ist. — Ges. v. 23. Februar 1872.

Art. 42. An Stelle des Artikels 42. des Gesetzes vom 16. April 1868. treten nach dem Gesetz vom 23. Februar 1872. die Bestimmungen des Art. 18. des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern vom 26. Dezember 1871. betreffend. *)

*) Diese lauten:

Art. 18. An Geld bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten werden Geistliche und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen in den rechtsrheinischen Landestheilen bestraft, wenn sie eine Trauung vornehmen, ehe das für den Abschluss der betreffenden Ehe gesetzlich erforderliche distriktspolizeiliche Zeugniss beigebracht war.

Derselben Strafe unterliegen Zivilstands-Beamte der Pfalz:

1) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne dass die zu deren Gültigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Grosseltern oder des Familienraths gegeben war;
2) wenn sie der Vorschrift des Art. 157. des Zivil-Gesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Grosseltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklären, ohne dass diese Ansuchen stattgefunden haben;
3) wenn sie vor Ablauf der im Art. 228. des Zivil-Gesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiraths-Urkunde einer schon verheirathet gewesenen Frau aufnehmen;
4) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Ehe-Verkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne dass eine Befreiung hiervon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Ehe-Verkündigungen und dem Heiraths-Abschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn sie eine Ehe trotz bestehenden Einspruchs für geschlossen erklären;
5) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, ohne hierbei die durch den Art. 165. des Zivil-Gesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;
6) wenn sie eine Ehe für geschlossen erklären, bezüglich welcher sie nach den Bestimmungen des Art. 165. des Zivil-Gesetzbuches nicht zuständig sind;
7) wenn sie in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiraths-Urkunde keine Erwähnung gethan haben;
8) wenn sie die Ehe eines Wehrpflichtigen oder einer Militär-Person als geschlossen erklären, bevor die für die Eingehung dieser Ehe vorgeschriebene Erlaubniss der Militär-Behörde beigebracht war;
9) wenn sie eine Ehe, deren Abschluss gesetzlich nur auf Grund eines distrikts-

Nach der Bekanntmachung vom 31. Mai 1863. — No. 25. des Reg.-Bl. — ist aut Grund eines Uebereinkommens für vorkommende Verheirathungen zwischen Königlich Bayerischen und Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staats-Angehörigen das Recht zur Vornahme der Trauung dahin festgestellt worden, dass bei ungemischt protestantischen Ehen in beiden Ländern solches dem Pfarrer des zukünftigen Wohnorts der Brautleute zustehe, es jedoch den letzteren unbenommen bleiben soll, sich mit Einwilligung des hiernach berechtigten Pfarrers, welche gegen Erlegung der herkömmlichen Gebühren nicht zu verweigern ist, von einem anderen Pfarrer trauen zu lassen.

Hierbei verbleibt es auch fernerhin, dagegen ist durch die Bekanntmachung vom 6. Juni 1873. — No. 37. des Reg.-Bl. — ausserdem bestimmt worden:

„Der die Trauung in solchen Fällen vornehmende Pfarrer darf nicht eher zur Trauung schreiten, als bis

1. „ein Zeugniss von dem ausländischen Pfarrer über vorschriftsmässig vollzogene Proklamation und“
2. „insofern der Bräutigam in Bayern diesseits des Rheins seine Heimath hat, auch ein Zeugniss von der zuständigen Bayerischen Distrikts-Verwaltungs-Behörde beigebracht worden ist, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung kein gesetzlich begründetes Hinderniss bestehe.“

Den Brautleuten gemischter und ungemischt katholischer Konfession, sowie überhaupt anderen Glaubensgenossen steht überdies die Wahl frei, die Trauung in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollziehen zu lassen.

III. Vom Aufenthalte.

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 9:

Art. 43. hat zu lauten:

Gegen Angehörige des Bayerischen oder eines anderen Deutschen Bundesstaates sind Aufenthalts-Beschränknngen auf Grund des §. 3. Abs. I. des Reichs-Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. *) nur nach Massgabe des Art. 45. Ziff. 5., 6. und 9., dann Art. 46—49. zulässig.

Auch Ausländern ist vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln zugelassenen Beschränkungen der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staats-Angehörigkeit und Heimath genügend ausweisen und ihrem Aufenthalte ein sonstiges gesetzliches Hinderniss nicht im Wege steht.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimath angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthaltes wie Inländer zu behandeln.

Art. 44. Wer sich in einer fremden Gemeinde aufhält, hat binnen 8 Tagen nach der Ankunft hievon der Orts-Polizei-Behörde, in München der Königl. Polizei-Direktion nach Massgabe der oberpolizeilichen oder ortspolizeilichen Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift, welche auf die in Art. 48. bezeichneten Personen keine Anwendung findet, wird an Geld bis zu 10 Fl. bestraft.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Orts-Polizei-Behörde taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkasse-Beiträgen gesetzlich

polizeilichen Zeugnisses erfolgen darf, für geschlossen erklären, ehe das vorgeschriebene Zeugniss beigebracht war;

10) wenn Zivilstands-Urkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben wurden.

In den Fällen des Art. 24. des Gesetzes vom 2. Mai 1868. über die Schliessung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religions-Gesellschaft angehörenden Personen ist statt der daselbst angedrohten Strafe auf Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniss bis zu drei Monaten zu erkennen.

Die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Straf-Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den erwähnten Handlungen nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

*) Siehe dieses oben.

verpflichteten Personen erst dann behändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrages nachgewiesen haben.

Die Königl. Polizei-Direktion München ist verpflichtet, von denjenigen nach Abs. I. ihr erstatteten Anzeigen wenigstens einmal wöchentlich dem Magistrate vollständige Mittheilung zu machen.

Zulässigkeit der Ausweisung.

Art. 45. Unter Vorbehalt der Vorschrift des Art. 21. kann durch die zuständige Polizei-Behörde der Aufenthalt in einer fremden Gemeinde nach Massgabe folgender Bestimmungen verboten werden:

1. Personen, welche nicht binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung genügenden Nachweis über ihre Heimath-Berechtigung liefern, kann der Aufenthalt für so lange untersagt werden, als jener Nachweis nicht geliefert wird;

2. Personen, welche von der Gemeinde Armen-Unterstützung beanspruchen oder erhalten, können auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung für die Dauer von 3 Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn sie nicht während der zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre in der Gemeinde Abgaben für Armenzwecke bezahlt oder Gemeindedienste geleistet haben, und wenn seit dem Tage, an welchem sie zuletzt Armen-Unterstützung beansprucht oder erhalten haben, noch nicht volle 6 Monate verflossen sind.

 Will die ausgewiesene Person vor Ablauf von drei Jahren ihren Aufenthalt wieder in der Gemeinde nehmen, so hat sie den Besitz zureichender Unterhaltsmittel darzuthun.

 Die gesetzliche Verbindlichkeit der Aufenthalts-Gemeinde, in Krankheitsfällen oder in sonstigen Fällen dringender Noth die unentbehrliche Hilfe zu leisten, wird durch gegenwärtige Bestimmung nicht aufgehoben.

3. Personen, welche mit ihren der Aufenthalts-Gemeinde schuldigen Abgaben länger als ein Jahr, vom Verfall-Termine an gerechnet, im Rückstande bleiben, können auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung ausgewiesen werden, sind jedoch nach erfolgter Zahlung des schuldigen Betrages zur Rückkehr befugt;

4. Personen, welche sich in einer Gemeinde aufhalten, um daselbst Dienst oder Arbeit zu suchen, können aus der Gemeinde, wenn sie innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist weder ein ständiges Unterkommen oder eine ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung finden, noch den Besitz hinreichender Unterhaltsmittel darzuthun vermögen, für die Dauer von 3 Monaten weggewiesen werden, sind jedoch schon früher zur Rückkehr befugt, wenn für sie ein solches Unterkommen oder eine solche Beschäftigung gefunden ist.

 Auf Personen, welche in der Gemeinde einen selbstständigen Gewerbe-Betrieb angemeldet und innerhalb der ihnen gewährten angemessenen Frist wirklich begonnen haben, ist vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 10:

Die Bestimmungen in Art. 45. Ziffer 5. und 6. erhalten folgende Fassung:

Art. 10. 5) Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als fünf Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten oder wegen Feld- oder Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettelns, Gaukelei oder gewerbsmässiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

6. Personen, welche wegen einer im Gemeinde-Bezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149. Abs. I. des Polizei-Strafgesetzbuches oder nach §. 284. bis 286. des Straf-Gesetzbuches für das Deutsche

Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach §. 360. Ziff. 14. dieses Strafgesetzbuches, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeinde-Bezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106. oder 155. des Polizei-Strafgesetzbuches oder Art. 10. des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, verurtheilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urtheils bis zum Ablaufe eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzuges für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

7. Weibspersonen, welche offenkundig mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und die Gelegenheit hierzu auf öffentlicher Strasse aufsuchen, dann jene Personen, welche offenkundig an dem Erträgnisse des unzüchtigen Gewerbes Antheil haben, können für die Dauer von zwei Jahren aus der Gemeinde weggewiesen werden.

8. Ist im Gemeinde-Bezirke die öffentliche Sicherheit durch eine Handlung gestört worden, zu deren Unterdrückung das Aufgebot der bewaffneten Macht erfolgte oder gesetzlich zulässig war, so können Personen, welche an der Sicherheitsstörung oder an den Vorbereitungen hiezu Theil genommen oder hiezu aufgefordert haben — unbeschadet der Strafverfolgung — für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden.

Die Erlassung eines solchen Aufenthalts-Verbotes ist aber nur statthaft, so lange die Ruhestörung dauert oder deren Wiederholung zu befürchten ist.

Eben so können Personen, welche einer Betheiligung an den Ruhestörungen dringend verdächtig sind, innerhalb desselben Zeitraumes und für die gleiche Zeitdauer ausgewiesen werden, wenn sie weder ständigen Arbeits-Verdienst noch ausreichende Unterhaltsmittel haben.

9. Studirende oder Zöglinge einer Unterrichts-Anstalt, welche zur Strafe entlassen worden oder ohne Vorwissen ihrer Eltern oder Vormünder ausgetreten sind, dann entwichene oder entlassene Lehrlinge können binnen 3 Monaten nach der Entfernung von der Anstalt oder Lehre für die Dauer eines Jahres aus der Gemeinde weggewiesen werden, wenn die Familie, welcher sie angehören, nicht in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz hat.

10. Minderjährige Personen, welche sich ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder in einer fremden Gemeinde aufhalten, können auf Antrag des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ausgewiesen werden.

Blödsinnige oder Geisteskranke, welche sich der Obhut jener Personen, welchen ihre Bewachung obliegt, entzogen haben, können diesen Personen oder deren Bevollmächtigten übergeben oder an die Gemeinde-Behörde des Wohnsitzes der gedachten Personen abgeliefert werden.

Art. 46. Die Ausweisung erstreckt sich — vorbehaltlich ihrer zivilrechtlichen Folgen — nur auf diejenigen Personen, gegen welche ein gesetzlicher Ausweisunggrund vorliegt.

Art. 47. Das Aufenthalts-Verbot kann auch auf benachbarte Gemeinde-Bezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zweckes der Ausweisung zu befürchten wäre.

Ist in einem Bezirke das Standrecht verkündigt, so kann die auf Grund des Art. 45. verfügte Ausweisung einer Person, welche in keiner Gemeinde des Verwaltungs-Bezirkes Bürgerrecht oder Heimathrecht besitzt, auf diesen ganzen Bezirk ausgedehnt werden.

Art. 48. Angehörige des Bayerischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimathrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Art. 49. In den Fällen des Art. 45. Ziff. 2. und 3. kann eine Ausweisung

nur auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung erfolgen, und muss dieselbe von der Polizei-Behörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

In allen übrigen Fällen kann das Aufenthalts-Verbot auf Antrag der Gemeinde-Verwaltung oder von Amtswegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, dass die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

Gesetz v. 23. Februar 1872. Art. 11:

Art. 50. hat zu lauten:

Die zuständige Polizei-Behörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45. der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthalts-Verbotes auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Ausserdem ist das Staats-Ministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiete zu verweisen.

Endlich hat die Staats-Regierung das Recht, die Aufenthalts-Befugniss von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen Bayerische Staats-Angehörige rücksichtlich ihres Aufenthaltes im Heimathlande jener Ausländer unterworfen sind.

Zuständigkeit.

Art. 51. Zuständig zur Erlassung eines Aufenthalts-Verbots auf Grund des Art. 45. und zur Wegweisung aus dem Königreiche auf Grund des Art. 50. Abs. III. ist in erster Instanz die Distrikts-Polizei-Behörde jener Gemeinde, aus welcher zunächst eine Person ausgewiesen werden soll, in München die Kgl. Polizei-Direktion.

Beschwerderecht.

Art. 52. Beschwerden gegen die Beschlüsse erster Instanz werden von der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach kollegialer Berathung in zweiter, und vom Staats-Ministerium des Innern in letzter Instanz entschieden, vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungs-Gerichtshofes bestimmen wird.

Zur Beschwerde-Führung sind berechtiget:

1. die Personen, deren Aufenthalt in Frage ist;
2. die Gemeinde-Verwaltungen, deren Antrag auf Ausweisung einer Person abgelehnt wurde.

Die Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und haben, wenn ein sofortiger Vollzug des Ausweisungs-Beschlusses im öffentlichen Interesse geboten erscheint, keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerden können bei der ersten Instanz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Alle durch Erlassung eines Aufenthalts-Verbotes hervorgerufenen Verhandlungen sind von der Tax- und Stempelpflicht befreit.

(Folgt §. 53. „Schlussbestimmungen“ dessen Inhalt hier ohne Interesse ist.)

Buchdruckerei der Spenerschen Zeitung (H. Gordan) in Berlin.

Verzeichniss

der im

Verlage der Reichs-Gesetze von Fr. Kortkampf in Berlin

(S. W. Zimmerstrasse 97)

erschienenen

Gesetze, Verordnungen etc.

des

Deutschen Reiches und Preussens.

Berlin 1874.

Druck von Th. Haberlandt, Zwirngraben 1.

Vorbemerkung.

Vielfache Anfragen und Wünsche, die bezüglich eines vollständigen Verzeichnisses der bei uns herausgegebenen Gesetze an uns gelangten, geben Anlass, aus dem vorbereiteten ausführlichen Verlags-Verzeichniss den Theil vorweg zu veröffentlichen, welcher die oben genannten Materien umfasst.

Die Reichs-Gesetze sind in den beiden Sammlungen

a. mit Erläuterungen,

b. Text mit Anmerkungen, (nur Text oder Text mit Einleitungen und Anmerkungen bez. Text mit Allegaten)

systematisch, ihrem Inhalte entsprechend, nach Massgabe des Artikel 4., Ziffer 1.—17. der Verfassung des Deutschen Reiches geordnet.

Die Preussischen Gesetze sind nach der Zeit des Erscheinens ebenfalls in zwei Abtheilungen

a. mit Erläuterungen,

b. Text mit Anmerkungen

zusammengestellt.

Da die einfache Titelabschrift nur in seltenen Fällen genügen dürfte, ein Urtheil über den Werth eines Kommentars zu geben, so sind bei den Ausgaben „mit Erläuterungen“ hier und da Urtheile der Presse, und bei den Ausgaben „Text mit Anmerkungen“, ausführlichere Angaben über den Inhalt beigefügt.

Für Ergänzung und Vervollständigung aller Sammlungen wird fortwährend Sorge getragen.

Die Gesetze sind direkt von uns und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Bei Bestellungen genügt Angabe der dem Titel jeden Bandes vorgedruckten Nummer. Die Nummern der älteren Verzeichnisse sind jetzt ungültig geworden.

Berlin, im Dezember 1873.

Fr. Kortkampf.
Verlag der Reichs-Gesetze.

I. Einzeln-Ausgaben von Gesetzen des Deutschen Reiches.

A. Ausgaben mit Erläuterungen.

Format gross Lexikon-Oktav, lateinische Schrift. Die mit einem * bezeichneten Ausgaben werden auch gebunden geliefert.

Verfassungs- und Organisations-Gesetze.

*Bd. 1. **Verfassung des Deutschen Reiches.** Gesetz v. 16. April 1871. Historisch, juridisch und pragmatisch dargestellt von Dr. jur. A. Koller. Unter der Presse. (Preis für 30—36 Bgn. 9—12 Mark, 3—4 Thlr.).

Die Arbeit giebt eine sehr umfassende Entstehungs-Geschichte der R.-V.; sie geht zurück bis auf die Gründung des Deutschen Bundes, die Bewegung von 1848., verbreitet sich eingehend über die Verhandlungen betr. den Verf.-Entwurf im 1. Nordd. Reichstage — Febr. bis April 1867 — schildert die Verhandlungen in Versailles vom Nov. 1870 über den Beitritt der südd. Staaten, die diesen folgenden Berathungen des Reichstags und der Einzeln-Landtage unter theilweiser wörtlicher Wiedergabe der betr. Verhandlungen und Aktenstücke. Von hohem Werthe sind die Abhandlungen des Verfassers über die staatsrechtliche und allgemeine Bedeutung der einzelnen Verfassungs-Bestimmungen.

Bd. 1 a. **Verfassung des Norddeutschen Bundes.** Gesetz vom 26. Juli 1867. In vergleichender Zusammenstellung mit dem Entwurf. 1867. 4. Aufl. Geh. 0,30 Mark — 3 Sgr.

*Bd. 2. **Wahl-Gesetz für den Deutschen Reichstag** vom 31. Mai 1869. Mit Reglement vom 28. Mai 1870 und den späteren Verordnungen. Aus den Materialien erläutert v. Beutner, Königl. Preuss. Reg.-Rath a. D. — 2. vervollständ. Ausgabe. 1874. Geh. 1,20 Mark — 12 Sgr., geb. 1,80 Mark — 18 Sgr.

*Bd. 3. **Das Recht der Deutschen Reichs-Beamten.** Gesetz v. 31. März 1873. Aus den Materialien und der Reichs- und Landes-Gesetzgebung erläutert von Herm. Kanngiesser, Kgl. Appell.-Gerichts-Rath, Mitgl. d. Reichstags u. d. Preuss. Landt. 1874. Geh. 9 Mark — 3 Thlr. Geb. 10,50 Mark — 3½ Thlr.

Der Herr Verfasser, welcher vom ersten Einbringen des Entwurfs, 1870 an, lebhaften Antheil an dem Zustandekommen des Gesetzes nahm, sagt in der Einleitung zu seiner Arbeit u. A.: „Die Verhandlungen des Reichstages liefern der Auslegung des Gesetzes nur für eine kleine Zahl von Paragraphen, welche Gegenstand einer Debatte geworden sind, eine Ausbeute. Die Kommission hatte im Drange der Zeit einen schriftlichen Bericht nicht erstattet, und ihre Protokolle enthalten fast ausnahmslos nur die Anträge und Beschlüsse, nicht aber deren Begründung. Selbst mit Einschluss der Motive der Regierung ist daher das zur Auslegung des vielfach abgeänderten

Gesetzes verfügbare urkundliche Material ein sehr beschränktes, ein Kommentar desselben ein fühlbares Bedürfniss. Diese Erwägung, in Verbindung damit, dass der Verfasser an der Neugestaltung des Gesetzes einigen Antheil hatte, bestimmten ihn, dem Wunsche des Verlegers zu entsprechen, und die Erläuterung des Gesetzes zu übernehmen."

In den Erläuterungen wird zunächst die Entstehungs-Geschichte der einzelnen Paragraphen gegeben und dabei der Gesammt-Inhalt der das Beamtenrecht berührenden Reichs-Gesetze eingehend berücksichtigt. Von den Landes-Gesetzgebungen ist diejenige Preussens in grösserem Umfange herangezogen und auf die der anderen Staaten überall da Bezug genommen, wo deren Anordnungen den Einblick in die Tragweite und den Zweck der knapp gehaltenen Vorschriften des Reichs - Gesetzes erleichtern. Die besonderen Bestimmungen für Elsass-Lothringen sind ausführlich berücksichtigt. — Eingehende Erörterungen des Verf. finden sich namentlich in Bezug auf gesetzmässigen Gehorsam und Verantwortlichkeit der Beamten. Ein Anhang enthält den Wortlaut der hingehörigen anderen Reichs-Gesetze.

Bd. 4. **Die Kautionen der (Bundes-) Reichs-Beamten.** Gesetz v. 2. Juni 1869. Nebst den dazu ergangenen Ausführungs-Bestimmungen und den bezügl. Paragraphen des Gesetzes betr.: Rechts-Verhältniss der Reichs-Beamten. Mit Einleitung. 3. vervollst. Aufl. 1874. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Die Arbeit bietet neben den Gesetzen die Bundes-Präsidial-Verordnungen v. 29. Juni, 16. Juli und 28. Juli 1869, 5. Juli 1871 und 27. Febr. 1872, die Preuss. Zirk.-Verf. v. 10. Febr., 15. April und 5. Mai 1871. und die späteren ergänzenden Verordnungen, sowie diejenigen, welche für Elsass-Lothringen ergangen sind.

Bd. 5. **Die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes.** Gesetz vom 27. Juni 1873. Erläutert von W. Jungermann, Reg.-Rath a. D. 1874. Kart. etwa 1,50 Mark — 15 Sgr. (Unter der Presse.)

Die bedeutende Tragweite dieses Gesetzes liess es angemessen erscheinen, einen besonderen, dem Archiv des Deutschen Reiches entnommenen Abdruck desselben zu veranstalten.

Tit. I. Staatsbürger-, Heimaths- u. Armenrecht, Gewerbewesen*).

*I. Bd. 1. **Heimaths- und Staatsbürgerrecht des Deutschen Reiches.** Sammlung aller bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 1874. Geh. 5 Mark — $1^2/_3$ Thlr., geb. 6 Mark, 2 Thlr.

Inhalt: 1. Gesetz über Erwerbung u. Verlust der Bundes- u. Staats-Angehörigkeit; v. 1. Juni 1870.; — 2. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung; v. 13. Mai 1870.; — 3. Gesetz über die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande; v. 4. Mai 1870.; — 4. Gesetz über die Freizügigkeit; v. 1. Nov. 1867.; — 5. Gesetz über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen zur Eheschliessung; v. 4. Mai 1868.; — 6. Gesetz über Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869.; — 7. Gesetz über

*) Zu diesem Titel gehört aus dem I. Theil des Verlags-Verzeichnisses **Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes über den Entwurf einer Gewerbe-Ordnung.** Besonderer Abdruck aus den amtlichen stenographischen Berichten. Mit Genehmigung des Präsidiums veranstaltet. 1869. 8⁰. Geh. 6 Mark — 2 Thlr.

das Passwesen v. 12. Oktbr. 1867. — Anhang. Dienst-Instruktion für Konsuln. — Baierische Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt.

*I. Bd. 2. (17.) **Das Armenrecht des Deutschen Reiches.** Reichs-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz v. 6. Juni 1870. Aus den gesammten amtlichen Materialien ausführlich erläutert. Mit allen Einführungs-Gesetzen und dem Text der Ges., betr. Freizügigkeit, Erwerb u. Verlust der Staats-Angehörigkeit, sowie der Gothaer Konvention v. 15. Juli 1851. Bearb. von Reg.-Rath a. D. Beutner u. G. Herrfurth. 1872. Geh. 6 Mark — 2 Thlr.; geb. 7 Mark — $2^1/_3$ Thlr.

„Nat.-Ztg." No. 123. v. 13. März 1872. „Die Brauchbarkeit der Kortkampf'schen Ausgaben der Reichs-Gesetze ist durch die amtlichen Empfehlungen und Einführungen*) hinreichend dargethan. Die Materialien der Gesetze sind nirgends so vollständig zusammengesetzt, was für das vorliegende Gesetz schon durch den Titel des Buches erwiesen ist. Die Bearbeitung des reichen Materials wird kaum nach irgend einer Richtung im Stiche lassen und das Sachregister ist für den Gebrauch geradezu mustergültig aufgestellt."

*I. Bd. 3. **Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche.** Handbuch für den praktischen Gebrauch. Bearb. v. L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath, Mitgl. des Reichstags u. des Hauses der Abgeordneten. 1874. Geh. 10 Mark — $3^1/_3$ Thlr.; geb. $11{,}_{50}$ Mark — $3^5/_6$ Thlr.

Diese neue Bearbeitung der Gewerbe-Ordnung stellt sich die Aufgabe, die richtige Anwendung jeder einzelnen Vorschrift zu erleichtern und zu gewährleisten durch Nachweis der Entwickelung aus den Quellen, der bisherigen Auslegung und Handhabung, Bezugnahme auf gleichartige Rechts-Ordnungen, sowie Einfügung dessen, was die Reichs-Gesetzgebung selbst bisher in verwandten Gebieten ergänzend und fortbauend geschaffen hat.

Das Werk zerfällt in drei Theile.

Der I. Theil bildet das eigentliche Handbuch der zu behandelnden Reichs-Gesetze. Der II. Theil ist den allgem. Ausführungs-Verordn. der grösseren Einzelstaaten gewidmet (Königreiche, Grossherzogthümer, einschl. Braunschweig), während diejenigen der kleineren Staaten im I. Theile geeigneten Ortes berücksichtigt sind. Der III. Theil dient zur Wiedergabe der zu einzelnen Paragraphen der G.-O. ergangenen Vollzugs-Bestimmungen und will der Anwendung im praktischen Leben Vorschub leisten durch Mittheilung von Beispielen (Formularen), die erfahrungsmässig sich bewährt haben.

Das Werk dürfte nach Anlage und Durchführung geeignet befunden werden als Handbuch für die Gewerbetreibenden wie für die Behörden in ganz Deutschland.

*I. Bd. 4. **Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund (das Deutsche Reich)** vom 21. Juni 1869. Mit sämmtlichen vom Bundeskanzler-Amt und den Einzelstaaten erlassenen Ausführungs-Verordnungen, Instruktionen u. Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister. Aus den amtlichen Materialien ausführlich erläutert von Dr. jur. A. Koller. 2. Aufl. 1870. Geh. 6 Mark — 2 Thlr.; geb. $7{,}_{50}$ Mark — $2^1/_2$ Thlr.

A. d. Jurist. Wochenschr. 1873. No. 24.:„Ich halte es deshalb für Pflicht, unsere Leser, insbesondere aus Süddeutschland, auf dieses Werk aufmerksam zu machen, das noch lange nicht so bekannt ist, als es verdiente. — Eine Probe der Behandlungsweise des Verfassers mag folgendes Bruchstück des Kommentars geben:

Zuerst wird der Text des Gesetzes selbst mitgetheilt, und zwar in doppelter Schrift, je nachdem dasselbe auf dem ursprünglichen Entwurfe, oder

*) Die vorstehende Bearbeitung ist von vielen Regierungen den Behörden amtlich zur Anschaffung empfohlen und demgemäss vielfach eingeführt worden

auf späteren Zusätzen beruht. Hieran reihen sich dann folgende Bemerkungen . . ." (folgt Abdruck eines §. nebst Erläuterungen.)

U. A. hat das Kgl. Württembergische Ministerium des Innern die Koller'sche Gewerbe-Ordnung amtlich empfohlen.

*I. Bd. 5. **Gesetze und Verordnungen betr. den Gast- und Schankwirthschafts-** Betrieb im Deutschen Reiche. Nach amtlichen Quellen bearb. v. G. Herrfurth. 1872. Kart. 4 Mark — 1⅓ Thlr.; geb. 5 Mark — 1⅔ Thlr.

Inhalt: 1. Theil. Formelles Recht: Allgem. Bestimmungen d. Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869., Betrieb d. Schankgewerbes betr. — Allgem. Erfordernisse. — Betrieb d. Gast-Schankwirthschaft u. d. Kleinhandels m. Branntwein oder Spiritus. — 2. Theil. Formelle Behandlung: Verfahren b. Versagung u. Untersagung d. Gewerbe-Betriebes. — Verfahren b. Entziehung d. Konzession. — Stempelfreiheit d. Verhandlungen. — Administratives Verfahren b. Gewerbe-Steuer-Kontraventionen. — 3. Theil. Strafbestimmungen. — 4. Theil. Anhang: Ausführungs-Gesetze, Verordnungen etc. d. einzelnen Bundesstaaten. Verordnungen etc. betr. gewisse Lustbarkeiten, von Gast- und Schankwirthen veranstaltet.

Diese Arbeit ist von einer grossen Anzahl der hohen Deutschen Regierungen amtlich empfohlen. Eines der neueren Urtheile über dieselbe — Gruchot, Beiträge, N. F. IV. 3. 4. — lautet:

„. Hier ist ein Werk gegeben, welches in klarer und erschöpfender Darstellung die Schank-Gesetzgebung behandelt und ganz besonders geeignet ist, Allen, denen Amt u. Beruf die Handhabung dieses Zweiges der Gesetzgebung im Dienste des Staates auferlegt, sowie auch denen ein bewährtes Handbuch zu sein, welche in ihrer bürgerlichen Stellung mit den bezüglichen Bestimmungen sich vertraut zu machen haben. Die äussere Ausstattung des Buches ist sehr lobenswerth."

*I. Bd. 6. **Der Betrieb der Medizinal- und verwandten Gewerbe nach der Gesetzgebung** des Deutschen Reiches und Preussens. — Mit Benutzung des Werkes „Die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche von L. Jacobi" bearbeitet von einem praktischen Juristen. 1874. Geh. etwa 2,50 Mark — 25 Sgr., geb. 3,50 Mark — 1⅙ Thlr. (Unter der Presse.)

Dies Handbuch giebt in übersichtlichster Form die Gesetze u. s. w. welche für die Gestattung, Ausübung, Einschränkung und Untersagung des Betriebes der Medizinal-Gewerbe: Heilkunde, Zahn- und Thier-Heilkunde, Betrieb der Apotheker etc. ergangen sind, und liefert im Anschluss daran die Vorschriften für Heilgehülfen und Hebammen, den Handel mit Giften und den Gewerbe-Betrieb der Kammerjäger.

I. Bd. 7. **Betrieb des See- und Flussschiffer-Gewerbes nach der Reichs-Gesetzgebung.** Mit Benutzung des Werkes: „Die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche, von L. Jacobi dargestellt. 1874. Geh. etwa 1,50 Mark — 15 Sgr., geb. 2,25 Mark — 22½ Sgr. (Unter der Presse.)

Tit. II. Zoll-, Handels- und Reichssteuer-Gesetzgebung.

*II. Bd. 1. **Gesetze, betr. die Besteuerung des Braumalzes.** Gesetz v. 4. Juli 1868., und **des Branntweins**, Gesetz v. 8. Juli 1868., nebst dem Vertrage, betr. die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Grossherzogthums Hessen v. 9. April 1868., und den Gesetzen v. 8. Juli 1868., betr. die subsidiarische Haftung der Brennerei- und Brauerei-Unternehmer für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalz- und Branntwein-Steuergesetze durch Verwalter, Gewerbs-

Gehülfen und Hausgenossen. Aus den Materialien erläutert. 1869. Geh. 1,20 Mark — 12 Sgr.; geb. 1,75 Mark — 17½ Sgr.

II. Bd. 2. **Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer.** Vom 31. Mai 1872. Nebst den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Bestimmungen. Mit ausführlichen Erläuterungen. — (Vorbereitet.)

*II. Bd. 3. **Wechselstempel-Steuer im (Nord-)Deutschen Reiche (Bunde).** Gesetz v. 10. Juni 1869. Mit Ausführungs-Verordnungen und einer übersichtlichen Tabelle: Tarif zur Wechselstempelsteuer für 13 Valuten und Währungen. — Aus den Materialien erläutert von Beutner, Königl. Preuss. Reg.-Rath a. D. 1870. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.; geb. 1,25 Mark — 12½ Sgr.

Stempelsteuer für Inhaber-Papiere mit Prämien. S. u. Tit. I. Bd. 3. — Zollgesetze s. in Abtheilung II.)

Tit. III. Mass-, Gewichts- u. Münzwesen; Ausgabe v. Papiergeld.

III. Bd. 1. **Mass- und Gewichts-Ordnung** für das Deutsche Reich. Gesetz v. 17. August 1868. und **Eich-Ordnung,** Gesetz v. 16. Juli 1869. Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet. 2. von einem höheren Beamten des Handels-Minist. vervollständigte Auflage. 1872. Kart. 2,40 Mark — 24 Sgr.

Inhalt: Mass- und Gewichts-Ordnung; — Auszug aus dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission v. 30. April 1861. — Tabellen, enthaltend Verhältnisszahlen des alten Masses und Gewichts zu dem neuen; — Bekanntmachung, betr. Einrichtung einer Normal-Eichungs-Kommission v. 16. Febr. 1869; — Eich-Ordnung; — Einführung in ganz Deutschland; — Bekanntmachungen des Reichskanzlers; — Erlasse der Normal-Eichungs-Kommission.

Bd. 1a. 2. Theil. **Nachträge zur ersten Auflage von 1869.**, enthaltend die seit deren Erscheinen erlassenen wichtigsten Ausführungs-Bestimmungen zur Mass- und Gewichts- und zur Eich-Ordnung. 1872. 1 Mark — 10 Sgr.

III. Bd. 2. **Münzwesen des Deutschen Reiches.** Wird enthalten **Ausprägung von Reichs-Goldmünzen.** Gesetz v. 4. Dezember 1871. und **Münz-Gesetz** v. 9. Juli 1873. sowie die **zu erwartenden Gesetze über Ausgabe von Banknoten** und Regelung des Bankwesens. Mit Vollzugs-Vorschriften und Münzvergleichungs-Tabellen. (In Vorbereitung.)

III. Bd. 3. **Die Ausgabe von Banknoten und von Papiergeld und die Inhaber-**Papiere mit Prämien. Gesetze v. 27. März und 16. Juni 1870. und vom 8. Juni 1871. Mit Erläuterungen von einem Mitgliede des Reichstages. 1872. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

„Obgleich diese Gesetze ihrem Inhalte nach unseren Lesern bekannt sind, so können wir doch nicht unterlassen, ihre Aufmerksamkeit auf die denselben beigegebenen werthvollen Anmerkungen zu lenken, welche aus der Feder eines der hervorragendsten Mitglieder des Reichstages und einer bekannten Autorität auf dem Gebiete des Handelsrechtes stammen.“ . . . (Folgt Inhalts-Angabe). „Mit einem Worte, diese Ausgabe der betr. Reichs-Gesetze dürfte als ein die Materie erschöpfender Kommentar für jeden Finanzmann unentbehrlich sein.“ (Zeitschr. f. Kapital u. Rente. IX. 1872. S. 308.)

Tit. IV. Allgemeine Bestimmungen über Bankwesen.

Gesetz betr. Ausgabe von Banknoten. S. unter Tit. III. Bd. 3.

Tit. V. Erfindungs-Patente.

Patent-Gesetzgebung des Deutschen Reiches s. in Abtheil. 2.

Tit. VI. Schutz des geistigen Eigenthums.

*VI. Bd. 1. **Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen** und dramatischen Werken. Gesetz v. 11. Juni 1870. Mit den Verträgen zum Schutz des geistigen Eigenthums zwischen Deutschland und Italien, der Schweiz, England, Frankreich und Belgien. Bearbeitet von Dr. W. Endemann, Prof. und Appell.-Ger.-Rath zu Jena, Mitgl. d. Reichst. 1871. Geh. 4,50 Mark — $1^1/_2$ Thlr.; geb. 5,25 Mark — $1^3/_4$ Thlr.

Tit. VII. Schutz des See-Handels, der See-Schifffahrt und ihrer Flagge; Konsularwesen.

VII. Bd. 1. **Nationalität der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniss zur** Führung der Bundes-Flagge. Gesetz und Verordnung vom 25. Oktober 1867. mit Gesetz vom 28. Juni und Bekanntmachung vom 13. November 1873., betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrtei-Schiffe. Mit Erläuterungen von Th. Lesse, Justizrath, Mitglied des Reichstags. 2. Ausgabe. (Vorbereitet.) 1874. Kart. etwa 1 Mark — 10 Sgr.

*VII. Bd. 2. **Konsular-Gesetzgebung des Deutschen Reiches.** Bearbeitet von Prof. Dr. Hänel, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten. 1874. Geh. etwa 3 Mark — 1 Thlr.; geb. 4 Mark — $1^1/_3$ Thlr. (Unter der Presse.)

Inhalt: Einleitung. — Gesetz betr. Organisation von Bundes-Konsulaten und Amtsrechte und Pflichten der Bundes-Konsuln, vom 8. November 1867. — Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches nebst Ergänzungen dazu. — Gesetz betr. Gebühren und Kosten bei den Konsulaten vom 1. Juli 1872, mit Gebührentarif. — Gesetz betr. Gerichtsbarkeit der Konsuln vom 29. Juni 1865. Gesetze betr. Nationalität etc. und betr. Registrirung der Kauffahrteischiffe. Seemanns-Ordnung.

Tit. VIII. Eisenbahnwesen, Herstellung von Land- und Wasserstrassen.

*VIII. Bd. 1. **Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.** Bekanntmachungen vom 10. Juni 1870. und 22. Dezember 1871. Erläutert von Theodor Levin, Direkt.-Sekr. d. Leipz.-Dresd. Eisenb., Kgl. Preuss. Trib.-Refer. a. D. 1872. Kart. 2,50 Mark — 25 Sgr.; geb. 3,50 Mark — $1^1/_6$ Thlr.

Die täglich sich mehrenden Klagen des Publikums gegen die Eisenbahnen finden zum Theil in den ungerechten und gesetzlich nicht zu begründenden Forderungen desselben, zum weit grössern Theile aber auch in einer, Unkenntniss und dem mangelhaften Verständniss des Reglements entspringenden, Unterschätzung seiner Rechte Veranlassung. Die gegenwärtige Arbeit ist bemüht, zur Gleichgestaltung der bezüglichen Verwaltungs-Grundsätze auf Seiten der Eisenbahnen in eben demselben Masse, wie zur Aufklärung des Publikums über dessen Befugnisse — und dadurch zum bessern Einvernehmen zwischen beiden Theilen beizutragen.

Eine grosse Anzahl von Bahn-Verwaltuugen hat diese Bearbeitung für den amtlichen Gebrauch eingeführt.

(Ges. betr. Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes s. u. Verf.-u. Org.-Ges. Bd. 5.)

Tit. IX. Binnenländischer Flösserei- und Schifffahrts-Betrieb, Fluss- und Wasser-Zölle.

Gesetze von allgemeiner Bedeutung z. Z. nicht ergangen.

Tit. X. Post- und Telegraphenwesen.

(**Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Postwesen. — Gesetzgebung etc. betr. Telegraphenwesen.** Vorbereitet.)

Tit. XI. Gewährung von Rechtshilfe.

*XI. Bd. 1. **Gewährung der Rechtshilfe.** Gesetz v. 21. Juni 1869. (Mit abgedruckt: Gesetz betr. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom gleichen Tage.) Aus den Materialien erläutert v. Beutner, Königl. Preuss. Reg.-Rath. a. D. 1870. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.; geb. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Tit. XII. Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

(Notariats-Ordnung, noch nicht ergangen.)

Tit. XIII. Obligationen-, Straf-, Handels- und Wechselrecht; gerichtliches Verfahren.

Subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers etc. und desgl. des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalz- und Branntwein-Steuergesetze durch Verwalter etc. vgl. unter Titel II. Bd. 1. dieser Abtheilung.

Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes. Gesetz v. 21. Juni 1869. S. oben unter Titel XI. Bd. 1. d. Abthl.

***Gesetz, betr. Aufhebung der Schuldhaft**; v. 29. Mai 1869. Von Justizrath Lesse, Mitgl. d. Reichstags. Geh. 1,25 Mk. — 12½ Sgr., geb. 1,75, Mk. — 17½ Sgr.

*XIII. Bd. 1. **Privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.** Gesetz v. 4. Juli 1868. Aus den Materialien erläutert von einem praktischen Juristen. 1869. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr., geb. 1,50 Mark — 15 Sgr.

*XIII. Bd. 2. **Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.** Gesetz v. 12. Juni 1869. Mit Instruktion betr. Gebühren. 1869. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr., geb. 1,25 Mark — 12½ Sgr.

*XIII. Bd. 3. **Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürn**berger Wechsel-Novellen und des Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundes-Gesetze. Gesetz v. 5. Juni 1869. Mit Erläuterungen zum Einführungs-Gesetz von Dr. jur. A. Koller. Mit dem Wortlaut der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen, des Handels-Gesetzbuchs ergänzt durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 über Aktien-Gesellschaften etc. etc. der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1873, den Einführungs-Gesetzen der Einzelstaaten, den besonderen Bestimmungen für Elsass-Lothringen und den Entscheidungen des Reichs-Oberhandels-Gerichts. 2. vervollständigte Ausgabe. 1874. Geh. 4 Mark — 1½ Thlr.; geb. 5 Mark — 1⅔ Thlr.

Um möglichen Missdeutungen vorzubeugen, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass dieser Band Erläuterungen nur zu dem Einführungs-Gesetz enthält. — Im Uebrigen zeichnet sich derselbe aus durch sorgfältige Zusammenstellung aller bezüglichen ergänzenden Gesetze, sowie einer nach den Artikeln des Handels-Gesetzbuchs, der Wechsel-Ordnung und des Aktien-Ge-

setzes geordneten Sammlung der Entscheidungen des Oberhandels-Gerichts und der für Elsass-Lothringen noch geltenden Bestimmungen des Code Napoléon.

*XIII.Bd.4. **Die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften.** Gesetz vom 11. Juni 1870. Erläutert von Prof. Dr. W. Endemann, Ober-Appell.-Ger.-Rath, Mitglied des Reichstags. 1870. Geh. 1,25 Mark — 12½ Sgr.; geb. 2 Mark — 20 Sgr.

„Diese der Feder eines der hervorragendsten Mitglieder des Reichstages und anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Handelsrechts entstammende Arbeit wird besonderer Beachtung empfohlen.“ (Zschr. f. Rechtspfl. XX. 4.)

Inhaber-Papiere mit Prämien. Ges. v. 8. Juni 1871. vgl. u. Tit. III. Bd. 3.

XIII.Bd.5. **Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Bergwerken,** Eisenbahnen, Fabriken u. s. w. vorgekommenen Tödtungen und Körper-Verletzungen. Gesetz vom 7. Juni 1871. Ausführlich erläutert von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Reichstags u. d. Hauses der Abgeordneten. 1874. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

*XIII.Bd.6. (15.) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Vom 15. Mai 1871. Unter Benutzung der amtlichen Materialien, der Verhandlungen des Reichstags und der Reichstags-Kommissionen, sowie unter Vergleichung mit den bisherigen Partikular-Rechten. Bearbeitet von Dr. Friedrich Meyer, Justizrath zu Thorn, Mitglied des Reichstags. 2. Ausgabe. 1871. Geh. 6 Mark — 2 Thlr.; geb. 7 Mark — 2⅓ Thlr.

Nat.-Ztg. 209. vom 5. Mai 1870. „Wir können heute konstatiren, dass eine in jeder Weise empfehlenswerthe, mit grossem Fleisse und besonderer Klarheit durchgeführte Arbeit vorliegt. Es ist bekannt, welchen Antheil der Verf. als Mitglied des Reichstags gerade an den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches hat, welche den grossen politischen Fortschritt desselben gegen den bisherigen Zustand des Strafrechts in Deutschland, und namentlich in Preussen darstellen. Gerade die Interpretation dieser Materien (der eigentlich politischen Vergehen und Verbrechen) bildet denn auch einen besonders werthvollen Theil der Arbeit. Der Verf. vertritt hier überall mit ebenso grosser Entschiedenheit als Klarheit die Forderungen des verfassungsmässigen Rechtsstaates gegenüber einer geistlosen, sich an den Buchstaben haftenden Jurisprudenz, wie sie leider im Pr. Ob. Tr. eine Zeit lang ihre Stätte gefunden hatte. Diese Emanzipation von der bisherigen spezifisch Pr. Jurisprudenz, wo die Anlehnung an letztere nicht darum am Platze ist, weil das neue Gesetzbuch unmittelbar sich an das alte Preussische angeschlossen hat, und die volle Berücksichtigung der Deutschen Gesetzgebungen, insbesondere auch der Süddeutschen, stellen die Meyer'sche Arbeit auf den rechten Boden. Der Verf. hebt sehr klar hervor, wie nur dadurch verhütet werden kann, dass uns der Gewinn der Strafrechtseinheit nicht wieder verloren gehe.“

Tit. XIV. Militairwesen des Reiches und Kriegs-Marine.

Nach bevorstehendem Erlass eines Reichs-Militair-Gesetzes und einer Militair-Strafprozess-Ordnung wird diese Gruppe ausser dem bereits erschienenen Bd. 3. Thl. 1. folgende Gesetze umfassen:

XIV.Bd.1. **Gesetze, betr. Organisation der Deutschen Land- und Seemacht.**

XIV.Bd.2. **Verwaltungs-Gesetze für die Deutsche Land- und Seemacht.**

XIV.Bd.3. Theil I. **Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.** Aus den Materialien erläutert. 1869. Geh. 1,50 Mark — 15 Sgr.; geb. 2,25 Mark — 22½ Sgr.

Inhalt: Gesetz v. 25. Juni 1868. — Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht. — Servis-Tarif. — Klassen-Eintheilung der Orte. — Instruktion v. 31. Dezember 1868.

XIV.Bd.4. Theil II. **Gesetz über die Kriegsleistungen.** Vom 13. Juni 1873. Bearb. von einem Mitgliede des Reichstages. (In Vorbereitung.)

XIV.Bd.5. **Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.** Gesetz v. 21. Dezember 1871. (Vorbereitet.)

XIV.Bd.6. **Militair-Strafgesetzgebung.**

Inhalt: Militair-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872. — Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnungen für Heer und Marine vom 31. Oktober und bezw. 23. November 1872. — Verordnungen über Ehrengerichte. — Bestimmungen betr. Vollzug der Freiheitsstrafen etc. (Vorbereitet.)

XIV.Bd.7. **Militair-Strafgerichts-Ordnung.**

XIV. Bd.8. **Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.** Gesetz v. 27. Juni 1871. Mit allen dazu ergangenen Vollzugs-Bestimmungen und den älteren in Kraft gebliebenen Vorschriften. (Vorbereitet.)

Tit. XV. Massregeln der Medizinal- und Veterinair-Polizei.

Massregeln zur Verhütung der Rinderpest. Gesetz v. 7. April 1869 mit der revidirten Instruktion v. 9. Juni 1873., durch Anmerkungen erläutert von Gerlach, Geh. Med.-Rath, Prof. u. Dir. der Thierarznei-Schule zu Berlin. 2. Ausg. 1874. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Tit. XVI. Presse und Vereinswesen.

Zu diesem Titel seien folgende materiell hinzugehörende, sonst der Abtheilung-Verhandlungen des Reichstags etc. unterstellte Werke erwähnt:

Für und wider die Jesuiten. Th. I. Stenogr. Berichte etc. über Besetzung des Botschafterpostens in Rom und die Petitionen für und wider die Jesuiten. Gr. 8. 1,25 Mk. — 12½ Sgr. Th. II. Kommissionsber., betr. Petitionen für und wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland. Erstattet von Prof. Dr. Gneist. Gr. 8. 1,25 Mk. — 12½ Sgr. Th. III. Stenogr. Bericht etc. über den Gesetzentwurf betr. Beschränkung des Aufenthaltsrechts der Mitglieder des Ordens der Gesellschaft Jesu im Deutschen Reiche. Mit Actenstücken. Gr. 8. 3 Mark — 1 Thlr.

B. Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Format, wenn nicht anders angegeben, klein Oktav; Deutsche Schrift.

Verfassungs- und Organisations-Gesetze.

(1.) **Verfassung des Norddeutschen Bundes.** Ges. v. 24. Juni 8167. mit Verordnung, betr. den Diensteid der unmittelbaren Bundes-Beamten vom 3. Dezember 1867. 12⁰. — 1868. 0,20 Mark — 2 Sgr.
Dieselbe, mit Vertrag betr. Fortdauer des Zollvereins v. 8. Juli 1867. 12⁰. 1871. geh. 0,25 Mark; — 2½ Sgr.

1. **Verfassung des Deutschen Reiches.** Ges. v. 16. April 1871. Unter Berücksichtigung der Bündniß-Verträge, der Reichs-Gesetzgebung und der

für Elsaß-Lothringen ergangenen Gesetze bearbeitet von H. Biester, Geh. exped. Sekretär im Reichskanzler-Amte. — 2. Aufl. 1874. 1,25 Mark — 12½ Sgr.

1a. **Verfassung des Deutschen Reiches** v. 16. April 1871. Nebst den mit Baden, Württemberg und Baiern abgeschlossenen Verträgen, den bezüglichen Schluß-Protokollen und dem Ges. betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Mit Sachregister. 9. Aufl. 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

1b. (41.) **Friedens-Vertrag** zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871. Mit dem Präliminar-Frieden und den Schluß-Protokollen (Deutsch u. Französisch), nebst Gesetz, betr. Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871. 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

1c. (27.) **Wahl-Gesetz für den Deutschen Reichstag** vom 31. Mai 1869. Mit allen dazu ergangenen Reglements und den Bestimmungen für die Südd. Staaten und Elsaß-Lothringen. 7. Aufl. 1874. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

— Mit Reglement vom 23. Mai 1870. 4.—6. Aufl. 12⁰. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

☞ Obige Ausgabe mit Reglements ist von verschiedenen hohen Regierungen amtlich eingeführt. ☜

2. **Die Rechts-Verhältnisse der Reichs-Beamten.** Gesetz vom 31. März 1873. Mit den Gesetzen betr. die Kautionen der Reichs-Beamten vom 2. Juni 1869., die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen vom 27. Juni 1873. Durch Anmerkungen erläutert von O. Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Königl. Landrath, Mitgl. des Reichstags. 1873. Geh. 2 Mark — 20 Sgr.; kart. 2,25 Mark — 22½ Sgr.; geb. 2,75 Mark — 27½ Sgr.

„Die Arbeit verfolgt einen rein praktischen Zweck: sie will insbesondere die aus dem Preußischen Staats- in den Deutschen Reichsdienst übergetretenen Beamten in möglichst handlicher und übersichtlicher Gestalt in die wesentlich veränderte Rechtslage einführen. Es ist daher in knappster Form das Wesentliche auch aus den hier in Betracht kommenden anderweiten Gesetzen und Vorschriften gegeben; dagegen hat die Kritik nur in soweit Raum gefunden, als es sich um die Auslegung einer oder der anderen Vorschrift handelt. Ebenso sind die Materialien des Reichs-Beamten-Gesetzes nicht in ihrer Vollständigkeit, sondern nur da wiedergegeben, wo sie zur Klarstellung des Sinnes nicht entbehrt werden können. Die einschlagende Preuß. Gesetzgebung endlich war in zwiefacher Beziehung zu berücksichtigen, es waren die Veränderungen darzuthun und diejenigen Gesetze ꝛc. anzuführen, die neben dem Reichs-Gesetz Geltung behalten haben. Als Anhang sind der Vollständigkeit wegen die im Titel genannten Gesetze beigefügt."

3. **Die Kautionen der Reichs-(Bundes-)Beamten.** Gesetz vom 2. Juni 1869 und Verordnung, betr. Kautionen der bei den Verwaltungen des Post-, Telegraphen- und Aichungswesens angestellten Beamten, vom 29. Juni 1869; Verordnungen, betr. Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunal-Auflagen im ganzen Bundesgebiet v. 22. Dezember 1868. und v. 23. September 1869. 1869. 12⁰. 0,20 Mark — 2 Sgr.

Titel I. Heimaths- und Staatsbürgerrecht, Gewerbe-Gesetzgebung.

Tit. I. 1. **Heimath-Gesetze des Deutschen Reiches.** Mit Allegaten. 2. Aufl. 1870. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Inhalt: Gesetze, betr. Erwerb und Verlust der Bundes- und Staats-Angehörig-

keit v. 1. Juni 1870., Freizügigkeit v. 1. November 1867., Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870., Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870., Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung v. 4. Mai 1868., Beurkundung des Personenstandes v. Bundes-Angehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870., Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869., Paßwesen v. 12. Oktober 1867., Staatsangehörigkeits-Vertrag v. 22. Februar 1868. und Auslieferungs-Vertrag v. 16. Juni 1852. mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

I. 1a. **Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Deutschen** Reiche und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, betr. Staatsangehörigkeit Einwandernder v. 22. Februar 1868., nebst Vertrag, betr. Auslieferung flüchtiger Verbrecher v. 16. Juni 1852. Gesetze betr. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868., Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869., Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes v. 21. Juni 1869. 1869. Geh. 0,20 Mark — 2 Sgr.

Abdrücke der Ges. betr. Freizügigkeit siehe noch u. Tit. XIV. Nr. 6b. betr. Paßwesen unter Nr. VII. 2.

I. 2. **Reichs-Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz** v. 6. Juni 1870. mit dem Preuß. Ausführungs-Gesetz v. 8. März 1871. und der Instruktion des Ministers des Innern v. 10. April 1871. 1871. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, Gesetz v. 27. Dezember 1872., siehe bei Seemanns-Ordn. Tit. XIII. Hft. 10.

I. 3. **Betrieb der stehenden Gewerbe** (Nothgewerbe-Gesetz). Mit Erläuterungen v. einem höheren Beamten des Handels-Ministeriums. 3. Aufl. 12⁰. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.

Inhalt: Gesetz v. 8. Juli 1868. Instruktion des Preuß. Handels-Ministers dazu v. 24. Juni 1868. Anhang, die in Kraft gebliebenen Bestimmungen der wichtigsten früheren Gesetze und Verordnungen Preußens: a. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845., b. Verordnung v. 9. Februar 1849., c. Gesetz v. 15. Mai 1854.

Dieses sehr sorgfältig bearbeitete Heftchen verdient noch heute, ungeachtet der Regelung des Gewerbewesens durch Gesetz v. 21. Juni 1869., alle Beachtung wegen der zahlreichen darin enthaltenen Vorschriften des durch genanntes Reichs-Gesetz nicht aufgehobenen Preußischen Rechts.

I. 4. **Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich** (den Nordd. Bund) v. 21. Juni 1869. Mit den Preußischen Anweisungen zur Ausführung derselben, den Bekanntmachungen des Bundeskanzlers, betr. Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen und einer Uebersicht der älteren, für Preußen in Kraft gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen. Gr. 8⁰ und 12⁰. 12. Aufl. 1870. 1 Mark — 10 Sgr.

I. 4a. **Gewerbe-Ordnung.** Nur Text. 14. Aufl. Gr. 8⁰ u. 12⁰. 0,50 Mark — 5 Sgr.

I. 5a. **Bekanntmachung, betr. Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute** auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. Septbr. 1869. Mit der Bekanntmachung vom 30. Mai 1870., Anordnung über das Prüfungs-Verfahren und die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen betr. 1870. 3. Aufl. 1870. Geh. gr. 8⁰. 0,60 Mark — 6 Sgr.

I. 6. **Bekanntmachung, betr. Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.** Vom 25. Septbr. 1869. Geh. 8⁰. 1870, 2. Aufl. 1870. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

I. 7.—I. 9. Gesetze ꝛc. für bestimmte Klassen von Gewerbetreibenden; in Vorbereitg.

*I. 10. **Anlage, Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln,** nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten. Mit 3 Kupfertafeln. 3. völlig umgearbeitete und erheblich vermehrte Auflage. 1874. Geh. etwa 4 Mark — 1⅓ Thlr., geb. 5 Mark — 1⅔ Thlr. (Unter der Presse.)

Die dritte nach allen Seiten hin vervollständigte Auflage handelt von der Konzessionspflicht, dem Verfahren für Gesuche um Genehmigung, deren Ertheilung oder Versagung, der Aufstellung, Anlage und dem Betrieb von Dampfkesseln, den strafrechtlichen Folgen der Außerachtlassung der betr. gesetzlichen Vorschriften, und der Haftpflicht der Unternehmer. Neben der Reichs-Gesetzgebung haben insbesondere die bezüglichen Bestimmungen für Preußen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Darmstadt, Weimar, beide Mecklenburg und Braunschweig eingehend Berücksichtigung gefunden, während von den übrigen partikularrechtlichen Anordnungen eine allgemeine Uebersicht gegeben ist. Durch Beigaben, wie: Beschreibung und bildliche Darstellung der amtlichen Kontrol-Manometer, — Darstellung des Wesens und der Wirksamkeit der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine. — Normativ-Bestimmungen für Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine, — Vorschriften für Kesselwärter, — Formulare zum Dampfkessel-Revisionsbuch, zu Konzessions-Gesuchen, — Revisions-Befunden ꝛc. wird der Werth des Werkes erheblich erhöht sein. — Die früheren Auflagen waren vielfach amtlich eingeführt.

10a. **Bekanntmachung des Reichskanzlers,** betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871. 1871. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

*I. 11. **Fabrik-Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten.** Handbuch für den praktischen Gebrauch von Beamten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bearbeitet von L. Jacobi, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten. 1873. 4 Mark — 1⅓ Thlr., geb. 5 Mark — 1⅔ Thlr.

Die Grundlage dieser ebenso sorgfältigen, wie nach ihrem Zwecke erschöpfenden Darstellung bilden die bezüglichen Bestimmungen der Deutschen Gewerbe-Ordnung über Anlage und Betrieb von Fabriken, Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Koalitions-Freiheit, ergänzt durch die einschlagenden Reichs-Gesetze über Lohn-Arrest, Haftpflicht, Genossenschaften, Strafrecht, sowie die Bestimmungen über Patentwesen u. s. w. Die betreffenden landesrechtlichen Vorschriften der größeren Einzelstaaten: Preußen, Sachsen, Baiern, Württemberg und Baden haben in eingehender Weise Berücksichtigung gefunden.

I. 12. **Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter.** Nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dargestellt von L. Jacobi, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Reichstages. 1873. 3. Aufl. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.; kart. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Amtliche Empfehlungen sind dem Hefte: „Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter" in reicher Menge zu Theil geworden. In einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Düsseldorf v. 16. April d. J. heißt es: „In dem Verlage von ꝛc. ꝛc. ist kürzlich eine übersichtliche Zusammenstellung der im Deutschen Reiche und in einzelnen Deutschen Bundesstaaten gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter unter dem Titel ꝛc. ꝛc. zum Preise von ꝛc. ꝛc. erschienen. Wir nehmen gern Veranlassung, das Büchlein Beamten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Anschaffung zu empfehlen.

In ähnlicher Weise ist dies Heft von fast allen Königl. Preußischen Regierungen und Landdrosteien, sowie den ꝛc. Ministerien der Einzelstaaten Behörden und Privaten empfohlen.

Das Kgl. Württembergische Ministerium des Innern schreibt unterm 16. Mai d. J. u. A.: . . . „in höherem Auftrage haben wir ergebenst mitzutheilen, daß die Zentralstelle für Gewerbe und Handel von der in Ihrem Verlage erschienenen Schrift „Rechte und Pflichten gewerblicher Arbeiter“ vorläufig die Entnahme von 100 Exemplaren eingeleitet hat und im Württembergischen Gewerbeblatt ihre Anschaffung empfehlen wird. Die von ihr bezogenen Exemplare beabsichtigt die Zentralstelle, kostenfrei den Gewerbe-Vereinen mit der Aufforderung zu überlassen, für die Verbreitung der Schrift in ihren Kreisen zu wirken ꝛc. ꝛc.“

Die Ministerien zu Braunschweig und Sachsen-Meiningen haben für die ihnen untergestellten Behörden das Werkchen zum Gebrauch angeschafft. Hunderte von Zeitungen aller politischen Richtungen: „Nordd. Allg. Zeitung“, „Kreuzzeitung“, „Nationalzeitung“, „Volkszeitung“, „Hamburger Reform“, „Neueste Nachrichten“, „Dresdener Journal“, „Reichs-Anzeiger“, „Sozial-Demokrat“, „Gewerkverein“, „Arbeiterfreund“, ꝛc. ꝛc. haben sich einstimmig lobend und empfehlend über die Schrift ausgesprochen.

Der „Bildungs-Verein“ (Zeitschrift der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung) bemerkt darüber u. A.: „Es ist dringend zu wünschen, daß sich dies Büchlein im Besitze eines jeden Arbeitgebers und Arbeitnehmers befinde. Vereine sollten es für ihre sämmtlichen Mitglieder bestellen.“

Titel II. Handels-, Zoll- und Reichssteuer-Gesetzgebung.

II. 1. **Bier- und Branntwein-Besteuerung.** Inhalt: Gesetze betr. Besteuerung des Braumalzes v. 4. Juli 1868 und Besteuerung des Branntweins v. 8. Juli 1868. — Verordnung v. 29. Juli 1868. betr. Einführung der Gesetze v. 4. und 8. Juli 1868. in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck u. Preuß. u. Hamb. Gebietstheilen. — Gesetze betr. subsidiarische Haftung a. des Brauerei-Unternehmers und b. des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalz- und Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Beide v. 8. Juli 1868. — 1868. Geh. 0,80 Mark — 8 Sgr.

II. 2. **Erhebung der Brausteuer.** Gesetz v. 31. Mai 1872. Nebst den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungs-Bestimmungen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. (In Vorbereitung.).

II. 3. **Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche.** Gesetz v. 10. Juni 1869. Mit allen Ausführungs-Verordnungen, sowie dem amtlichen Tarif für Wechselstempel-Beträge von 13 fremden Währungen und Wechselstempel-Tarifen der größeren Handelsstaaten. — 6. Aufl. 1871. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Tarife zur Deutschen Wechselstempelsteuer allein. In Plakatform zum Aufhängen. Mit den wichtigsten Bestimmungen des W.-St.-Ges. v. 10. Juni 1869. — 2. Aufl. 1870. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

(Vgl. zu diesem Titel die in Abthl. III. aufgeführten Zollvereins-Gesetze.

Titel III. Maß-, Gewichts- u. Münzwesen; Ausgabe v. Papiergeld.

III. 1. **Maß- und Gewichts-Ordnung für das Deutsche Reich.** Inhalt: Maß- und Gewichts-Ordnung v. 17. Aug. 1868.; Eichordnung vom 16. Juli 1869.; die für Gewerbetreibende wichtigsten Ausführungs-Bestimmungen des Bundeskanzlers und der Normal-Eichungs-Kommission, Maß- und Gewichts-Vergleichungs-Tabellen. — 2. Aufl. (In Vorbereitung.)

Erste Aufl. des Obigen enthaltend nur Maß- und Gewichts-Ordnung und Gesetze über vertragsmäßige Zinsen v. 14. Nov. 1867 und Aufhebung der Schuldhaft v. 29. Mai 1868. — Geh. 0,20 Mark — 2 Sgr.

III. 2. **Münzwesen des Deutschen Reiches.** Inhalt: Gesetz betr. Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, v. 4. Dezember 1871., Münz-Gesetz v. 9. Juli 1873. Mit Ausführungs-Verordnungen und mit Vergleichungs-Tabellen nach dem Feingehalt der Münzen. Durch Anmerkungen erläutert 9. Aufl. (In Vorbereitung.)

Obige beiden Hefte werden neben dem Wortlaut der betr. gesetzlichen Vorschriften und sehr wichtigen, von tüchtigen Fachmännern neu bearbeiteten Vergleichungs-Tabellen solche Anmerkungen enthalten, die den Gewerbe und Handeltreibenden die Anwendung der Gesetze erleichtern.

Ausprägung von Reichs-Goldmünzen. Gesetz vom 4. November 1871. Mit den Motiven und einer Umrechnungs-Tabelle der seitherigen deutschen und bedeutendsten außerdeutschen Währungen in die Reichs-Währung. (Von 1 Pf. bis 100,000 Mark.) — 8. Aufl. 1872. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

III. 3. **Gesetze betr. Inhaber-Papiere mit Prämien** v. 8. Juni 1871. mit Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Abstempelung der Inhaber-Papiere, nebst Angabe des Stempelbetrages aller stempelpflichtigen ausländischen Effekten und der Stempelplätze, vom 19. Juni 1871.; Vertragsmäßige Zinsen, v. 14. Novbr. 1867.; Aufhebung der Schuldhaft, v. 29. Mai 1868.; Ausgabe von Banknoten, v. 27. Mai 1870.; Ausgabe von Papiergeld, v. 16. Juni 1871. — 3. Aufl. 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

III. 4. **Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Ausgabe von** Darlehnskassenscheinen. Gesetz v. 21. Juli 1870. — Geh. 0,15 Mark — 1½ Sgr.

Titel IV. Allgemeine Bestimmungen über Bankwesen.

Gesetze betr. Inhaber-Papiere, Ausgabe von Banknoten und von Papiergeld, und Gründung von Darlehnskassen s. oben.

Titel V. Erfindungs-Patente.

Die wichtigsten Bestimmungen der Patent-Gesetzgebung der Einzelstaaten des Deutschen Reiches, insbesondere Preußens. — Mit Be nutzung des Werkes „Die Gewerbe-Gesetzgebung des Deutschen Reiches" von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath. Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt. 1874. Kart. etwa 1 Mark — 10 Sgr. (Unter der Presse.)

Die vorliegende Darstellung der Patent-Gesetzgebung will dem Mangel an einer übersichtlichen und kurzen Sammlung der wichtigsten z. Z. dem Deutschen Reiche gemeinsamen Bestimmungen, sowie der in den größeren Einzelstaaten geltenden betr. Vorschriften abhelfen; sie ist keine gelehrte Abhandlung oder tiefwissenschaftliche Kommentirung, sondern ein Handbuch für den praktischen Gebrauch der Behörden und Gewerbetreibenden.

Titel VI. Schutz des geistigen Eigenthums.

VI. 1. **Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen** Kompositionen und dramatischen Werken. Gesetz v. 11. Juni 1870. — 3. Aufl. 1870. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Titel VII. Schutz des Seehandels, der See-Schifffahrt und ihrer Flagge; Konsulatwesen.

(Vgl. zu diesem Titel Abth. III. Zollver.-Gesetze Nr. VIII.)

VII. 1. **Das Deutsche Seerecht.** Nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches

und der Einzelstaaten über Seehandel, Schifffahrt und Konsularwesen. Für den praktischen Gebrauch gesammelt und erläutert. (In Vorbereitung. — Ausführliches durch besonderen Prospekt.)

VII. 2. **Personal- und Konsulats-Gesetze.** Inhalt: Gesetze betr. Paßwesen, v. 12. Oktober 1867.; Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Berechtigung zur Führung der Bundesflagge, v. 12. Oktober 1867.; Organisation der Bundes-Konsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. November 1867.; Gerichtsbarkeit der Konsuln, v. 29. Juni 1865.; — 1868. 0,40 Mark — 4 Sgr.

Neue Auflage unter dem Titel die „Konsular-Gesetzgebung des Deutschen Reiches" in Vorbereitung.

Schiffer-Prüfungen s. u. Tit. I. Heft 5. Seemanns-Ordnung Tit. XIII. Heft 10. und ebenda: Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See.

Titel VIII. Eisenbahnwesen; Herstellung von Land- u. Wasserstraßen.

VIII. 1. **Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.** Bekanntmachungen v. 10. Juni 1870 und v. 22. Dezbr. 1871. — 8. Aufl. 1872. Kart. 0,50 Mark; — 5 Sgr.

Diese Ausgabe enthält sehr wichtige Hinweise auf die bezughabenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, des Bahn-Polizei-Reglements, des Strafgesetzbuchs und des Vereins-Zoll-Gesetzes.

VIII. 2. **Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.** Bekanntmachungen vom 3. Juni 1870. und vom 29. Dezember 1871. — 6. Aufl. 1872. Kart. 0,30 Mark — 3 Sgr.

Beide Ausgaben sind von vielen Bahn-Verwaltungen amtlich eingeführt.

Titel IX. Flößerei- und Schifffahrts-Betrieb; binnenländische Fluß- und Wasser-Zölle.

Gesetze von allgemeiner Bedeutung sind z. Z. nicht ergangen.

Titel X. Post- und Telegraphenwesen.

X. 1. **Gesetze, Reglements und Verordnungen, betr. das Postwesen im Deutschen Reiche.** Sammlung aller bezüglichen Gesetze, General-Verfügungen, Erlasse rc. nebst Gesetz über Telegraphenwesen, Porto-Tarifen für In- und Ausland, Schlußzeit-Tabelle für überseeische Briefe rc. Bearb. v. L. Obst, Post-Sekr. — 2 Thle. 2. Ausgabe. 1872. Kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Inhalt: 1. Theil. Postgesetz, Posttax-Gesetz; Posttarif und Porto-Vergünstigungen für Militairs; Gesetz und Verordnungen über Porto-Freiheiten; Posttaxe für amtliche Ausfertigungen mit Insinuations-Dokumenten portopflichtige Dienstsachen; Reglement zum Postgesetz; besondere Bestimmungen für Elsaß-Lothringen; Bestimmungen über Versendungs-Verkehr; Postdampfschiff-Verbindungen; Porto-Tabellen.

2. Theil. (Nachtrag.) General-Verfügungen v. 2. Novbr., 10. August und 27. Dezbr. 1871., sowie v. 2. Jan. 1872.; Aenderungen und Zusätze zum Posttarif und zum Regulativ über Portofreiheiten; Post-Reglement v. 30. Novbr. 1871.; Verordnungen für Elsaß und Lothringen; Ergänzungen zur Nachweisung der Portosätze; Telegraphen-Ordnung v. 21. Juni 1872. — Preis für den 2. Theil allein, geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.

X. 2. **Gesetze und Verordnungen betr. Telegraphenwesen.** (In Vorbereitung). *

*) Betr. die Rechts-Verhältnisse der Post- und Telegraphen-Beamten s. Heft 1.

Titel XI. Gewährung der Rechtshülfe.

XI. 1. **Gewährung der Rechtshülfe.** Gesetz v. 21. Juni 1869. 12⁰. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr.

Titel XII. Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

(Notariats-Ordnung noch nicht ergangen.)

Titel XIII. Obligationen-, Straf-, Handels- und Wechselrecht; gerichtliches Verfahren.

XIII. 1. **Verbindlichkeit zum Schadenersatze** für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Gesetz vom 7. Juni 1871. Bearbeitet von L. Jacobi, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Reichstags. 1874. 7. Aufl. — 0,50 Mark — 5 Sgr.

1a. — Wortlaut des Gesetzes. 0,15 Mark — 1½ Sgr.

XIII. 2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871.** I. Theil. Text des St.-G.-B. mit Hinweisen auf die analogen Bestimmungen der früheren Strafgesetzbücher von Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, den Thüringischen Staaten, Hessen, dem Code pénal; kurzen Anmerkungen, den betr. Einführungs-Gesetzen. II. Theil. Zusammenstellung der neben dem Strafgesetzbuch geltenden strafrechtlichen Bestimmungen anderer Reichs-Gesetze. Bearbeitet von Dr. Friedrich Meyer, Justizrath zu Thorn, Mitgl. des Reichstages. 3. Aufl. 1872. Beide Theile in einem Bande: kart. 2,5 Mark — 25 Sgr.

Schlußsatz einer Kritik in der „Notariats-Zeitung“ Nr. 11. S. 171: „Der Herr Verfasser hat sich in seinem dreifachen Berufe, als früherer Staatsanwalt, als nunmehriger Rechts-Anwalt und als hervorragendes Mitglied des Reichstags ganz besonders befähigt, mit den einfachsten und wirksamsten Mitteln die Ergebnisse der Rechtsanwendung nutzbar zu machen. Auch die Kunst der Anordnung, die es ermöglichte, auf knapp bemessenem Raum den ganzen gewaltigen Stoff klar und übersichtlich darzustellen, verdient die vollste Anerkennung; die Genauigkeit des äußerst praktischen Inhalts-Verzeichnisses und des ganzen Druckes läßt Nichts zu wünschen übrig. Das Werkchen muß in jeder Beziehung als ein gelungenes und fruchtbringendes bezeichnet werden.“

XIII. 3. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** v. 15. Mai 1871. Mit Einführungs-Gesetz. 18. revid. Stereot.-Aufl. 1874. Gr. 8⁰. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

XIII. 4. **Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.** Verordnung v. 23. Dezember 1871. — 1872. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Subsidiarische Haftung der Brennerei und Brauerei-Unternehmer ꝛc. s. u. Heft 19.

XIII. 5. **Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen.** Gesetz v. 12. Juni 1869. Mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Reichs- und bezw. Landes-Gesetze. 1869. 12⁰. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr.

XIII. 6. **Privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.** Gesetz v. 4. Juli 1868. 2. Aufl. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr. 3. Aufl. mit Anmerkungen in Vorbereitung.

XIII. 7. **Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung,** der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches als Bundes-Gesetze. Gesetz vom 5. Juni 1869. 12⁰. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.

Dies Heftchen enthält: Das Einf.-Ges. die bezügl. Bestimmungen des Allg. D. Handels-Gesetzbuchs, die Einführ.-Ges. zur Wechsel-Ordn. für Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin, Verordn. betr. Löschung der Seeschiffe für Bremen, Text der Wechsel-Ordnung und der Nürnberger Novellen.

XIII. 8. **Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch.** Mit erläuternden Anmerkungen. (Vorbereitet.)

XIII. 9. **Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften.** Gesetz vom 11. Juni 1870. Mit den in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs. 3. Aufl. 12°. 1870. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

XIII. 10. **Deutsche Seemanns-Ordnung.** Gesetz v. 27. Dezember 1872. 6. Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr. — kart 0,60 Mark — 6 Sgr.

Inhalt. Seemans-Ordnung. — Gesetz betr. Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute v. 27. Dezember 1872. — Verordnung betr. Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 30. Dezember 1871. — Erlaß des Kriegs-Ministers betr. Abmusterung Ersatzpflichtiger oder Beurlaubter v. 21. Februar 1873., Kosten-Tarif für Musterungs-Verhandlung, Verordnungen betr. Einrichtung von Seemanns-Aemtern in Oldenburg v. 25. Februar, in Hamburg und in Lübeck v. 26. Febr. 1873. Ferner die bezüglichen Bestimmungen des Allgem. Deutschen Handels- und des Strafgesetzbuchs.

Vorstehende Ausgabe ist amtlich empfohlen und eingeführt von den Hohen Kgl. Preuß. Regierungen in Schleswig, Stralsund und Danzig, den Hohen Großherzogl. Ministerien von Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin, sowie dem Hohen Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

Amtliche Ausgaben zu den eben angegebenen Preisen erschienen für Lübeck und Oldenburg, sowie eine nicht amtliche Ausgabe für Hamburg.

XIII. 11. Unter dieser Nummer wird erscheinen.

Die Deutschen Handels-Gesetze. Das Heft wird enthalten: Das Allgem. Deutsche Handels-Gesetzbuch mit dem Aktien-Gesetz und der Seemanns-Ordnung; das Genossenschafts-Gesetz; die bezüglichen Einführungs-Gesetze und Bestimmungen anderer Reichs- bezw. Landes-Gesetze, erläutert durch kurze Anmerkungen und die Entscheidungen des Oberhandels-Gerichts. —

Die Einzeln-Ausgaben der betr. Gesetze werden daneben fortgeführt.

Gesetz betr. Aufhebuug der Schuldhaft, vertragsmäßige Zinsen, Inhaber-Papiere mit Prämien Tit. III. Heft 1; Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns Tit. I. Heft 11. 12; Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, s. in Abth. I. S. 9.

Titel XIV. Militairwesen des Reichs und Kriegs-Marine.

XIV. 1. **Reichs-Militair-Gesetz.** (Zu erwarten.)

XIV. 2. **Militair-Verwaltungs-Gesetze.** (Vorbereitet.)

*XIV. 3. **Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reiches.** Sammlung aller bezüglichen Gesetze, Verordnungen 2c. des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten. Erläutert und bearbeitet von Solms, Justizrath und Divisions-Auditeur der 2. Garde-Infanterie-Division. Zwei Theile. 1873. Kart. 9 Mark — 3 Thlr.; in Lwdbd. 10,50 Mark — 3½ Thlr.; in Hlbfrz. mit Papier durchschossen 13 Mark — 4⅓ Thlr.

Inhalt: I. Theil. Militair-Gesetze. Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872. Militair-Strafgerichts-Ordnungen für Preußen und die Bundesstaaten, in denen die Preußischen Militair-Gesetze eingeführt sind, v. 3. April 1845., für Sachsen v. 4. u. 30. November 1867.; für Baiern v. 29. April 1869., 28. April u. 27. September 1872.; für Württemberg v. 20. Juli 1818. — Allerh. Kab.-Ordre betr. vorläufige Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Heere, v. 26. September, der Marine am Lande v. 12. Oktober, an Bord in Dienst gestellter Schiffe v. 22. November 1872. — Verordnungen (I. und II.) über Ehrengerichte, für Preußen und die betr. Bundesstaaten v. 20. Juli 1843., für Sachsen v. 4. November 1867., für Baiern v. 15. Februar 1870., für Württemberg v. 7. Februar 1858. — Formel des Fahneneides. — Kriegs-Artikel für's Heer v. 31. Oktober, die Marine v. 23. November 1872. — Disziplinar-Strafordnung für's Heer v. 31. Oktober, die Marine v. 23. November 1872. — Gesetz betr. Belagerungs-Zustand v. 4. Juni 1851., Waffengebrauch des Militairs v. 20. März 1837. — Instruktionen betr. Waffengebrauch rc. bei Unterdrückung innerer Unruhen, für Wachen bei vorläufigen Festnahmen und förmlichen Verhaftungen v. 27. Juli 1870. und für den Garnisondienst v. 9. Juni 1870. — Prisen-Reglement v. 20. Juni 1864. — Reglement betr. Anspruch auf Prisengelder und Prämien und deren Vertheilung v. 31. Dezember 1865. — Preußische Vorschriften über Heirathen der Militair-Personen. — Zirk. v. 25. September 1872. betr. Modifikationen der Preußischen Militair-Strafgerichts-Ordnung.

II. Theil. Bürgerliche Gesetze. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871. — Gesetz betr. Diebstahl von Holz und Waldprodukten v. 2. Juni 1852. — Preußische Vorschriften über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militair-Personen. — Königl. Sächsische Verordnung v. 4. Dez. 1867. betr. Gerichtsstand der Militair-Personen in bürgerlichen Rechtssachen rc.

Das Werk „Strafrecht und Strafprozeß" ist durch Erlaß des Kriegs-Ministers im Militair-Wochenblatt Nr. 38. 1872. amtlich empfohlen.

*XIV. 3a. **Verordnungen über Ehrengerichte und Bestrafung der Offiziere** wegen Zweikampfs, für Heer und Marine des Deutschen Reiches. Mit Bezugnahme auf die Strafgesetzbücher vom 15. Mai 1871. und 20. Juni 1872. und alle abändernden Bestimmungen erläutert, sowie mit Formularen versehen vom Hauptmann a. D. Solms, Justizrath und Auditeur der 2. Garde-Infanterie-Division. 1872. kart. 1,50 Mark — 15 Sgr.

*XIV 4. **Militair-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.** Mit erläuternden Anmerkungen, den bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, den Kriegs-Artikeln und Disziplinar-Strafordnungen, Vorschriften über Vollzug der Freiheitsstrafen, Beschreitung des Beschwerde-Wegs rc. rc., sowie einer alphabethisch geordneten Zusammenstellung aller strafbaren Handlungen, mit Angabe des Höchst- und Mindest-Betrages der Freiheits- und Ehrenstrafen bei jeder. 1874. (Unter der Presse.)

XIV. 4a. **Allerhöchste Kabinets-Ordre, betr. Kriegs-Artikel, Disziplinar-**Strafordnungen und Vollzug der Freiheitsstrafen für Heer und Marine des Deutschen Reiches. 2. vervollständigte Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

— Erste Aufl. Enth. nur Kriegs-Artikel u. Disziplinar-Strafordn. für das Heer. Geh. 0,30 Mark — 3 Sgr.

Diese Ausgabe, dem größeren Werke des Herrn Bearbeiters entnommen, enthält ebenfalls die bezüglichen Bestimmungen für Sachsen, Baiern und Württemberg. Vergl. dazu Nr. 3. dieser Abtheilung.

*XIV. 5. **Militär-Strafprozeß-Ordnung** (zu erwarten).

XIV. 6. **Militär-Gesetze des Norddeutschen Bundes (Reiches).** 1868. Geh. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Inhalt: Verordnung, betr. Einführung Preuß. Militair-Ges. v. 7. November 1867. Servis-Tarif und Klassifikation für sämmtliche Ortschaften des Nordd. Bundes 1867. v. 21. Dezbr. 1869. Edikt, betr. Aufhebung des Vorspanns v. 28. Oktbr. 1810. Verpflichtung Mil.-Vorspannpflichtiger und Gestellung von Reitpferden v. 10. Mai 1844. Edikt, betr. Aufhebung der Naturalfourage- und Brod-Lieferung v. 30. Oktbr. 1810. Reglement über Natural-Verpflegung v. 13. Mai 1857. Verfahren bei baulichen Anlagen ꝛc. bei Festungen v. 16. Septbr. 1828. Unterstützung bedürftigter Familien einberufener Reservisten, Ges. v. 27. Febr. 1850. Kriegsleistung und deren Vergütung, Ges. v. 11. Mai 1851. Pensionen für Invaliden und die Hinterbliebenen im Kriege Gefallener, Ges. v. 6. Juli 1865., 16. Oktbr. 1866., 9. Febr. 1867. Ges. betr. Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Novbr. 1867. Verordn. betr. Einführung des Preuß. Militairstrafrechts im ganzen Bundesgebiete, v. 29. Dezbr. 1867. Mit Zusammenstellung des in Preußen geltenden Mil.-Strafrechts, den Kriegs-Artikeln ꝛc. und allen (§. 9.) das Strafgesetz abändernden Verordn., Erlassen u. s. w. Ges. betr. Belagerungszustand v. 4. Juni 1852.

XIV. 6a. **Militär-Gesetze** (Heft 2.). Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Inhalt: Gesetze, betr. Belagerungszustand v. 4 Juli 1851; das Zivil-Prozeß-Verfahren v. 17. Juli 1870; Einstellung Freiwilliger v. 17. Juli 1870; Ausstandsbewilligung an 1jähr. Freiwillige und Reisekosten-Vergütigung v. 18. Juli 1870.

XIV. 6b. **Militär-Gesetze.** Heft 3. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Inhalt: Ges., betr. Freizügigkeit v. 1. Novbr. 1867. Gesetz, betr. Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 9. Novbr. 1867. Verordn., betr. Einführ. Preuß. Militair-Gesetze im ganzen Bundesgebiete v. 7. Novbr. 1867.

XIV. 7. **Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung der** Festungen. Ges. v. 21. Dezbr. 1871. 1872. Geh. 0,50 Mark 5 Sgr.

XIV. 8. **Kriegsleistungs-Gesetze** I. Gesetz betr. Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873. (In Vorbereitung.)

XIV. 8a. **Kriegsleistungs-Gesetze.** II. Gesetze, v. 14. 1871, betr. Ersatz von Kriegs- und Kriegsleistungen, Entschädigung der Deutschen Rhederei, Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, Gewähr an Angehörige der Reserve und Landwehr v. 22. Juni 1871. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

*XIV. 9. **Gesetze, Reglements, Instruktionen und Verordnungen betr.** Pensionirung, Unterstützung und Zivil-Versorgung der Militair-Personen aller Grade des Reichsheeres und der Kaiserl. Marine, und betr. Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. 1871. 2. Aufl. Geh. 1 Mark; — 10 Sgr.

Inhalt: Militär-Pensions-Gesetz v. 27. Juni 1871; Instruktion, betr. Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, v. 11. Oktbr. 1870. Bestimmungen der Kaiser-Wilhelm-Stiftung. I. Nachtrag. Ausführungs-Verordnung zum Militair-Pensions-Gesetz v. 18. August 1871., betr. Verfahren bei Anmeldung von Pensions- und Unterstützungs-Ansprüchen Invalider und deren Hinterbliebenen, mit Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze für jede Offizier-Charge und jedes Dienstalter im Landheer und der Kaiserl. Marine. Formulare für Pensions-Anmeldung von Offizieren; Fragebogen ꝛc. bei Ansprüchen an Staatsbeihülfe; Bekanntmachung v. 16. Juli 1871., betr. Pensions-Fortbezug verabschiedeter, im Reichs- ꝛc. Dienst verwendeter Offiziere; Allerh. Kab.-Ordre betr. Anrechnung des Feldzugs gegen Frankreich als Kriegszeit v. 16. Mai, und betr. Anrechnung der Zeit franz. Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit, v. 18. Mai 1871. — II. Nachtrag. Allerh. Erlaß betr. Reglement über die Zivil-Versorgung und Zivil-Anstellung der Militair-Personen

des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, v. 16. Juni 1867., mit den ergänzenden Bestimmungen v. 27. Juni 1867., und einer Uebersicht der durch Militair-Anwärter zu besetzenden Unterbeamtenstellen, und Formularen zu verschiedenen Scheinen. — III. Nachtrag. Erlaß v. 18. Oktober 1871., betr. Verfahren bei Bewilligungen an die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Militair-Personen der Unterklassen. Hiervon sind bis auf Weiteres einzeln zu beziehen:

Militair-Pensions-Gesetz. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Erster Nachtrag dazu. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Zweiter Nachtrag dazu. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Dritter Nachtrag dazu. Geh. 0,15 — 1½ Sgr.

Titel XV. Maßregeln der Medizinal- und Veterinär-Polizei.

XV. 1. **Maßregeln gegen die Rinderpest.** Gesetz vom 7. April 1869. Nebst der Instruktion des Bundeskanzlers v. 26. Mai 1869. und dem Allerh. Erlaß betr. die revidirte Instruktion dazu, v. 9. Juni 1873. — 2. Ausg. 1873. Vorbereitet. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

2. **Verordn., betr. Prüfung der Aerzte** rc. (S. unter Tit. I. Nr. 6.)

Titel XVI. Presse und Vereinswesen.

(S. oben S. 9.)

C. Deutsche Gesetze in Französischer Sprache.

Diese Sammlung enthält zunächst folgende amtlichen Ausgaben Deutscher Gesetze unter dem Gesammttitel:

Lois de l'Empire Allemand. (Edition Kortkampf.)

Vol. 1er. **Tarif général de l'Union des Douanes Allemandes.** Mis en vigueur le 1er Octobre 1870. Traduction verbale du texte officiel, arrangée par A. Kessler, Zollvereins-Bevollmächtigter, Ober-Zollrath. Autorisée par le Reichs-Kanzler-Amt. 3ième Edition. Gr. 8⁰. Velin. 1871. Kart. 1 Mark. — 10 Sgr.

*Vol. 2ième. **Liste officielle des marchandises ou Nomenclature explicative** concernant le Tarif général du Zollverein du 1er Octobre 1870. Traduction des textes officiels allemands suivie du texte du Tarif général et d'un double Vocabulaire par A. Kessler, Zollvereins-Bevollmächtigter, Ober-Zollrath. Autorisée par le Reichs-Kanzler-Amt. 2ième Edition. Gr. 8⁰. Velin. 1871. Geh. 8 Mark — 2 Thlr. 20 Sgr., in Lwdbd. geb. 9 Mark — 3 Thlr.

II. Einzeln-Ausgaben der Zollvereins-Gesetze.

Deutsche Ausgabe. Text mit Anmerkungen.

(Format 12⁰.)

I. **Vertrag zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg, Baden** und Hessen betr. Fortdauer des Zollvereins rc. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.

Inhalt: Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. und Ges. v. 12. Oktbr. 1867. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. — Fortdauer des Zollvereins betr., vom 8. Juli 1867. — Schifffahrts-Vertr. zwischen dem Nordd. Bunde und Italien v. 14. Oktbr. 1867. nebst Protokoll.

II. **Organisation des Zollvereins.** Eine Darstellung des Gebiets der Verfassung und der Gesetzgebung des Zollvereins nebst der Ausführungs-Anweisung zum Vereins-Zollgesetz v. 1. Juli 1869. Nach den neuesten Beschlüssen des Zollparlaments umgearbeitet von A. Schneider, Kgl. Preuß. Steuer-Insp. 2. Aufl. 1870. Geh. 1 Mark — 10 Sgr.

Inhalt: Einleitung; Zollvereins-Gebiet; Zollv.-Verfassung; Zoll- und Bundesrecht, (dazu Besteuerung des Rübenzuckers; Abgabe von Salz; Zollkartel zwischen den Zollvereins-Staaten); Handels-, Zoll- und Schifffahrts-Verträge; Steuer-Gesetzgebung; Anweisung zum Vereins-Zollgesetz.

III. **Vereins-Zollgesetz** vom 1. Juli 1869. Aus den Motiven erläutert von A. Schneider, Königl. Preuß. Ober-Steuer Kontroleur. 1869. Geh. 1 Mark — 10 Sgr.

Inhalt: Einleitung. Verkehr mit dem Vereins-Auslande; Verkehr mit dem Innern des Vereins-Gebiets; Zoll-Erhebung; Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolls; allgemeine Bestimmungen über Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf Land- und Wasserstraßen, auf Eisenbahnen und seewärts; Verkehr mit Staatsposten; Behandlung der Reisenden; der einem Werthzoll unterliegenden Waaren; Waaren-Verschluß; Niederlagen unverzollter Waaren; Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen; Kontrolen im Grenzbezirk und im Binnenlande; Haussuchungen und körperliche Visitationen; Dienststellen und amtliche Befugnisse; Geschäftsstunden; Strafbestimmungen; Schlußbestimmungen.

IV. **Zoll- und Steuer-Ordnungen** des Zollvereins. 2. revidirte und ergänzte Ausgabe. 1874. Geh. 3 Mark — 1 Thlr. (Vorbereitet.)

Inhalt: (Auszug.) Anleitung zur Anfertigung von Deklarationen für einzuführende Waaren und Vorrichtung der Waaren für Plombage-Verschluß; Tara-Vergütigung; mit Staatsfahrposten eingehende zollpflichtige Gegenstände; desgl. mit Eisenbahnen; Vorschriften über Abfertigung; Strafen; Formulare zu Ladungs-Verzeichnissen; Aenderungen des Regulativs; Begleitschein-Verkehr; Ausfertigung, Behandlung während des Transports und Erledigung; Formulare zu Begleitscheinen, Ausfertigungs- und Empfangs-Register, Deklarationen 2c.; Begleitschein-Regulativ; Allgem. Niederlage-Regulativ; Formulare; Regulativ für Privatläger; Formulare dazu; Transport-Kontrole; Verfahren bei Legitimation des Viehtransportes im Grenz-Bezirke; Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande; Formulare dazu; Kredit-Reglement, Formulare und Anweisungen dazu; Regulativ betr. fortlaufende Bauten; Wein-Großhandels-Regulativ; Neuvergütung für ausgeführten Zucker, desgl. für ausgeführte inländische Biere und Branntweine; Formulare dazu; Verzeichniß der Haupt- und Neben-Zoll- und Steuer-Aemter, mit Angabe der Dienstbefugnisse.

V. **Regulative** zum Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869. 1. Abtheilung. Das Begleitschein-, das Niederlage-Regulativ und das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths des Zollvereins. 1870. Geh. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Inhalt: Allgemeine Bestimmungen; Anmeldungen und Annahme zur Niederlage; Niederlage-Scheine; Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage; Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage; Strafbestimmungen; Muster zum Niederlage-Register, zur Aufnahme-Anmeldung, zum Umpacken und zur Verabfolgung aus der Niederlage.

VI. **Vereins-Zolltarif von 1870.** Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868., des Zuckersteuer-Gesetzes vom 26. Juni 1869. und der beigegebenen Abänderungs-Gesetze vom 17. Mai 1870. und 7. Juli 1873. Erläutert von A. Schneider, Königl. Preuß. Steuer-Inspektor. 5. Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Von den zahlreichen anerkennenden Urtheilen über diese Ausgabe möge das der „Oder-Ztg." Nr. 373. vom 12. Aug. 1871. hier Platz finden:

„Für unsere Geschäftswelt von größter Wichtigkeit ist der neue Vereins-Zolltarif u. s. w. Das Buch enthält nicht nur den vom 1. Oktober ab in Kraft getretenen V.-Z.-T., sondern auch das Gesetz vom 17. Mai 1870., das die vornehmlichste Abänderung desselben enthält; es macht also den Praktiker gewissermaßen auch mit der Geschichte der betr. legislativen Bestimmungen bekannt und erleichtert dadurch wesentlich das Verständniß. Für den äußerst geringen Preis von 5 Sgr. ist ungemein viel geboten."

*VII. **Alphabetisches Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif**, vom 1. Oktober 1870. an gültig. Mit Angabe der Zollbeträge und der steuerfreien Maximalmenge bei jeder einzelnen Waare. Nach dem amtlichen Waaren-Verzeichniß aufgestellt und mit Angabe der durch das Gesetz vom 7. Juli 1873. eingetretenen Aenderungen von A. Schneider, Königl. Preuß. Steuer-Inspektor. 5. Aufl. 1872. Geh. 1,50 Mark — 15 Sgr. Dasselbe mit dem Vereins-Zolltarif zusammen geb. 1 eleg. Lwdbd. 3 Mark — 1 Thlr.

Von nicht minderer Bedeutung für die Beamten, wie für die Geschäftswelt ist das von Herrn Schneider bearbeitete „Alphabetische Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif." In richtiger Erkenntniß der Forderungen des praktischen Gebrauchs sind jedem Waaren-Namen beigefügt a) die Steuersätze für dieselbe, und angegeben b) welche Menge von jeder Waare zollfrei eingeführt werden kann. — Der Beamte, wie der Kaufmann übersehen so mit einem Blick Alles, was sie bezüglich der Zollsätze wissen müssen. Die Benutzung der eben so mühsamen wie gewissenhaften Schneider'schen Arbeit überhebt sie der Mühe und Weitläufigkeit, erst aus zwei oder drei anderen Gesetzen das für ihre Zwecke Erforderliche herauszusuchen zu müssen.

VIII. **Handels-, Zoll- und Schifffahrts-Verträge** des Zollvereins mit anderen Staaten. Erste Sammlung. Herausgegeben von Dr. Robolsky. 1868. Geh. 3 Mark — 1 Thlr.

Inhalt: Die Verträge mit Oesterreich, Frankreich, Belgien, Großbritanien, Italien, dem Kirchenstaate, Spanien, Portugal, den Niederlanden, Griechenland, der ottomanischen Pforte, Mexiko, den Republiken de l'Uruguay, Paraguay, der argentinischen Konföderation, den Republiken Chili, Liberia, mit Persien, China und Siam, welchen die Ausführungs-Bestimmungen ꝛc. beigegeben sind.

VIII a. **Handels- und Zoll-Vertrag** zwischen dem Zollverein einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869. Nebst den Eingangs- und Abgangs-Abgaben, den Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs, sowie der Uebereinkunft, betr. die Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Bearbeitet von A. Schneider u. s. w. 1869. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

IX. **Sammlung der wichtigsten Zolltarife.** 1. Theil: Die Tarife des Zollvereins, Rußlands und der westeuropäischen Staaten. — Neue durchgesehene und vervollständigte Ausgabe. 1873. Geh. 2,50 Mark — 25 Sgr.

Inhalt: Zollvereinstarif mit den durch die Gesetze vom 17. Mai 1870. und 7. Juli 1873. getroffenen Abänderungen; österreichischer Z.-T. (Einfuhr aus dem Z.-V. nach Oesterreich); französischer Z.-T.; belgischer Z.-T.; englischer Z.-T. vom 28. August 1860. mit den späteren Abänderungen; spanischer Ein- und Ausfuhr-Tarif; portugiesischer Ein- und Ausfuhr-Tarif vom 23. August 1860., 14. Februar 1861., 10. Juni und 14. Juli 1863., 13. Mai 1864., 11. April 1865.; schweizerischer Tarif; russischer Tarif.

X. **Zucker-Steuergesetz** vom 26. Juni 1869. Nebst den vom Bundesrath des Zollvereins dazu erlassenen Ausführungs-Bestimmungen und den sonstigen ministeriellen Anweisungen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von A. Schneider, Königl. Preuß. Steuer-Inspektor. 1870. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

III. Einzeln-Ausgaben Preußischer Gesetze.

A. Ausgabe mit ausführlichen Erläuterungen.

(Format groß Oktav; deutsche Schrift.)

Preußische Verfassung v. 31. Januar 1850. Mit den entsprechenden Bestimmungen der Verfassungen von Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., zusammengestellt von Dr. J. E. Glaser, o. ö. Prof. der Staats- und Kammeral-Wissenschaften. Mitgl. des Abgeordnetenhauses. 1867. 4°. 2 Mark — 20 Sgr.

Der Preußische Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß. Nach der Verordnung v. 1. Juni 1833 und den Gesetzen und Ministerial-Verfügungen, welche dieselbe erläutern, ergänzen oder abändern, dargestellt. Nebst Gebühren-Taxe v. 9. September 1833 und deren Erläuterungen, sowie drei Anhängen. Bearbeitet von Hafemann, Jul. Ferd., Königl. Preuß. Just.-Komm. 1836. Geh. 1 Mark — 10 Sgr.

Die Exekution in Zivilsachen. Nach Tit. 24. der Preußischen Prozeß-Ordnung und der Verordnung v. 4. März 1834, sowie den Gesetzen und Verfügungen, welche beide erläutern, ergänzen oder abändern, dargestellt. Bearbeitet von J. F. Hafemann 2c. 1836. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Die Rechtsmittel der Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerde. Nach der Verordnung v. 14. Dezember 1833 und den Gesetzen und Verfügungen, welche dieselbe erläutern, ergänzen oder abändern, und in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Handelsrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, sowie deren Deklarationen dargestestellt von J. F. Hafemann 1836. Geh. 0,75 Mark 7½ Sgr.

Es erschien zweckmäßig diese 3 älteren Werke noch hier mit aufzunehmen; wenn auch sehr viele der mitgetheilten Rechtsvorschriften jetzt ihre Gültigkeit verloren haben, so sind neben diesen doch eine Menge von Bestimmungen enthalten, welche heute noch zu Recht bestehen. Die früheren Ladenpreise sind bedeutend herabgesetzt.

***Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenz-Konflikte in der** Provinz Hannover seit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1867. Versuch einer systematischen Darstellung des bestehenden Rechtszustandes. Im amtlichen Auftrage verfaßt von T. Bödiker, Regierungs-Assessor. 1870. Geh. 3 Mark — 1 Thlr., geb. in Lnwd. 4 Mark — 1⅓ Thlr.

„Die vorliegende Schrift enthält eine systematische Darstellung des im Gebiete des Allgem. Landrechts bezüglich der Zuläſſigkeit des Rechtswegs und der Kompetenz-Konflikte bestehenden Rechtszustandes, welche durch die Allerh. Verordnung vom 16. September 1867, auch auf die neuen Provinzen ausgedehnt ist.

Daneben wird die Einwirkung dieser Verordnung auf den entsprechenden früheren Rechtszustand in der Provinz Hannover an den betreffenden Stellen besonders beleuchtet.

Die Schrift erfüllt hiernach, mit besonderer Rücksicht auf Hannover, für alle Provinzen des Preußischen Staates die Aufgabe, das geltende Recht in Betreff der Zuläſſigkeit des Rechtsweges und der Kompetenz-Konflikte übersichtlich und systematisch darzustellen."

***Die Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869.** Mit Erläuterungen von Wachler, P., Kgl. Staatsanwalt und Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Zweite erheblich vermehrte und verbesserte Aufl. 1872. Geh. 4,50 Mark — 1½ Thlr., geb. 5,50 Mark — 1⅚ Thlr.

Zeitschrift f. Kapital u. Rente. 1872. II. „Der Herr Autor hat durch die handliche und faßliche Behandlung des Stoffes seinen Berufsgenossen einen großen Dienst erwiesen.“......

Zeitschrift f. Berg. „Der Kommentar darf daher als zuverlässiger Rathgeber empfohlen werden.“

Magdeb. Korresp. v. 8. Dez. 1872. „...... Wir wünschen diesem Buche, das in den Anmerkungen auch die im Laufe des Subh.-Verf. in Betracht kommenden Grundsätze des materiellen Rechtes behandelt, die verdiente Anerkennung bei allen Grundbesitzern Nicht minder aber wird der Herr Verfasser auch innerhalb des Richterstandes Dank ernten.“

***Gesetz,** betr. die Ausstellung gerichtl. Erbbescheinigungen, vom 12. März 1869, nebst den die Kostenerhebung und das Erbschafts-Stempelwesen regulirenden Bestimmungen. Wachler, P., Kgl. Staats-Anwalt 2c. 1869. Geh. 15 Sgr., geb. 20 Sgr.

„Der Herr Bearbeiter liefert einen sehr werthvollen Beitrag für die Gesetzgebung, betreffend das Erbschaftskosten-Wesen. Bei der durchgreifenden Veränderung, welche auf diesem Gebiete stattfand, und der Neueinführung des Gesetzes in der Rheinprovinz, Hannover, Schleswig-Holstein, Nassau, Neu-Vorpommern, ist den dortigen Behörden und Beamten diese zugleich wissenschaftlich werthvolle, gründliche und klare Darstellung unentbehrlich.

Die Gesetzgebung für die Hohenzoller'schen Lande seit deren Vereinigung mit der Krone Preußen, nebst den bezüglichen Staats-Verträgen, geschichtlichen Rückblicken, eine Uebesicht der Genealogie, der Behörden und Literatur der Hohenzollern'schen Geschichte und Landeskunde, mit Anmerk. Miruß, A., Dr. jur., 2. Aufl. Fortgeführt und ergänzt von Koller, A., Dr. jur., 1870. Geh. 5 Mark — 1⅔ Thlr.

***Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai** 1855, abgeändert durch Gesetz vom 12. März 1869, nebst den Gesetzen betr. Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, v. 9. Mai 1855, und betr. die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten, v. 15. März 1858. Bearbeitet von einem praktischen Juristen. Lesse, Just.-R., Mitgl. des Reichstages und des Hauses der Abgeordneten. Geh. 1,20 Mark — 12 Sgr., geb. 2 Mark — 20 Sgr.

„In ausführlichen Erläuterungen ist Alles, was dem Juristen wie dem Laien für das Verständniß und die Anwendung des neuen Gesetzes unentbehrlich gegeben. Den älteren in Kraft gebliebenen Bestimmungen sind die seit Erlaß des Gesetzes (Mai 55) hinzugekommenen Vorschriften über Kosten des gerichtlichen Verfahrens in Konkurssachen, die abweichenden Bestimmungen des Handelsgesetzes, der Subhastations-Ordnung u. s. w. hinzugefügt, so daß diese Ausgabe sich durch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit bei sehr billigem Preise auszeichnet.“

***Die Preuß. Grundbuch- u. Hypotheken-Gesetze** v. 5. Mai 1872, unter vollständigem Abdruck der amtlichen Motive, der Kommissions-Beschlüsse und Berichte und der Verhandlungen beider Häuser des Landtages, urkundlich geordnet. Werner, F., Kreis-Gerichts-Direktor. Gr. Fol. 1872. Geh. in 1 Band: 9 Mark. — 3 Thlr., geb. in 2 Bände 10,50 Mark. — 3½ Thlr.

Inhalt: Band 1. I. Gesetz über Eigenthums-Erwerb und dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. II. Grundbuch-Ordnung nebst Formularen. III. Kosten-Tarif für Grundbuchsachen. IV. Gesetz, betr. Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. V. Gesetz über Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. VI. Ausführungs-Verfügungen des Justiz-Ministers. — Mit Hinweis bei den einzelnen Paragraphen jedes Gesetzes auf die bezüglichen Paragraphen der anderen Gesetze und unter Allegation der korrespondirenden Seitenzahlen im zweiten Theil.

Band 2. I. Die Motive. II. Bericht der Kommission des Herrenhauses. III. Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses. IV. Die Verhandlungen beider Häuser des Landtags. — Mit Randhinweis auf die bezüglichen Paragraphen der Gesetze.

Urtheile der Presse:

Zeitschr. f. Kapit. u. Rente. „Das Werk ist nur im höchsten Grade geeignet, die erforderliche Belehrung zu verschaffen, da alles zum Verständniß dieser so wichtigen Gesetze erforderliche Material sehr übersichtlich geordnet ist."

Nat.-Ztg. 305. „Dies Werk wird in allen juristischen Kreisen willkommen sein, da es die vollständigen Materialien in durchaus objektiver Weise nicht allein für ein zusammenhängendes Studium zugänglich macht, sondern auch dem Praktiker die Möglichkeit gewährt, augenblicklich alles Material übersehen zu können, welches Motive und Verhandlungen in Betreff jeder einzelnen Vorschrift ergeben."

B. Ausgaben, enthaltend nur den Wortlaut der Gesetze, bezw. mit Allegaten, Einleitungen und Anmerkungen.

(Format kl. 8⁰ — mit * bezeichnet — und 12⁰.)

*Heft 1. **Verfassungs-Urkunde für das Königreich Preußen v. 31. Jan. 1850.** Mit allen bis 1874 erfolgten Abänderungen und kurzen erläuternden Anmerkungen. 3. vervollständigte Auflage. Bearbeitet von Präsident Dr. L. v. Roenne, Mitglied des Reichs- und Landtags. 1874. Kart. 1 Mark — 10 Sgr.

*Heft 2. **Gesetze und Verordnungen, betreffend Wahlen für den Preußischen** Landtag. Mit Anmerkungen. 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Inhalt: Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer, v. 30. Mai 1849; Gesetz betr. Feststellung der Wahlbezirke 2c. v. 27. Juni 1869; Reglement v. 10. Juli 1870 zur Verordnung v. 30. März 1849 und dem Gesetz v. 11. März 1969.

*Heft 3. **Errichtung von Handelskammern.** Gesetz v. 24. Febr. 1870. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr.

Heft 4. **Preußische Ausführungs-Bestimmungen zur Deutschen Gewerbe-**Ordnung v. 21. Juni 1869.

a. Ausführungs-Anweisung des Handels-Ministers, des Ministers des Innern, der Finanzen und der geistl. und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 4. Septbr. 1869. Gr. 8⁰ und 12⁰. 1869. Geh. 0,24 Mark — 2½ Sgr.

b. Anweisung zur Ausführung des Titels III. (Gewerbe-Betrieb im Umherziehen) der Gewerbe-Ordnung. 1869. Geh. 0,15 Mark — 1½ Sgr.

*Heft 5. **Preußische Prüfungs-Vorschriften für Gewerbtreibende.** Prüfung der Feldmesser. Gr. Lex. 8⁰. Geh. 6 Sgr.

*Heft 6. **Gesetz betr. die Ausführung des Reichs-(Bundes-)Gesetzes über den** Unterstützungs-Wohnsitz, v. 8. März 1371. Mit Instruktion des Ministers des Innern v. 10. April 1871. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

*Heft 7. **Die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens.** Gesetz vom 11. März 1872. Mit erläuternden Anmerkungen aus den Motiven, Verhandlungen 2c. 1872. Geh. 0,40 Mark — 4 Sgr.

„Ztg. f. Schule u. Volksbildung". Nr. 7. 1872. „Das bekannte Schulaufsichts-Gesetz liegt in seiner knappen und klaren Form in diesem Hefte übersichtlich vor. Der einfache Text wird für den praktischen Gebrauch genügen, seine Entstehungsgeschichte findet sich in den lebendigen Verhandlungen beider Häuser des Landtags, aus denen die wichtigsten Reden, sowie die Motive beigefügt sind."

*Heft 8. **Die Pensionirung der unmittelbaren Staats-Beamten, sowie der** Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten mit Ausschluß der Universitäten. Gesetz vom 27. März 1872. Durch Anmerkungen erläutert von P. Wachler, Kgl. Staatsanwalt, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Mit einer Tabelle über die Höhe der Pension für jedes Dienstalter und Diensteinkommen. 1872. Kart. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Ostpreuß. Zeitung. Nr. 224. 1872. „Auch diese Arbeit des durch seine anderweite literarische Thätigkeit, besonders seinen vortrefflichen Kommentar zur Subhastations-Ordnung, rühmlichst bekannten Herrn Verfassers reiht sich würdig früheren Werken an. Die Bemerkungen geben Alles in gedrängter Kürze, was dem einzelnen Beamten wie den entscheidenden Behörden für richtige Handhabung des Gesetzes zu wissen erwünscht sein wird."

*Heft 9. **Die Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze vom 5. Mai 1872,** betreff. a) Eigenthums-Erwerb und dingliche Belastung von Grundstücken 2c. — b) Grundbuch-Ordnung. — c) Kostentarif für Grundbuch-Sachen. — d) Stempel-Abgaben von gewissen beim Grundbuch-Amte einzubringenden Anträgen. — e) Form der Verträge für Grundstück-Theilungen. — Mit den Ausführungs-Verordnungen, Formularen, den älteren bezügl. Gesetzen. 1873. 2. Auflage. Geh. 1,80 Mark. — 18 Sgr. Kart. 2 Mark. — 20 Sgr.

„Den Anforderungen, welche an eine Text-Ausgabe von Gesetzen gestellt werden, dürfte obige Ausgabe im vollsten Umfange genügen. Sie bietet neben dem mit äußerster Sorgfalt revidirten Text wichtige Verweise bei den einzelnen §§. jedes Gesetzes auf die korrespondirenden §§. der anderen Gesetze und Vollzugs-Vorschriften; den Wortlaut der älteren nebengeltenden Gesetze und ein sehr ausführliches Inhalts- und Wortregister."

*Heft 9.A. **Ausführungs-Bestimmungen für die Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze** vom 5. Mai 1872. Geh. 0,40 Mark. — 4 Sgr. Dieser Nachtrag zur ersten Aufl. genannten Gesetzes enth. die Allgem. Verfügungen v. 1. u. 2. Sept., Anweisung und Zusatz-Bestimmungen v. 16. Aug. und 19. Septbr. 1872.

*Heft 9.B. C. D. **Einführungs-Gesetze zu den Gesetzen vom 5. Mai 1872** für die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen. (In Vorbereitung.)

*Heft 10. **Vergütung an Medizinal-Beamte für Besorgung gericht-ärztlicher,** medizinal- oder sanitätspolizeil. Geschäfte. Gesetz vom 9. März 1872. Nach amtlichen Quellen und mit Anmerkungen bearbeitet vom Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Liman, Stadtphysikus von Berlin. 1872. Kart. 0,60 Mark. — 6 Sgr.

Guchot, Beiträge N. F. II. 4. „Bei der Bedeutung des Gesetzes für Juristen und Mediziner ist es erfreulich, daß dasselbe in dem genialen Nachfolger Casper's einen Bearbeiter gefunden. Für die betreffenden Kreise ist das Werkchen geradezu unentbehrlich."

*Heft 11. **Die Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze vom 5. Mai 1872.** betr. Eigenthums-Erwerb; — Grundbuch-Ordnung; — Kosten-Tarif; — Stempel-Abgaben; — Grundstück-Theilungs-Verträge; — Ausführungs-Verfügungen des Justiz-Ministers. Mit Einleitung und Anmerkungen von F. Werner, Königl. Kreis-Ger.-Dir. 16 Bgn. kl. 8⁰. Geh. 4 Mk. — 1⅓ Thlr., kart. 4,50 Mk. — 1½ Thlr., geb. 5 Mk. — 1⅔ Thlr.

Die angezeigte Bearbeitung der neuen Grunderwerbs-Gesetze will dem Juristen die praktische Handhabung, dem Nichtfachmann das richtige Verständniß derselben erleichtern.

Die Einleitung giebt eine kurze allgemein verständliche, dabei wissenschaftlich gründliche Darstellung des neuen Grundbuchrechts; sie bietet eine Entstehungs-Geschichte dieses, unter Vergleichung mit dem älteren Rechte und Hervorhebung der wichtigen jetzt geltenden Grundsätze. Namentlich ist das „Auflassungsrecht" eingehend erörtert. Durch stete Hinweise auf die bez. Paragraphe der Gesetze — wie dort auf die Einleitung — wird mit der Einleitung direkt ein kommentatorischer Zweck verfolgt.

Die Anmerkungen sind kurz gehalten und können mit einigem Recht als die Quintessenz des überaus reichen Quellen-Materials bezeichnet werden.

Der vielfach gewünschte und für den Laien nothwendige Mitabdruck des Wortlauts der in den einzelnen Paragraphen angezogenen Stellen anderer Gesetze wird dem Fachmann, wenn auch ihm entbehrlich, doch aus praktischen Gründen nicht unlieb sein.

Allgemein verständliche Sprache, die diese Ausgabe vor anderen auszeichnende Uebersichtlichkeit eines großen und doch in engem Rahmen mit voller Deutlichkeit dargestellten Stoffes lassen hoffen, daß der Eingangs ausgesprochene Zweck erreicht sei, und die Arbeit dem Laien ein willkommenes, dem Juristen ein für seinen Schreibtisch unentbehrliches, Beiden ein praktisches Handbuch werde, dessen Gebrauch ein sehr sorgfältig bearbeitetes, ausführliches Sachregister und Inhaltsverzeichniß, die Wahl verschiedener Schriften für Gesetz, Noten und Allegate, deutlicher Druck auf gutem Papier 2c., erleichtern und angenehm machen.

*Heft 12. **Allgemeine Bestimmungen des Ministers der geistlichen Unterrichts-** 2c. Angelegenheiten, betr. das Volksschul-, Seminar- und Präparandenwesen. Vom 15. Oktober 1872. 6. Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.; kart. 0,60 Mark — 6 Sgr.

Die beste Empfehlung für die mit großer Sorgfalt ausgestattete Ausgabe ist, daß dieselbe durch Zirkularschreiben des Unterrichts-Ministeriums vom 31. Dezember 1872 den Behörden amtlich empfohlen und von diesen eingeführt worden ist.

*Heft 13. **Kreis-Ordnung** für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 13. Dezember 1872. Text mit ausführlichem Sachregister. 2. Aufl. 1873. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr.; kart. 0,70 Mark — 7½ Sgr.

*Heft 14. **Gesetz, betr. Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des** Abdeckerei-Gewerbes bezüglichen Berechtigungen; vom 17. Dezember 1872. Erläutert von L. Jacobi, Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Abgeordnetenhauses. 1873. Geh. 0,60 Mark — 6 Sgr., kart. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

„Durch vorstehend genanntes Gesetz ist das unterm 13. Mai 1868. veröffentlichte, bis dahin nur für die neuen Provinzen geltende Gesetz über Ablösung gewerbl. Gerechtigkeiten auf den Umfang der Monarchie ausgedehnt. Diese Verschmelzung zweier Gesetze, bestimmt, oft sehr verwickelte vermögensrechtliche Verhältnisse zu regeln, ließ eine sachgemäße Bearbeitung erwünscht erscheinen."

*Heft 15. **Betrieb und Beaufsichtigung von Dampfkesseln.** Gesetz vom 3. Mai und Verordnung vom 24. Juni 1872. Für den praktischen Gebrauch erläutert von einem höheren Regierungs-Beamten. (Geh. Reg.-Rath L. Jacobi-Liegnitz.) 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Der Herr Bearbeiter hat in der angezeigten Bearbeitung ein sehr schätzenswerthes Handbuch nicht nur für Besitzer von Dampfkesseln und die den Betrieb unmittelbar beaufsichtigenden Beamten, sondern auch für diejenigen Behörden und Beamten geliefert, welchen die richterliche Aburtheilung vorkommender Uebertretungen der gegebenen Vorschriften obliegt."

*Heft 16. **Die vier politischen Gesetze etc. Vorbildung und Anstellung der** Geistlichen, vom 11. Mai; kirchliche Disziplinar-Gewalt und Errichtung eines Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai; Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai und betr. Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

*Heft 17. **Allerhöchster Erlaß vom 10. September** 1873. betr. Einführung einer Kirchen-Gemeinden- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen sowie die Berufung einer außerordentlichen General-Synode für die 8 älteren Provinzen. — Mit der Instruktion des evang. Ober-Kirchenraths vom 31. Oktober 1873. Mit Anmerkungen. 3. Aufl. 1874. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr. — Kart. 0,90 Mark — 9 Sgr.

Die vorstehende Ausgabe enthält als Einleitung die im Eingang der Instr. des O. K. R. gegebene Darlegung der Grundgedanken der Kirchen-Gem. u. Synod.-Ordn. Der Text dieser ist durch Verweise auf die bezüglichen Bestimmungen der Instr., sowie durch Allegate speziell wichtiger erläuternder Sätze derselben und der angezogenen Paragraphen der Preuß. Verf. und des Allgem. Landrechts erläutert. Den Schluß bildet der Wortlaut der Instr. — Diese Art der Verschmelzung genannter beiden Kirchen-Ordnungen wird die Ausgabe vorzugsweise geeignet machen für den Gebrauch der Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths und der Synoden.

Einzeln sind erschienen:

Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1873. **u. s. w.** 2. Aufl. 1873. Geh. 0,50 Mark — 5 Sgr.

Instruktion des evang. Ober-Kirchenraths vom 31. Oktober 1873. 1874. Geh. 0,25 Mark — 2½ Sgr.

Heft 18. **Mobiliar-Versicherung in Preußen** nach dem Gesetz vom 8. Mai 1837. Unter Benutzung amtlicher Quellen von Brüggemann, F. A., Gen.-Direktor der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 2. Aufl. 1,50 Mark — 15 Sgr.

Heft 19. **Die Prüfung der Feldmesser.** Nach der neuesten Deutschen und Preußischen Gesetzgebung. 1874. Geh. 0,75 Mark — 7½ Sgr.

Eine Reihe neuer Hefte sind für diese Sammlung in Vorbereitung.

D. Hülfswerke, Formulare.

Geschäfts-Ordnungen beider Häuser des Preuß. Landtags. 1871. Kl. 8⁰. — Geh. 7½ Sgr. — 0,75 Mark.

Richter, E. Rechtsanwalt und Notar. Bewilligungen und Anträge in Grundbuchsachen. K. 8⁰. 1872. Geh. 1 Mark; — 10 Sgr.; kart. 1,25 Mark — 12½ Sgr.

Diese Arbeit will eine praktische Anweisung bieten für die Handhabung der jetzt im größten Theile des Preuß. Staats-Gebietes geltenden Grundbuch- und Hypotheken-Gesetze vom 5. Mai 1872. Verfasser erörtert in einer juridisch interessanten Einleitung zuvörderst die rechtliche Bedeutung der „Einschreibung" als derjenigen Handlung, woraus alle späteren Rechts-Ansprüche abgeleitet werden, giebt sodann eine besonders den Laien wichtige Anweisung über die äußere Einrichtung, sowie die Abfassung von Eingaben in Hypothekensachen und liefert im Anschluß daran 50 verschiedene Muster zu Schriftstücken, wie sie auf Grund der Gesetze über Eigenthums-Erwerb (30 Muster) und der Grundbuch-Ordnung (20 Muster) vorkommen. Diese Muster sind geordnet nach der Reihenfolge der §§. der betr. Gesetze, und so gehalten — sie geben z. B. die Höhe der Stempelbeträge für die einzelnen Rechts-

geschäfte an — daß sie von Anwälten als zuverlässige Formulare den Schreibern übergeben werden können, während sie es dem Laien ermöglichen, auch ohne Hülfe eines Rechtsbeistandes alle Schriftstücke in Grundbuchsachen, die für den Verkehr mit den Grundbuch-Aemtern erforderlich sind, selbst abzufassen. —

Einem ähnlichen Zwecke dient das Werkchen:

Der Grundbuchführer. Leitfaden zum praktischen Gebrauch. Von Jul. Scheele, Grundbuchführer beim Kgl. Kreis-Gericht zu Wittenberg. 1873. Geh. 1,80 Mark. — 18 Sgr. Kart. 2 Mark — 20 Sgr.

Das Buch hat in den Kreisen der Grundbuch-Beamten rasch Eingang gefunden und ist von der Presse allseitig mit Beifall aufgenommen worden.

Vorschriften für Heizer stationärer Dampfkessel. 1 Bog. gr. Fol. 0,50 Mark. 5 Sgr.

Auf einem zum Aufhängen bestimmten Bogen sind in großer Schrift diejenigen Vorschriften enthalten, welche die Kesselwärter in ihrem Berufe zur Innehaltung eines regelmäßigen Betriebes zu beachten haben.

Formulare.

Dampfkessel-Revisions-Buch. Entworfen von einem höheren Regierungs-Beamten (Geh. Reg.-Rath L. Jacobi-Liegnitz). Gr. Fol. Schreibpapier. kart. 1,20 Mark. 12 Sgr.

Nach Vorschrift des §. 7 des Preuß. Gesetzes vom 3. Mai 1872. über den Dampfkessel-Betrieb muß jeder Dampfkessel jährlich revidirt werden und ist der Revisionsbefund in einem besonderen Buche zu vermerken, welches der Dampfkessel-Besitzer zu liefern hat.

Das angezeigte Formular dürfte allen Anforderungen im vollsten Umfange genügen.

Formulare zu militairgerichtlichen und ehrengerichtlichen Verhandlungen.

I. Formular zur verantwortlichen Vernehmung;
II. Formular zu Zeugenvernehmungen für Militär-Strafgerichts-Verfahren;
III. Formular zur Vernehmung eines Angeschuldigten;
IV. Formular zu Zeugenvernehmungen für ehrengerichtliches Verfahren.

Die ad I. und III. genannten Formulare haben ½, die andern 1/1 Bogen Umfang. Für gute Ausstattung in Bezug auf Druck und Papier ist jede Sorge getragen. Die Preise betragen:

für die Formulare I. und III. je 24 Stück ½ Bogen stark 0,40 Mark, 4 Sgr.
„ „ „ II. „ IV. „ 24 „ 1/1 „ „ 0,80 „ 8 „

Die Formulare sind bereits von vielen Militär-Gerichts-Behörden für den amtlichen Gebrauch eingeführt.

Schöllhorn.

Schöllhorn.

~Wähl

Buchdruckerei der Spenerschen Zeitung (H. Heiberg) in Berlin.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetze und Verordnungen über Heimaths-und Staatsbürgerrecht im Deutschen Reiche Für d. prakt. Gebrauch bearb

Berlin 1874

J.germ. 73 ag
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11185034-0